



CWaPE

Commission
Wallonne
pour l'Énergie

JAHRESBERICHT 2017



Inhaltsverzeichnis

EIN WORT DES VORSITZENDEN	5
1. DAS PERSONAL UND DIE ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	7
1.1. KOMMUNIKATION	8
1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit.....	8
1.1.2. Empfang der Bürger.....	10
1.1.3. Website.....	12
1.2. PERSONALRESSOURCEN	12
1.2.1. Fokus auf den Werten Zusammenarbeit und Vorausplanung.....	12
1.2.2. Telearbeit	13
1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	14
1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmens.....	14
1.3.2. Dotation der CWaPE im Jahr 2017.....	14
1.3.3. Die Gebühr für die grünen Bescheinigungen	15
1.3.4. Gebühr von 500 EUR, festgelegt durch Artikel 5, §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 bezüglich elektrischer Direktleitungen.....	17
1.4. AKTIVA	18
1.4.1. Sachanlagen.....	18
1.4.2. Geschäftsausstattung und Fuhrpark.....	18
1.4.3. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....	18
1.4.4. Geldanlagen.....	19
1.4.5. Flüssige Mittel.....	19
1.4.6. Rechnungsabgrenzungsposten	19
1.5. PASSIVA	19
1.5.1. Rücklagen	19
1.5.2. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	19
1.5.3. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....	20
1.6. ERGEBNISRECHNUNG.....	20
1.6.1. Betriebliche Erträge.....	20
1.6.2. Betriebskosten.....	20
1.6.3. Finanzerträge.....	22
1.6.4. Zu verwendendes Ergebnis.....	22
1.7. BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES DER CWaPE, das am 31. Dezember 2017 endete	23
1.8. DAS PERSONAL.....	27
1.8.1. Organigramm am Freitag, 15. Juni 2018	27
1.8.2. Das Team (Juni 2018).....	28
1.8.3. Vorstand (Juni 2018).....	29

2.	DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS	30
2.1.	ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN DER TECHNISCHEN DIREKTION	31
2.2.	DIE VERWALTUNG DER NETZE	32
2.2.1.	Die Verwaltung der Infrastrukturen	32
2.2.2.	Die intelligenten Netzwerke	35
2.2.3.	Die intelligenten Zähler	36
2.2.4.	Die Entwicklung der technischen Regeln	37
2.2.5.	Die Umwandlung in Starkgas	39
2.2.6.	Die alternativen Netzwerke	39
2.2.7.	Atrias	39
2.2.8.	Ersatzversorger	40
2.3.	DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE	41
2.3.1.	Datenverarbeitung	41
2.3.2.	Die Versorgungslizenzen	42
2.3.3.	Die Aktivität der Haushaltskunden	44
2.3.4.	Energieflüsse in den Netzen	48
2.3.5.	Die Marktanteile	50
2.3.6.	Verschiebungen der Kundschaft	54
2.3.7.	Die Verteilnetze	56
3.	DIE FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS	59
3.1.	MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS	60
3.1.1.	Prinzip des Mechanismus der grünen Bescheinigungen	60
3.1.2.	Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen	62
3.2.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN	65
3.2.1.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW	65
3.2.2.	Erzeugungsstandorte mit einer Leistung < 10 kW	69
3.2.3.	Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen	82
3.1.1.	Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien	84
3.3.	VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIEN DES STROMS	85
3.3.1.	Billigung der Gesamtenergieträgermixe der Versorger	85
3.3.2.	Verwendung der Herkunftsnachweise für den Gesamtenergieträgermix der Versorger	85
3.3.3.	Regionale, nationale und internationale Koordination	89
4.	DIE TARIF- UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE	90
4.1.	DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE	91
4.1.1.	Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren	91
4.1.2.	Entwicklung der Bestimmungen sozialer Art und der VöD in Gesetzestexten	96
4.1.3.	Hilfen für Konsumenten	97
4.1.4.	Durch die sozioökonomische Zelle durchgeführte Studien	102
4.1.5.	Unterstützung der sozioökonomischen Zelle bei der Zelle zur Tariffestsetzung und anderen Direktionen der CWaPE	104
4.1.6.	Beteiligung der CWaPE an Projekten, die durch andere Marktteilnehmer durchgeführt wurden	104

4.2.	ZELLE ZUR TARIFFESTSETZUNG	105
4.2.1.	Gesetzgeberischer Rahmen.....	105
4.2.2.	Netztarife 2017.....	105
4.2.3.	Netztarife 2018.....	106
4.2.4.	Entwicklung der zulässigen budgetierten Einkommen und der Netztarife für die Übergangsperioden 2016 bis 2018	107
4.2.5.	Kontrolle der berichteten regulatorischen Saldi der Verteilnetzbetreiber	114
4.2.6.	Tarifmethodologie 2019-2023.....	119
5.	DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE RECHTSABTEILUNG	128
5.1.	DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE.....	129
5.2.	DIE RECHTSDIREKTION	131
5.2.1.	Alternative Netze.....	131
5.2.2.	Juristische Unterstützung der anderen Direktionen der CWaPE.....	134
5.2.5.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden.....	137
5.2.6.	Konformität mit DSGVO.....	138
5.2.7.	Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art.....	138
5.2.8.	Das Verfahren betreffend den Ersatzversorger.....	138
5.2.9.	Sonstige Tätigkeiten.....	139
	ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE	140
	ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2017.....	141
	LISTE DER DIAGRAMME.....	143
	LISTE DER TABELLEN.....	145

Ein Wort des Vorsitzenden

2017 – Beginn eines neuen Wandels des Energiesektors

Im Jahr 2017 gab es große Debatten über die Rollenverteilung zwischen den Teilnehmern des Energiemarktes. Diese Debatten sollten in den kommenden Jahren weiterverfolgt und sogar noch intensiviert werden. Tatsächlich spüren wir, dass eine Umwälzung im Gange ist. Es handelt sich um eine kulturelle und gleichzeitig technologische Evolution.

Die CWaPE hat stets mit Nachdruck die Notwendigkeit verteidigt, dass „alle an das Netz angeschlossen“ sind. Auch heute ist sie noch ganz grundlegend von der Relevanz dieses Prinzips überzeugt, welches die öffentlichen Gas- und Stromnetze zu einem gemeinsamen kostbaren Erbe erklärt, das es zu erhalten und aufzuwerten gilt. Es würde uns jedoch an Weitblick fehlen, würden wir nicht wahrnehmen, dass einige innerhalb Belgiens und über unsere Grenzen hinaus vorschlagen, dieses Modell durch das Erdenken intelligenter Lösungen zum kollektiven Eigenverbrauch, für die Speicherung oder auch für Mikronetze, die eine bessere Integration dezentralisierter Erzeugungseinheiten mit erneuerbarer Energie ermöglichen, zu verfeinern. Im diesem Kontext stellen auf europäischer Ebene die Vorschläge aus den Verordnungen im „*Clean Energy Package for all*“ auch die „Energiegemeinden“ vor, welche von denselben Motivationen inspiriert sind, etwa von neuen Systemen, die zu fördern sind.

Es wäre zu einfach, diese Überlegungen auf einfache opportunistische und individualistische Versuche, die Gebühren und Nachteile einer Nutzung des öffentlichen Netzes zu vermeiden, zu reduzieren. Außerdem: Wenn dies das einzige Ziel wäre, das die Betreiber, die sich an dieser Entwicklung beteiligen möchten, verfolgen, könnte es sicherlich nicht durch die Regulierungsbehörde unterstützt werden. Die CWaPE ist der Meinung, dass bestimmte ehrbare Zwecke, ja sogar das öffentliche Interesse, diese neuen Modelle legitimieren können. Das sind etwa die Verringerung der Netzausfälle, die Erhöhung des Eigenverbrauchs aus dezentralisierten Produktionen, die Verringerung des Bedarfs der Verstärkung öffentlicher Netze, die einfachere Integration erneuerbarer Energie, die Erhöhung der Attraktivität unserer Region durch innovative Lösungen etc. Der Fahrplan, den die CWaPE Ende 2017 verabschiedet hat und der ihre Prioritäten für die nächsten fünf Jahre festlegt, räumt diesen Entwicklungen, welche, sofern sie einen Gewinn für die Gesellschaft ermöglichen, nachdrücklich unterstützt werden, einen wichtigen Platz ein.

Das Dekret vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie sieht in Artikel 21 die Möglichkeit für die CWaPE vor, die Entwicklung von Pilotprojekten, die der Messung und Objektivierung der gesellschaftlichen Vorteile bestimmter innovativer Vorhaben, vor allem im Bereich der *Microgrids*, dienen sollen, zu genehmigen. Die Möglichkeit, diesen Artikel 21 zu aktivieren, wurde von einigen Betreibern beantragt. Dies sollte es ermöglichen, diese Pläne konkret im Feld zu testen. Diese Autonomisierung für Kunden, die solche Projekte nutzen können, darf nicht zum Nachteil aller erfolgen. Es muss eine angemessene Tariflösung gefunden werden. Der aktuelle gesetzliche Rahmen ermöglicht es der CWaPE, dieses Gleichgewicht im Rahmen ihrer Methodologie und Tarifentscheidungen zu suchen.

Muss der Verteilnetzbetreiber im Kontext dieser Entwicklungen befürchten, nach und nach durch einen Rückgang seines Monopols abgewertet und auf eine praktisch nur ergänzende Rolle reduziert zu werden? Wir sind vom Gegenteil überzeugt. Die Regierung könnte bald das Konzept eines „Marktvermittlers“ definieren, was der Verteilnetzbetreiber übernehmen wird. Die Funktion wird diesem neue Aufgaben übertragen, welche im Interesse des Marktes und der Konsumenten zu erfüllen sind. Die Netze werden dank ihrer „Smartisierung“, durch die Flexibilitätsinstrumente und durch den Einsatz von kommunizierenden Zählern auch dynamischer werden. Zudem wird immer größeres IT-Fachwissen seinen Platz bei den Netzbetreibern finden müssen, um es ihnen zu ermöglichen, diese Herausforderungen zu bewältigen. Diese Entwicklungen werden schon seit langer Zeit angekündigt und nehmen nun tatsächlich Gestalt an – sowohl auf operativer Ebene als auch bei den Investitionen.

Im Jahr 2017 gab es auch bedeutende Arbeiten und Schlussfolgerungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der vor allem eine manchmal schlechte Verwaltung bei bestimmten Verteilnetzbetreibern oder bei Unternehmen, die mit diesen verbunden sind, bemängelte. Seit den letzten Reformen der Strom- und Gasdekrete 2014 und 2015 erfuhren mehrere Verteilnetzbetreiber komplexe Transformationen im Bereich ihrer Organisation und Strukturen. Diese Umbrüche machten die Möglichkeiten der Kontrolle dieser Akteure schwieriger und haben manchmal eine bestimmte Verwirrung infolge von Aktivitäten, die zu unterschiedlich sind oder die nicht-regulierten Aktivitäten, die durch diese Verteilnetzbetreiber oder durch mit ihnen verbundene Unternehmen durchgeführt werden, zu nahe stehen, verursacht. Die CWaPE bemängelte diese Komplexität und schlug in einem Ende Mai 2017 der Regierung vorgelegten Vorschlag eine radikale Vereinfachung der Struktur der Verteiler vor. Diese Vorschläge stießen auf ein wohlwollendes Echo bei der Regierung und sollten zu einer tiefgreifenden Reform der organischen Bestimmungen für Verteilnetzbetreiber führen. Die CWaPE ist davon überzeugt, dass diese Vereinfachungen rechtzeitig kommen, um diese Akteure für neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende und der Dynamisierung der Netze gut aufzustellen.

Man kann keine Bilanz des Jahres 2017 erstellen, ohne auch die Verabschiedung einer neuen Tarifmethodologie zu unterstreichen, die grundlegend für unsere Kompetenz in diesem Bereich ist und die ein interessantes Mittel zur Erreichung zahlreicher zukünftiger strategischer Ziele darstellt.

Was die CWaPE betrifft, haben wir festgestellt, dass die Erklärung der Regionalpolitik der wallonischen Regierung, die im Juli 2017 erstellt wurde, eine Reform ihrer Organisation hinsichtlich einer strukturellen Stärkung ihrer Unabhängigkeit sowie einer Neuausrichtung ihres Kerngeschäfts auf die rein regulatorischen Bereiche einplant. Die CWaPE verfolgt die Konkretisierung dieses Projekts mit Aufmerksamkeit und wird es nicht verabsäumen, die Regierung zu beraten, um die Konturen und die Organisation der Regulierungsbehörde neu zu gestalten – bei gleichzeitiger Orientierung an den besten Modellen in diesem Bereich und bestmöglicher Wappnung für die zahlreichen Herausforderungen der Zukunft. Zudem erstellte der Fahrplan, welchen die CWaPE Ende 2017 ausgearbeitet hat, und welcher zuvor bereits erwähnt wurde, eine Aufstellung aller Schwerpunkthandlungen, die in den kommenden Jahren zu setzen sind. Diese Handlungen zielen selbstverständlich auf die Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende und der technologischen Entwicklungen für eine bessere Netzfunktion, jedoch auch auf die Stärkung der Leistungen der CWaPE und ihrer Teams ab – sei es durch Fortbildungen, Personalentwicklung, Evaluierungen oder auch die Festsetzung gemeinsamer und individueller Ziele. Ein in Kürze kompletter Vorstand wird es ermöglichen, dieses ambitionierte Vorhaben zu starten.

2017 zeichnet sich daher als Jahr aus, das sehr große Veränderungen und eine Neuverteilung der Rollen zwischen allen Akteuren des Sektors einleitet. Zehn Jahre nach der totalen Öffnung des Marktes hat sich der Kontext weiterentwickelt und macht diese Anpassungen wahrscheinlich erforderlich. Im Rahmen ihrer Kompetenzen wird die CWaPE ihren Beitrag dazu leisten, dass die Wallonie hier nicht den Anschluss verpasst.

Stéphane RENIER
Vorsitzender

Juni 2018

1. Das Personal und die administrative und budgetäre Verwaltung

ANGREP*

*Acronyme reprenant les valeurs portées par la CWaPE:
Anticiper - Coopérer - Respecter - être Responsable

1.1. KOMMUNIKATION

Im Jahr 2017 wurde die Arbeitsgruppe eingesetzt, die für die Kommunikation zuständig ist. Sie trägt den Namen GT COM+. Bestehend aus zehn Personen mit sich ergänzenden Funktionen, Kompetenzen und Talenten, ist es ihre Aufgabe, alle Betriebsaspekte im Zusammenhang mit der Kommunikation im Rahmen der durch den Vorstand genehmigten Kommunikationsstrategie zu bearbeiten, die bestehenden internen und externen Kommunikationswerkzeuge zu erhalten und zu verbessern sowie auf Grundlage der erfolgten Feststellungen und der im Bereich der externen Kommunikation festgestellten Bedürfnisse neue zu entwickeln.

Im Verlauf des vergangenen Jahres konnte GT COM+ verschiedene Projekte umsetzen. Zunächst arbeitete sie an der Erstellung einer grafischen Karte – in enger Verbindung mit der zuvor definierten visuellen Identität. Mit den Farben der Werte-Charta regelt dieses Instrument die Verwendung von Zeichen, Farben und Ausgestaltungen von Dokumenten und Anschauungsmaterialien unserer Einrichtung. Ziel ist es, eine Kohärenz und eine Vereinheitlichung in allen Kommunikationsträgern sicherzustellen, damit die Öffentlichkeit sowohl intern als auch extern das Bild der CWaPE wiedererkennen kann. In diesem Kontext richtete die GT COM+ insbesondere Modelle für die Erstellung von Dokumenten der Regulierungsbehörde ein. In der Atmosphäre der Mitbestimmung und Zusammenarbeit, die die Funktion unserer Einrichtung prägt, widmete sich die GT COM+ auch der Definition eines gemeinsamen Slogans – vor allem im Zusammenhang mit dem Logo – der das Leitmotiv der CWaPE für die kommenden fünf Jahre ausdrückt: *Tous acteurs de l'énergie* („Alle Akteure für Energie“).



Im letzten Quartal 2017 wurde eine CWaPE-Seite auf dem geschäftlichen sozialen Netzwerk LinkedIn erstellt. Diese Präsenz auf LinkedIn stellt gewissermaßen einen Verstärker da, der es ermöglicht, im Energiebereich auf dem Laufenden zu bleiben, die Bekanntheit und die Sichtbarkeit der CWaPE zu erhöhen, ihre Werte zu verbreiten, eine Verbindung mit ihren Zielen herzustellen sowie offene Stellen zu veröffentlichen.

Die GT COM+ veröffentlichte außerdem einige Tools auf der Webseite der CWaPE, z. B. eine interaktive Liste der Versorger sowie eine Übersichtstabelle der Verpflichtungen der Versorger. Ein Glossar wird gegenwärtig verfasst und sollte im Laufe von 2018 veröffentlicht werden. Als zukünftige Projekte sind noch die Überarbeitung der Website sowie die Erstellung eines neuen Logos zu nennen.

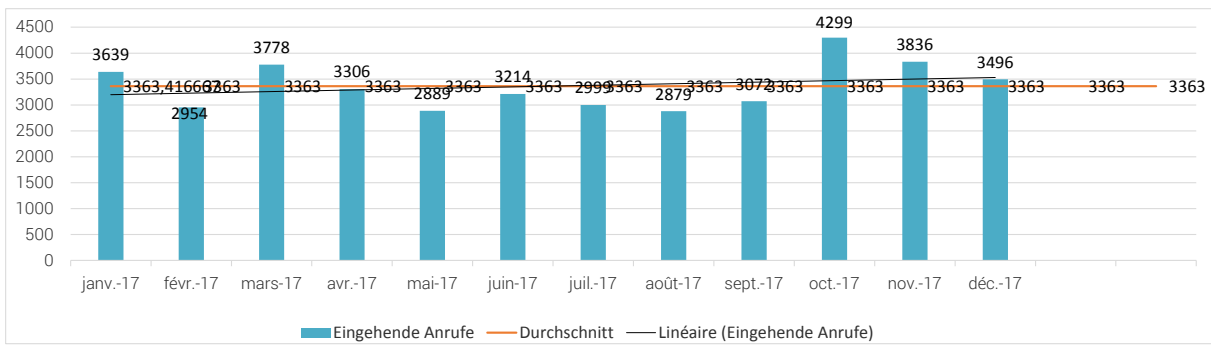
1.1.1. Telefonische Erreichbarkeit

Im Gegensatz zum Jahr 2016 wurde das Callcenter der CWaPE im Jahr 2017 nicht für die Durchführung von Telefonumfragen eingesetzt. Es konzentrierte sich stärker auf seine Hauptaufgaben, d. h. die Annahme von Anrufen als erste Anlaufstelle sowie die administrative Unterstützung der Direktionen.

Im Bereich der Stärke der Belegschaft gab es beim Callcenter in diesem Jahr kaum Schwankungen. Wie nach den 2016 erfolgten Feststellungen vereinbart, bestand das Team aus 3,3 Vollzeitäquivalenten, verteilt auf vier Personen. Es wurde durch einen Supervisor und eine Person, die ganzjährig für den Empfang zuständig ist, verstärkt.

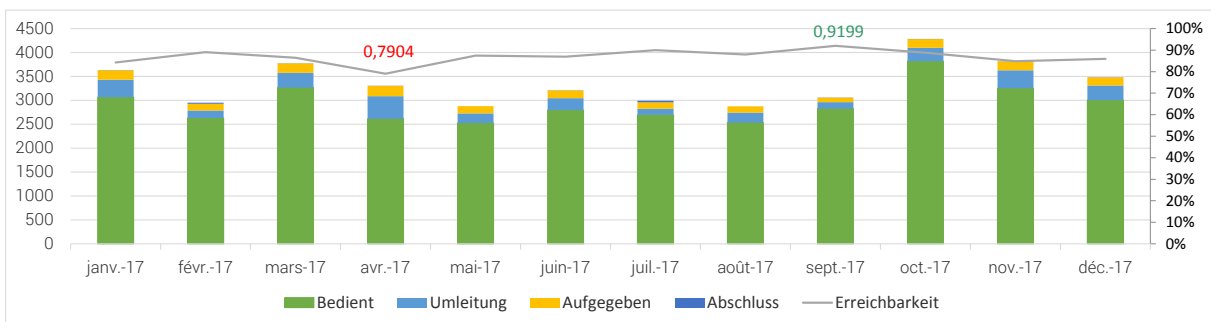
Was die operativen Ziele in Bezug auf die Entgegennahme von Anrufen angeht, haben die Mitglieder des Callcenters in diesem Jahr erneut ihre Verpflichtung erfüllt (Erreichung einer durchschnittlichen Anrufdauer von 4 Minuten und einer Wartefrist von 2 Minuten). Tatsächlich belief sich die durchschnittliche Anrufdauer 2017 auf 3'47" und die durchschnittliche Wartefrist auf 1'19".

DIAGRAMM 1 ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEHENDER ANRUFE



2017 verzeichnete das Callcenter 40.361 eingehende Anrufe – ein Anstieg um 9,5 % im Vergleich zu 2016. Dies stellt eine Erhöhung in der Größenordnung von etwa dreihundert monatlichen Anrufen dar (3.070 Anrufe/Monat 2016, 3.363 Anrufe/Monat 2017), Am Ende des Quartals kommt es immer noch zu einem vermehrten Anrufaufkommen. Die Spitze im Oktober erklärt sich durch eine Veränderung des „Kontroll“-Verfahrens, das ab Mitte Oktober für Fotovoltaik-Erzeugungsstandorte mit einer Leistung bis zu 10 kW angewendet wurde.

DIAGRAMM 2 ENTWICKLUNG DER ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFE



Der Durchschnittswert der entgegengenommen Anrufe 2017 beläuft sich auf 87 % (86 % 2016). Dies ist ein Wert, der unter der als Ziel festgelegten Erreichbarkeit (90 %) liegt. Jedoch stellen wir hinsichtlich des Niveaus der betreuten Anrufe trotz des Anstiegs der Anzahl der eingehenden Anrufe im Vergleich zum vergangenen Jahr fest, dass die Bemessung des Teams ausreichend war.

DIAGRAMM 3 ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFE - DURCHSCHNITT 2017

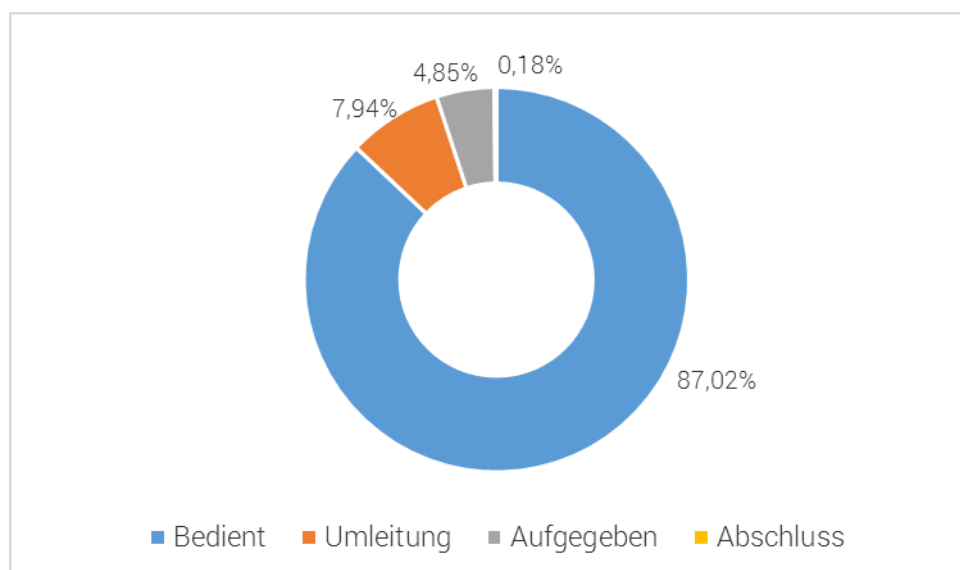
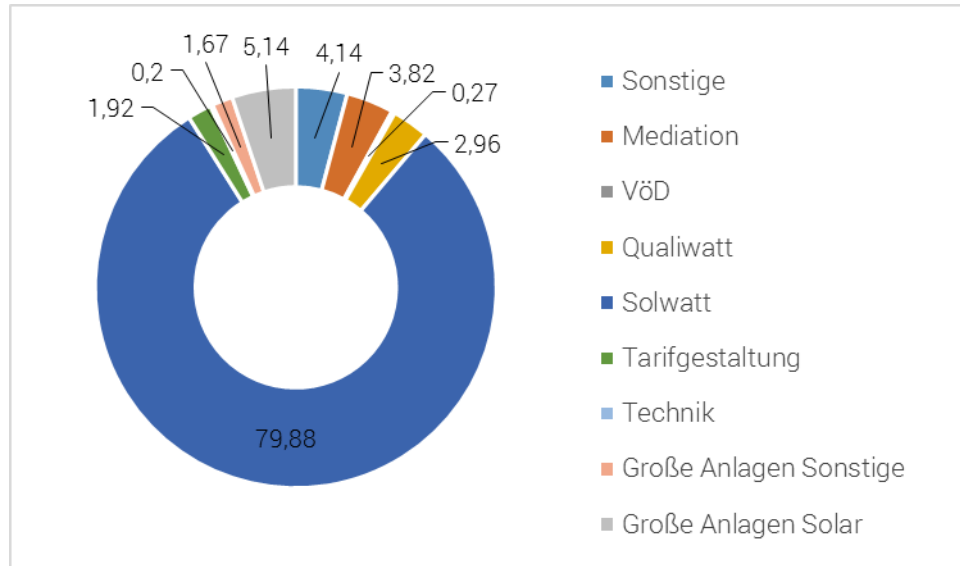


DIAGRAMM 4 GLOBALE VERTEILUNG DER ANRUFEN NACH THEMEN



Wie im Jahr 2016 betraf der größte Teil der Anrufe (89,65 %) unmittelbar die Mechanismen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. 79,88 % der kategorisierten Anrufe beziehen sich auf den Fördermechanismus SOLWATT, gegenüber nur 2,96 % der Anrufe zum Fördermechanismus QUALIWATT (die Akten werden von den Verteilnetzbetreibern verwaltet). Die Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW waren im Allgemeinen Gegenstand von 6,81 % der Anrufe. Nur 3,82 % der Anrufe betreffen die Mediation, was dadurch zu erklären ist, dass der Regionale Mediationsdienst für Energie über seine eigene Telefon-Hotline verfügt. Der Anteil der Anrufe, die anderen Kategorien zuzuordnen sind, ist sehr gering. In die Kategorie „Sonstige“ (4,14 %) werden die Anrufe aufgenommen, die nicht in eine der anderen Kategorien passen. All diese Werte ähneln jenen des Vorjahrs.

1.1.2. Empfang der Bürger

Eine Beständigkeit bei der Aufmerksamkeit für die Bürger und, genauer gesagt, die Erzeuger ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr gewährleistet – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der von der CWaPE vereinbarten Schließtage. 2017 wurden 496 Besucher empfangen. Der Großteil (98 %) davon entfiel auf Haushaltserzeuger.

Zu Beginn des Jahres wurde das Tool zur Eingabe der Besuche auf jenes zur Eingabe der Anrufe übertragen. Dies ermöglicht einerseits, bei einem Besuch eines Erzeugers eine Spur im IT-System zu hinterlassen und andererseits, den Vergleich der Motive, aus welchen die Anrufer und Besucher sich im Rahmen der SOLWATT-Akten an die CWaPE wenden, zu vereinfachen. Diese vergleichende Analyse zeigt, dass die Art der Anfragen eng mit der ausgewählten Art des Kontakts verbunden ist. Folgendes geht aus den nachstehenden Diagrammen hervor: Ein Besuch wird einem Telefonat vorgezogen, um ein Formular zu erhalten oder es auszufüllen oder - was ja offenkundig ist - das Formular einzureichen (49,39 % gegenüber 11,36 %). Es ist festzustellen, dass – wie im Vorjahr – ein Drittel der Besuche die Zählerablesung betrifft, während diese Thematik 20 % der Anrufe ausmacht (im Vergleich zu 12 % im Jahr 2016; eine Zahl, die durch die Umsetzung eines automatischen „Kontroll“-Verfahrens für die Verarbeitung inkohärenter Stände im Ansteigen begriffen ist). Die administrative Weiterbearbeitung der Akten macht etwa 11 % der Anrufe und knapp 9 % der Besuche aus. Ein Telefonat ist die einfachere Lösung für Auskünfte über den Verkauf von grünen Bescheinigungen (knapp 35 % Anrufe gegenüber 6 % Besuche) und um sich im Falle einer Anfrage betreffend die Nutzung des Extranet an einen Ansprechpartner zu wenden (ca. 10 % Anrufe gegenüber weniger als 3 % Besuche)

DIAGRAMM 5 SOLWATT-ANRUFEN NACH UNTERTHEMEN

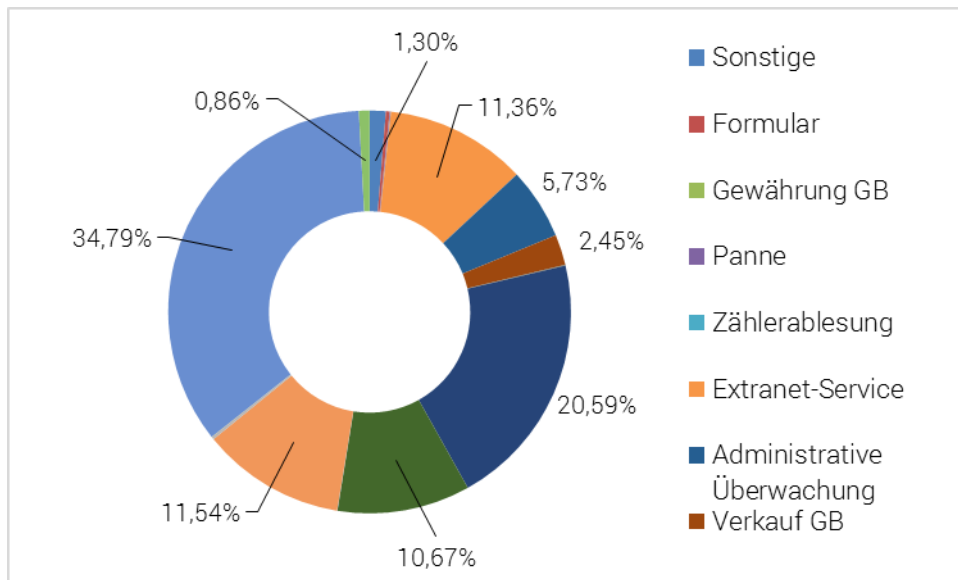
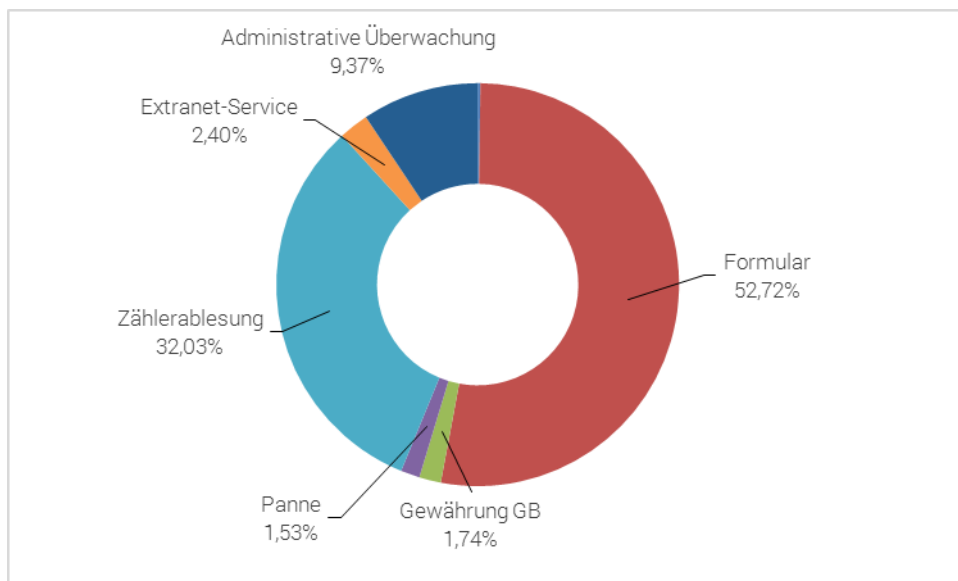


DIAGRAMM 6 SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN

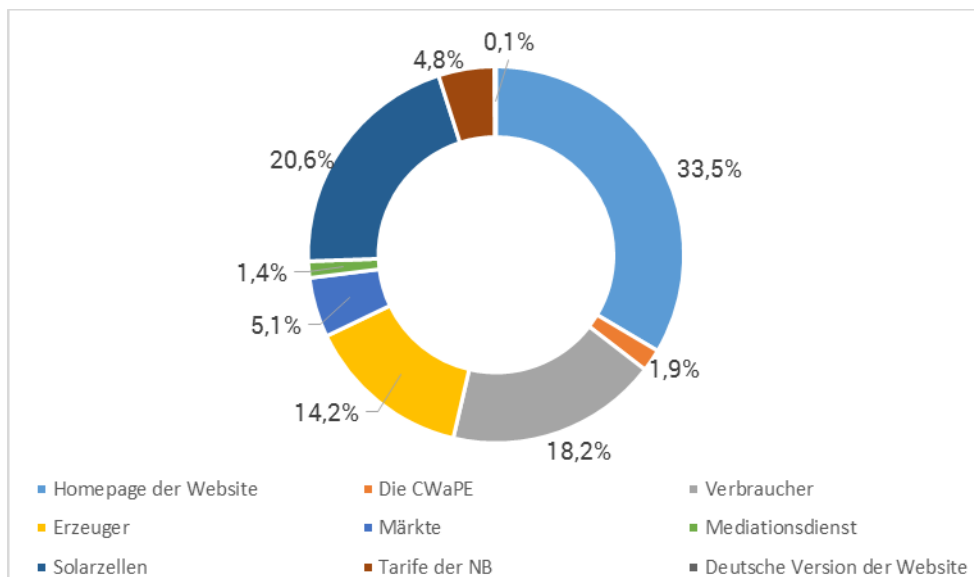


1.1.3. Website

2017 ging die Anzahl der Besuche auf der Internetseite weiter zurück: sie belief sich auf 484.504 Sitzungen im Vergleich zu 517.788 im Vorjahr. Das entspricht einem Rückgang in der Größenordnung von mehr als 6 % im Vergleich zu 2016. Es ist jedoch eine leichte Zunahme der durchschnittlichen Dauer des Besuches von 2,5 Minuten festzustellen.

Die drei am häufigsten besuchten Seiten verteilen sich auf die Startseite (mehr als ein Drittel aller Besuche), den Reiter „Solarmodule“ (20 %) und den Reiter „Verbraucher“ (18 %). Den vierten Platz hält der Reiter „Erzeuger“ (14 %). Es ist somit festzustellen, dass mehr als 40 % der Besuche mit den Unterstützungsmechanismen für Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu tun haben. Die Reiter „Markt“ und „VNB-Tarife“ machen jeweils 5 % der Besuche aus, während die deutsche Version der Seite und des Reiters „Mediationsdienst“ nur jeweils 2 % bzw. 1 % aller Besuche auf der Seite ausmachen.

DIAGRAMM 7 VERTEILUNG DER BESUCHE DER WEBSITE PRO THEMA



Der Großteil der Besuche auf der Seite erfolgt von einem Computer aus (83 %), während 11 % der Besucher ein mobiles Gerät (Smartphone) und 6 % ein Tablet benutzen. Diese Werte sind gegenüber jenen des Vorjahres stabil.

1.2. PERSONALRESSOURCEN

1.2.1. Fokus auf den Werten Zusammenarbeit und Vorausbplanung

Nach dem Jahr 2016, das von einem angespannteren sozialen Klima geprägt war, wurde im Jahr 2017 besondere Aufmerksamkeit auf die Verfolgung verschiedener Maßnahmen eines Aktionsplans gelegt, der Ende des ersten Quartals 2017 ausgearbeitet wurde.

Im Rahmen der Ausarbeitung seines Fahrplans bestimmte der Vorstand als eine seiner Prioritäten die Umsetzung von Aktionen für die Verstärkung der Leistungsfähigkeit der CWaPE durch Messung und gesteigerte Wahrnehmung ihrer Aktivitäten, durch Motivierung ihrer Teams und Wohlbefinden bei der Arbeit.

Der Bedarf nach Überprüfung der Modalitäten der Evaluierung sowie nach der Ausarbeitung eines Weiterbildungsprogramms, das es nicht nur ermöglicht, die Kompetenzen der Teammitglieder bei der Entwicklung verschiedener Bereiche weiterzuentwickeln und anzupassen, sondern auch die Personalentwicklung zu fördern, wurde bei der gemäß den neuen Bestimmungen des Kodex für Wohlbefinden durchgeführten Analyse der psychosozialen Risiken betont.

Seit 2012 werden regelmäßig „CWaPE-Mittage“ veranstaltet, um die Kommunikation zwischen den verschiedenen Direktionen zu vereinfachen. Diese „CWaPE-Mittage“ finden für 1,5 Stunden während der Mittagszeit (von 12.15 bis 13.45 Uhr) statt und werden je nach den behandelten Themen abwechselnd von jeder Direktion betreut. Alle Mitglieder der CWaPE sind eingeladen, sich an diesen Treffen zu beteiligen.

In sechs Jahren wurden vierzig Treffen veranstaltet, bei denen so unterschiedliche Themen wie Fördermechanismen für die Erzeugung von Grünstrom, Nachhaltigkeit von Biomasse, Weiterentwicklungen des gesetzlichen Rahmens für die liberalisierten Märkte, das Clean Energy Package, Tarifmethodologien, die Kommunikationsstrategie, psychosoziale Risiken, das Berufsgeheimnis und die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden, Flexibilität, kommunizierende Zähler und vieles mehr behandelt wurden.

Die CWaPE nahm auch die Ziele der wallonischen Regierung zur Kenntnis, die in der neuen Erklärung der Regionalpolitik, die im Juli 2017 verabschiedet wurde, geäußert wurden. Sie wird insbesondere auf die Reform zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Verbesserung ihrer Verwaltung achten. Hier hat die CWaPE ihre Absicht zur aktiven Teilnahme an der Überlegung zur mit der Verwaltung geklärten Verteilung der Aufgaben bestätigt. Große Entscheidungen über die Zukunft der CWaPE, welche erhebliche Auswirkungen im Personalbereich haben können, werden 2018 erwartet.

1.2.2. Telearbeit

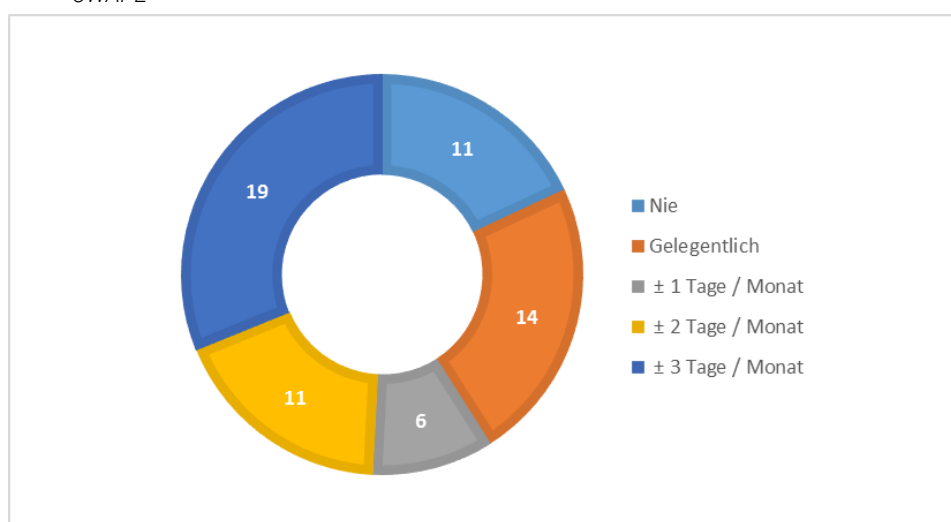
Telearbeit bleibt eine Praktik, die von einem Großteil der Mitglieder der CWaPE geschätzt wird.

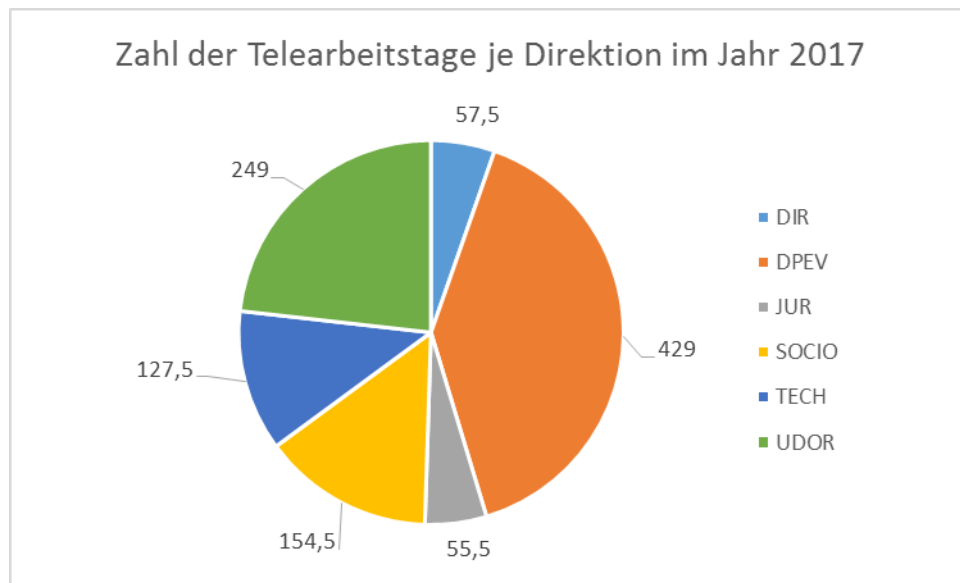
Die Modalitäten für die Umsetzung dieser Art des Arbeitsstils ermöglichen es, das Berufsleben und bestimmte Anforderungen des Privatlebens besser zu vereinbaren und dabei darauf zu achten, einen unverzichtbaren Rahmen für die Zusammenarbeit in jedem einzelnen Team zu bewahren.

2017 wurden 1.073 Telearbeitstage geleistet (diese Zahl lag 2015 bei 956 und 2016 bei 1.008).

Die folgenden Diagramme verdeutlichen die Modalitäten, nach denen die Personen Angebote zur Telearbeit nutzen (zum einen bei der CWaPE, zum anderen in jeder Direktion).

DIAGRAMM 8 VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN FÜR DAS GESAMTE TEAM DER CWAPE





1.3. ADMINISTRATIVE UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

1.3.1. Entwicklung des gesetzlichen Rahmens

In Artikel 51b § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes ist der gesetzliche Rahmen definiert. Er legt fest, dass sich für 2017 „der Betrag des allgemeinen Jahresbudgets der CWaPE auf 5.230.000 Euro beläuft.“ Es ist daran zu erinnern, dass dieses allgemeine Budget teilweise aus einer Gebühr auf grüne Bescheinigungen stammt, welche die CWaPE je nach erzeugten MWh erhält – bis zu einem Jahresbetrag von 1.800.000 EUR je nach ihrer Verwaltungsbelastung für den Mechanismus und die Bearbeitung grüner Bescheinigungen. Der Restbetrag stammt aus der Dotation der CWaPE zulasten des Energiefonds.

Der gesamte Betrag des allgemeinen Jahresbudgets, das der CWaPE zugewiesen wird, beläuft sich für 2017 auf 7.057.722,23 EUR (dieser Betrag beinhaltet den Betrag der Dotation zulasten des Energiefonds einschließlich des Betrags der ergänzenden Dotation, des allgemeinen Betrags der GB-Gebühr – festgestellte Rechte – sowie des Betrags der im Rahmen der Überprüfung der Akten für Anträge auf Genehmigung oder Regularisierung von Direktleitungen erhaltenen Gebühr).

1.3.2. Dotation der CWaPE im Jahr 2017

Die Jahresdotation der CWaPE zulasten des Energiefonds wurde 2017 um eine ergänzende Dotation angehoben, um es der CWaPE zu ermöglichen, alle ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Gesamtbetrag dieser Dotation beläuft sich auf 5.108.207 EUR.

1.3.3. Die Gebühr für die grünen Bescheinigungen

Die Berechnungsmodalitäten dieser Gebühr sind seit 2013 festgelegt, d. h.: *„Die Abgabe wird je Megawattstunde (MWh) geschuldet, deren Erzeugung durch eine Zählerablesung bewiesen wird, welche der CWaPE ab dem 1. Januar des Jahres N übermittelt wird, und die für die Gewährung von grünen Bescheinigungen berücksichtigt wird.“ Der in Euro je Megawattstunde (Euro/MWh) ausgedrückte Gebühreneinheitssatz entspricht einem Bruchwert, dessen Zähler 1.800.000 Euro beträgt und dessen Nenner der geschätzten Gesamtzahl der von den gebührenpflichtigen Erzeugern zwischen dem 1. Januar des Jahres N und dem 31. Dezember des Jahres N erzeugten Anzahl MWh entspricht.“*

Folglich hat die CWaPE für jeden Zählerstand, der der CWaPE zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 übermittelt wird, eine Gebühr von 42 Eurocent für jede MWh erhoben, die effektiv ein Anrecht auf den Erhalt von grünen Bescheinigungen erteilt, im Rahmen dieser Zählerablesung (Art. 10 § 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2012).

Am 31. Dezember 2017 beläuft sich der 2017 für die Gebühren auf die Ökostromerzeugung der Jahre 2014 bis 2017 in Rechnung gestellte Gesamtbetrag auf 1.946.515,23 EUR. Es gibt in der Tat eine zeitliche Verzögerung zwischen den Rechnungsperioden und den Ökostromerzeugungsperioden, da die Rechnungsstellung erst erfolgen kann, nachdem die Zählerstände übermittelt und bestätigt worden sind. Wenn eine Erfassungsperiode über die Jahresgrenze hinweggeht, wird eine Verteilung auf der Grundlage der geschätzten Erzeugung in beiden Jahren berechnet.

Im Dekret, in dem diese Gebühr verankert ist, ist vorgesehen, dass diese 1.800.000 EUR pro Jahr einbringen muss (2012 waren 900.000 EUR vorgesehen, da die Gebühr nur ein halbes Jahr betraf).

Zur Erinnerung: bis zum Geschäftsjahr 2014 wurde der exakte Betrag als Erlös verbucht, wobei die Differenz zu den effektiv in Rechnung gestellten Gebühren in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten auf das folgende Jahr übertragen wurde.

In seinem Finanzprüfungsbericht über 2012 bis 2014 aus dem Jahr 2015 hat der Rechnungshof angemerkt, dass diese Buchungsmethode nicht im Dekret vorgesehen war, und hat das Parlament aufgefordert, die Art und Weise der Bearbeitung dieses Saldos in den Jahresabschlüssen genauer zu definieren. Er hat außerdem die CWaPE gebeten, künftig nur noch die tatsächlich festgestellten Gebühren als Erlös zu verbuchen, das heißt nur jene, die den Erzeugern im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt worden sind. Diese Methode der Verbuchung wurde für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 angewendet.

Im Dekret, in dem diese Gebühr verankert ist, ist vorgesehen, dass diese 1.800.000 EUR pro Jahr einbringen muss (2012 waren 900.000 EUR vorgesehen, da die Gebühr nur ein halbes Jahr betraf).

Bis zum Geschäftsjahr 2014 wurde der exakte Betrag als Erlös verbucht, wobei die Differenz zu den effektiv in Rechnung gestellten Gebühren in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten auf das folgende Jahr übertragen wurde.

In seinem Finanzprüfungsbericht über 2012 bis 2014 aus dem Jahr 2015 hat der Rechnungshof angemerkt, dass diese Buchungsmethode nicht im Dekret vorgesehen war, und hat das Parlament aufgefordert, die Art und Weise der Bearbeitung dieses Saldos in den Jahresabschlüssen genauer zu definieren. Er hat außerdem die CWaPE gebeten, künftig nur noch die tatsächlich festgestellten Gebühren als Erlös zu verbuchen, das heißt nur jene, die den Erzeugern im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt worden sind. Diese Methode der Verbuchung wird seit dem Geschäftsjahr 2015 angewendet.

TABELLE 1 ZUSAMMENFASSUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN BETRÄGE AB 2012 BIS ENDE MAI 2017
IN MIO EUR

Jahr der Rechnungsstellung	Erzeugung 2012	Erzeugung 2013	Erzeugung 2014	Erzeugung 2015	Erzeugung 2016	Erzeugung 2017	Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr
2012	320	-	-	-	-		320
2013	674	1.584	-	-	-		2.258
2014	-	420	1.219	-	-		1.639
2015	-	12	365	1.189	-		1.566
2016	-	-	6	309	1.244		1.559
2017	-	-		2	860	1.085	1.947
Ende Mai 2018	-	-	-	-	5	551	556
Gesamtbetrag pro Erzeugungsjahr	994	2.016	1.590	1.500	2.109	1.636	9.845
Betrag gemäß Dekret	900	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	9.900
Unterschied mit dem im Dekret angegeben Betrag	94	216	(210)	(300)	309	(164)	- 55

Die Tabelle ermöglicht folgende Beobachtung: Von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr sind manchmal erhebliche Unterschiede im Vergleich zur Prognose, die im Dekret festgelegt ist, festzustellen. Es handelt sich um ein Phänomen, das mit Schwankungen der Produktion verknüpft ist. Daraus folgt, dass das finanzielle Gleichgewicht bei Fehlen eines Mechanismus (von regulatorischen Vorschriften), der die Vereinheitlichung der Erfassung von Gebühren ermöglicht, stark und in unüblicher Weise beeinträchtigt werden kann.

Diese Problematik wirft Fragen sowohl bezüglich der Zuweisung der pro Produktionsjahr zu viel berechneten Beträge als auch bezüglich zusätzlicher Einnahmen, welche bei zu geringer Höhe zu erhalten sind. Es ist nicht Sache der CWaPE, die Antworten auf diese Fragen festzustellen.

Es obliegt dem Parlament, genauer festzulegen, wie die CWaPE die Differenzen zwischen der anfänglichen Rechnungsstellung der Gebühren auf der Grundlage der Erzeugungsschätzungen und der endgültigen Abrechnung auf der Grundlage der effektiven Erzeugung behandeln muss. Diese Differenzen könnten entweder eine Entschädigung bei zu geringer erhaltener Höhe, eine zusätzliche Verrechnung oder eine Übernahme durch das regionale Budget rechtfertigen, falls der effektiv verrechnete und erhaltene Betrag unter jenem Betrag liegen sollte, der im Dekret festgelegt ist. Diese Problematik wird im zuvor angeführten Bericht des Rechnungshofes angesprochen.

Egal, was die Lösung ist: Es kommt darauf an, dass das budgetäre Gleichgewicht der Regulierung nicht gefährdet wird.

Die im Juli 2017 verabschiedete Erklärung der Regionalpolitik legte fest, dass „ die Gebühr für die grünen Bescheinigungen zulasten großer Erzeuger gestrichen wird “.

Diese Absicht wurde bei der Verabschiedung des Dekrets vom 13. Dezember 2017 mit dem Budget der Einnahmen der wallonischen Region für das Budgetjahr 2018 bestätigt, welches nun keine budgetbezogenen Vorschriften zum Erhalt von Gebühren – die für die Finanzierung von Kosten erhoben werden, die der CWaPE bei der Umsetzung des Mechanismus für grüne Bescheinigungen entstehen – durch die CWaPE mehr umfasst. Das Dekret sieht im Programm 16.31 eine neue Vorschrift AB 41 01 40 „Dotation der CWaPE“ vor. Deren Betrag für 2018 belief sich auf 1 800 000 EUR.

Artikel 152 des Vorentwurfs des in erster Lesung durch die wallonische Regierung am 21. Dezember 2017 verabschiedeten Programmdekrets zielt auf die Abänderung von Artikel 51b des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes ab – durch Streichung des Satzes „ *Dieses allgemeine Budget stammt teilweise aus einer Gebühr auf grüne Bescheinigungen, welche die CWaPE je nach erzeugten MWh erhält – bis zu einem Jahresbetrag von 1.800.000 EUR je nach ihrer Verwaltungsbelastung für den Mechanismus und die Bearbeitung grüner Bescheinigungen. Der Restbetrag stammt aus der Dotation der CWaPE zulasten des Energiefonds.*“

In ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf des Programmdekrets (CD-18b09-CWaPE-1763) wies die CWaPE die Regierung auf die Tatsache hin, dass bei Fehlen von Bestimmungen zur Abänderung des Zwecks dieser Regelung das Budget der CWaPE für 2017 nicht ausreichend durch Gebühren finanziert sein wird, die sie für 2017 erzeugte MWh erhält.

Dieser Einnahmeausfall erklärt sich durch die Tatsache, dass Artikel 10 des Dekrets vom 21. Dezember 2016 mit dem Budget der Einnahmen der wallonischen Region für das Jahr 2017 in der durch Artikel 3 des Dekrets vom 12. Juli 2017 abgeänderten Form mit der ersten Anpassung des Budgets der Einnahmen der wallonischen Region für das Budgetjahr 2017 die CWaPE dazu befähigt, nur eine Gebühr auf jene MWh zu erhalten, deren Produktion durch die zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2017 übermittelten Zählerstände belegt ist. Es darf daher keine Gebühr auf jene MWh angewendet werden, die in den Zählerständen vorkommen, die ab 1. Januar 2018 übermittelt wurden – auch wenn diese MWh 2017 erzeugt wurden.

Jene MWh, die der Gebühr „2017“ unterliegen, sind eigentlich nicht jene, die 2017 erzeugt wurden, sondern jene, die in den 2017 übermittelten Zählerständen vorkommen. Nur ein Teil der 2017 erzeugten MWh kann daher derzeit rechtmäßig der Gebühr unterworfen werden, obwohl ihre Rate auf Grundlage der geschätzten Gesamtzahl der durch die gebührenpflichtigen Erzeuger von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 erzeugten MWh festgelegt wurde.

Damit die CWaPE die Anwendung der Gebühr auf MWh fortsetzen kann, die zwar 2017 erzeugt wurden, jedoch in den Zählerständen vorkommen, die ab 1. Januar 2018 übermittelt wurden, schlägt die CWaPE die Verabschiedung von Übergangsbestimmungen vor.

Bis zur Verabschiedung dieser Bestimmungen und unter Beachtung der Tatsache, dass sich am 31. Dezember 2017 der Betrag der festgestellten Rechte auf 1.946.515,23 EUR belief und dass der Betrag für die „Gebühr 2017“ unter 1.100.000 EUR lag, wurde entschieden, einen Teil des Betrags, der 1.800.000 EUR übersteigt (d. h. 104 477,99 EUR), unter Rückstellung von zuzuweisenden überschüssigen Einnahmen zuzuweisen: entweder als Rückzahlung an Erzeuger für zu viel Erhaltenes oder als Erstattung des Betrags an den Energiefonds.

Das abgeschlossene Geschäftsjahr wird gemäß einer doppelten Buchführung entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen buchhalterisch erfasst. Die für die Bewertungsregeln berücksichtigten Bestimmungen sind an die satzungsmäßige Natur der Kommission angepasst. Es sind nachstehend nur die Rubriken angeführt, die für die Rechnungslegung benötigt werden.

1.3.4. Gebühr von 500 EUR, festgelegt durch Artikel 5, §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 bezüglich elektrischer Direktleitungen

Artikel 5, §2 des oben erwähnten EWR legt Folgendes fest: „*Bei der Einreichung des Antrags zahlt der Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 500 Euro auf das Konto der CWaPE ein. Der Betrag wird auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise jährlich angepasst, indem er mit dem Index der Verbraucherpreise des Monats Dezember des Kalenderjahres vor dem Datum der Einreichung des Antrags multipliziert wird, und durch den Index der Verbraucherpreise des Monats Dezember 2014 geteilt wird.*“

2017 erhielt die CWaPE in diesem Rahmen einen Betrag von 3.071,80 EUR.

1.4. AKTIVA

1.4.1. Sachanlagen

Diese werden zu ihrem Brutto-Anschaffungswert zu den Bilanzaktiva gezählt, da sie dazu bestimmt sind, nachhaltig von der Kommission bewahrt sowie zum Nettowert vorgelegt zu werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Anlagewerte, die der satzungsgemäßen Tätigkeit der Kommission zugewiesen sind, welche deren Eigentümer ist.

Einkäufe von Ausrüstung, die nicht direkt mit der Ausführung der satzungsgemäßen Tätigkeit verbunden sind, werden angesichts ihrer relativen Bedeutung direkt als Aufwendungen verbucht.

1.4.2. Geschäftsausstattung und Fuhrpark

Diese Aktiva werden auf der Grundlage der zur Bemessung der eingetretenen Wertminderung voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen linear und entsprechend der Art der Sachanlage.

- Mobiliar: 10 Jahre
- EDV-Material: 3 Jahre
- Rollendes Material: 3 Jahre

Im Laufe des Geschäftsjahres hat die CWaPE Investitionen in einer Gesamthöhe von 10.461,21 EUR getätigt, die sich wie folgt aufteilen:

- Büromobiliar: 1.650,44 EUR
- EDV-Material: 8.810,77 EUR

1.4.3. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen die von der Kommission erworbenen Einnahmen, die am Abschlussdatum noch nicht liquidiert worden sind. Die Forderungen sind Gegenstand von Wertminderungen, falls ihre Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise unsicher oder beeinträchtigt ist.

Im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres wurde die Dotation 2017 von der Region ausgehend vom Energiefonds, das heißt ein Betrag von 3.430.000 EUR am 12. Juni 2017 gezahlt; der Saldo in Höhe von 1.678.207 EUR wurde der CWaPE am 16. November 2017 gezahlt.

In Bezug auf die Einnahmemodalitäten der Gebühr für grüne Bescheinigungen wurden im Laufe des Jahres 2017 11 Zahlungsaufforderungen verschickt. Die erste bezog sich auf die Gebühren für die Jahre 2014 und 2016, die 8 folgenden bezogen sich auf die Jahre von 2014 bis 2017 und die beiden letzten bezogen sich auf die Jahre 2015 bis 2017.

1.4.4. Geldanlagen

Die Geldanlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet. Ein Gesamtbetrag von 3.200.195,49 Euro bildet die Geldanlagen

1.4.5. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Sie stellen sich zusammen aus Kassabeständen von 156,25 EUR Bankguthaben auf einem Girokonto im Namen der Kommission bei der Belfius Bank in Höhe von 68.445,47 EUR.

1.4.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten spiegeln den Grundsatz der Trennung der Geschäftsjahre am besten wider.

In diesem Rahmen bildet ein Betrag von 86.294,31 EUR die Anbindung der anteiligen, im Jahr 2018 bezahlten Aufwendungen an das Geschäftsjahr 2017.

1.5. PASSIVA

1.5.1. Rücklagen

Die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Einnahmen (d. h. den Subventionen der Funktionskosten und den Gebühren) und den mit der Funktion der Kommission verbundenen Kosten ergibt das Ergebnis.

In dieser Rubrik erscheint mit einem Gesamtbetrag von 2.032.949,52 EUR die Zuweisung der positiven Ergebnisse, die durch den Vorstand seit der Gründung der CWaPE bis Ende 2012 beschlossen wurde

Seit 2013 werden Boni, die den nicht verwendeten Saldi der Dotationen entsprechen, an den Energiefonds abgegeben.

1.5.2. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Alle gebildeten Rückstellungen belaufen sich auf 394.928,60 EUR. Dieser Betrag umfasst vor allem die Rückstellungen für das Ende des Mandats, die Rückstellungen für laufende Streitfälle und ein Betrag von 104.477,99 EUR ist auch der Rückstellung von überschüssigen zuzuweisenden Einnahmen zugewiesen (vgl. Punkt 1.3.3 unten).

1.5.3. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Am 31. Dezember 2017 beliefen sich die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf 1.116.877,95 Euro. Die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten betragen 304.784,19 EUR und es stehen Rechnungen in Höhe von 4.791,60 EUR aus.

Die Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten umfassen im Wesentlichen 143.033,42 EUR für den Berufssteuervorabzug, 102.859,64 EUR LSS-Beiträge, 9.088,75 EUR als Vergütungen und 277.286 EUR Rückstellungen für Urlaubsgeld.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr umfassen mit einem Höchstbetrag von 273.401,92 EUR den Überschuss der Dotation, der gemäß den vorherigen Bestimmungen an den Energiefonds übertragen wird.

1.6. ERGEBNISRECHNUNG

Abgesehen von den Regeln betreffend die Abschreibungen und die Wertminderungen wird das Ergebnis des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres festgestellt, ohne Rücksicht auf das Zahlungs- oder Inkassodatum dieser Aufwendungen und Erträge, außer wenn die Eintreibung dieser Erträge unsicher ist.

1.6.1. Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 7.092.535,24 EUR. Sie stellen sich zusammen aus:

- der Dotation, die vom Energiefonds erhalten wurde (einschließlich der beantragten Anhebung), in Höhe von 5.108.207,00 EUR;
- dem Betrag der Gebühr für die grünen Bescheinigungen 2016, d.h. 1.949.586,44 EUR;
- dem Betrag der Gebühr für „Untersuchung des Dossiers zur Genehmigung oder Regelung einer Direktleitung“, d. h. 3 071,80 EUR
- dem Saldo von 34.741,80 EUR, der hauptsächlich aus der Rückforderung von Kosten stammt;

1.6.2. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden in Höhe von 6.817.818,14 EUR festgestellt, was einen Überschuss von 273.401,92 EUR darstellt.

Es gibt 4 Hauptrubriken zur Analyse der Betriebskosten:

- Käufe von Gütern und Dienstleistungen: 1.413.948,12 EUR
- Arbeitsentgelte und Soziallasten: 5.203.648,48 EUR
- Abschreibungen: 45.818,63 EUR
- Wertminderungen: 16.477,29 EUR
- Verwendung und Auflösung von Rückstellungen: 133.699,43 EUR
- Sonstige betriebliche Aufwendungen: 4.226,19 EUR

Die Entlohnungen und Soziallasten, ausgenommen die befreiten Sozialvorteile des angestellten Personals, verteilen sich wie folgt:

TABELLE 2 VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN

Rubrik	Betrag
Vorstand	850.503,01 EUR
Expertise	2.277.947,90 EUR
Techniker	1.087.695,02 EUR
Betreuung und administrative Unterstützung	754.360,59 EUR

Die Belegschaft der Kommission gliedert sich am 31. Dezember 2017 wie folgt:

TABELLE 3 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeit-Stellen
Vorstand	1	3	4
Expertise	12	12	23,2
Techniker	10	7	13,9
Betreuung	7	1	7,3
Verwaltung	8	0	7,8
GESAMT	38	23	56,2

DIAGRAMM 10 VERTEILUNG DES VERTRAGSPERSONALS

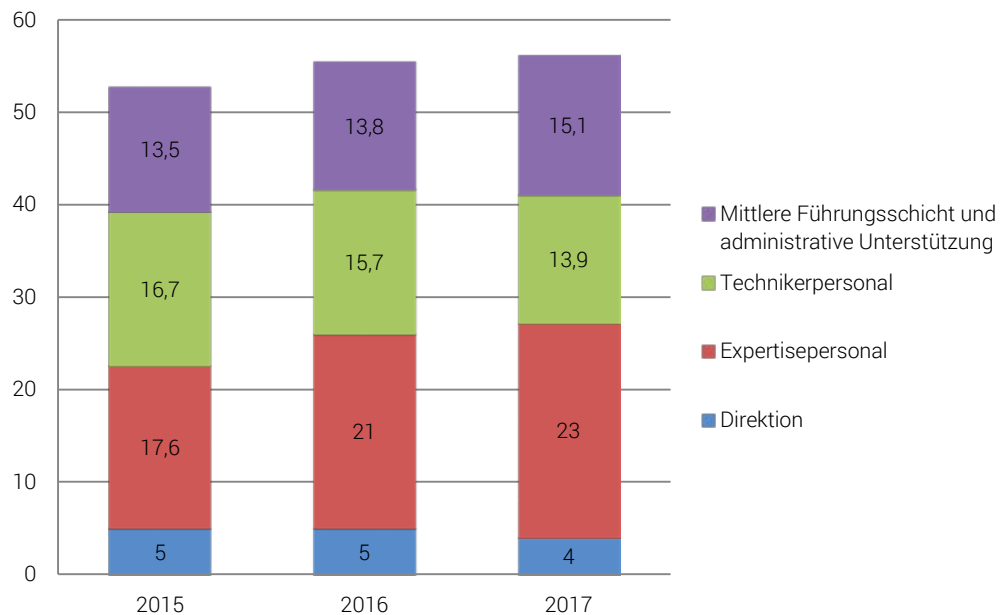
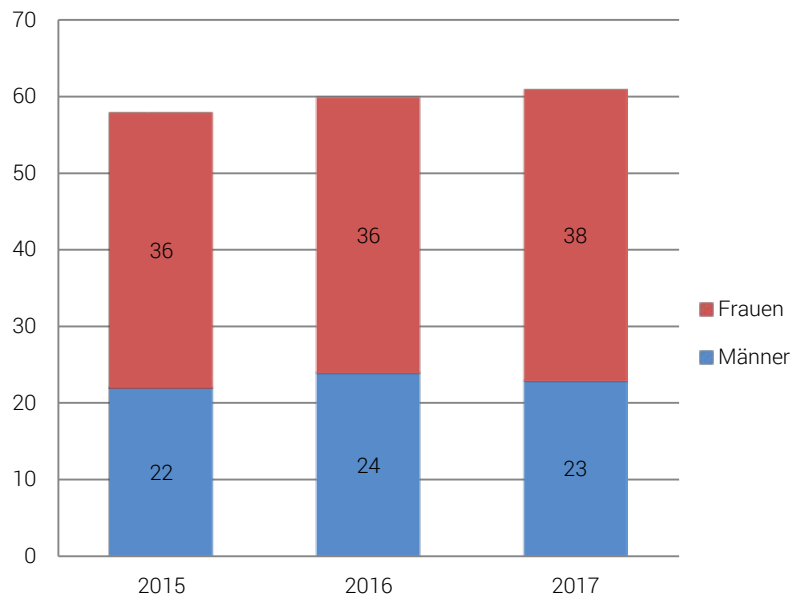


DIAGRAMM 11 VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQ)



Ein Betrag von 57.990,41 EUR wurde für die Teilnahme an Seminaren in Belgien und im Ausland bereitgestellt.

1.6.3. Finanzerträge

2017 wurden keine Finanzerträge erhalten.

1.6.4. Zu verwendendes Ergebnis

Der berichtigte laufende Überschuss der Steuern und anderen Abgaben (-524,24 EUR) bildet das zu verwendende Ergebnis in Höhe von 273.401,92 EUR.

1.7. BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRES DER CWaPE, das am 31. Dezember 2017 endete

SAINTENOY, COMHAIRE & CO

Cabinet de Réviseurs d'Entreprises

COMMISSION WALLONNE POUR L'ÉNERGIE RAPPORT DU RÉVISEUR SUR LES COMPTES ARRÊTÉS AU 31 DÉCEMBRE 2017

En application des dispositions du Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie, en abrégé Cwape, nous avons l'honneur de vous présenter notre rapport sur la mission de contrôle qui nous a été confiée.

Opinion sans réserve avec paragraphes d'observations

Nous avons procédé à la révision du projet de comptes annuels de l'exercice 2017, soumis à l'approbation du comité de direction de la Cwape du 15 juin 2018, dont le total du bilan s'élève à 3.544.756 €, et dont le compte de résultats se solde par un résultat positif de l'exercice à affecter de 273.402 €.

Notre rapport relatif l'exercice précédent mentionnait dans un paragraphe d'observation la problématique de la facturation et de l'enregistrement en produits des redevances sur les certificats verts. Il attirait l'attention sur l'existence de surplus et d'insuffisances de facturation par année de production depuis la création ces redevances, soit en 2012. Cela signifie que les redevances facturées à certains opérateurs ont été insuffisantes et que dans d'autres cas il y a eu un excédent de facturation. Il importe de rappeler que les montants facturés sont établis en début d'exercice sur base d'une estimation de la production. Des différences significatives apparaissent régulièrement entre les facturations initiales et les décomptes définitifs des productions transmis par les bénéficiaires de certificats verts. Les dispositions nécessaires pour faire face à ce phénomène n'ont jusqu'à présent pas encore été définies par la Région wallonne. Dans ce contexte, la Commission a décidé de conserver les mêmes règles d'évaluation que celles appliquées lors des exercices précédents, pour l'établissement des comptes annuels. Cela a pour conséquence que le compte de résultats n'enregistre en produits, selon le principe des droits constatés, que les factures de redevance émises. Aucun décompte des excédents et insuffisances de facturation ne fait, dès lors, l'objet d'enregistrement en comptabilité.

Cwape
Rapport du réviseur sur les comptes annuels de l'exercice clos le 31 décembre 2017

1.

SAINTENOY, COMHAIRE & CO SCPRL - Domaine du Bois d'Avroy - Rue J. d'Andrimont 33/062 - B-4000 LIEGE
Tél. +32 (0)4 252 26 43 - Fax +32 (0)4 252 63 83 - Mail : saintenoy.comhaire@saco-reviseurs.be
Banque IBAN BE35 2400 9035 8837 - RPM Liège & TVA BE 0450.271.327

L'exercice 2017 se clôture par un boni de 273.402 € après constitution d'une provision, d'un montant de 104.478 €, à affecter à des remboursements de redevances trop perçues. En l'absence de cette dotation, le résultat positif atteindrait 377.880 € dont l'origine proviendrait tant des recettes de dotation, soit 5.108.207 €, que des redevances facturées, soit 1.949.586 €. Mentionnons que ce montant totalise des facturations effectuées en 2017, mais concerne plusieurs exercices.

Les dispositions légales actuelles prévoient que le boni doit être ristourné à la Région wallonne, mais ne précisent pas lorsque ce surplus tire également son origine des redevances, ce qui est le cas en 2017, puisque celles-ci totalisent plus de 1.800.000 €, correspondant au montant annuel réglementaire.

Dans ces conditions et sous réserve d'autres directives, la Commission a adopté comme règle de répartir en faveur de la Région wallonne le résultat avant provision, mentionnée ci-dessus, à concurrence de la part de la dotation dans les produits d'exploitation. Le solde fait l'objet de la provision de 104.478 €.

En conséquence, le boni de 273.402 € de l'exercice est entièrement remboursable à la Région wallonne.

En prenant en considération les observations des deux paragraphes précédents et à la lumière de ces commentaires, nous sommes d'avis que le projet de comptes annuels donne une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la Cwape au 31 décembre 2017, ainsi que de ses résultats pour l'exercice clos à cette date, conformément aux règles d'évaluation adoptées et au référentiel comptable applicable.

Fondement de l'opinion

Nous avons effectué notre audit selon les Normes internationales d'audit (ISA). Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont plus amplement décrites dans la section « Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous nous sommes conformés à toutes les exigences déontologiques qui s'appliquent à l'audit des comptes annuels en Belgique, en ce compris celles concernant l'indépendance.

Nous avons obtenu de l'organe de gestion et des préposés de la Cwape, les explications et informations requises pour notre audit.

Nous estimons que les éléments probants que nous avons recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion.

Responsabilités de l'organe de gestion relatives aux comptes annuels

L'organe de gestion est responsable de l'établissement des comptes annuels qui doivent donner une image fidèle conformément au référentiel comptable applicable en Belgique, ainsi que du contrôle interne qu'il estime nécessaire à l'établissement de comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Responsabilité du réviseur d'entreprises relatives à l'audit des comptes annuels

Nos objectifs sont d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels pris dans leur ensemble ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et d'émettre un rapport du réviseur contenant notre opinion. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, qui ne garantit toutefois pas qu'un audit réalisé conformément aux normes ISA permettra de toujours détecter toute anomalie significative existante. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsque l'on peut raisonnablement s'attendre à ce qu'elles puissent, prises individuellement ou en cumulé, influencer les décisions économiques que les utilisateurs des comptes annuels prennent en se fondant sur ceux-ci.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément aux normes ISA et tout au long de celui-ci, nous exerçons notre jugement professionnel et faisons preuve d'esprit critique. En outre :

- Nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, définissons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et recueillons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant d'une fraude est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car la fraude peut impliquer la collusion, la falsification, les omissions volontaires, les fausses déclarations ou le contournement du contrôle interne ;

- Nous prenons connaissance du contrôle interne pertinent pour l'audit afin de définir des procédures d'audit appropriées en la circonstance, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du contrôle interne de l'entité ;
- Nous apprécions le caractère approprié des méthodes comptables retenues et le caractère raisonnable des estimations comptables faites par l'organe de gestion, de même que des informations les concernant fournies par ce dernier ;
- Nous apprécions la présentation d'ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels et évaluons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle qu'ils en donnent une image fidèle.
- Nous communiquons à l'organe de gestion notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que les constatations importantes relevées lors de notre audit, y compris toute faiblesse significative dans le contrôle interne.

Mentions relatives à l'indépendance

Notre cabinet de révision n'a pas effectué de missions incompatibles avec le contrôle légal des comptes annuels et est resté indépendant vis-à-vis de la Cwape au cours de notre mandat.

Attestation complémentaire

Nous pouvons confirmer que, sans préjudice d'aspects formels d'importance mineure, la comptabilité est tenue et les comptes annuels sont établis, conformément à l'article 11 § 4 du Règlement d'ordre intérieur de la Commission wallonne pour l'Énergie, en s'inspirant des règles générales relatives à la comptabilité des entreprises, qui ont été reprises dans le Code droit économique.

Liège, le 6 juin 2018

Saintenoy, Comhaire & Co
Représentée par



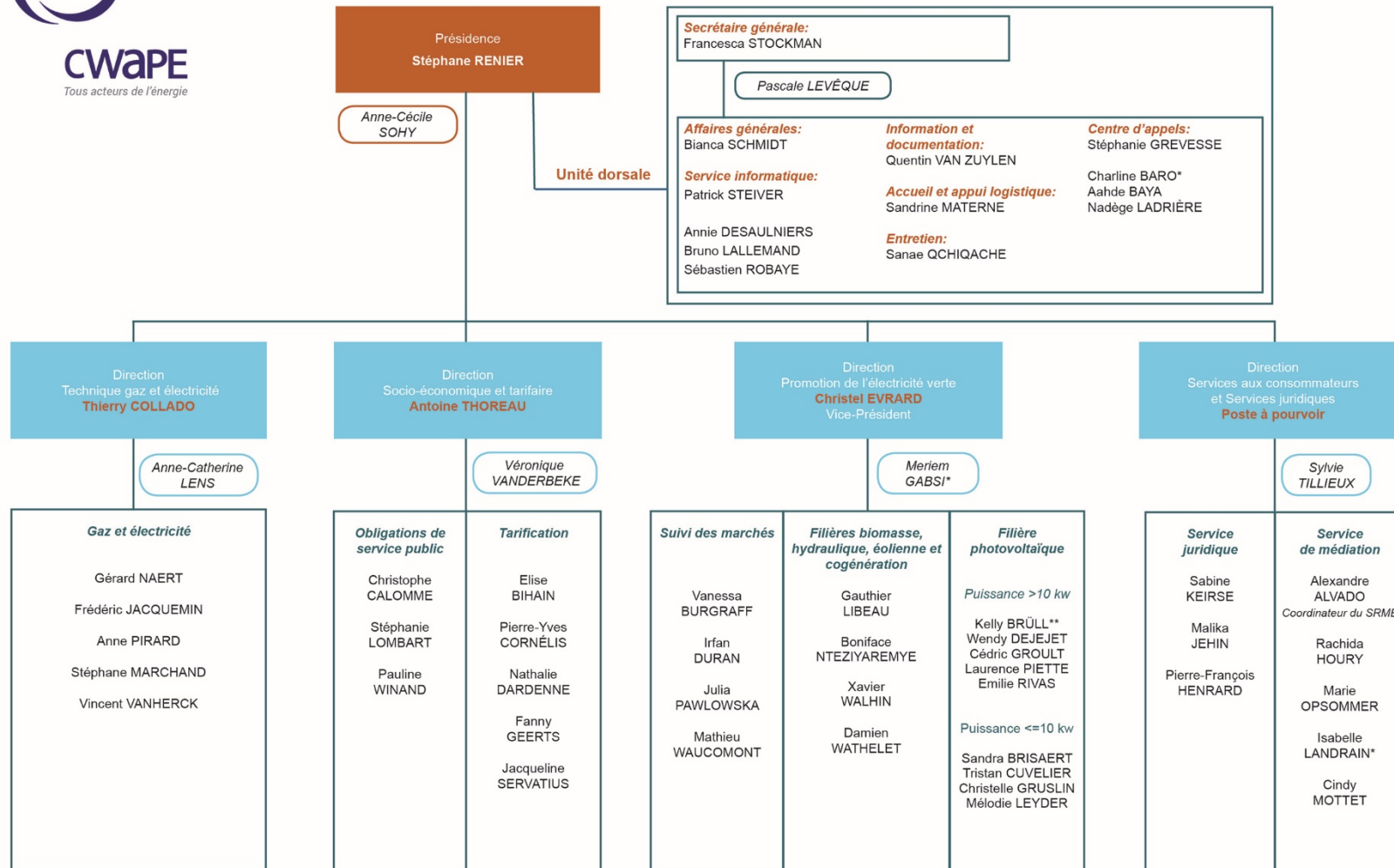
PAUL COMHAIRE
Réviseur d'Entreprises

1.8. DAS PERSONAL

1.8.1. Organigramm am Freitag, 15. Juni 2018



ORGANIGRAMME AU 15 JUIN 2018



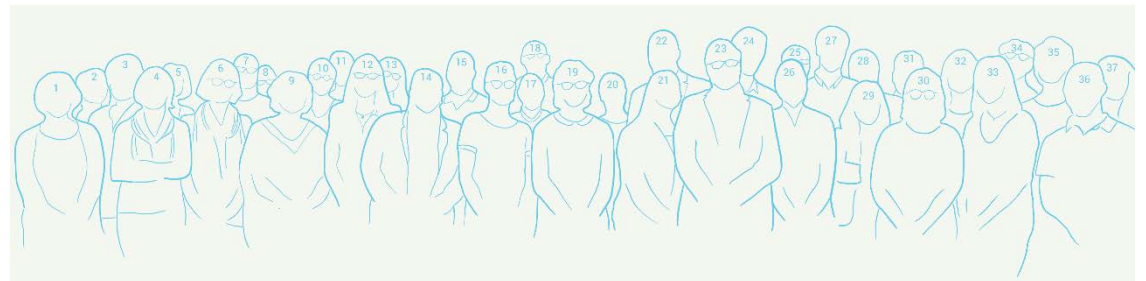
* Personnel sous contrat temporaire
 ** Appui ponctuel au Centre d'appels
 Absence de longue durée: Céline ADAM, Marina PENSIS

1.8.2. Das Team (Juni 2018)



- | | | |
|-------------------------|------------------------|--------------------------|
| 1. Christelle GRUSLIN | 14. Charline BARO | 26. Aahde BAYA |
| 2. Elise BIHAIN | 15. Quentin VAN ZUYLEN | 27. Alexandre ALVADO |
| 3. Francesca STOCKMAN | 16. Stéphane GREVESSE | 28. Gérard NAERT |
| 4. Véronique VANDERBEKE | 17. Gauthier LIBEAU | 29. Sylvie TILLIEUX |
| 5. Jacqueline SERVATIUS | 18. Bruno LALLEMAND | 30. Isabelle LANDRAIN |
| 6. Anne-Cécile SOHY | 19. Pauline WINAND | 31. Patrick STEIVER |
| 7. Vincent VANHERCK | 20. Christel EVRARD | 32. Malika JEHIN |
| 8. Stéphane MARCHAND | 21. Cindy MOTTET | 33. Marie OPSOMMER |
| 9. Pascale LEVÉQUE | 22. Stéphane RENIER | 34. Pierre-Yves CORNÉLIS |
| 10. Annie DESAULNIERS | 23. Antoine THOREAU | 35. Nathalie DARDENNE |
| 11. Thierry COLLADO | 24. Frédéric JACQUEMIN | 36. Mathieu WAUCOMONT |
| 12. Sandrine MATERNE | 25. Cédric GROULT | 37. Meriem GABSI |
| 13. Stéphanie LOMBART | | |

Beim Fototermin abwesende Mitglieder: Céline ADAM, Sandra BRISAERT, Kelly BRÜLL, Vanessa BURGRAFF, Christophe CALOMME, Tristan CUVELIER, Wendy DEJEJET, Irfan DURAN, Fanny GEERTS, Pierre-François HENRARD, Rachida HOURY, Sabine KEIRSE, Nadège LADRIÈRE, Anne-Catherine LENS, Mélodie LEYDER, Boniface NTEZIYAREMYE NTWALI, Julia PAWLOWSKA, Marina PENSIS, Laurence PIETTE, Anne PIRARD, Sanae QCHIACHE, Emilie RIVAS, Sébastien ROBAYE, Bianca SCHMIDT, Xavier WALHIN, Damien WATHELET



1.8.3. Vorstand (Juni 2018)



1. Nicolas THISQUEN, Regierungskommissar
2. Thierry COLLADO, Direktor - Direktion „Technik Gas und Elektrizität“
3. Antoine THOREAU, Direktor - Sozioökonomische und Tarifdirektion
4. Anne-Caroline BURNET, Regierungskommissarin
5. Christel EVRARD, Vizepräsidentin und Direktorin - Direktion zur Förderung von Grünstrom
6. Stéphane RENIER, Präsident
7. Francesca STOCKMAN, Generalsekretärin

2. Die Märkte für Strom und Gas

Anticiper

The cover features a warm, orange-toned sunset background with several high-voltage power line towers. A large, white-outlined diamond shape is centered on the page, with a thick, dark green border. The word 'Anticiper' is written in a bold, blue, italicized font, slanted upwards from left to right, positioned over the lower-left portion of the diamond.

2.1. ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN DER TECHNISCHEN DIREKTION

Innerhalb der CWaPE sowie in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen ist die technische Direktion genauer für die technischen Aspekte des Gas- und Strommarktes zuständig. Ihre Aufgaben bilden das Herz der Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

In der Praxis bestand sie 2017 aus 4,8 VZÄ - neben dem Direktor und einer Assistentin der Direktion - welche die alltägliche Verwaltung einer großen Anzahl von Akten in besonders vielfältigen Bereichen sicherstellen:

- Die Kontrolle und Nachverfolgung der Leistungen der Netzbetreiber: Analyse und Nachverfolgung der Pläne für Investitionen und Anpassung (VNB Gas und Strom + LÜNB), Berichte zur Qualität der Leistungen, der Anschlussbedingungen und des Zugangs zu den Netzen (Verträge, Beschwerden, Reservierungen von Kapazitäten etc.), der Verwaltung bei Überlastung, der Anträge auf Ausnahmen für Nicht-Eingrabung von Stromleitungen, der Leistungen und des Audits im Bereich von Wartung der öffentlichen Beleuchtung etc.;
- Die Beobachtung der Märkte: Sammlung und Analyse von Quartalsdaten für die Versorgung (Gas + Strom) von allen Versorgern und VNB, Erstellung der Verpflichtungen zur Rückgabe von Quoten (gemeinsam mit der Direktion zur Förderung von Grünstrom – DFSGS), statistische Berichte (Forbeg, CEER¹, *Benchmarking* etc.), Umsetzung und Kontrolle der teilweisen Befreiung von der GB-Mehrbelastung;
- Gewährung und Nachverfolgung der Versorgungslizenzen;
- Technische Vorschriften: Erstellung von technischen Vorschriften, Implementierung von Verordnungen zu europäischen Netzkodizes, Analyse der technischen Vorschriften des Sektors (Synergrid, GRD, RGIE etc.);
- Studien und Stellungnahmen bezüglich der technischen und kommerziellen Flexibilität, der intelligenten Netze und Zähler, der erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung von Gas aus erneuerbaren Quellen (u. a. Einspeisung von Biomethan) sowie die Nachverfolgung deren Umsetzung;
- Die Analyse des Umfangs und der technischen Konformität der geschlossenen Netze für Geschäftskunden; die technische Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung von Direktleitungen;
- Technischer Support für die anderen Direktionen der CWaPE, vor allem im Rahmen der Analyse der Tarifvorschläge und spezifischen Projekte, des Anschließens von Produktionsanlagen, der Analyse von Beschwerden der Verteilnetzbewerber beim SRME, der Genehmigung von Verträgen für Anschluss und Zugang, des Empfangs von Projektträgern etc.;
- Die aktive Teilnahme an zahlreichen Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen:
 - . Geleitet durch die CWaPE: Abstimmung der technischen Flexibilität, Aktualisierung der Studie zu intelligenten Zählern, Ersatzlieferant,
 - . Innerhalb von Forbeg: WG Strom, WG Gas, WG Informationsaustausch, WG Ersatzversorger, WG DSO, WG Smart Metering,
 - . Bei anderen Einrichtungen: Concere² (europäische Netzkodizes, Konvertierung Gas L/H), Atrias, User Group Elia, TF EU-Mandate Gas quality, SPF Métrologie, Komitees zur Begleitung mehrerer durch die Wallonische Region finanzierten Studien im Bereich *intelligenter Stromnetze* oder für Zukunftsforschung etc.,
 - . Zusammenarbeit mit der DGO4 und dem Kabinett des Ministers für Energie.

¹ Council of European Energy Regulators.

² Gruppe für die Konzertierung von Staat und Regionen im Energie-Bereich.

2.2. DIE VERWALTUNG DER NETZE

2.2.1. Die Verwaltung der Infrastrukturen

2.2.1.1. Investitionen in Netze

Die Gas- und Strom-Verteilnetzbetreiber sowie Elia als lokaler Übertragungsnetzbetreiber nehmen eine zentrale Stelle im wallonischen Markt ein. Neben bestimmten, weiter unten näher erläuterten Verpflichtungen öffentlichen Dienstes haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Billigung mit. Formal betrachtet handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Stromübertragungsnetze sowie um die „Investitions“-pläne für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft vor allem die Sanierung, die Aufrechterhaltung und die Stärkung der Qualität und der technischen Kapazität der Netze (u. a. in Bezug auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und Einspeisung der dezentralisierten Produktionsstätten) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers. Im Jahr 2016 gab es bei der Planungsübung einige wichtige Änderungen des Verfahrens zwecks der Anpassung an die Gesetzgebung und der Integration neuer geltender Tarifbestimmungen. Das Geschäftsjahr 2017 ermöglichte eine vollständige Befolgung dieser neuen Leitlinien.

Die CWaPE erhielt die Pläne der Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum 2018-2022 sowie den Plan des lokalen Übertragungsnetzbetreibers für den Zeitraum 2018-2025. Am Ende ihrer detaillierten Analyse und ihres Austausches mit den VNB und Elia entschied sich die CWaPE zur Annahme der Pläne mit einigen technischen und administrativen Rückstellungen, welche in bestimmten Akten formuliert wurden. Diese begründeten Anmerkungen wurden den Interessierten mitgeteilt und betrafen im Wesentlichen PBE und Gaselwest – unter Berücksichtigung der umgesetzten oder geplanten Übertragungen von Zuständigkeit. Die nicht vertraulichen Stellungnahmen, Entscheidungen und Analyseelemente der CWaPE werden auf der Website veröffentlicht (Gasnetzbetreiber): CD-17g17-CWaPE-1706; Stromnetzbetreiber: CD-17j24-CWaPE-1734; LÜNB: CD-18c29-CWaPE-0178).

In diesen Plänen sehen die Netzbetreiber Investitionen in Höhe von 682 Mio. EUR in acht Jahren für das lokale Übertragungsnetz, etwa 1.061 Mio. EUR in fünf Jahren für die Stromverteilnetze sowie 520 Mio. EUR in fünf Jahren für die Gasverteilnetze vor.

2.2.1.2. Die Qualität der Services

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE jedes Jahr ihre Berichte über die Qualität der erbrachten Services. Diese dienen der Unterstützung der Ausarbeitung von Plänen zur Anpassung und für Investitionen, da sie es ermöglichen, veraltete und/oder schwache Elemente des Netzes zu identifizieren. Sie dienen auch der allgemeinen Kontrolle der Leistungen oder auch der Berichterstattung gegenüber europäischen Instanzen.

Im Allgemeinen beobachtet die CWaPE – mit Ausnahme einiger offensichtlicher klimatischer Ereignisse, die außergewöhnlich waren, wie etwa jener im Jahr 2012 und jener im Januar 2016 – eine konstante Verbesserung der Leistung der Stromnetze im Bereich Verfügbarkeit und Schnelligkeit bei der Störungsbehebung. Dies ist vor allem auf Sanierungen und reparierende Wartungen zurückzuführen, sowie auch auf das Vergraben elektrischer Netze als Zeichen eines besseren Schutzes gegen klimatische Risiken.

Die CWaPE hat zudem im März 2017 einen Bericht über den Zustand der Netze nach verschiedenen durch die Unwetter von 2016 aufgeworfenen Fragen veröffentlicht (CD-17c09-CWaPE-1675).

2.2.1.3. Eingraben von elektrischen Leitungen

Das Eingraben von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn allerdings ein Netzbetreiber diese Priorität des Eingrabens nicht erfüllen zu können glaubt, muss er vor Beginn jedweder Arbeit und für jeden Schritt einen Ausnahmeantrag an die technische Direktion der CWaPE richten. Die technischen, wirtschaftlichen, reglementarischen, ökologischen und das Erbe betreffenden Aspekte sowie die vorgeschlagenen Alternativen werden von der CWaPE untersucht, die die Ausnahmegenehmigung erteilt oder ablehnt. 2017 hat die CWaPE 305 Akten mit Abweichungsanträgen verarbeitet, betreffend 96 km Freileitungen, während über 705 km Verbindungen tatsächlich eingegraben wurden (398 HS und 307 NS).

Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung im Bereich des Verfahrens für Abweichungsanträge umgesetzt (Entscheidung CD-18a18-CWaPE-0165).

2.2.1.4. Kapazitätsreservierungen

In Anwendung der technischen Vorschriften prüft die technische Direktion der CWaPE Anträge auf Verlängerung der Reservierung von Kapazitäten bei den VNB für Produktionsprojekte, die durch Verwaltungsverfahren behindert werden können - etwa durch Rechtsmittel im Rahmen des Erhalts der Nutzungsgenehmigung. 2017 wurden von der CWaPE 13 Verlängerungen bewilligt - jedes Mal für Projekte für Windparks, die Schwierigkeiten bei der Entstehung hatten.

2.2.1.5. Förderung von Erdgas, CNG und Biomethan

Die Entwicklung von Erdgas in der Wallonie bleibt eine große Herausforderung. Diese Entwicklung muss als Übergangs-Energie weiterverfolgt werden, welche eine Verringerung der CO₂-Emissionen und gleichzeitig die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen ermöglicht. Andererseits steht jeder Haushaltskunde, der von Öl auf Gas umsteigt oder auch jeder Fahrer, der sich für CNG (komprimiertes Erdgas) entscheidet, potenziell für zwei Tonnen weniger CO₂-Emissionen jedes Jahr - und bis zu fünf Tonnen weniger bei Biomethan. Schließlich kann mit Heizgas und Gas im Transportwesen auch eine Senkung der Mikropartikel um mehr als 95 % im Verhältnis zu Diesel erzielt werden, was sich positiv auf die öffentliche Gesundheit auswirkt.

Die VNB setzen daher schrittweise eine Strategie zur Förderung des Anschlusses neuer Kunden an bestehende Netze um. Im ORES-Bereich, wo diese bereits umgesetzt wurde, werden die Ergebnisse dieser Maßnahme bereits spürbar - die Nachfrage zeigt einen durchschnittlichen jährlichen Anstieg um 15 % zwischen 2015 und 2017 (5.135 Bestellungen 2015, 6.137 2016 und 6.832 2017).

Andererseits wurden Erleichterungen für den Anschluss an CNG-Stationen eingerichtet. So waren 2017 15 CNG-Stationen in der Wallonie aktiv (9 bei ORES Hennegau, 3 bei ORES Namur, 2 bei ORES Wallonisch-Brabant und 1 bei ORES Mouscron). Nur in den Provinzen Lüttich und Luxemburg – jene Regionen, die durch ORES Luxemburg und RESA abgedeckt sind – gab es Ende 2017 keine CNG-Stationen. Projekte zum Anschluss neuer Stationen befinden sich jedoch in allen Provinzen in der Planung.

Im Bereich der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen war nach vielen Diskussionen 2015 und 2016 (vor allem AG Biomethan) ein Entwurf für einen Erlass im Bereich der Unterstützung und Zuständigkeit in zweiter Lesung verabschiedet worden (22.07.16). In der Praxis sollte der Produzent von Biomethan seine Einkünfte nach dem angenommenen Modell aus dem Verkauf von produziertem Gas und aus der Vermarktung von Labels für Herkunftsnachweise erzielen, welche ihm für die Einspeisung von Biomethan in das Verteil- oder das Transportnetz genehmigt werden. Der vorgeschlagene Fördermechanismus setzt eine Förderung um, die aus drei Teilen besteht, nämlich: Betreuung der Anlagen zur Einspeisung durch den Verteilnetzbetreiber, Mechanismus für zusätzliche grüne Bescheinigungen für den Stromerzeuger bei der Aufgabe von Erdgas, welche seinen Brennstoff durch den Kauf von Gütezeichen zur Herkunftsgarantie umweltfreundlicher macht, sowie schließlich den Rückkauf von eingespeistem Gas zum garantierten Preis für bestimmte Kategorien von Erzeugern. Wie dies im Projekt vorgeschlagen wurde, müsste die Unterstützung es ermöglichen, ein Einkommen und eine Durchführbarkeit für Projekte auf Grundlage einer nominalen Kapazität zur Einspeisung von etwa 250 bis 400 Nm³/h zu garantieren und somit Niveaus zu erreichen, die mit jenen vergleichbar sind, die in Nachbarländern existieren, in denen es schnelle Entwicklungen in dem Bereich gibt - bei gleichzeitiger Deckelung des Mechanismus, um jegliche Preisabfälle zu vermeiden.

Das Projekt erfuhr 2017 eine Verlangsamung – einerseits hinsichtlich der sukzessiven Veränderungen bei den Ministern sowie andererseits bei den momentanen Prioritäten. Es ist nun auf dem Weg – zumindest, was die ersten beiden Bestandteile betrifft (Kabine und zusätzliche grüne Bescheinigungen). Der dritte Bestandteil (Rückkauf von Gas) ist Gegenstand eines Entwurfs für einen separaten EWR, der der Europäischen Kommission im Rahmen der staatlichen Beihilfen mitzuteilen ist.

2.2.1.6. Öffentliche Beleuchtung

Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung haben die Betreiber ihr zweites fünfjähriges Audit des kommunalen Parks auf Grundlage der von der CWaPE im Vorjahr veröffentlichten Richtlinien durchgeführt. Die CWaPE hat einen Synthesebericht (CD-17i07-CWaPE-0034) über den gesamten Park der Wallonie veröffentlicht, welcher die Entwicklung seit dem vorherigen, im Jahr 2012 durchgeführten Audit zeigt. Wir zählen nun insgesamt 606.000 Lampen, das entspricht einem Anstieg von 2 % seit 2012, wobei in dem gleichen Zeitraum der Jahresverbrauch der öffentlichen Beleuchtung in der Wallonischen Region um knapp 6 % zurückging. Es kam also zu einer Einsparung von 4.120 Tonnen CO₂. Mehrere Faktoren können dieses ermutigende Resultat erklären: die Anbringung von Lampen mit geringerem Energieverbrauch (LED), die Verringerung der durchschnittlichen Funktionsdauer der Leuchten, die Anbringung von Vorrichtungen, die ein Dimmen ermöglichen, etc.

Es ist zudem festzustellen, dass der Austausch von Quecksilberdampflampen im Gange ist. Er sollte bis 2019 abgeschlossen sein und zu großen Energieeinsparungen führen.

Schließlich machten Natriumdampf-Niederdrucklampen 2016 noch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil (28 %) im kommunalen öffentlichen Beleuchtungspark aus. Die Herstellung dieser Lampen ist jedoch über 2020 hinaus gefährdet, was den umfassenden Austausch dieser Technologie erforderlich macht.

Am 14. Juli 2017 änderte die Regierung nach einer Stellungnahme der CWaPE (CD-17f22-CWaPE-1704) den Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den VNB auferlegten VöD im Bereich der Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen ab, um ein allgemeines Austauschprogramm zu starten, welches eine Modernisierung des Parks in zehn Jahren ermöglicht. Der gesamte Park wird am Ende dieses Plans mit LED- oder entsprechenden Technologien ausgerüstet sein.

2.2.1.7. Zugriff für Kommunikationsanbieter

Schließlich legte die CWaPE eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung über den Zugriff auf die Infrastruktur der Netzbetreiber durch die Anbieter elektronischer Kommunikation vor (CD-17j16-CWaPE-1736).

2.2.2. Die intelligenten Netzwerke

2.2.2.1. Die „technische“ Flexibilität

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse, die Berechnungsmodalitäten und die Implementierung der finanziellen Entschädigung trat zur Gänze in Kraft. Dieser organisiert Regelungen für den finanziellen Ausgleich, der in Artikel 26, §2b des wallonischen Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarkts festgelegt ist sowie für die Kosten-Nutzen-Analyse, die in Artikel 26, §2c festgelegt ist.

Während des ganzen Jahres 2017 hat sich die Technische Direktion der CWaPE in Abstimmung mit den VNB und den Marktteilnehmern damit beschäftigt, die verschiedenen Regeln und Methodologien einzurichten, die sich aus dem Erlass ergeben. Zwischen dem 8. März und dem 8. November 2017 wurden sechs Sitzungen zur Abstimmung veranstaltet. Sie führten vor allem zur Erstellung von methodologischen Dokumenten durch die CWaPE, welche für die Umsetzung und Kosten-Nutzen-Analyse (CD-17f14-CWaPE-0018), die Berechnung des finanziellen Ausgleichs (CD-17l21-CWaPE-0033), die Billigung der Synergrid-Bestimmungen C8/03 und C8/04 über die Festlegung der permanenten/flexiblen Kapazitäten, die Erzeugerkandidaten zu gewähren sind sowie für die Methode zur Schätzung der durch eine Einschränkung des Netzbetreibers nicht produzierten Volumina notwendig sind. Zudem genehmigte die CWaPE die Abänderungen des NS-Anschlussvertrags von ORES und des Anhangs zum Anschlussvertrag von Elia, um den Begriff „Anschluss mit flexiblem Zugang“ zu integrieren. Die anderen VNB werden folgen. Dies beendet die provisorische Regelung, die sich aus der Arbeit von REDI ergab³.

2.2.2.2. Flexibilität des Marktes

Auf Ebene der „kommerziellen“ Flexibilität zeigt der Markt eine rasche Entwicklung, vor allem hinsichtlich der von Elia entwickelten Flexibilitätsdienste – ein Bereich mit föderaler Zuständigkeit. Die Betreiber der Flexibilitätsdienste wollten auch lokalisierte Ressourcen für die lokalen Transport- und Verteilnetze aktivieren, was wiederum die regionalen Zuständigkeiten erhöhte. Nach vielen Diskussionen, zu welchen die CWaPE einen Beitrag leisten konnte, wurde das abändernde Gesetz zur Verbesserung der Flexibilität von Nachfrage und Speicherung von Strom am 13. Juli 2017 verabschiedet. Dieses definiert den Begriff der Flexibilität der Nachfrage, organisiert eine Regelung für den Energietransfer und klärt die Rollen in dem Bereich, vor allem jene des Transportnetzbetreibers und der Betreiber der Flexibilitätsdienste. Es gibt den Leistungen der Netzbetreiber einen Platz in den Regelungen, vor allem hinsichtlich der Funktion der Plattform „bidladder“, welche gemeinsam von Elia und den VNB der drei Regionen entwickelt wurde. Der regionale Rechtsrahmen, der die neuen föderalen Bestimmungen ergänzt, befindet sich zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts in der Phase der Fertigstellung.

Parallel dazu und in Abwesenheit einer Rechtsgrundlage musste sich die CWaPE mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden über einen Entwurf zur Anpassung des Vertragstyps zwischen den VNB und den Versorgern für Flexibilitätsdienste für die Aktivierung der Tertiärreserven (mFRR⁴) und der strategischen Reserve äußern. Die verschiedenen Puzzleteile setzen sich nach und nach zusammen.

³ Studiengruppe zu den nachhaltigen und intelligenten Stromnetzen (REDI).

⁴ Richtlinien Frequency Restoration Reserve – ehemals „R3“.

2.2.2.3. Pilotprojekte

Die Technische Direktion der CWaPE verfolgte auch aus der Nähe die bei den Versuchsprojekten der *Microgrids*, die durch die Konsortien E-Cloud und MeryGrid entwickelt wurden, angestellten Überlegungen. Dies umfasste die Beteiligung an Begleitausschüssen, jedoch auch vielfachen bilateralen Austausch, um die Konturen der für die Umsetzung der Pilotprojekte erforderlichen Ausnahmen von den Regeln des Marktes festzulegen, welche im Rahmen von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber geltende Tarifmethodologie aktiviert werden müssen. Neben dem Ziel des Tests von neuartigen und allgemein auf den gesamten Markt anwendbaren Lösungen können diese Ausnahmen nur gewährt werden, wenn das Projekt klar definierte Kriterien erfüllt: sie müssen für die Umsetzung dieser Tests unverzichtbar sein, auf die Zeit und den Raum begrenzt sein, die für diese Umsetzung unbedingt erforderlich sind, sie dürfen nicht diskriminierend sein oder zu einem Wettbewerbsvorteil führen und sie dürfen keine Umgehung gesellschaftlicher Verantwortung zum Ziel haben. Die Überlegungen wurden Anfang 2018 fortgesetzt und die CWaPE ist zuversichtlich, dass diese interessanten Forschungsprojekte sehr bald umgesetzt werden.

Schließlich wurde die CWaPE darum ersucht, verschiedene Forschungsprojekte und Studien zu begleiten: OptiAGV, Energrid, prospektive Studie des IWEPS etc.

2.2.3. Die intelligenten Zähler

Im Kontext mehrerer legitimer Fragestellungen aus der Welt der Politik, von Vertretern der Zivilgesellschaft und von Akteuren aus dem Energiesektor über die Einführung intelligenter Zähler auf dem Markt ersuchte der Energieminister Ende 2016 die CWaPE, eine neue Studie über den Einsatz derselben in der Wallonie durchzuführen. Die Regierung entschied zudem in diesem Rahmen, einen Begleitausschuss einzurichten, welcher Vertreter des Kabinetts und der Verwaltung für Energie, des Verbands der Städte und Gemeinden der Wallonie, von Febeg, der VNB und von RWaDE versammelt. Von Beginn an wollte die CWaPE diese Partner beteiligen und das gesamte im Ausschuss versammelte Fachwissen nutzen. Diesen Ausschuss erweiterte sie zudem auf weitere Akteure – auf deren Wunsch und in Abstimmung mit dem Minister. Über die Frage der Aktualisierung und der im Jahr 2012 unter Anwendung der europäischen Richtlinien durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse hinaus interessierte sich die CWaPE für die Erwartungen und Befürchtungen, die die heikle Frage der neuartigen Zähler befördern könnte und versuchte, die passendsten Antworten zu formulieren, um es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, die Vorteile bei diesem technologischen Quantensprung zu maximieren und die Nachteile zu minimieren.

Der Begleitausschuss versammelte sich viermal. Zusätzlich gab es zahlreiche bilaterale Treffen mit den Akteuren. Die Studie wurde Ende Dezember 2017 fertiggestellt und Anfang 2018 veröffentlicht (CD-17L21-CWaPE-0038). Sie revidiert vor allem die Notwendigkeit einer genauen Regelung des Einsatzes, welcher mittel- bis langfristig unausweichlich sein. Konzepte, zugeteilte Rollen für die Akteure auf dem Energie- und Flexibilitätsmarkt, Mindestfunktionen, Maßnahmen zur Regelung in den Bereichen Sicherheit, Reglementierung, Verbraucherschutz und -information und vieles mehr – die in diesem Dokument festgelegten Empfehlungen sind zahlreich und richten sich sowohl an die Betreiber als auch an die Entscheidungsträger. Die Studie stellt abschließend fest, dass es eher ein Fehler wäre, zu viel Vorsicht walten zu lassen und empfiehlt, diese neuen Technologien für die Zählung gemäß angemessener Einsatzpläne anzunehmen, welche sich über einen ausreichend langen Zeitraum erstrecken. Dabei sollen der Gewinn für die Verbraucher optimiert und möglichst viele Empfehlungen umgesetzt werden, um ihre Effizienz und die Aneignung durch den Bürger zu verbessern.

2.2.4. Die Entwicklung der technischen Regeln

2.2.4.1. Die technischen Regelwerke

Gemäß den Dekreten hat die CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern die technischen Regelwerke für die Verwaltung der Netze (Verteilnetze und lokale Übertragungsnetze für Strom/Verteilnetze für Gas) und den Zugang zu diesen Netzen festgelegt. Im Jahr 2016 wurde ein Verfahren zur Revision dieser Regelungen gestartet. Dieses wird im Jahr 2017 weiterverfolgt. Ziel ist es einerseits, ihre Aktualisierung vorzubereiten, um bestimmte Bestimmungen der 2014 und 2015 revidierten Dekrete funktional zu machen sowie andererseits die Entwicklungen des Marktes zu integrieren: europäische Netzkodizes, intelligente Zähler, die Plattform Atrias, alternative Netze, Flexibilität, Biomethan etc. Da all diese unterschiedlichen Aspekte noch in Arbeit waren, gab es 2017 noch zu viele Unsicherheiten und es war ein erheblicher Aufwand für die begrenzten Ressourcen der CWaPE erforderlich. Seitdem wurde das Verfahren zur Revision in der Erwartung von Klarstellungen verzögert.

Die CWaPE startete jedoch im Sommer eine öffentliche Anhörung über den Inhalt eines zukünftigen Codes für „alternative Netze“, der in das technische Regelwerk zu integrieren ist und der die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die Direktleitungen sowie die privaten Verteilnetze betreffen würde. Zudem wurden bestimmte zu prüfende Punkte auch im Rahmen von bilateralen Kontakten besprochen.

2.2.4.2. Europäische Netzkodizes

Mehrere europäische Netzkodizes beeinflussen direkt das Funktionieren des regionalen Strommarktes und sind daher Gegenstand einer Nachverfolgung durch die CWaPE in Forbeg, Concere, in der User-Gruppe von Elia etc.:

- Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss und Verbraucheranlagen (DCC-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb für Strom (SOGL).

Während des ganzen Jahres fanden heftige Diskussionen bei diesen verschiedenen Einrichtungen statt – vor allem bezüglich der wichtigen Frage der anwendbaren Schwellenwerte für die Höchstleistung für Erzeugungsstandorte mit Strom des Typs B, C und D, für welche RfG- aber auch SOGL-Bestimmungen angewendet werden:

- Typ A (0,8 kW bis < 1 MW);
- Typ B (Limit max. Typ A mit < 50 MW);
- Typ C (Limit max. Typ B mit < 75 MW);
- Type D (ab Limit max. Typ C) oder wenn Anschlusspunkt ≥ 110 kV.

Die „zuständigen Netzbetreiber“ im Sinne der europäischen Netzkodizes müssen im Mai und September 2018 einen Vorschlag für die Anforderungen zur allgemeinen Anwendung erstellen, welche durch den Kodex noch nicht bestimmt wurden. Dieser Vorschlag ist der zuständigen Behörde (der Regulierungsbehörde für die Regionen) innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Netzkodizes zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige Behörde hat eine Frist von sechs Monaten, um zu entscheiden (Artikel 6 (1,4 und 6) des DCC-Netzkodex und Artikel 7 (1, 4 und 6) des RfG-Netzkodex).

Zudem besteht laut RfG in Artikel 69 die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugungseinheiten als Zukunftstechnologie. Dies führt dazu, dass diese von allen durch diesen Kodex vorgesehen Bestimmungen befreit sind. Um die Qualifikation der Zukunftstechnologie zu nutzen, müssen die Erzeugungseinheiten drei Kriterien erfüllen, die in Artikel 66.2 des RfG-Netzkodex festgelegt sind. Zudem muss der Antrag bis spätestens 17. November 2016 eingebracht worden sein. Die erhaltenen Anträge wurden in Abstimmung mit den beiden anderen regionalen Regulierungsbehörden, jedoch auch in Zusammenarbeit mit der CREG angesichts deren dauerhafter Vertretung in der ACER analysiert⁵.

Drei Hersteller haben insgesamt fünf Technologien mit geringer Leistung präsentiert, welche die Qualifikation „Zukunftstechnologie“ erhalten haben.

Schließlich ermöglichen die drei Kodizes der Familie „Anschlusskodizes“ ein Verfahren für „Ausnahmen“ (RfG/DCC und HVDC). Die Kriterien für diese Ausnahmen wurden am 20. April 2017 durch die vier belgischen Regulierungsbehörden nach einem Verfahren zur öffentlichen Anhörung, welches durch diese von 20. Januar bis 20. Februar 2017 veranstaltet wurde, veröffentlicht.

2.2.4.3. Synergrid-Vorschriften

2017 hat Synergrid der CWaPE die folgenden Projekte zur Revision der technischen Vorschriften vorgelegt:

- C1/107 - Allgemeine technische Vorschriften bezüglich des Anschlusses eines Nutzers an das Verteilnetz mit Niederspannung;
- G3/03 - Peripheriegerät an Gaszähler (neue Vorschrift);
- C10/11 - Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von Anlagen für dezentralisierte Produktion, welche parallel zum Verteilnetz funktionieren;
- C8/03 - Methodologie zur Bestimmung der Kapazität für die permanente Einspeisung und/oder der Kapazität für die flexible Einspeisung in der Wallonischen Region;
- C8/04 - Methodologie zur Bestimmung des Volumens der infolge einer Modulationsanweisung durch einen Netzbetreiber nicht produzierten Energie;
- C1/117 - Standardpläne der Anschlüsse an das Stromverteilnetz.

Die Abänderung der Vorschrift C1/107 und die Einbringung einer neuen Vorschrift G3/03 für Gas betrafen vor allem die Anbringung von Messapparaten von Dritten in der unmittelbaren Nähe des Zählers des VNB. Sie wurden nach Änderungen, die durch die CWaPE beantragt wurden, genehmigt.

Ziel der Abänderungen von C10/11 war vor allem das Einplanen der Integration von Speichervorrichtungen in den NS-Anlagen. Sie wurden von der CWaPE abgelehnt. Bis heute wurde keine neue Bestimmung formuliert.

Die Vorschriften C8/03 und C8/04 wurden im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften zur technischen Flexibilität (siehe oben) bestätigt.

C1/117 wurde nach Änderungen, die durch die CWaPE beantragt wurden, bestätigt.

Andererseits brachte auch ORES einen Antrag auf Billigung der technischen Spezifikationen ST09 als Ergänzung zur Synergrid-Bestimmung C2/112 (Technische Vorschriften, geltend für Anlagen, die an das Hochspannungs-Verteilnetz angeschlossen sind) ein. Diese wurden nach Änderungen, die durch die CWaPE beantragt wurden, genehmigt.

⁵ Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

2.2.5. Die Umwandlung in Starkgas

Die Zusammensetzung von Erdgas weicht zwischen den verschiedenen Vorkommen ab. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung transportiert und verteilt, welche zu zwei großen Gruppen gehören. Man spricht von „Schwachgas“ oder „L-Gas“, d. h. von Gas mit dem niedrigsten Heizwert, wenn es sich um Gas handelt, das aus dem holländischen Vorkommen Slochteren stammt, welches seit 1966 verbreitet wird. Andererseits spricht man von „Starkgas“ oder „H-Gas“, d. h. von Gas mit dem höchsten Heizwert, wenn es sich um Gas handelt, das aus der Nordsee oder von anderen Orten stammt (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria etc.).

In unserem Land verbrauchen 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen „Schwachgas“ – davon 110.000 Nutzer in der Wallonie, insbesondere in Wallonisch-Brabant und den Peripheriegebieten. Die niederländischen Behörden haben entschieden, ihre Exporte dieses Gases zu verringern und sie ab 2030 vollständig einzustellen. „Schwachgas“ wird also durch „Starkgas“ ersetzt, welches aus anderen Teilen der Welt importiert wird.

Diese Umstellung erfolgt schrittweise von 2018 bis 2029 in Belgien und genauer gesagt von 2018 bis 2024 für die Wallonie.

In diesem Kontext beteiligte sich die CWaPE an Überlegungen, die sowohl bei Concere als auch bei regionalen Behörden angestellt wurden, um ein auf die wallonischen Konsumenten anwendbares Szenario festzulegen. Zudem veröffentlichte sie eine Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes in dem Bereich (CD-17j24-CWaPE-1733), welcher schließlich Anfang 2018 in Kraft trat⁶.

2.2.6. Die alternativen Netzwerke

In den Dekreten von 2014 und 2015 betreffend den Elektrizitätsmarkt und den Gasmarkt wurden neue Bestimmungen in Bezug auf Direktleitungen, Direktrohrleitungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden eingeführt. Diese „alternativen Netze“ stellen eine Ausnahme bei der Regelung für den Anschluss an das öffentliche Netz dar und sind nur mit spezifischen, durch den Gesetzgeber festgelegten Kriterien zulässig. Im Jahr 2017 waren vier Netze Gegenstand einer Erklärung zum historischen geschlossenen Netz für Geschäftskunden für Strom, jedoch keines für Gas.

Mit Datum 31. Dezember 2017 präsentiert sich die Lage der geschlossenen Netze für Geschäftskunden folgendermaßen:

TABELLE 4 LAGE DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

	Netze, die als GNfG bestätigt sind	Technische Konformität: ausgestellt	Technische Konformität: anhängig	Technische Konformität: auszustellen
Strom	74	18	49	7
Gas	12	1	8	3

2.2.7. Atrias

Als Ergebnis einer gemeinsamen Initiative der Verteilnetzbetreiber Belgiens stellt Atrias eine Plattform zur Konzertierung zwischen den Marktteilnehmern dar. Diese erarbeitet Standards zum Informationsaustausch und für die Kommunikation zwischen ihnen. Ihre Hauptaufgaben sind zudem die Vermittlung auf dem Markt sowie die Entwicklung und Wartung von IT-Werkzeugen, um die Marktaktivitäten zu unterstützen.

In diesem Kontext ist es auch Aufgabe von Atrias, eine IT-Anwendung des Typs eines zentralisierten *Clearing House* zu entwickeln, diese in den IT-Systemen der VNB zu integrieren, die Migration zu diesem neuen System zu erleichtern und dessen Betrieb sicherzustellen.

Nach mehreren Verschiebungen des Starts des Projekts wurde das erste *go live* (Inbetriebsetzung des Instruments) für Januar 2018 vorgesehen. Anfang 2017 kündigte Atrias jedoch an, dass, da alle Kontingente für die Verwaltung des Projekts erschöpft waren, dieses Datum für den Markt nicht mehr garantiert werden konnte. Nach diesem neuen Ersuchen auf Verschiebung haben die Akteure vereinbart, die Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Parteien zu formalisieren. Die regionalen Regulierungsbehörden haben dieses Ersuchen unterstützt.

Im Sommer 2017 gab Atrias erneut Betriebsprobleme an, welche die vorherigen Vorschläge wieder in Frage stellten. Die Versorger ersuchten mit Unterstützung der regionalen Regulierungsbehörden darum, dass ein unabhängiges Audit durchgeführt wird, um eine Äußerung zur Durchführbarkeit der neuen Planung zu erhalten. Deloitte wurde als Auditor bestimmt und begann diese Arbeit im November 2017.

Im Dezember wurde eine neue vorläufige Planung vorgelegt. Diese müsste jedoch am Ende des Audit-Prozesses bestätigt werden. Die regionalen Regulierungsbehörden verfolgen die Entwicklung dieser Akte genau. In jedem Fall und unabhängig von der Inbetriebsetzung des Instruments müssen die verschiedenen Verpflichtungen zulasten der VNB gesichert werden: neue Tarife, Einsatz von intelligenten Zählern etc.

2.2.8. Ersatzversorger

Die Dekrete sehen bestimmte Bestimmungen vor, um die Versorgung mit Strom und/oder Gas für Endkunden, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, im Falle einer durch einen Versorger festgestellten Störung zu garantieren. Nach Untersuchung der Lage zeigte sich jedoch, dass diese Regelung – mit der Bezeichnung „Ersatzversorger“ – unvollständig und sogar sehr ungenau war. Die regionalen Regulierungsbehörden (mit CREG als Beobachter) setzten eine Arbeitsgruppe innerhalb von Forbeg ein, um einen möglichst gemeinsamen technisch-gesetzlichen Rahmen zu erstellen, der die Umsetzung eines solchen Mechanismus ermöglicht. Die regionalen Regulierungsbehörden erstellten Ende 2016 ein gemeinsames Arbeitsdokument, in welchem sie die allgemeinen Eckpunkte einer neuen Regelung in diesem Bereich festlegten. Mehrere Arbeitssitzungen wurden danach mit den betroffenen Akteuren der verschiedenen Regionen organisiert, nämlich mit den Versorgern (27.01.), einem Spediteur (02.02.), den Netzbetreibern, einem Verwalter (09.03.), der Arbeitsgruppe Forbeg Gaz (15.03. und 19.04), dem Transportnetzbetreiber Fluxys (11.04.), SPF Économie (17.05.) und dem Transportnetzbetreiber Elia (30.08.). Ziel war es, die zu Beginn 2018 einer öffentlichen Anhörung zu unterziehende Stellungnahme bestmöglich zu dokumentieren und zu einer Reihe von Empfehlungen für Ablehnungen in den jeweiligen regionalen gesetzlichen Bestimmungen zu gelangen.

Gleichzeitig arbeitete die CWaPE Ende 2017 bis Anfang 2018 an den Leitlinien, um die bestehenden Bestimmungen in der wallonischen Gesetzgebung in ihrer Funktion zu verbessern. Diese wurden im Februar 2018 veröffentlicht.

⁶ EWR vom 25.01.2018 zur Abänderung des EWR vom 30.03.2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes auf dem Gasmarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf hohen Heizwert.

2.3. DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE

2.3.1. Datenverarbeitung

„Messen bedeutet Wissen.“ Die technische Direktion der CWaPE kollationiert bei den Marktakteuren viele Informationen und ist sich der Arbeitsbelastung bewusst, welche damit in Verbindung gebracht werden kann. Diese Daten sind für die Umsetzung der Regulierungsaufgaben der CWaPE erforderlich - jedoch auch für die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung für Behörden, Berechnung der GB-Quoten und Reduktionen, Berechnung der Befreiung von Mehrkosten, Datenübertragung an die Verwaltung im Rahmen von Energiebilanzen, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden auf dem Markt, jedoch auch Jahresberichte Belgiens an die ACER und den CEER (Benchmarking) etc. Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung wurden mit Febeg untersucht und einige davon wurden für 2018 angenommen.

Im Jahr 2017 wurden die umgesetzten Verfahren für die Befreiung von den GB-Mehrkosten ohne besondere Schwierigkeiten verfolgt, auch wenn man die Unterbrechung der Rückzahlungen durch Elia während fast einem Jahr feststellen musste – in Erwartung des neuen Mechanismus für die Verzögerung. Jedes Quartal verfolgen die Versorger, Zugriffsinhaber, Elia und die CWaPE einen genauen Prozess für die Weitergabe teilweiser Befreiungen von den GB-Mehrkosten für Empfänger gemäß Artikel 42a des Dekrets. Die CWaPE hat die Liste der Empfänger für die Jahre 2013 bis 2017 veröffentlicht. Sie hat außerdem neue Leitlinien erstellt, um den Mechanismus für das Jahr 2018 zu steuern (CD-17101-CWaPE-0009).

Insgesamt waren über die Jahre zwischen 500 und 600 Unternehmen von diesen Befreiungen betroffen. Dies ergibt jedes Jahr einen beträchtlichen Betrag, dessen Höhe seit September 2015 zum Zwecke der Finanzierung des Mechanismus um „Element 2“ der Elia-Mehrkosten verringert wurde.

Seit Beginn des Mechanismus profitierten die berechtigten Unternehmen so von fast 205 Millionen Euro Befreiungen.

TABELLE 5 TEILWEISE BEFREIUNG GB-MEHRBELASTUNG

	Befreite GWh	Betrag (k €)
2013	3.297,66	45.203,30
2014	3.438,03	47.799,97
2015	3.468,56	42.111,65
2016	3.485,44	34.957,41
2017	3.439,46	35.068,36
Gesamt	17.129,14	205.140,69

2.3.2. Die Versorgungslizenzen

Im Jahr 2017 zählte zu den Anträgen, die zu einer Entscheidung geführt haben, eine bestimmte Anzahl an Versorgungslizenzen, die erteilt wurden, insbesondere:

- neue allgemeine Versorgungslizenzen für Strom an:
 - . Direct Energie SA;
 - . Eneco Belgium SA;
 - . Energie I&V België SPRL;
 - . Sibiom SA;
 - . Yuso SPRL;

- neue allgemeine Versorgungslizenzen für Gas an:
 - . Direct Energie SA;
 - . Eneco Belgium SA;

- eine neue eingeschränkte Lizenz zur Sicherung der Eigenversorgung mit Gas an:
 - . Enel Trade SpA.

Ebenso wurden Entscheidungen zur Bewilligung von allgemeinen Versorgungslizenzen auf Antrag der Gesellschaften Belpower international SA und Elexys NV getroffen, welche bereits Inhaber von eingeschränkten Versorgungslizenzen waren.

Zudem traf der Vorstand der CWaPE infolge von bei bestimmten Versorgern beobachteten Änderungen Entscheidungen zur Beibehaltung von Versorgungslizenzen für die folgenden Unternehmen:

- Elindus NV (Änderung der Rechtsform und des Geschäftssitzes);
- Eni Gas & Power SA (Änderung bei der Aktionärsstruktur).

Schließlich wurden vier Verfahren für den Verzicht auf Versorgungslizenzen bearbeitet:

- Egernylux SA (eingeschränkte Lizenz zur Versorgung mit Gas für bestimmte Kunden);
- Energie der Nederlanden BV (allgemeine Lizenz zur Stromversorgung);
- Solvay Energy Services SAS (allgemeine Lizenz zur Stromversorgung);
- Verdesis SA (eingeschränkte Lizenz zur Versorgung mit Strom für bestimmte Kunden).

Am 31. Dezember 2017 betrug die Anzahl der Unternehmen, die im Besitz einer Versorgungslizenz in der Wallonischen Region waren, 50 für Strom (davon 6 an Direktleitung) und 43 für Gas. Davon versorgten 37 bzw. 32 effektiv den Markt. Die nachstehende Tabelle enthält die Liste dieser Anbieter. Die Erwähnung einer Aktivität auf dem Markt für Haushaltskunden basiert auf der Tatsache, dass uns diese Versorger ihre Angebote mitgeteilt haben, um den Tarifsimulator der CWaPE zu versorgen.

TABELLE 6 LISTE DER INHABER EINER VERSORGUNGLIZENZ AM 31.12.2017

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushalts- kundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Antargaz Belgium		v	v		Allgemein
ArcelorMittal Energy	V	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Allgemein
Aspiravi Energy	V			Allgemein	
Axpo Benelux	V	v		Allgemein	Allgemein
Bayerngas Energy		v			Allgemein
Belgian Eco Energy	V	v		Allgemein	Allgemein
Belpower international	V		v	Allgemein	
Biogaz du Haut-Geer		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Biowanze	V			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Burgo Energia	V			Allgemein	
Cociter	V			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Comfort Energy	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Coretec trading		v			Allgemein
Danske Commodities	V			Allgemein	
Direct Energie	V	v		Allgemein	Allgemein
Direct Energie Belgium	V	v	v	Allgemein	Allgemein
E.on Belgium	V	v	v	Allgemein	Allgemein
EDF Luminus	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Engie - Electrabel	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Elegant	V	v		Allgemein	Allgemein
Elexys	V	v		Allgemein	Allgemein
Elindus	V	v		Allgemein	Allgemein
Endesa Energia	V			Allgemein	
Eneco België	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Eneco Belgium	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Enel Trade		v			Zur Selbstversorgung beschränkte Lizenz
Energie 2030	V		v	Allgemein	
Energie I&V België	V			Allgemein	
Energy Cluster	V			Allgemein	
Eni gas & power	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Eni SpA	V	v		Allgemein	Allgemein
Enovos Luxembourg	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Eoly	V	v		Allgemein	Allgemein
Essent Belgium	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Gas Natural Europe		v			Allgemein
Gazprom		v			Allgemein
Getec	V			Allgemein	
Klinkenberg	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Lampiris	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Libramont Energies vertes		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Natgas		v			Allgemein
Next Kraftwerke Belgium	V			Allgemein	
Octa+	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Power Online	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Powerhouse	V	v		Allgemein	Allgemein
Recybois	V			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Renogen	V			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
RWE Supply & Trading	V	v		Allgemein	Allgemein
Scholt	V	v		Allgemein	Allgemein
Sibiom	V			Allgemein	
SEGE	V	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Statoil		v			Allgemein
Total gas & power Belgium	V	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Limited	V	v		Allgemein	Allgemein
Trevion	V			Allgemein	
Vattenfall Energy Trading		v			Allgemein
Vents d'Houyet	V			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Vlaams Energiebedrijf	V	v		Allgemein	Allgemein
Watz	V	v	v	Allgemein	Allgemein
Wingas		v			Allgemein
Xylowatt	V			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Yuso	V			Allgemein	

2.3.3. Die Aktivität der Haushaltskunden

Der Wettbewerb auf dem wallonischen Markt ist unbestreitbar. Während fünf Versorger weiterhin den Markt dominieren, machen nun sieben mehr als 2 % des Marktes aus (36.000 Kunden). Dies kann durch einen HHI⁷ von 2.821 bzw. 2.541 bei Strom und Gas ausgedrückt werden, was von einem angemessenen Grad an Wettbewerb für diesen Markttyp zeugt.

Die Anzahl der Kunden, die sich „außerhalb des Marktes“ befinden, entweder weil sie passiv blieben und daher von dem festgelegten Versorger versorgt werden, oder weil sie bei ihrem VNB untergebracht sind, geht noch weiter zurück. Dies betrifft heute einen Kunden von zehn bei Strom sowie einen von zwölf bei Gas. Ende 2017 blieben für Strom und Gas 123.000 bzw. 28.000 Kunden passiv – dies entspricht einer Verringerung um 13.000 bzw. 3.500 Einheiten in einem Jahr.

Bei den aktiven Kunden geht der Marktanteil der historischen Versorger erneut zurück, auch wenn nach einem Jahrzehnt der Begriff „historisch“ nicht mehr wirklich treffend ist – die Verschiebungen der Kundschaft sind nun vor allem mit der Attraktivität der angebotenen Produkte verbunden.

In der Landschaft der Versorger ist ein recht deutlicher Aufschwung einer neuen, immer weiter wachsenden Generation von Anbietern festzustellen, die den historischen Versorgern und jenen, die noch vor wenigen Jahren selbst als neue Marktteilnehmer angesehen wurden, Marktanteile abnehmen. Die drei Hauptversorger Engie, EDF Luminus und Lampiris sind mit einem Rückgang ihrer Anteile zugunsten dieser „kleinen“ Akteure konfrontiert.

Dieses dynamische Verhalten des Marktes darf jedoch nicht vergessen machen, dass in jedem Jahr eine nicht vernachlässigbare Anzahl Haushalte aus verschiedenen Gründen aus dem Markt ausscheiden. Um ihnen den Zugang zur Energie – einem lebensnotwendigen Gut – zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet des sozialen Schutzes vorgesehen.

So werden die geschützten Kunden und die Kunden, die auf den Einbau eines Budgetzählers warten, von ihrem Netzbetreiber versorgt. Ende 2017 waren es fast 43.200 bei Strom - dies entspricht einer Zunahme um 1.200 in einem Jahr, während bei Gas wie im letzten Jahr über 25.300 blieben.

DIAGRAMM 12 ELEKTRIZITÄT - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2017

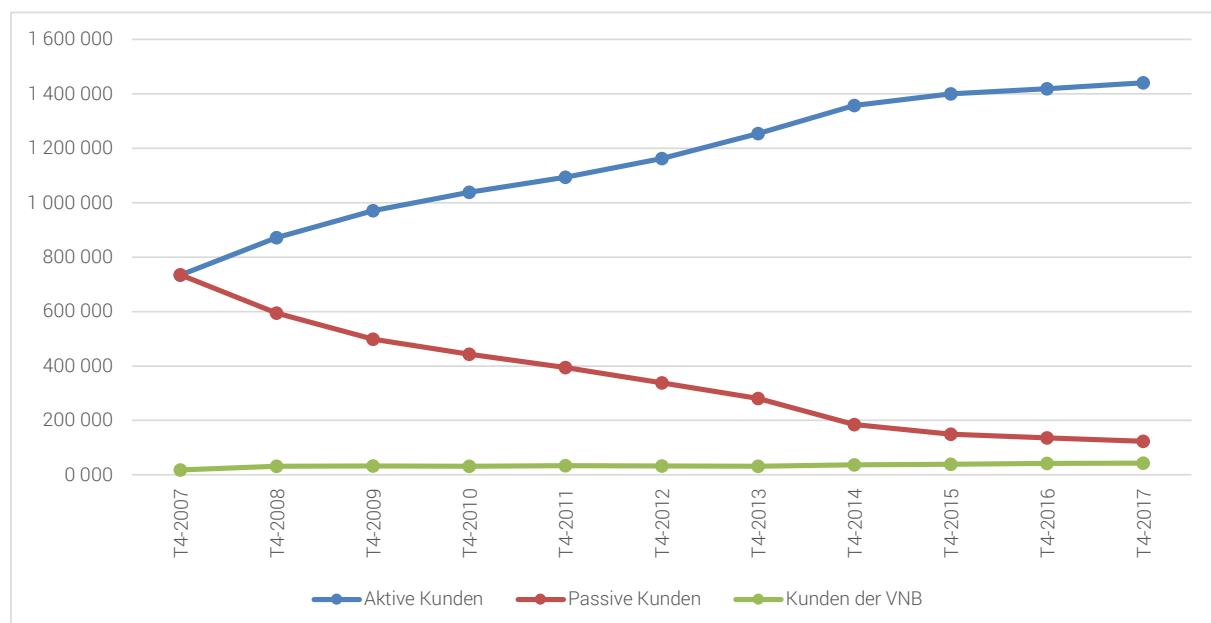
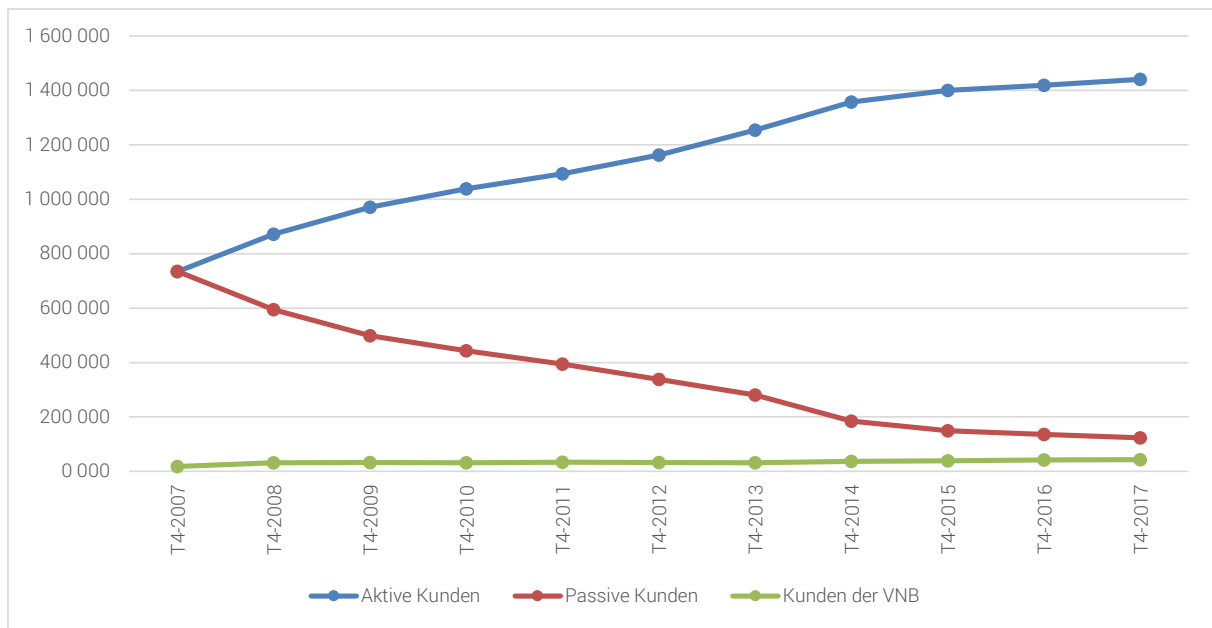


DIAGRAMM 13 GAS - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2017



⁷ Der *Herfindahl-Hirschman-Index* oder HHI ist ein Kriterium, welches häufig dazu verwendet wird, den Konzentrationsgrad eines Sektors anzugeben. Er gibt daher Auskunft über die Wettbewerbsintensität. Wenn der HHI 10 000 beträgt, hält ein einziger Anbieter einen Marktanteil von 100 % (Monopol). Wenn der HHI nahe bei 0 liegt, hat der Markt zahlreiche kleine Anbieter.

DIAGRAMM 14 ELEKTRIZITÄT – AKTIVITÄT DER KUNDEN

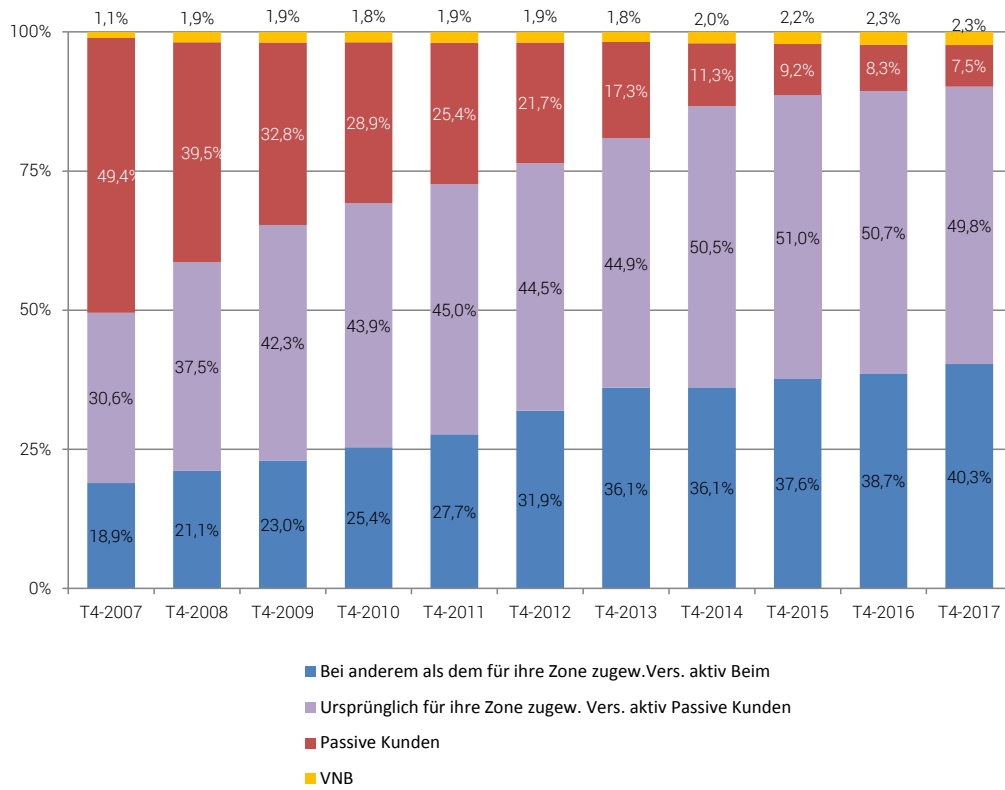


DIAGRAMM 15 GAS – AKTIVITÄT DER KUNDEN

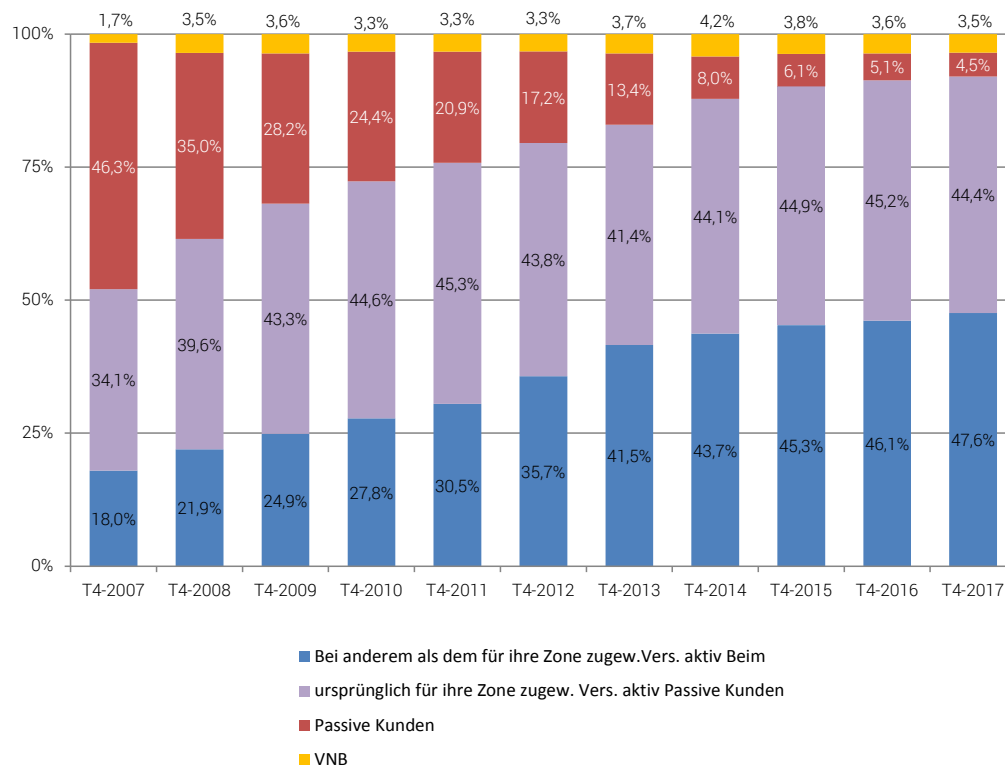


DIAGRAMM 16 ELEKTRIZITÄT – HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER 2017)

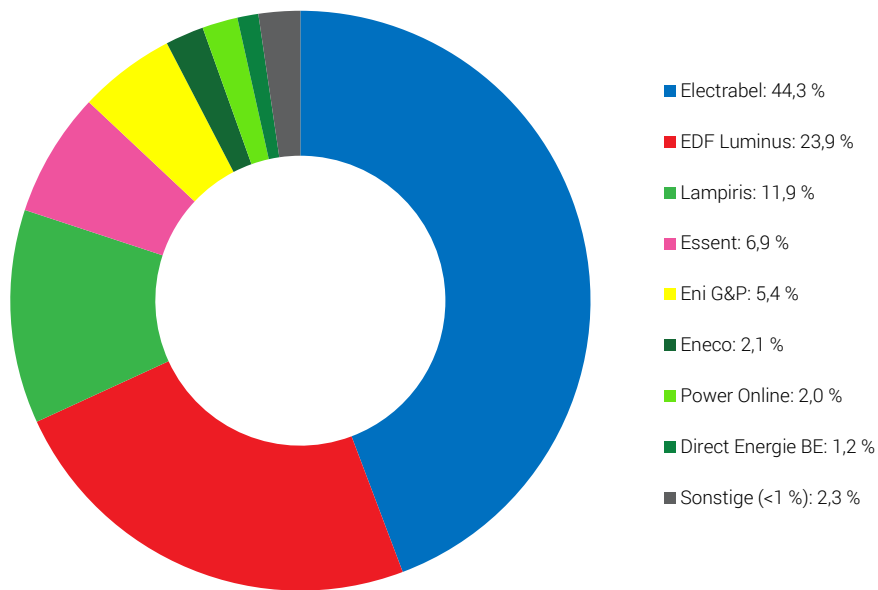
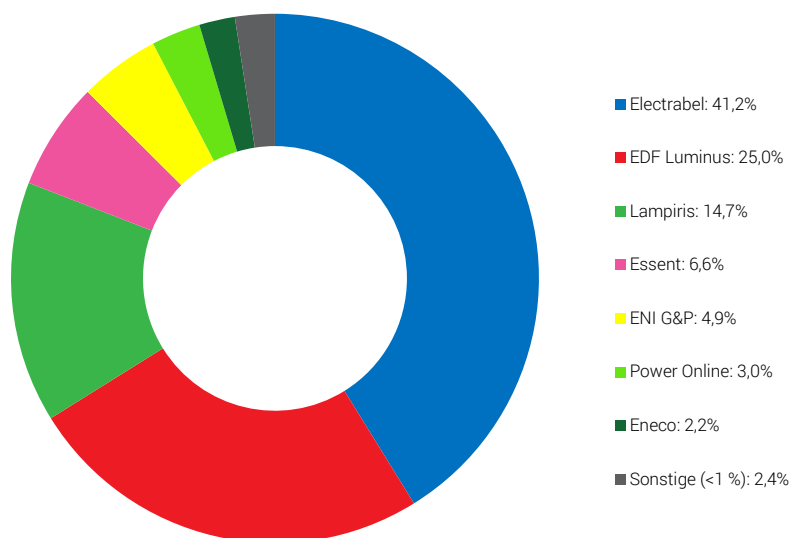


DIAGRAMM 17 GAS - HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER 2017)



2.3.4. Energieflüsse in den Netzen

Die Stromflüsse in den Stromnetzen nehmen langsam ab, und zwar trotz einer Zunahme der Nutzerzahl. Dies erklärt sich größtenteils durch die weitere Zunahme der Eigenerzeugung.

Beim Gas ist ein leichter Rückgang des Verbrauchs im Vergleich zum Vorjahr festzustellen - dies ist im Wesentlichen auf den klimatischen Faktor zurückzuführen.

DIAGRAMM 18 ELEKTRIZITÄT – VERSORGUNG 2017 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT:22,2 TWH)

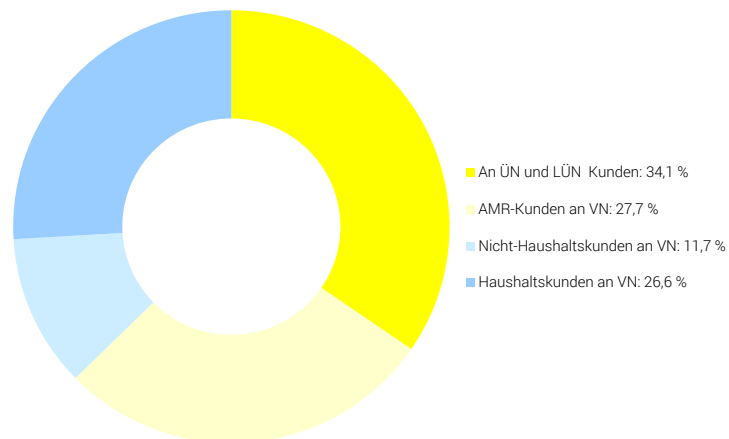


DIAGRAMM 19 GAS – VERSORGUNG 2017 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT:48,1 TWH)

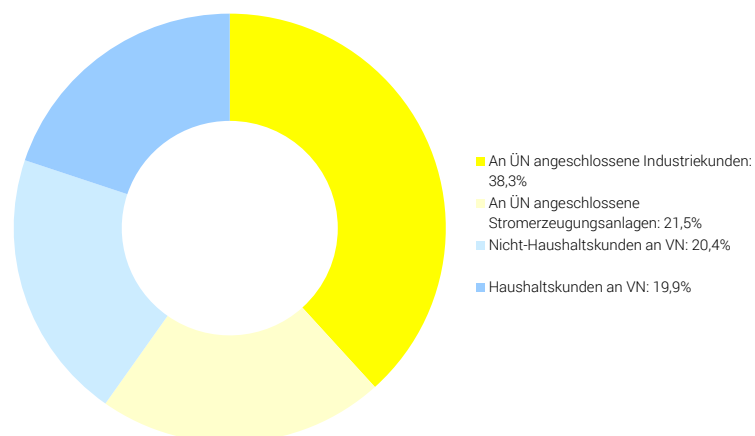


DIAGRAMM 20 ELEKTRIZITÄT – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN

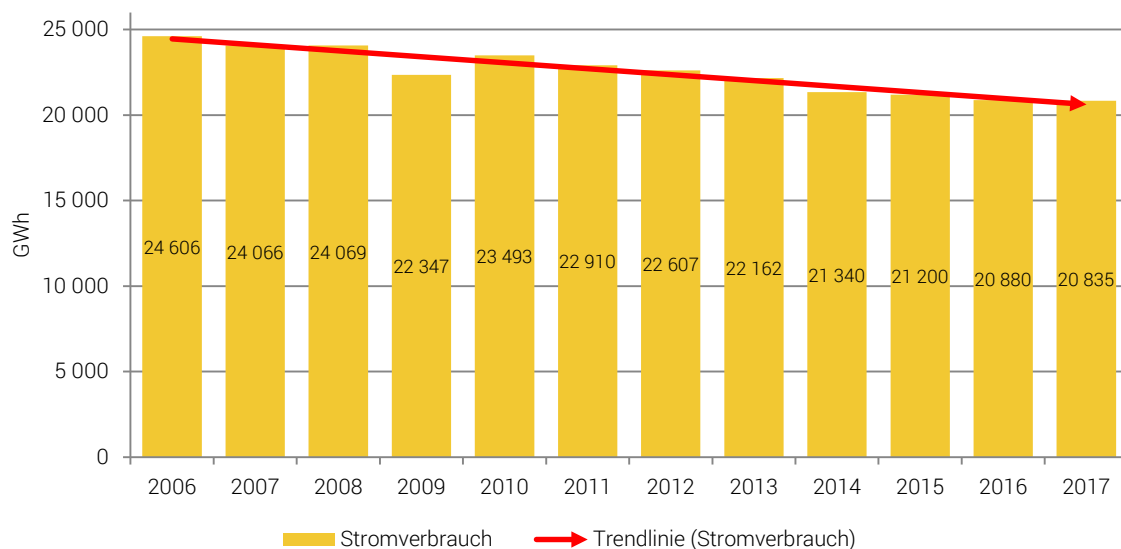
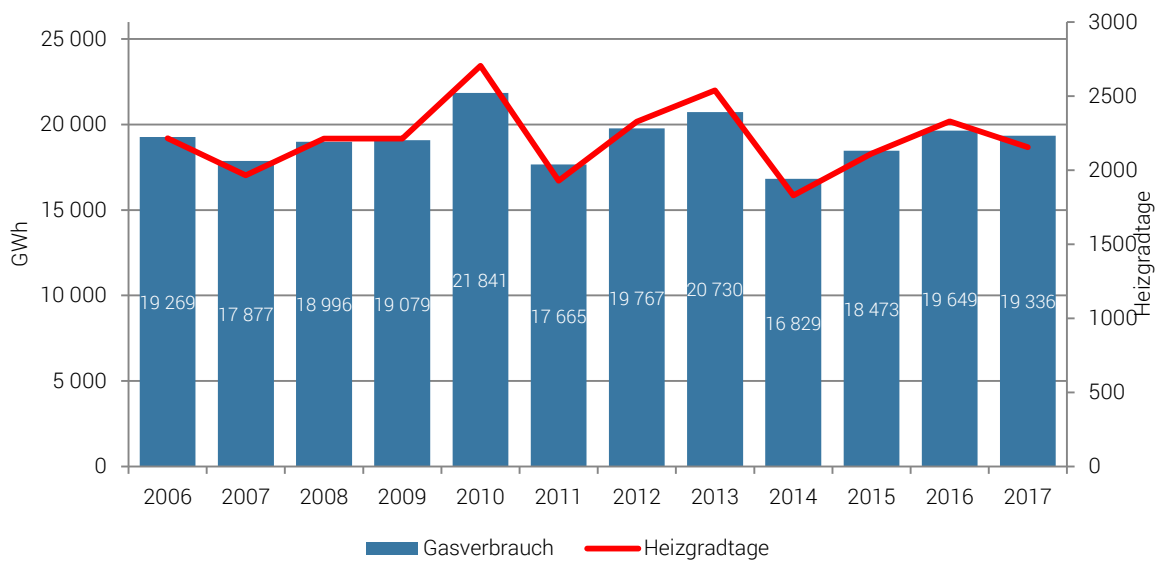


DIAGRAMM 21 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN



2.3.5. Die Marktanteile

Im Jahr 2017 haben sich die in den letzten Jahren festgestellten Tendenzen, nämlich eine Aufteilung der Lieferungen und der Kundschaft zwischen immer mehr Versorgern, bestätigt.

Es gibt immer mehr neue Marktteilnehmer, die unterschiedliche Profile aufweisen – Versorger, die sich eher dem Einzelhandel zuwenden, große internationale Konzerne, die sich der Industrie zuwenden, Industrieunternehmen, die nun die eigene Versorgung übernehmen (ArcelorMittal, Total Ltd., SEGE, etc.). Es ist zudem hervorzuheben, dass das Segment der Geschäftskunden sehr umkämpft bleibt.

DIAGRAMM 22 ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2016 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,88 TWH)

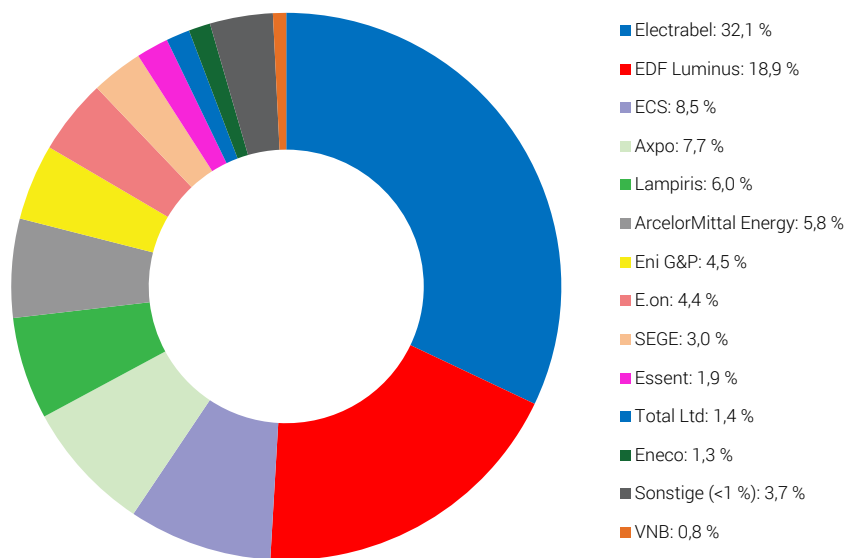


DIAGRAMM 23 ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,83 TWH)

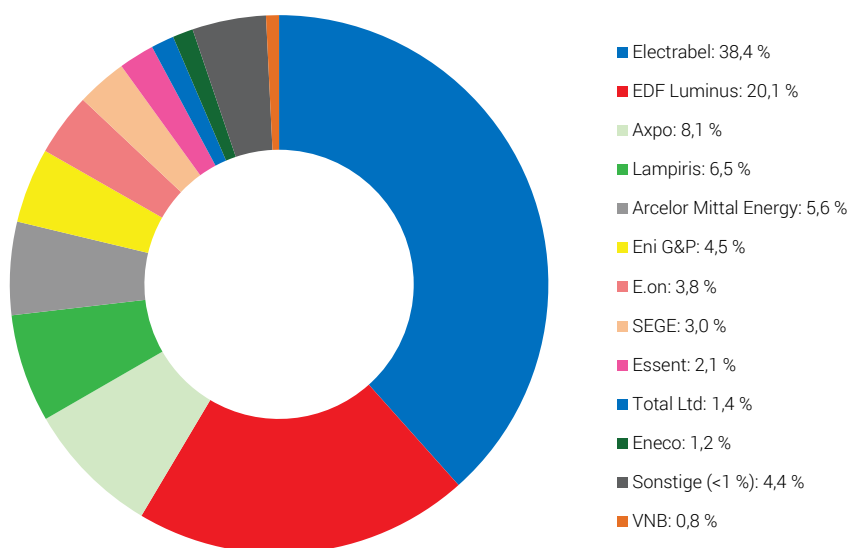


DIAGRAMM 24 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)

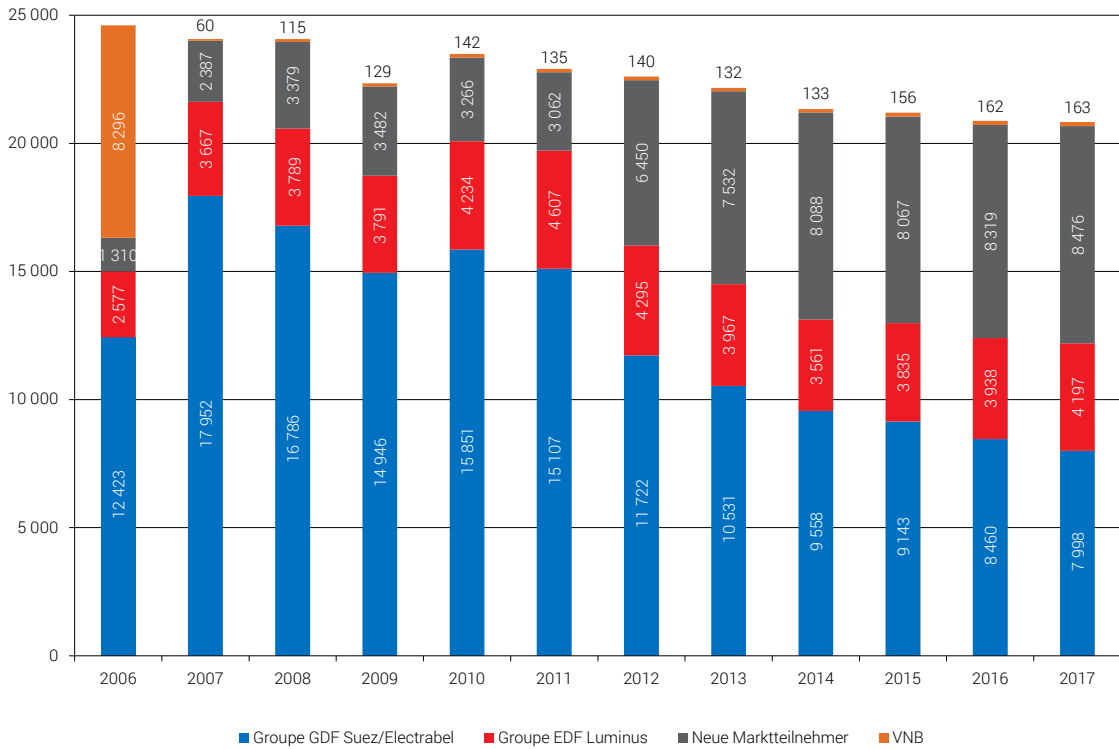
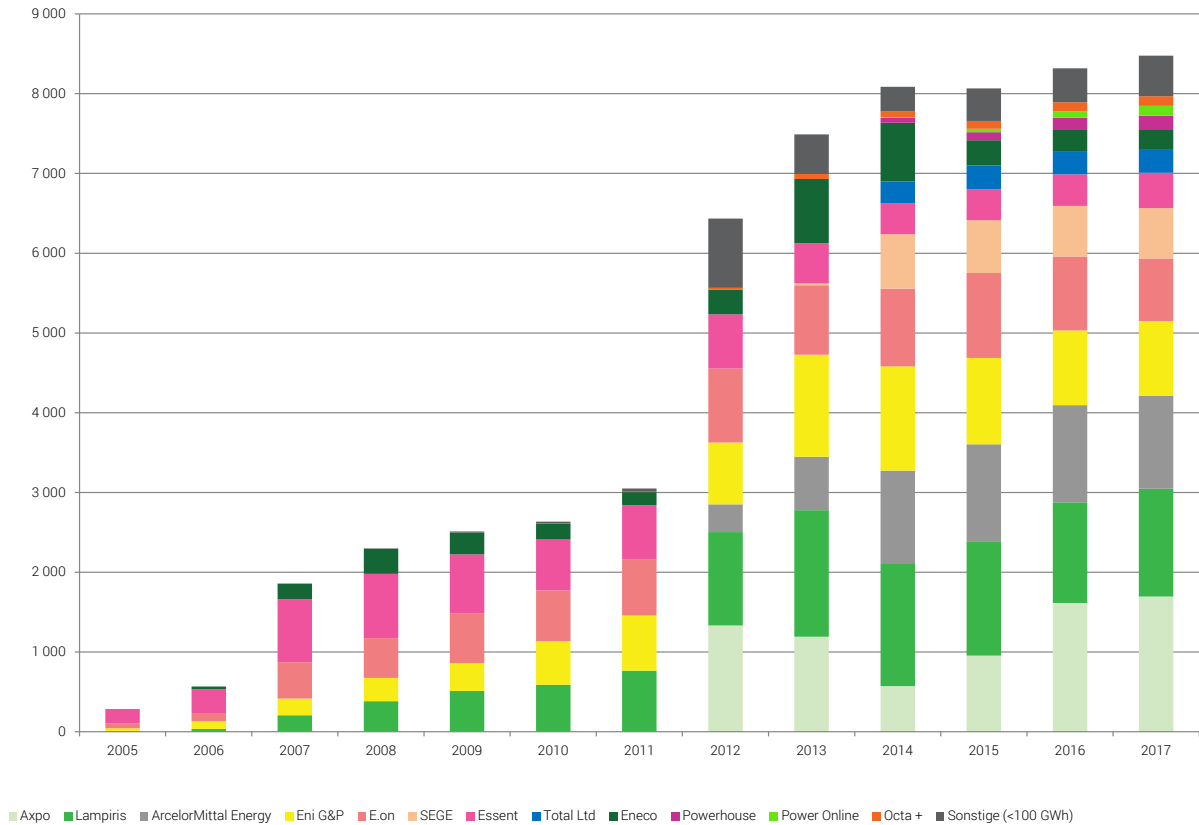


DIAGRAMM 25 ELEKTRIZITÄT – FOKUS AUF NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)



Sonstige (<100 GWh): Aspiravi Energy, BEE, Belpower, Biowanze, Comfort Energy, Direct Energie BE, Direct Energie, Elegant, Elexys, Elindus, Energie 2030, Energie I&V Belgie, Enovos, Eoly, Klinkenberg, Recybois, Scholt, Sibiom, Total G&P, Trevion, Vlaams Energiebedrijf, Watz, Xylowatt.

DIAGRAMM 26 GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2016 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT =:19,65 TWH)

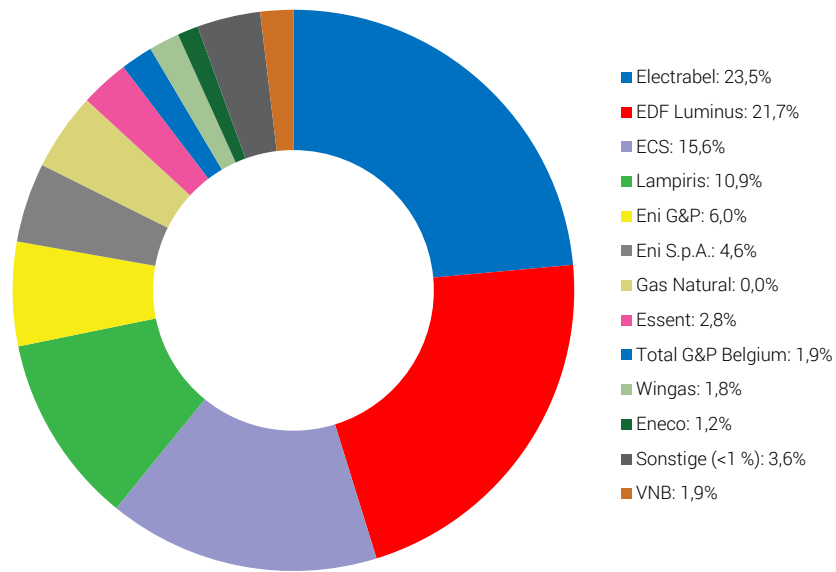


DIAGRAMM 27 GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT:19,34 TWH)

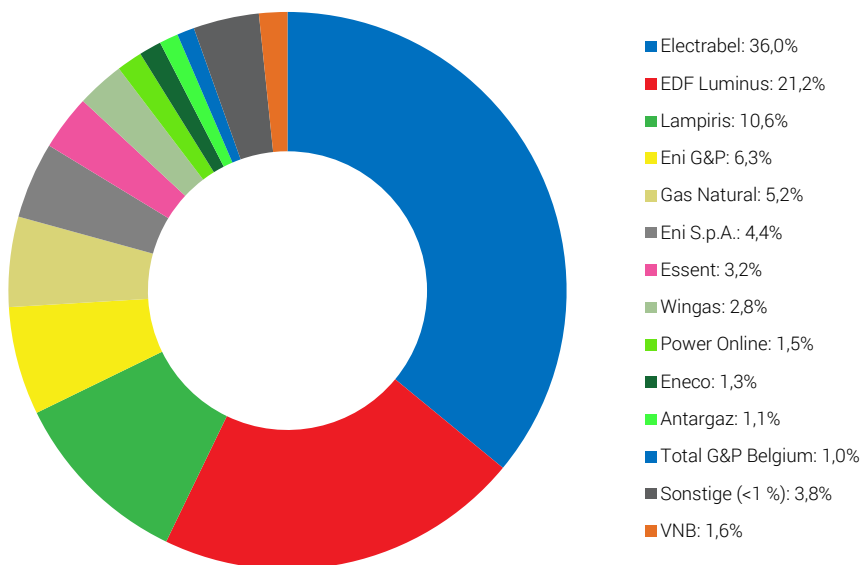


DIAGRAMM 28 GAS – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH – ALLE NETZE ZUSAMMEN)

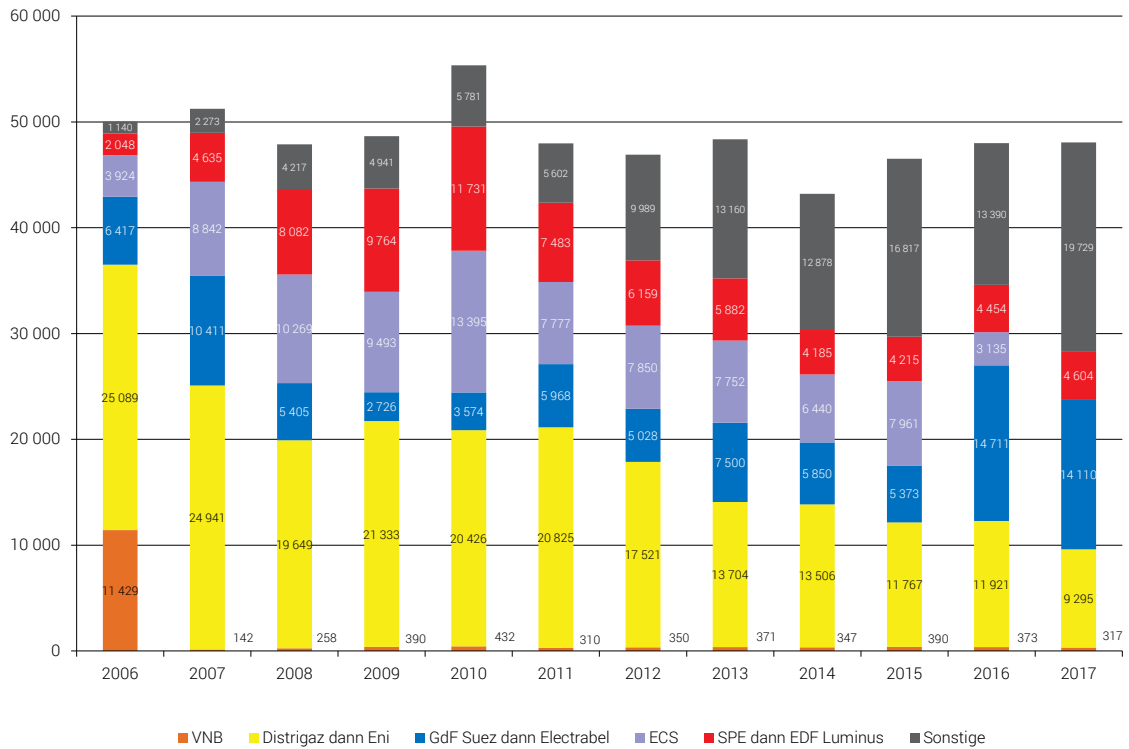
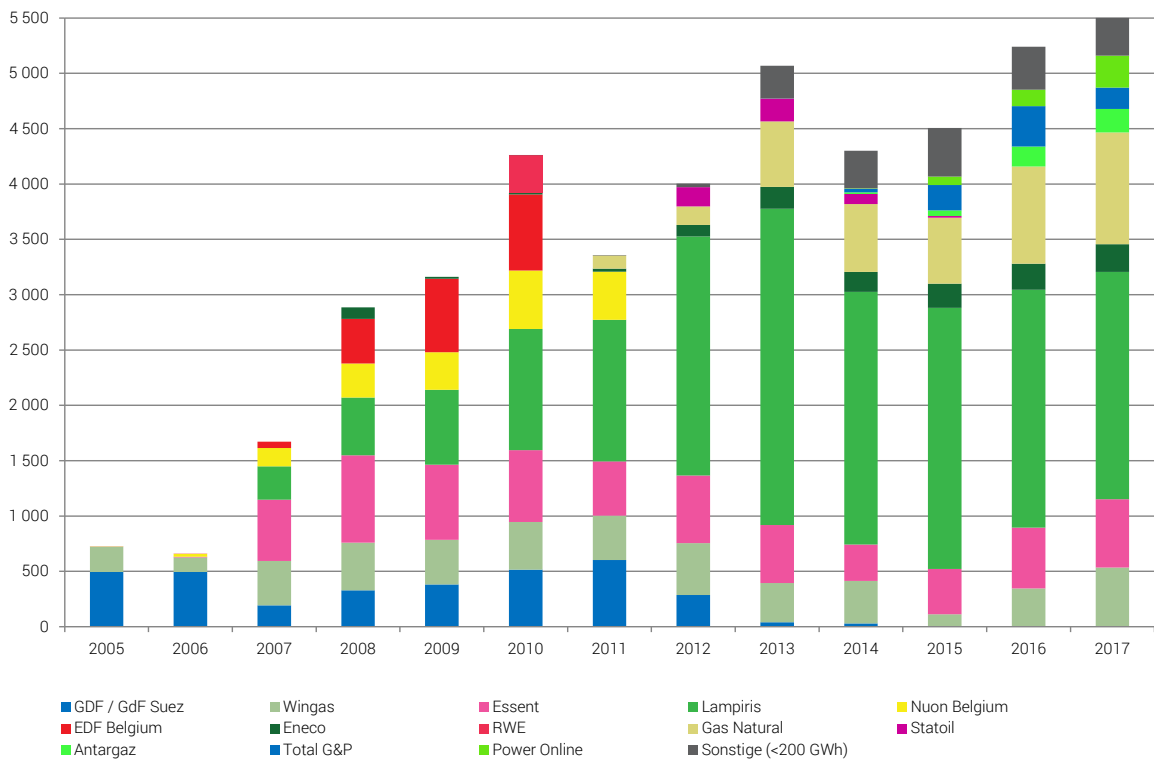


DIAGRAMM 29 GAS – FOKUS NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH – VN)



Sonstige (<200 GWh): Axpo, Comfert Energy, Coretec, Direct Energie, Elegant, Elindus, Enovos, Klinenberg, NatGAS, Octa+, Powerhouse, Scholt, Vlaams Energiebedrijf, Watz.

2.3.6. Verschiebungen der Kundschaft

Bei Lektüre der folgenden Diagramme kann eine eindeutige Feststellung getroffen werden: Die Verschiebungen der Kundschaft im Jahr 2017 haben ein großes Ausmaß und zwar für beide Energiearten.

Die Rate der *Switches* und der Portfolio-Abweichungen unterstreichen die erheblichen Anstiege. Diese Feststellung ist vor allem im Geschäftskundensegment ausgeprägt. Hier sind – allgemein zu Beginn jedes Jahres und vor allem im Jahr 2017 – zahlreiche Änderungen bei den Versorgern festzustellen.

EDF Luminus und Engie sind jene Versorger, die in diesem kommerziellen Kampf verlieren – vor allem zugunsten von Power Online, Eneco, Essent und Lampiris. Weitere „kleine“ Anbieter wie etwa Enovos, Klinkenberg und Direct Énergie scheinen sich auch zurückzuziehen. Es ist anzumerken, dass der Kauf von Lampiris durch Total Ende 2016 eine Neuorganisation der Kunden-Portfolios und deren zahlenmäßigen Transfer zwischen den beiden Einheiten zur Folge hatte.

DIAGRAMM 30 ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

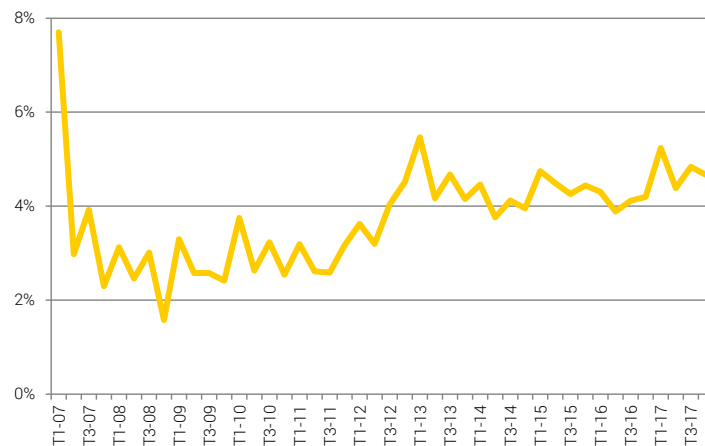


DIAGRAMM 31 GAS – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER)

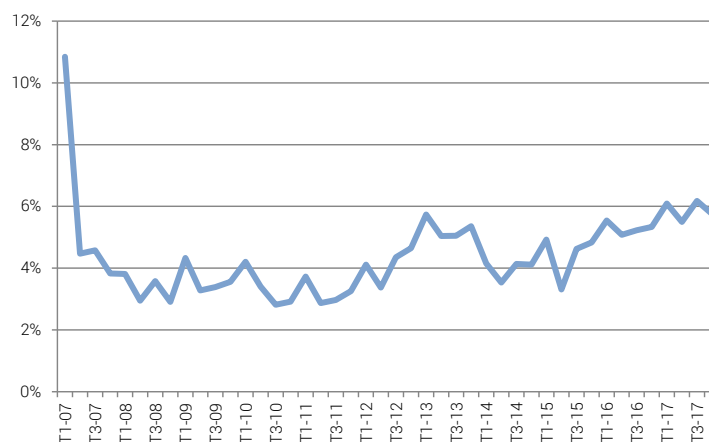


DIAGRAMM 32 ELEKTRIZITÄT – ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2016 UND DEM 1. DEZEMBER 2017)

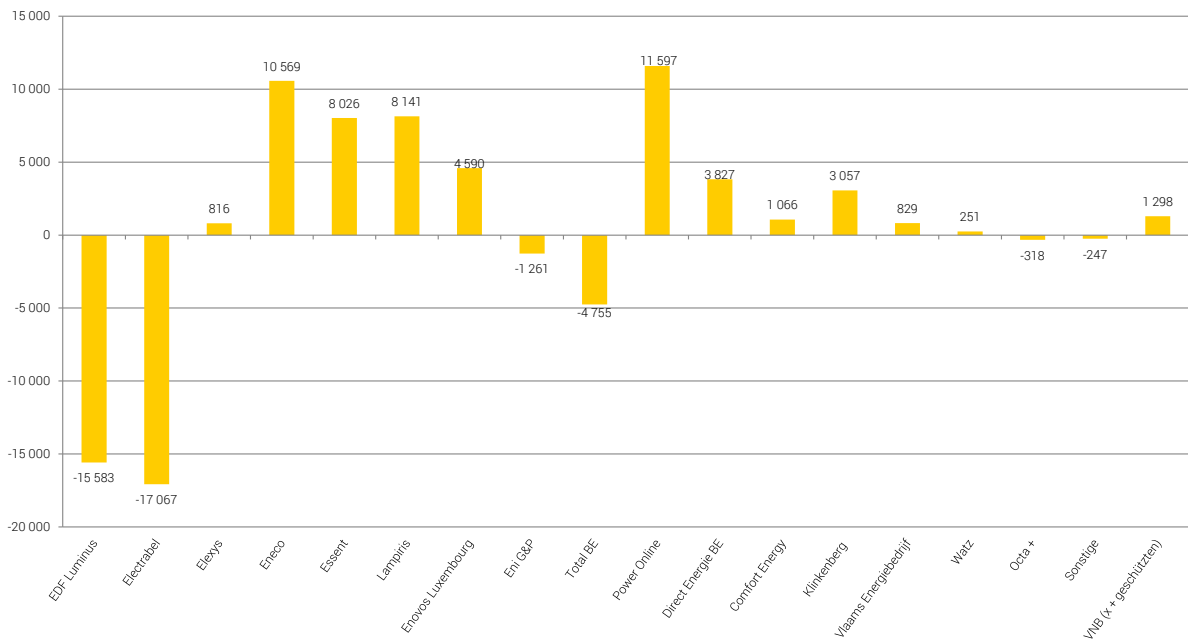
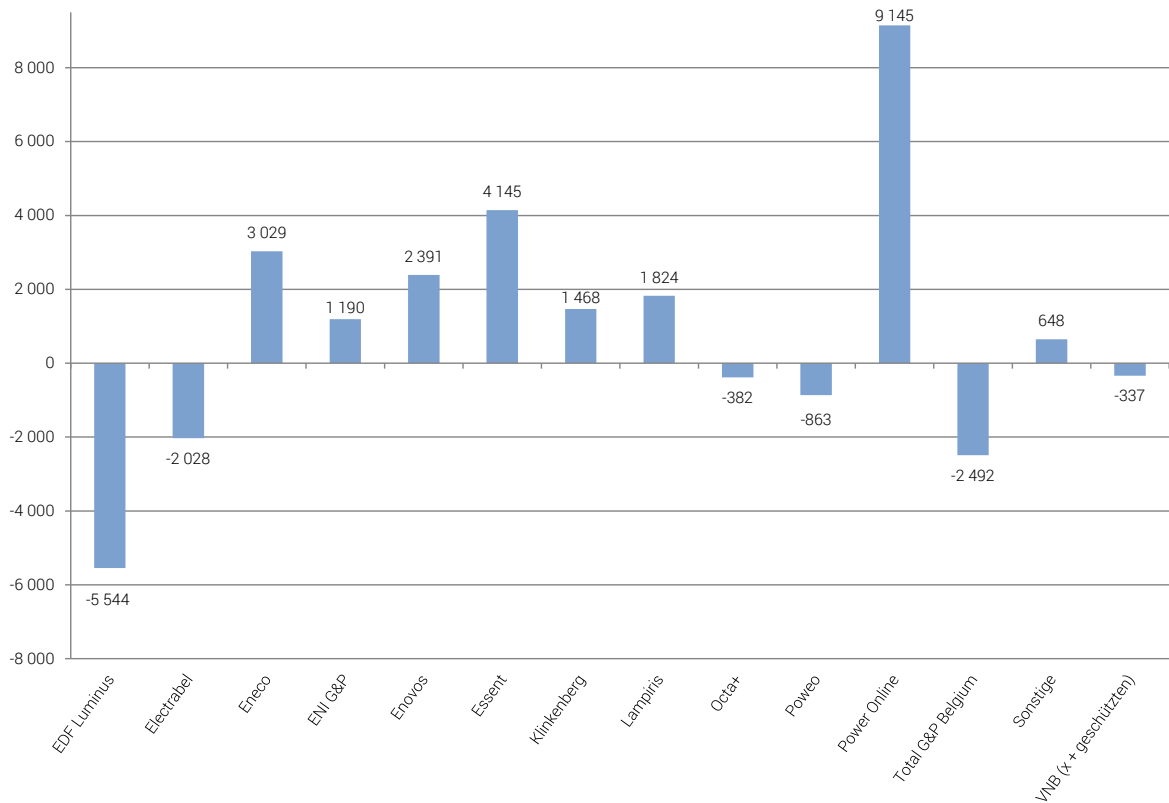


DIAGRAMM 33 GAS - ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2016 UND DEM 1. DEZEMBER 2017)



2.3.7. Die Verteilnetze

Im Bereich der Verteilnetze ist keine große Veränderung im Vergleich zu den Vorjahren festzustellen. Es ist jedoch ein Anstieg in der Größenordnung von 0,1 % und 1,5 % bei der Anzahl der Strom- bzw. Gaskunden festzustellen. Es ist anzumerken, dass PBE seit Januar 2018 in ORES Wallonisch-Brabant integriert ist.

DIAGRAMM 34 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017

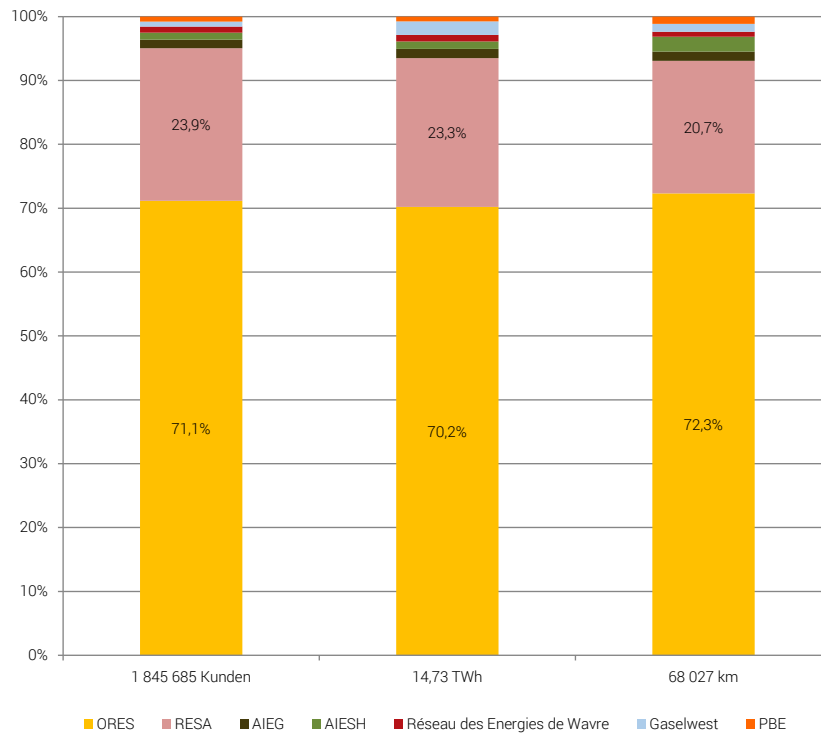


TABELLE 7 ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017

	Anzahl von Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	1.313.084	10.339	49.188
RESA	440.858	3.432	14.113
AIEG:	24.758	213	1.003
AIESH *	20.260	174	1.576
Réseau des Énergies de Wavre *	17.818	147	524
Gaselwest *	14.453	315	857
PBE	14.454	109	766
Gesamt	1.845.685	14.730	68.027

* Daten 2016

DIAGRAMM 35 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017

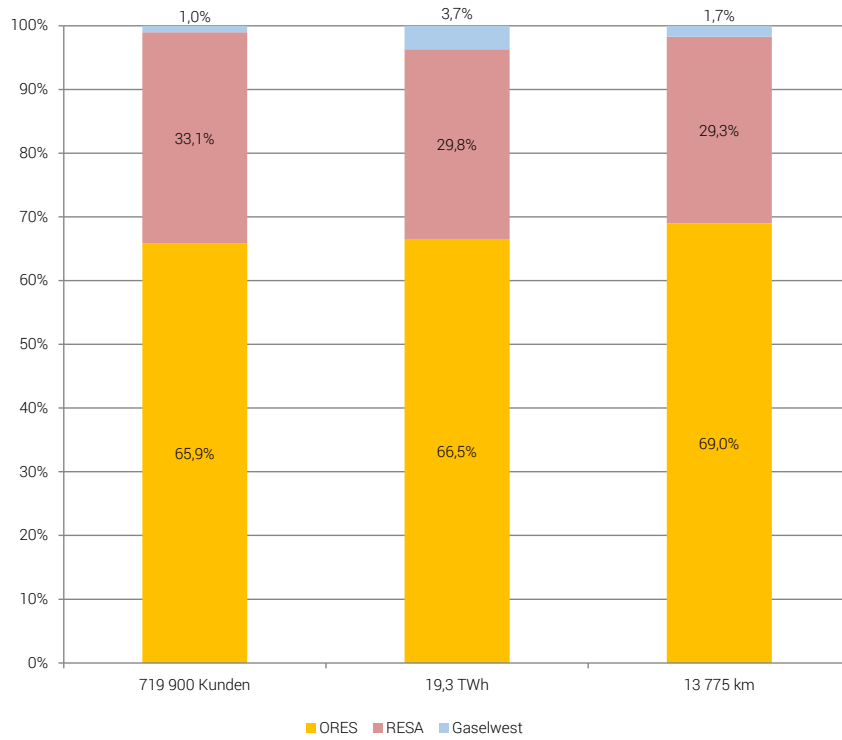
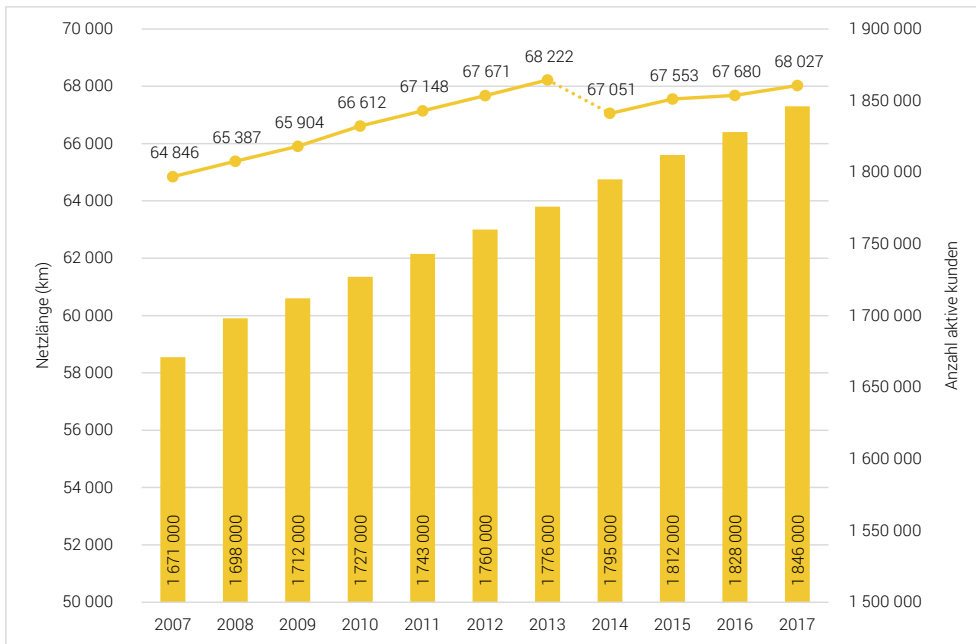


TABELLE 8 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017

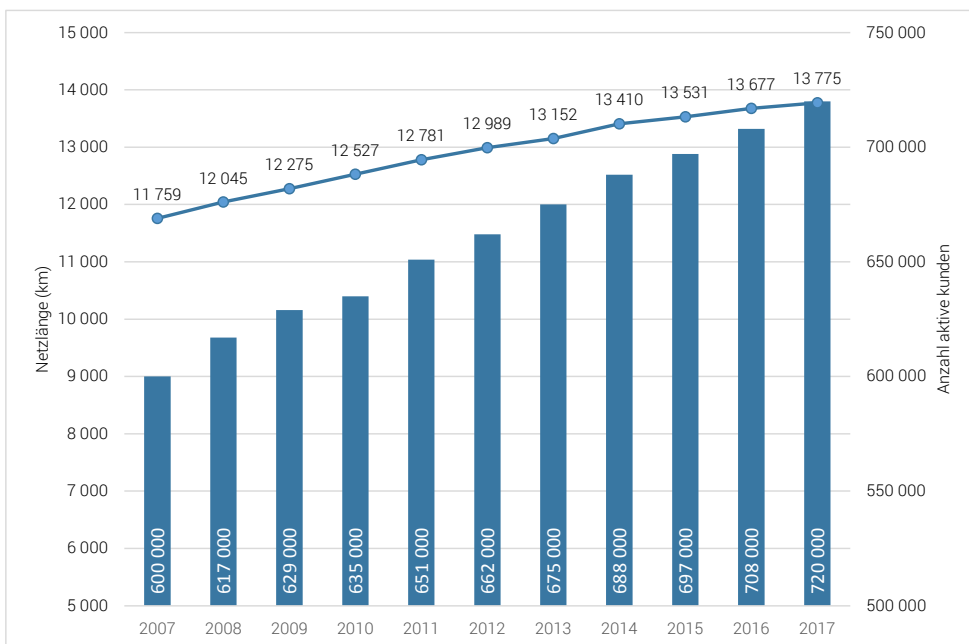
	Anzahl von Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	474.408	12.868	9.504
RESA	238.261	5.753	4.033
Gaselwest	7.278	715	238
Gesamt	719.947	19.336	13.775

DIAGRAMM 36 CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZE IN WALLONIEN



Die beobachtete Differenz bezüglich der Länge des Netzes zwischen 2013 und 2014 rührt von einer Korrektur der Bestandsaufnahme durch ORES für dessen NS-Netz her - insbesondere im Bereich Verviers - basierend auf den genaueren kartografischen Daten.

DIAGRAMM 37 CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER GASVERTEILNETZE IN WALLONIEN



3. Die Förderung des Grünstroms

Coopérer



3.1. MECHANISMEN ZUR FÖRDERUNG DES GRÜNSTROMS

In Anwendung der europäischen Richtlinien 2009/28/EG (ehemals 2001/77/EG) und 2004/8/EG wurde seit dem 1. Januar 2003 in der Wallonie ein Mechanismus zur Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung eingerichtet.

Wie Flandern und Brüssel hat sich auch die Wallonie für ein System der Grünen Bescheinigungen (GB) entschieden, dessen Verwaltung der CWaPE anvertraut wurde.

In Bezug auf die Entwicklung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) hat sich das System der Fördermaßnahmen der Wallonie zunächst als besonders effektiv erwiesen, da die Zielvorgabe für die Wallonische Region von 8 % bis zum Jahr 2010 bereits 2008 erreicht wurde. Danach hat das System sich stabilisiert, bevor es 2011 und 2012 eine unkontrollierte Entwicklung erfuhr, die auf das explosionsartige Wachstum der Anzahl neuer Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW zurückzuführen war. Diese Situation hat zu einem immer größeren Ungleichgewicht auf dem Markt der GB geführt. Alternative Mechanismen zur Förderung von Grünstrom und zur Kontrolle des Rückgriffs auf den Mechanismus der GB wurden von der Wallonischen Regierung ausgearbeitet und 2014 festgelegt. Heute existieren parallel drei Systeme zur Finanzierung der Entwicklung von Grünstrom in der Wallonie:

- Das System der Quote für GB, das auf das Volumen der Stromlieferung anwendbar ist;
- Das System der Abnahmegarantie der GB durch den lokalen Übertragungsnetzbetreiber, Elia;
- Die QUALIWATT-Prämie, die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von 10 kW oder weniger gewährt wird.

3.1.1. Prinzip des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Die GB werden von der CWaPE vierteljährlich jedem Erzeuger von zertifiziertem Ökostrom proportional zu der erzeugten Nettostrommenge und auf der Grundlage der berechneten Erzeugungsmehrkosten des Erzeugungsverfahrens sowie der gemessenen Umweltleistung (CO₂-Einsparungssatz) der Anlage im Vergleich zur herkömmlichen Referenzerzeugung gewährt.

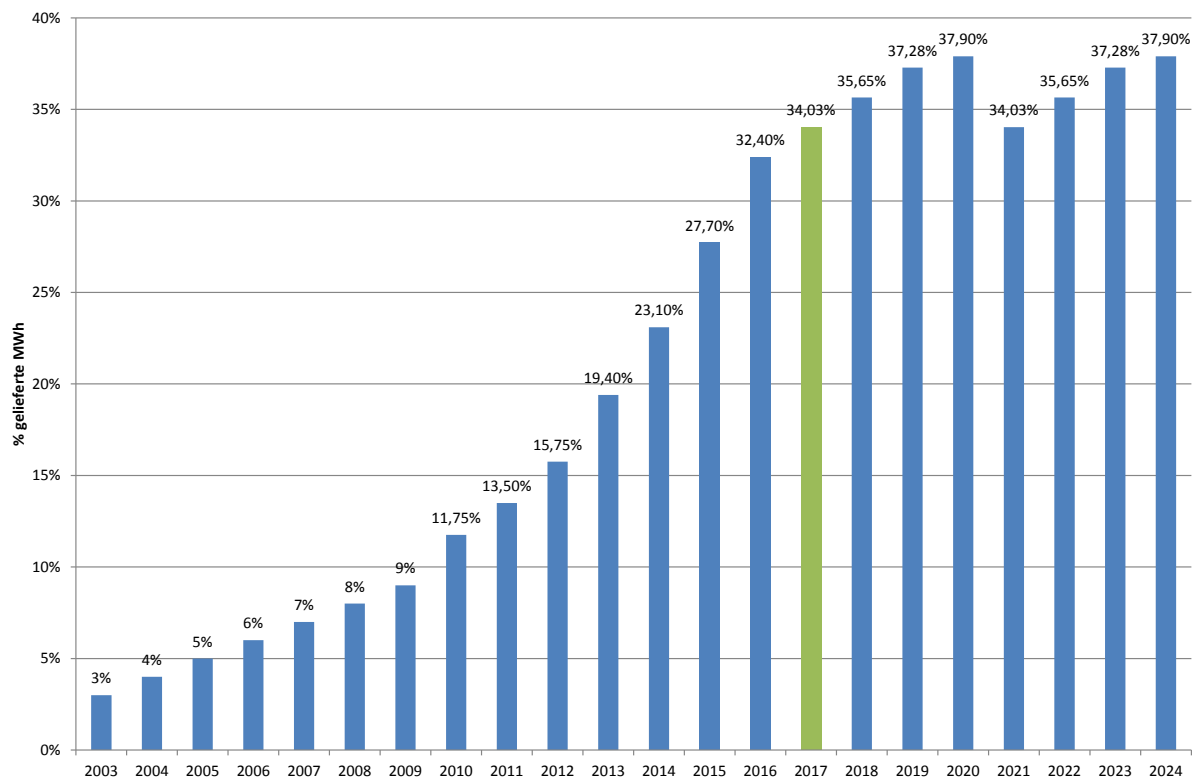
Die gewährten GB können während ihrer fünfjährigen Gültigkeitsdauer von den Erzeugern direkt oder über Zwischenhändler an die Stromversorger oder Netzbetreiber verkauft werden, damit diese ihre Quotenauflagen erfüllen können. Die Finanzierung dieses Fördermechanismus ist also durch eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Stromversorger und der Netzbetreiber sichergestellt. Wie jede VöD wird auch diese auf den Endverbraucher abgewälzt. Unternehmen, die sich gegenüber der Region verpflichtet haben (Branchenabkommen), ihre Energieeffizienz kurz-, mittel- und langfristig zu verbessern, sowie die Unternehmen aus dem Sektor der Güter- und/oder Personenbeförderung, die ein Netzwerk von miteinander verbundenen (Bahn-)Wegen betreiben, genießen teilweise Befreiungen.

Die Wallonische Regierung legt für jedes Jahr die Quote von GB fest, die für die Versorger und Verteilnetzbetreiber gilt. Diese geben vierteljährlich GB an die CWaPE zurück, unter Androhung einer Geldstrafe, die von der Wallonischen Regierung auf 100 EUR pro fehlende GB festgesetzt ist.

2017 lag die Quote bei 34,03 % des in der Wallonie gelieferten Stroms. Die Quoten für den Zeitraum 2015-2024 wurden von der Wallonischen Regierung am 26. November 2015 festgelegt und am 8. Dezember 2015 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die Quoten für die GB werden von den Versorgern auf der Endabrechnung des Kunden angegeben.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Quoten seit der Einrichtung des Systems.

DIAGRAMM 38 ENTWICKLUNG DER NOMINALQUOTEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN IM ZEITRAUM 2003-2024



Wenn die Erzeuger keinen Käufer für ihre GB auf dem Markt finden (Überangebot), können sie unter bestimmten Bedingungen die Abnahmeverpflichtung seitens des lokalen Übertragungsnetzbetreibers (Elia) zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB nutzen. Elia erhält die Beträge, die sie den Erzeugern zahlt, mittels eines regionalen Zuschlags auf die Netto-Stromentnahmen durch die Endverbraucher, die mit einem Spannungsniveau bis zu 70 kV angeschlossen sind (nach Abzug des auf der Grundlage von Artikel 42a des Dekrets vom 12. Dezember 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts hinsichtlich der Organisation der externen Finanzierung der GB über einen Zwischenhändler befreiten Volumens), zurück.

Eine detailliertere Erläuterung des Mechanismus der GB findet sich im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für GB.

3.1.2. Entwicklung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen

Der Mechanismus der GB hat sich 2013 und 2014 beträchtlich entwickelt. Ziel dieser aufeinanderfolgenden Anpassungen war es, zum einen die Entwicklung des Mechanismus – und somit die an sämtliche Verbraucher weitergereichten Kosten – in den Griff zu bekommen (Anzahl der neuen GB, die pro Jahr gewährt werden), und zum anderen ein Gleichgewicht auf dem Markt der GB wiederherzustellen.

Die wichtigsten Entwicklungen sind nachstehend angeführt. Sie sind das Ergebnis von Änderungen, die am Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und am Erlass der Wallonischen Regierung vom Donnerstag, 30. November 2006 zur Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgenommen worden sind:

- Seit dem 1. März 2014⁸ ist das System zur Förderung der Erzeugung für neue Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW geändert. Seit diesem Datum können diese Anlagen keinen Anspruch auf GB mehr erheben. Sie haben nun die Möglichkeit, das **QUALIWATT**-System zu nutzen, mit dem sie 5 Jahre lang in Form einer vom Verteilnetzbetreiber gewährten Prämie eine Förderung der Erzeugung erhalten können. Um in den Genuss der Prämie zu gelangen, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein; insbesondere müssen die Solarmodule gemäß der Norm IEC 61215/61646 und IEC 21730 zertifiziert sein, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht werden. Die Förderung ist auf die Tranche bis 3 kW beschränkt. Das QUALIWATT-System wird in Punkt 3.2 näher beschrieben.;
- Seit dem 1. Juli 2014⁹ unterliegen **die Anlagen mit einer Leistung > 10 kW sowie die Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW (außer Fotovoltaik) dem System der Reservierung von GB innerhalb der von der Wallonischen Regierung festgelegten jährlichen Vergaberahmen für GB (die den Zielsetzungen der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und mit Kraft/Wärme-Kopplung entsprechen)**. Für Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW gilt das System der Vergaberahmen erst ab dem 1. Januar 2015. Um in den Genuss der Prämie zu gelangen, müssen die Solarmodule gemäß der Norm IEC 61215/61646 und IEC 61730 zertifiziert sein, wenn sie per Indach- oder Aufdach-Montage angebracht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren vom 8. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014¹⁰ über ein spezifisches System verfügte. Informationen zur Umsetzung dieser neuen Systeme sind im Sonderbericht über die Entwicklung des Marktes für GB zu finden.

Im Rahmen der gesetzlichen Entwicklungen der Vorschriften für die Fördermechanismen sah die CWaPE sich veranlasst, im Jahr 2017 mehrere Gutachten abzugeben:

- Am 25. Januar 2017 legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17a18-CWaPE-1617) über den Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vor, verabschiedet in erster Lesung am 18. August 2016 – Aspekte der Angebote der GB, Revision des Wirtschaftskoeffizienten k_{ECO} und Rettungsplan-Maßnahme für Biomasse. Dieses Gutachten bezog sich auf die drei folgenden Elemente:
 - o Übertragung der Zählzeiten, die dadurch abgedeckten Zeiträume sowie Abschaffung der vorzeitigen Bewilligung;
 - o Analyse des Einflusses der in Artikel 15b über die Perspektiven der Ökostromerzeugung vorgesehenen Abänderungen und Analyse der Relevanz der Abschaffung der Erhöhung des k_{ECO} für die Sektoren Hydraulik und Windkraft hinsichtlich des Angebots an GB und der Rentabilität der Projekte;
 - o Die Evaluierung der Auswirkungen der Festlegung von globalen GB-Vergaberahmen im Bereich Biomasse.

- Am 21. Februar legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17b17-CWaPE-1618) über den Vorentwurf des - Dekrets der Wallonischen Region zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, verabschiedet in 1. Lesung am 24. November 2016, und zur Organisation eines Vorgangs zur Verzögerung von GB vor.
- Am 30. März 2017 legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17c30-CWaPE-1691) über die Analyse des Bewerbungsdossiers vor, welches im Rahmen des Projektauftrags zur Umsetzung einer/mehrerer zentralisierten/r Einheit(en) zur Produktion von Elektrizität mit einer Leistung über 20 MW (Förderung beschränkt auf eine elektrische Leistung von 200 MW) und einer Versorgung durch feste, nachhaltige Biomasse eingereicht wurde. Die CWaPE legte zudem infolge der Fragen, die am 20. April 2017 bei der Anhörung der CWaPE zur vorgelegten Stellungnahme zum Aufruf für Biomasse-Angebote durch die Jury gestellt wurden, eine ergänzende Stellungnahme (CD-17e11-CWaPE-1691 Addendum) vor.
- Am 20. April 2017 legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17d20-CWaPE-1693) über das „Spezielle Lastenheft zur Verzögerung der wallonischen GB“, welches in 1. Lesung am 23. März 2017 durch die Wallonische Regierung angenommen wurde, vor. Außerdem legte die CWaPE eine Ergänzung zur Stellungnahme (CD-17e03-CWaPE-1700) über das „Spezielle Lastenheft zur Verzögerung der wallonischen GB“ vor, um die Perspektiven der Entwicklung des Marktes für GB gemäß verschiedenen Szenarien nach Vorgängen zur Verzögerung zu spezifizieren;
- Am Montag, 8. Mai 2017 hat die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17e11-CWaPE-1700) zum Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, verabschiedet in 1. Lesung am 23. Februar 2017 über die Übertragung der Kriterien für die Nachhaltigkeit von flüssigen Biokraftstoffen in den Bestimmungen zur Nachhaltigkeit von Biomasse für die Erlangung von GB;
- Am 28. Juli 2017 legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17g17-CWaPE-1707) zur Bestimmung des Volumens von GB vor, welches von der Wallonischen Agentur für Luft und Klima (AWAC) beim lokalen Transportnetzbetreiber im Rahmen des Mechanismus zur Verzögerung erworben werden muss – Jahr 2017:
- Am 24. Oktober 2017 legte die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17j24-CWaPE-1735) über die Übergangsmaßnahmen vor, welche im Rahmen des Wegfalls der Gebühr auf GB ab 1. Januar 2018 anzunehmen sind.
- Am Donnerstag, 9. November 2017 hat die CWaPE eine Stellungnahme (CD-17k09-CWaPE-1742) zum Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vorgelegt, verabschiedet in 1. Lesung am 26. Oktober 2017 über den Wegfall des Schwellenwerts von 50 % für das Jahr 2017 zur Begrenzung der Verwendung von GB des Rahmens zwischen den Standorten;
- Am 9. November 2017 legte die CWaPE ein Gutachten (CD-17k09-CWaPE-1743) zum Quali watt-Fördersystem vor. Dieses Gutachten bezog sich auf die folgenden beiden Elemente:
 - o Die Evaluierung des Quali watt-Systems;
 - o Die Routen für die Aktualisierung der Quali watt-Methodologie.

- Am 5. Dezember 2017 legte die CWaPE einen Vorschlag (CD-17I01-CWaPE-1754) über eine Abänderung von Artikel 25 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vor. Dieser Vorschlag betrifft die Erweiterung der Ausnahme für die Rückgabe von Quoten, die für Versorger und Verteilnetzbetreiber im Rahmen des für Speichierzwecke durch einen nur für diesen Vorgang vorgesehenen Zugangspunkt absorbierten Stroms angewendet wird – unabhängig von der angewendeten Technologie.
- Am 21. Dezember 2017 legte die CWaPE ein Gutachten (CD-17I21-CWaPE-1748) über den Endbericht der Expertengruppe zum Faktor „k“ vor.

Schließlich unterliegt die CWaPE im Rahmen ihrer Missionen ebenfalls Berichterstattungspflichten. In diesem Rahmen hat sie die folgenden Berichte abgegeben:

- Bericht (CD-17c29-CWaPE-0023) über die Entwicklung des Marktes für GB für das 3. Quartal 2016.
- Bericht (CD-17i17-CWaPE-0033) über die Entwicklung des Marktes für GB für das 1. Quartal 2017.
- Bericht (CD-17f06-CWaPE-0026) über den Kontostand bei den zurückgelegten wallonischen GB am 30. September 2016.
- Bericht (CD-17f22-CWaPE-0027) über den Kontostand bei den zurückgelegten wallonischen GB am 31. Dezember 2016.
- Bericht (CD-17g07-CWaPE-0029) über den Kontostand bei den zurückgelegten wallonischen GB am 31. März 2017.
- Bericht (CD-17i07-CWaPE-0032) über den Kontostand bei den zurückgelegten wallonischen GB am 30. Juni 2017.
- Bericht (CD-17I01-CWaPE-0037) über den Kontostand bei den zurückgelegten wallonischen GB am 30. September 2017.

Die Direktion zur Förderung von Grünstrom der CWaPE begann zudem im Juli 2017 ein Verfahren zur Evaluierung und Revision des Mechanismus zur Unterstützung der Ökostromerzeugung in der Wallonie – wie angekündigt in der Erklärung der Regionalpolitik 2014-2019 (Kapitel XXIII Energie) sowie in der neuen Erklärung der Regionalpolitik 2017-2019 (Kapitel VI). Diese Arbeit betrifft die Evaluierung des geltenden Systems, eine Analyse der in Europa bestehenden Fördermechanismen sowie eine mögliche Weiterentwicklung des aktuell in der Wallonie geltenden Systems hinsichtlich der Feststellungen, die auf Grundlage des ersten Teils der Studie getroffen wurden.

Das fachübergreifende Biomasse-Komitee (CTB) wurde von der Regierung gemäß dem Erlass vom 26. November 2015 ins Leben gerufen. Letzteres vereint Vertreter der Verwaltung der Energie (DGO4), der Landwirtschaft (DGO3), der Umwelt (DGO3), der Wirtschaft (DGO6) und der CWaPE. Es besteht aus einer Stelle für Austausch für die verschiedenen regionalen Behörden, die die Nutzung von Biomasse, insbesondere zu Energiezwecken, genehmigen, integrieren oder unterstützen müssen - zwecks der Sicherstellung einer größeren Übereinstimmung. Neben der Fertigstellung einer wallonischen „Holz-Energie“-Strategie ist das CTB für die Verfassung einer „Biomasse-Energie“-Strategie und deren spätere Aktualisierungen verantwortlich. Es ist ebenfalls damit beauftragt, Stellungnahmen zu Entwürfen und Vorentwürfen zu Dekreten, Erlassen der Regierung und ministeriellen Erlassen in Bezug auf Biomassen oder deren Nutzung abzugeben. Es schlägt das Formular zur „Biomasse“-Erklärung vor, anhand dessen die DGO4 und die CWaPE über die Nachhaltigkeit der Ressource und die Einhaltung ihrer Kaskadennutzung befinden können. Schließlich ist ein Gutachten des CTB für jedes Projekt bezüglich einer Energiegewinnung aus Biomasse für die schnellstmögliche Einleitung der erforderlichen Abstimmung zwischen Verwaltungen und zur Versicherung der Projektträger erforderlich.

Das CTB versammelt sich regelmäßig zumindest einmal pro Monat. Es versammelte sich erstmals im März 2016. Die interne Geschäftsordnung wurde im September 2016 gemäß Art. 19f§4 des EWR-FGS vom 30. November 2016 vom Komitee angenommen und durch den Minister genehmigt.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben setzte das CTB im Verlauf des Jahres 2017 Folgendes um:

- Es legte am 22. Mai 2017 dem Minister für Energie eine Stellungnahme über die Angebote vor, die im Rahmen der Projektauftrufe zur Umsetzung einer/mehrerer zentralisierten/r Einheit(en) zur Produktion von Elektrizität mit einer Leistung über 20 MW (Förderung beschränkt auf eine elektrische Leistung von 200 MW) und einer Versorgung durch feste, nachhaltige Biomasse erhalten wurden;
- Abschluss der Berichtsformulare für Biomasse-Holz und Biomethan.
- Einrichtung einer Arbeitsmethodologie mit einer Liste der Aktionen, zur Umsetzung für eine Ausarbeitung der Biomasse-Strategie.

Zudem hat die CWaPE ihre Teilnahme an Versammlungen zur europäischen Abstimmung bezüglich der Implementierung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES) - eingeleitet auf Anforderung der DGO4 - weiterverfolgt. Sie vertritt Belgien dort im Bereich der Ausarbeitung eines zuverlässigen Energieträgermixes mithilfe der Herkunftsnachweise sowie aufgrund der Nachhaltigkeit von Biomasse. Die CWaPE hat an den beiden Plenarsitzungen des Jahres und an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilgenommen. Zudem beteiligte sie sich an der Erstellung der Zwischenberichte. Sie sind verfügbar auf <http://www.ca-res.eu>.

3.2. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER GRÜNEN BESCHEINIGUNGEN

Eine detaillierte Erläuterung der Bilanz des Jahres 2017 sowie die Aussichten bezüglich der Entwicklung des Marktes für GB für den Zeitraum 2018-2024 werden im Jahressonderbericht 2017 über die Entwicklung des Marktes für GB dargelegt.

3.2.1. Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW

3.2.1.1. Entwicklung des Erzeugungsparks

Ende 2017 hat die CWaPE eine installierte Gesamtleistung von 1,559.391 MW verzeichnet, das heißt 2017 wurde eine zusätzliche installierte Leistung von etwa 54 MW erreicht (128 MW 2016, 61 MW 2015).

Bezüglich der Abänderung der elektrischen Leistung an bestehenden Standorten: ein Motoraustausch fand am CET-Standort Cours au Bois statt. Zudem wurden zwei Turbinen am Hydraulik-Standort Monsin ausgetauscht.

Andererseits ist anzumerken, dass erstmals seit der Einführung des GB-Systems für einige Hydraulikeinheiten die Bewilligung abgelaufen ist (die 15 Jahre Gewährungsdauer für GB wurde erreicht). Diese Erzeugungsstandorte werden jedoch weiterhin zertifiziert, um Gütezeichen zur Herkunftsgarantie zu erhalten.

Zu den wichtigen eingestellten Standorten zählen wir die Stilllegung des Biomasse-Standorts Aigremont (1 MW).

Die Differenz zwischen der Hinzufügung neuer Erzeugungsstandorte und der Einstellung einiger Einheiten im Jahr 2017 ergibt eine Menge von 198 zusätzlichen Anlagen im Vergleich zum Vorjahr (241 im Jahr 2016).

Bei den im Jahr 2017 installierten Anlagen finden wir erneut eine große Mehrheit beim Erzeugungsverfahren Fotovoltaik. Es ist anzumerken, dass der Park der neuen Erzeugungsstandorte sich im Jahresvergleich noch nie so wenig weiterentwickelt hat:

- 189 Fotovoltaikanlagen (31 MW);
- 8 Windparks (53 MW installiert);
- 1 KWK-Anlage, die auf Gasmotoren zurückgreift (20 kW);

3.2.1.2. Beaufsichtigung der Erzeugungsstandorte

Insgesamt zählte die Datenbank der CWaPE Ende 2017 1.688 zertifizierte und registrierte Anlagen (1.490 Anlagen Ende 2016). Diese Anlagen wurden regelmäßig überprüft, sowohl in Bezug auf die Zertifizierung des Produktionsstandorts (Änderungen, Pannen, erneuerbarer Charakter und Emission von CO₂ der Biomasse-Inputs, Prüfung der Kraft-Wärme-Kopplung für Solaranlagen usw.) als auch in Bezug auf die Gewährung von GB und der Gütezeichen zur Herkunftsgarantie (GHG).

Die Zertifizierung dieser Ökostrom-Erzeugungsstandorte wird von drei Prüfstellen erledigt, die von BELAC¹¹ gemäß der Norm NBN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert und vom Minister für Energie anerkannt sind. Bei diesen Prüfstellen handelt es sich um: AIB-Vinçotte Belgium (AVB), Bureau Technique Verbrugghen (BTV) und SGS Statutory Services Belgium (SGS-SSB).

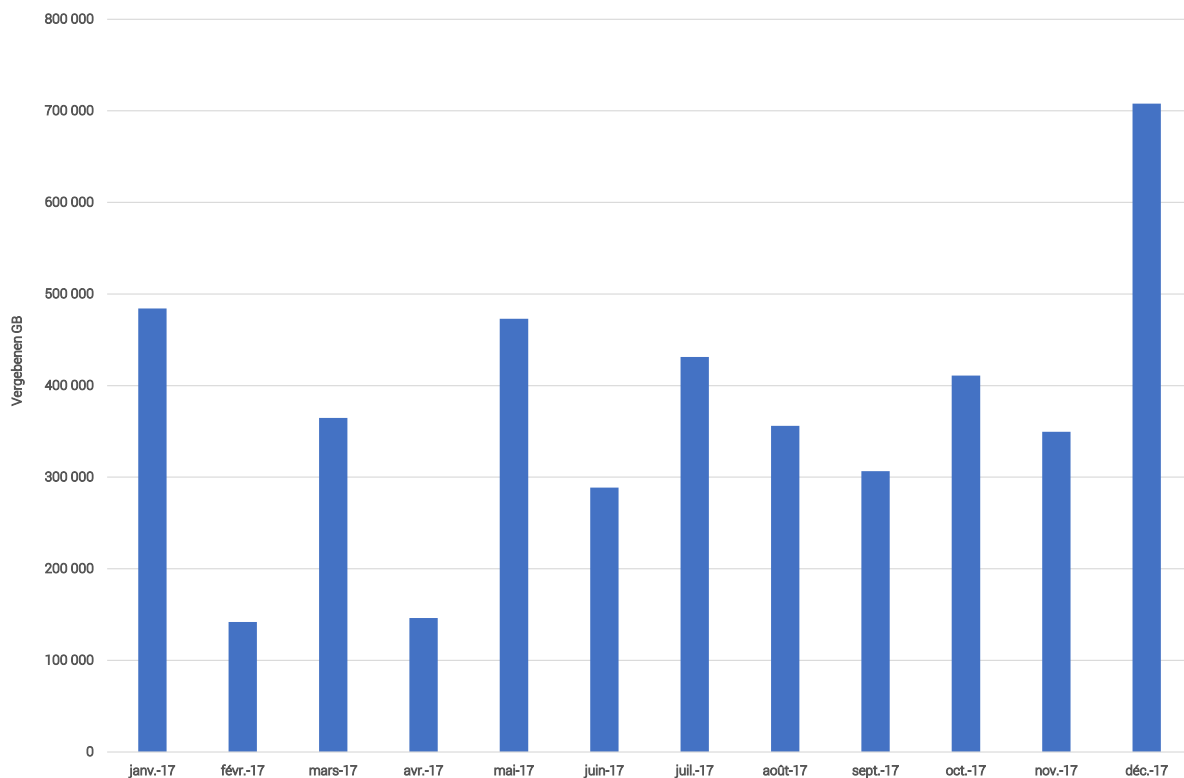
Bei Veränderung der Anlage, der Messinstrumente oder eines anderen Elements des Herkunftsnachweises werden Nachträge zum Herkunftsnachweis angefertigt. Bei der Verwendung von (lokalen und importierten) Biomassezugaben erstreckt sich die Zertifizierung auch auf den Nachweis, dass diese Zugaben erneuerbar sind, und auf deren Rückverfolgbarkeit während des gesamten Produktionszyklus.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung beträgt die durchschnittliche Frist für die Bearbeitung der neuen "komplexen" Erzeugungsstandorte (ausgenommen Fotovoltaik-Standorte) durch die CWaPE immer noch rund sechs Monate.

3.2.1.3. Gewährung der grünen Bescheinigungen

2017 wurden der CWaPE vierteljährlich durchschnittlich etwa 1.420 Zählerstände übermittelt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt mehr als 4.460.000 GB auf der Grundlage dieser vierteljährlichen Zählerstände gewährt.

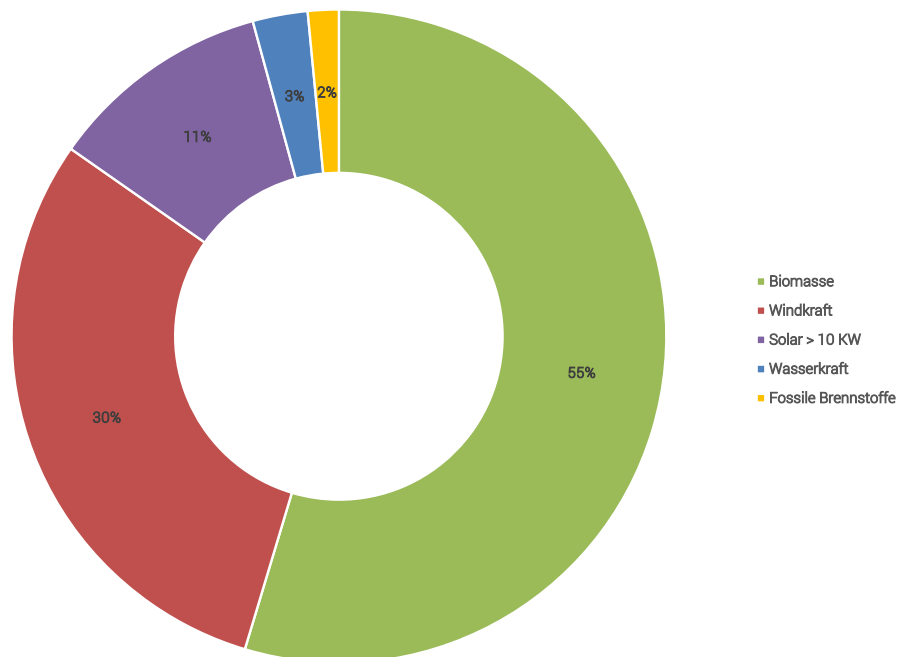
DIAGRAMM 39 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2017 AN ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW VERGEBEN WURDEN



¹¹ Belgische Akkreditierungsstelle: <http://economie.fgov.be/belac.jsp>

Wie aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich wird, macht der Anteil der GB, die an Biomasse- und Windkraft-Erzeugungsstandorte vergeben wurden, allein 85 % der 2017 insgesamt an Erzeugungsstandorte mit einer Leistung > 10 kW vergebenen GB aus.

DIAGRAMM 40 2017 FÜR ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRTE GRÜNE BESCHEINIGUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHREN)



Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Gewähungen beträgt weiterhin drei Monate, je nach Komplexität der Anlagen und der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (Register der Inputs, Berechnung des effektiven Satzes der CO₂-Einsparung, Überprüfung der Verwertung der Wärme, usw.).

Alle Fotovoltaikanlagen sind seit 2013 nach und nach in den Genuss von Weiterentwicklungen des Computersystems gelangt, die durchgeführt wurden, um den Erzeugern einen Zugang zum Online-Eingabesystem für Zählerstände zu ermöglichen, so wie dies bereits für die 121.000 Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW gang und gäbe ist. Nach einer Zeit der Feinabstimmung im Jahr 2013 ist das Online-Eingabesystem seit 2014 vollständig funktionstüchtig und ermöglicht es, den Verkauf von GB an Elia zum garantierten Abnahmepreis von 65 EUR/GB zu aktivieren, unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen in Verbindung mit dem begrenzten Zeitraum dieser Abnahmegarantie, der von der CWaPE im Einzelfall berechnet wird (siehe folgender Punkt).

3.2.1.4. Antrag auf Abnahmegarantie der grünen Bescheinigungen zum Preis von 65 EUR (exkl. MwSt.)

Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW von vor dem 1. Juli 2014 und von vor dem 1. Januar 2015 für den Fotovoltaik-Bereich müssen die Erzeuger, die die Rückkaufgarantie von Elia zum Preis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.) nutzen möchten, im Voraus ein Dossier bei der Verwaltung einreichen, die dann die Stellungnahme der CWaPE zu der je nach Rentabilität der Anlage zu gewährenden Dauer der Rückkaufgarantie einholt. Jeder Antrag ist Gegenstand eines Gutachtens der CWaPE, in der die Berechnung der Dauer der Rückkaufgarantie der GB dargelegt wird. Die Liste der Stellungnahmen wird auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

Aufgrund des Ungleichgewichts auf dem Markt für GB und des Verfalls der Preise auf diesem Markt ist die Anzahl der 2014 (401 Antragsakten) und 2013 (517 Antragsakten) eingereichten Anträge weiterhin hoch. In den Jahren 2015 und 2016 war ein deutlicher Rückgang der Anzahl der eingereichten Anträge (130 bzw. 40 Antragsakten) festzustellen. Im Jahr 2017 beläuft sich diese Zahl auf nur mehr etwa 30 Anträge. Die eingereichten Anträge betreffen meist Fotovoltaikanlagen.

Es sei angemerkt, dass die Abnahmegarantie für die Anlagen, die dem System der Vergaberahmen von GB und der Reservierung (vgl. 3.2.1.6) unterliegen, je nach Erzeugungsverfahren 10 oder 15 Jahre gültig bleibt und daher keinen spezifischen Antrag erfordert.

3.2.1.5. Rettungsmaßnahmen für die Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen und fester Biomasse

In Anwendung von Artikel 15g §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 3. April 2014, vom 12. Februar 2015, vom 23. Juni 2016 und vom 6. Juli 2017 können die Erzeuger von Strom aus landwirtschaftlicher Biogasgewinnung oder fester Biomasse, deren Anlagen nicht dem Verfahren der Reservierung von GB unterliegen, eine Akte bei der CWaPE einreichen, um in den Genuss eines Wirtschaftskoeffizienten k_{ECO} zu gelangen, der der von der Wallonischen Regierung festgelegten Referenzrentabilität entspricht. Um in den Genuss dieser Maßnahme zu gelangen, ist es daher erforderlich, dass der Prozess der Ökostromerzeugung eine landwirtschaftliche Biogasgewinnung ist oder direkt feste Biomasse beinhaltet.

Wenn die CWaPE bei Anlagen, deren installierte Leistung 1,5 MW übersteigt, auf Jahresbasis eine Steigerung um mehr als einem Prozentpunkt zwischen der durch Anwendung des geltenden Koeffizienten k_{ECO} erhaltenen Rentabilität der Anlage und der Referenzrentabilität feststellt, so wird der Wert des Koeffizienten k_{ECO} von der CWaPE revidiert, um die Rentabilität der Anlage auf dem Referenzniveau zu halten.

Wenn die CWaPE bei Anlagen mit einer installierten Höchstleistung bis 1,5 MW auf Drei-Jahres-Basis eine Steigerung um mehr als einem Prozentpunkt zwischen der durch Anwendung des geltenden Koeffizienten k_{ECO} erhaltenen Rentabilität der Anlage und der Referenzrentabilität feststellt, so wird der Wert des Koeffizienten k_{ECO} von der CWaPE revidiert, um die Rentabilität der Anlage auf dem Referenzniveau zu halten.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Juni 2016 führte zudem globale GB-Vergaberahmen ein, in deren Rahmen Systemwechsel erlaubt sind. Der allgemeine, für Produzenten auf Grundlage von Anlagen für Strom, der aus Biogasgewinnung aus landwirtschaftlichen Abfällen erzeugt wird, zugängliche Vergaberahmen beträgt 155.500 GB und wurde ab seinem Inkrafttreten ausgeschöpft. Der allgemeine zugängliche Vergaberahmen für Produzenten auf Grundlage von Anlagen für Strom, der auf Grundlage von fester Biomasse erzeugt wird, umfasst 650 000 GB, von denen mehr als 570 000 GB bestehenden Anlagen zugeteilt wurden.

2017 wurde kein Antrag auf Inanspruchnahme des Rettungsmechanismus eingebracht.

3.2.1.6. Entwicklung des Systems für Anlagen mit einer Leistung > 10 kW

Die neuen Bestimmungen betreffend den Mechanismus der GB sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie betreffen sämtliche Grünstromerzeugungsanlagen, die über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von Regressansprüchen) oder bei denen an einem Datum nach dem 30. Juni 2014 eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) durchgeführt wurde. Auf diese Anlagen werden das Verfahren der Reservierung von grünen Bescheinigungen und der neue Koeffizient k_{ECO} angewendet.

Die Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung > 10 kW unterliegen ihrerseits dem Verfahren der Reservierung ab dem 1. Januar 2015, falls sie über eine endgültige Genehmigung verfügen (frei von allen Regressansprüchen) oder falls bei ihnen eine Konformitätskontrolle (AOEA-Datum) an einem Datum nach dem 31. Dezember 2014 durchgeführt wurde.

Die Erzeuger, die GB erhalten möchten, müssen diese im Voraus bei der Verwaltung (DGO4) reservieren.

Der jährliche globale Vergaberahmen der zusätzlichen GB wird von der Wallonischen Regierung festgelegt.

Die Vergaberahmen werden für die Jahre 2015 bis 2024 im EWR vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms festgelegt.

TABELLE 9 JÄHRLICHER GLOBALER VERGABERAHMEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN

Jahr	Gesamtzahl GB
2017	610.162
2018	604.183
2019	521.450

3.2.2. Erzeugungsstandorte mit einer Leistung < 10 kW

3.2.2.1. Fotovoltaikanlagen – SOLWATT

a. Kontext

Der SOLWATT-Mechanismus der GB gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 10 kW, die vor dem 1. März 2014 eingerichtet wurden; ab diesem Datum ist der QUALIWATT-Fördermechanismus in Kraft getreten.

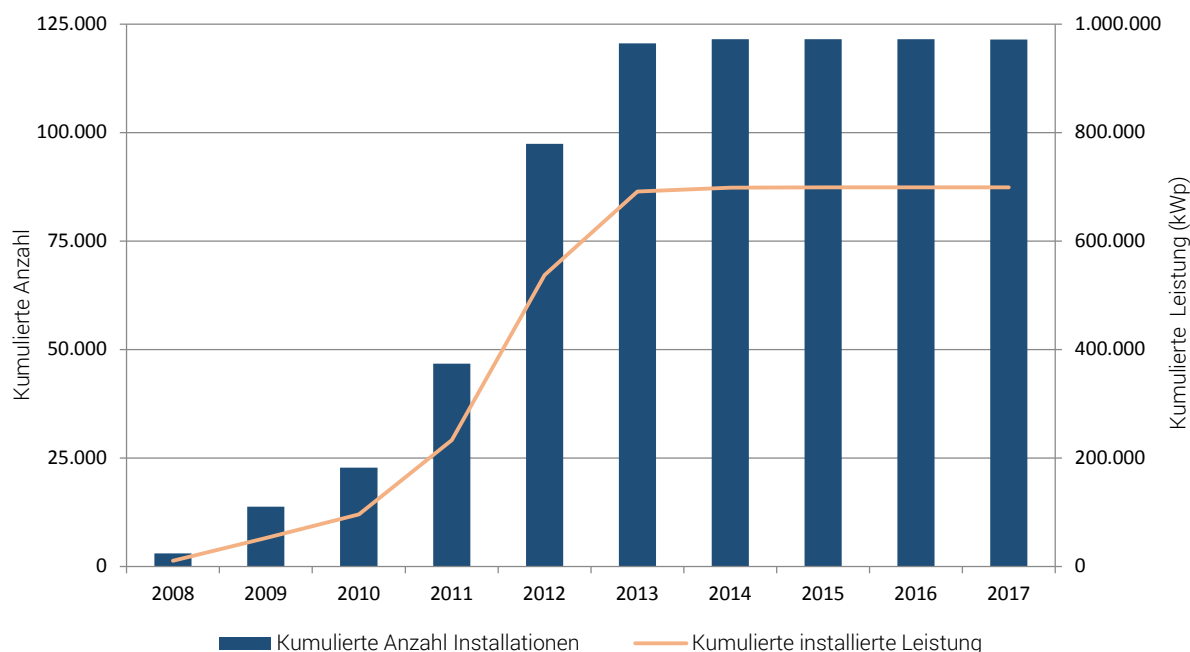
Das Ende der Förderung bedeutet nicht, dass die Aktivitäten der CWaPE bei der Verwaltung der SOLWATT-Anlagen aufhören.

Die technischen (Erweiterung, Panne, usw.) und administrativen (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von GB, usw.) Änderungen der bestehenden Anlagen werden von der CWaPE während der gesamten Dauer der Gewährung der GB beobachtet. Bezüglich der Bearbeitung der Genehmigungen und gemäß dem Ministerialerlass vom 2. März 2015 zur Abänderung des Reduktionsfaktors „k“, bestätigt durch den Erlass des Staatsrats vom 30. März 2017, ist diese 2024, d.h. zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung der letzten Anlagen, die die SOLWATT-Unterstützung in Anspruch nahmen, abgeschlossen.

Ende 2017 umfasst der gesamte SOLWATT-Erzeugungspark 121.486 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 699 MWp. Diese Zahl entspricht 85 % der Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW in der Wallonie.

Die Entwicklung der Anzahl Anlagen und der in der Wallonie installierten Leistung wird jährlich auf der Website der CWaPE aktualisiert. Dort findet man ebenfalls eine Aufschlüsselung nach VNB und nach Gemeinde.

DIAGRAMM 41 ENTWICKLUNG DER ANZAHL UND DER LEISTUNG DER SOLWATT-INSTALLATIONEN



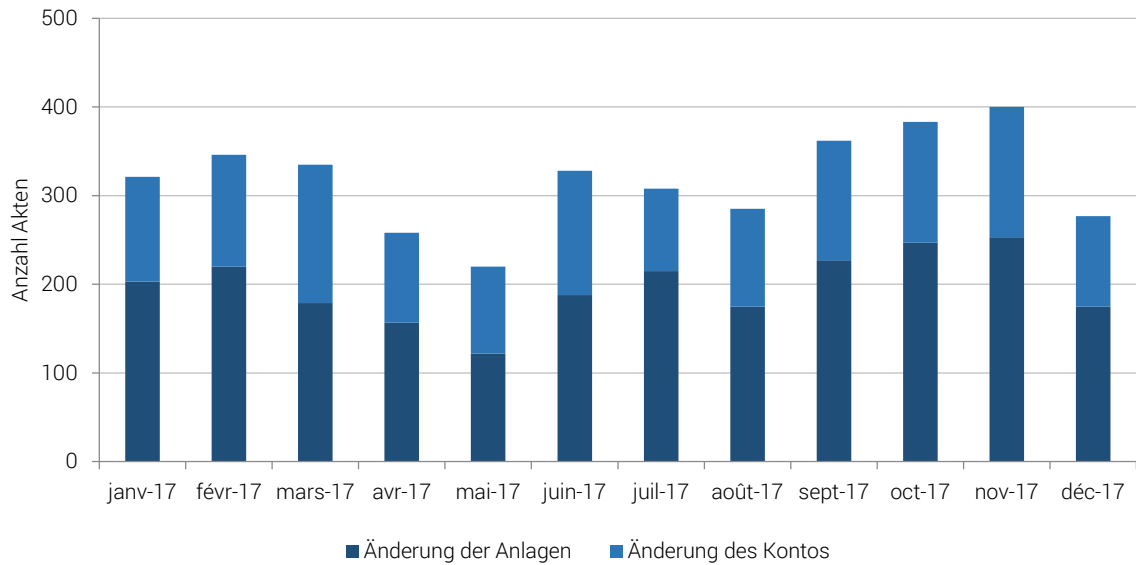
Ende 2017 gab es 11.480 Anlagen, die auf den Namen von Unternehmen registriert waren, die als Zessionar tätig sind (Abtretung von GB im Rahmen einer Drittinvestor-Konstruktion). Dieser Markt war von 15 Zessionaren (oder damit gleichgestellten) dominiert, die über mehr als 100 Anlagen verfügen und etwa 90 % der Anlagen darstellen, für die der CWaPE eine Abtretung von GB mitgeteilt worden ist.

b. Follow-up der Zertifizierung der bestehenden Anlagen

Obwohl es keine neuen SOLWATT-Anlagen mehr gibt, bleiben die VNB im Rahmen der zentralen Anlaufstelle dafür zuständig, die ergänzenden Dossiers einzugeben, die von den Erzeugern nach Änderungen des mit der Anlage verknüpften Kontos des Erzeugers (Wechsel des Eigentümers, Abschluss oder Aufkündigung des Vertrags über die Abtretung von GB) oder infolge einer Änderung der Anlage (Erweiterung, Panne des Zählers, Panne des Wechselrichters, Abbau der Anlage usw.) eingereicht werden. 2017 wurden mehr als 3.800 Dossiers dieses Typs von den VNB in die Datenbank der CWaPE eingegeben (2016: 3.500).

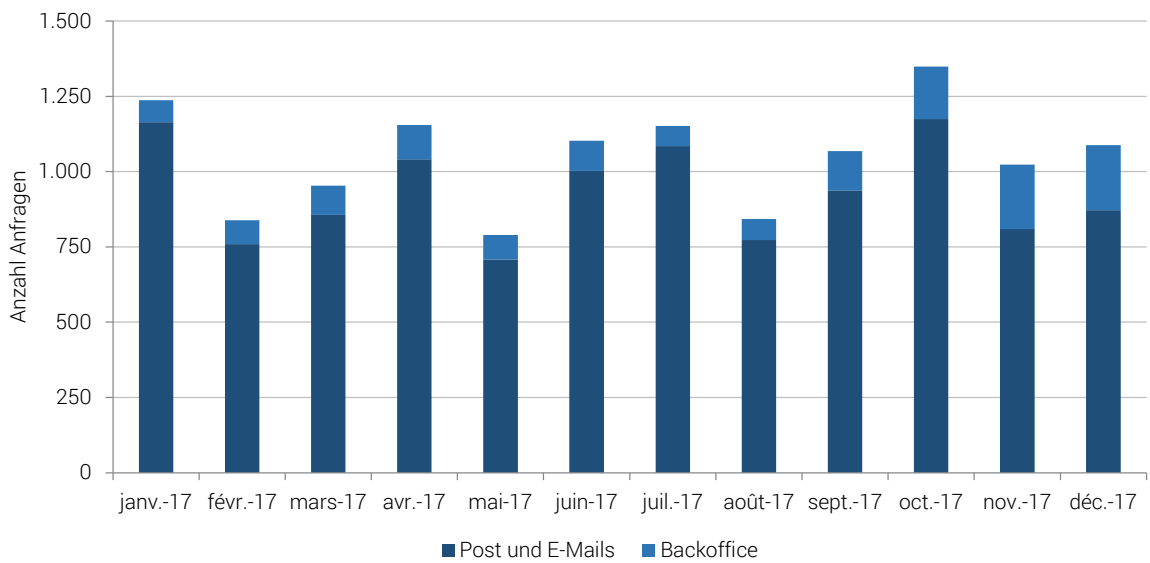
Die 1.462 Dossiers, die die VNB infolge einer Änderung des Kontos des Erzeugers eingegeben haben, mussten Gegenstand einer ergänzenden Eingabe durch die CWaPE sowie einer Analyse im Einzelfall sein. Die vollständige Eingabe der 2.361 Akten bezüglich einer Änderung der Anlage durch die VNB war Gegenstand einer Prüfung durch die CWaPE auf der Grundlage automatisierter Kontrollen.

DIAGRAMM 42 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2017 EINGEREICHT WURDEN



Um auf die zahlreichen Anfragen der Erzeuger antworten zu können (Zugangsprobleme zum Extranet der CWaPE, Berichtigungen nach einer Fehleingabe, Berichtigung von Zählerständen, Verkauf der GB usw.), kümmert sich ein Team von 2 Vollzeitbeschäftigten ständig um das Backoffice des Callcenters, die Betreuung von Privatpersonen durch die CWaPE sowie um die Bearbeitung von per Post oder mit dem Formular in der Online-Hilfe übermittelten Anfragen (SOLWATT-Hilfe[®]). Im Jahr 2017 wurden im Schnitt monatlich 1.050 Interventionsanfragen bei der CWaPE bearbeitet.

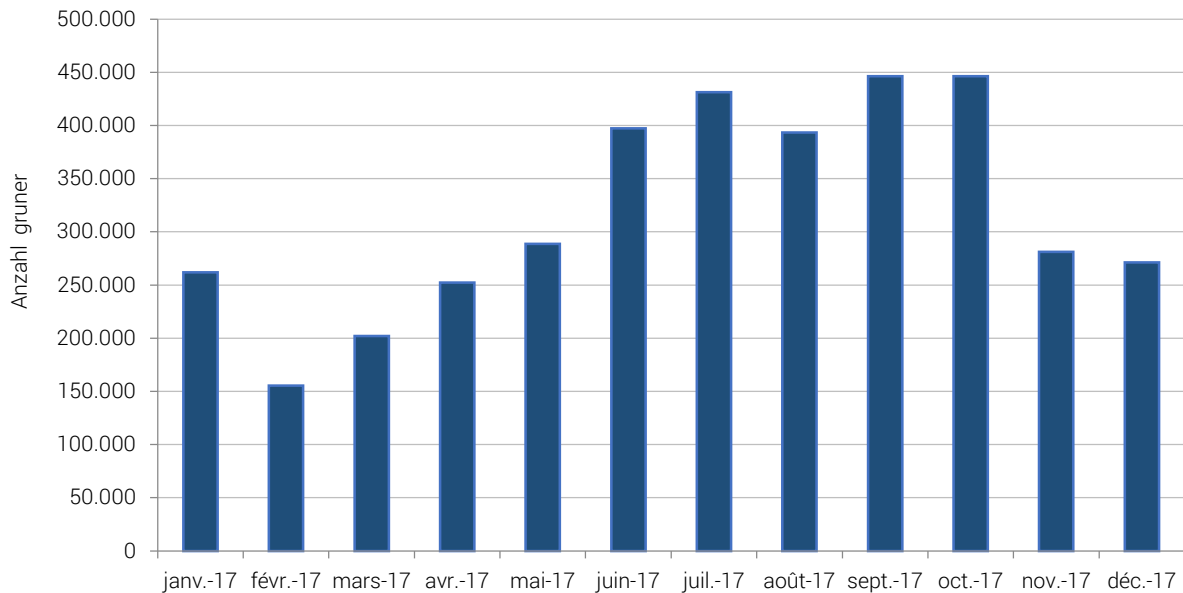
DIAGRAMM 43 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2017 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN



c. Gewährung der grünen Bescheinigungen

2017 wurden 260.000 Zählerstände von den Erzeugern übermittelt. Basierend auf diesen Zählerständen wurden etwa 3.766.000 GB gewährt und auf das aktuelle Wertschriftenkonto der SOLWATT-Erzeuger ausgegeben.

DIAGRAMM 44 GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2017 FÜR SOLWATT-ANLAGEN GEWÄHRT WURDEN



Der Extranet-Service der CWaPE, der den SOLWATT-Erzeugern zur Verfügung gestellt wird, ermöglicht die Online-Erfassung der abgelesenen Erzeugungswerte. Die Erzeuger müssen diese abgelesenen Werte vierteljährlich eingeben. Außer im Falle von Wartungsarbeiten ist dieser Dienst rund um die Uhr und an allen Tagen verfügbar. 2017 wurden im Schnitt 707 Zählerstände pro Tag eingegeben, zu Spitzenzeiten sogar beinahe 2.100 pro Tag.

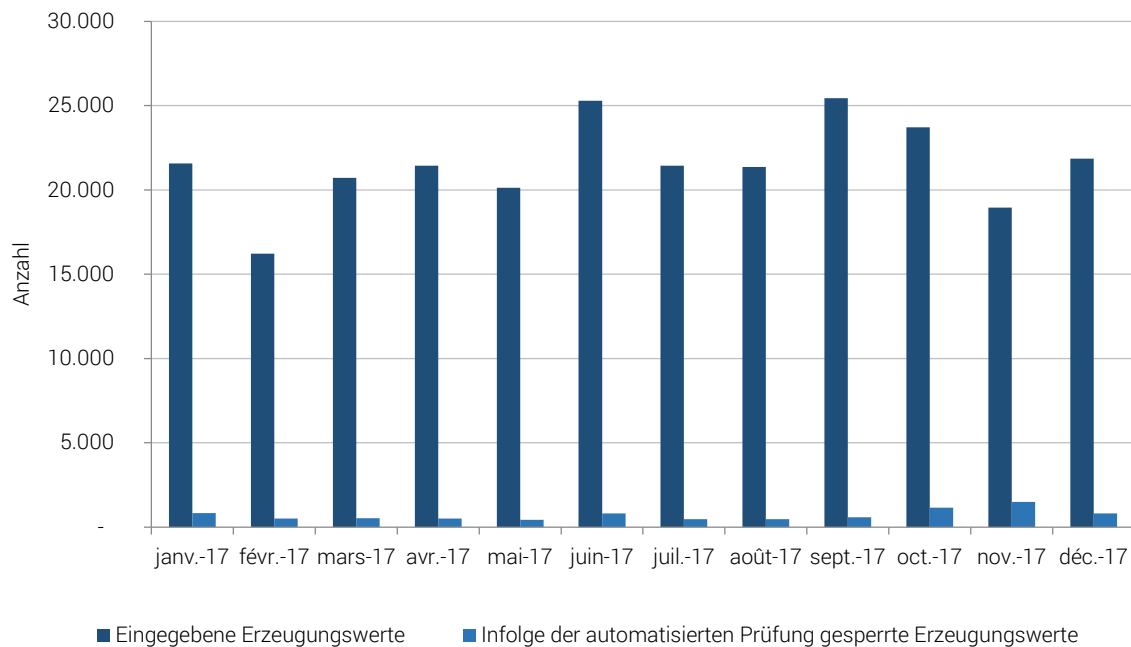
Für jeden übertragenen Erzeugungswert führt die CWaPE eine automatisierte Plausibilitätsprüfung der Stromerzeugung durch. Im Extranet der CWaPE erscheint der Vermerk „Kontrolle“ bei einer Zählerstandablesung, wenn der Schwellenwert für Warnungen überschritten wurde. Nach einer systematischen Überprüfung der Akte gibt ein Mitarbeiter der CWaPE die Gewährung frei, bittet den Erzeuger oder den VNB um eine Erläuterung oder entsendet eine zugelassene Prüfstelle, um eine Kontrolle vor Ort vorzunehmen. Im Allgemeinen kann die Sperrung aufgrund dieser Angaben aufgehoben werden. In selteneren Fällen erteilt die CWaPE GB auf der Grundlage einer theoretischen durchschnittlichen Erzeugung („Gewährung der Ihnen zweifelsfrei zustehenden GB“).

Bei der Berechnung der erwarteten Solarstromerzeugung werden die allgemeinen Parameter (Zeitraum der Erzeugung sowie meteorologische Bedingungen) und anlagenspezifische Parameter (Ausrichtung, Neigung, Position etc.) berücksichtigt. Die CWaPE greift dabei zurück auf europäische Durchschnittsbezugswerte, meteorologische Beobachtungen per Satellit oder am Boden und vor allem die tatsächliche Stromerzeugung von Referenzanlagen. Sie aktualisiert regelmäßig ihre Daten und verfeinert laufend ihre Werkzeuge. So ist die CWaPE seit 2013 zur Nutzung von täglichen Referenzwerten übergegangen.

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Anzahl der Erzeugungswerte, die online oder durch Versand eines gedruckten Formulars (für Erzeuger, die über keinen Internetzugang verfügen) erfasst wurden. Zu Ende jedes Quartals sind Spitzenwerte bei den Eingaben zu verzeichnen.

Der Satz der Erzeugungswerte, die aufgrund der von der CWaPE durchgeführten automatisierten Plausibilitätsprüfungen gesperrt werden, liegt 2017 im Schnitt bei 3,3 %.

DIAGRAMM 45 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ERZEUGUNGSWERTEN, DIE 2017 AN DIE CWAPE ÜBERMITTELT WURDEN



3.2.2.2. Fotovoltaikanlagen – QUALIWATT

a. Prinzip

Gemäß Artikel 41a §7 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes ist die CWaPE verpflichtet, in Absprache mit den VNB einen Bericht über das QUALIWATT-Fördersystem zu erstellen. Dieser ist Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Er betrifft das gesamte Jahr 2017.

Der am 1. März 2014 (das Datum der AOEa-Prüfung ist maßgebend) in Kraft getretene Fördermechanismus QUALIWATT sieht vor, dass der VNB, an den die Anlage angeschlossen ist, fünf Jahre lang eine jährliche Prämie zahlt, gemäß den Artikeln 34, 37 und 41a des Dekrets vom 12 April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes.

Die auf 12.000 festgelegte maximale jährliche Anzahl Anlagen, die in den Genuss der Förderung gelangen können, ist auf der Grundlage der Anzahl Niederspannungszähler (Situation Ende 2014) auf die VNB aufgeteilt.

Der Betrag der Prämie wird von der CWaPE auf der Grundlage einer Methodologie festgelegt, die auf ihrer Website veröffentlicht wird, um für eine Musteranlage von 3 kWp eine Amortisationszeit von 8 Jahren und eine Rentabilität von 5 % zu erreichen. Bei der Berechnung der Amortisationszeit wird neben der Zahlung der Prämie auch die Einsparung berücksichtigt, um die die Stromrechnung eines typischen Kunden, der an dasselbe Verteilernetz angeschlossen ist, durch den Ausgleichsmechanismus sinkt. Der Betrag der von der CWaPE berechneten Prämie hängt somit vom Verteilernetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche Prämie je VNB).

Eine ergänzende Prämie wird vom VNB jenen Kunden gewährt, die als geschützte Kunden anerkannt sind oder die über prekäre Einkommen verfügen. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie wird von der CWaPE so festgelegt, dass neben der Amortisationszeit von 8 Jahren auch eine Rentabilität von 6,5 % geboten wird. Der Betrag dieser ergänzenden Prämie hängt vom Verteilnetz ab, an das die Anlage angeschlossen ist (unterschiedliche ergänzende Prämie je VNB).

Der Betrag der Prämie wird halbjährlich von der CWaPE revidiert und drei Monate vor Inkrafttreten auf ihrer Website veröffentlicht. Die in einem bestimmten Halbjahr in Betrieb gesetzten Anlagen (Datum der AOEA-Prüfung der Anlage ist maßgebend) haben also Anspruch auf die durch die CWaPE für dieses Halbjahr veröffentlichte Prämie.

Schließlich kann die Prämie, die einer Anlage zukommt, ab dem zweiten Jahr alljährlich nach oben oder unten revidiert werden, wenn der am Strommarkt beobachtete Preis um mehr als 10 % vom ursprünglich von der CWaPE bei der Veröffentlichung der Prämie berücksichtigten Preis abweicht. Gegebenenfalls werden die anzuwendenden Berichtigungsfaktoren auf der Website der CWaPE veröffentlicht.

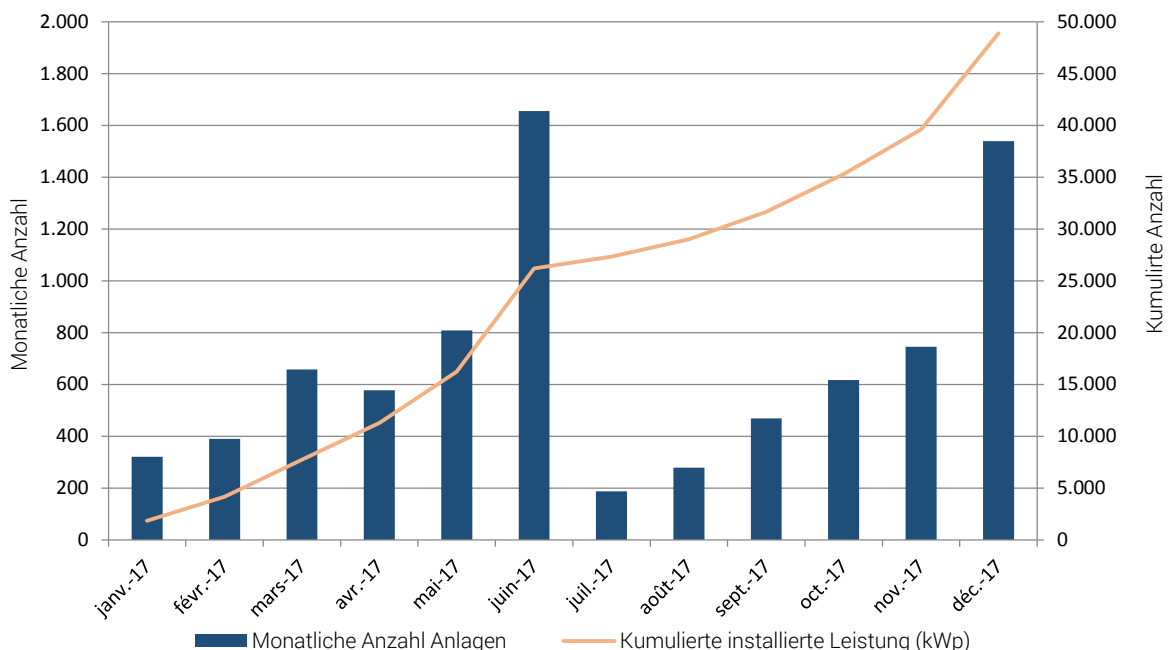
b. Statistiken

Die Entwicklung der Anzahl der Anlagen und der in der Wallonie installierten Leistung in Bezug auf die Anlagen, die die QUALIWATT-Prämie erhalten, wird auf der Website der CWaPE monatlich aktualisiert. Dort findet man auch die vierteljährliche Aufteilung der maximalen Anzahl der Anlagen, die pro VNB die Erzeugungsförderung erhalten können, sowie die Anzahl der ausgezahlten Prämien.

Ende 2017 umfasste der gesamte QUALIWATT-Anlagenpark 20.023 Anlagen, von denen 41 % im Jahr 2017 in Betrieb gesetzt wurden (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend), mit einer installierten Gesamtleistung von mehr als 114,9 MWp und einer durchschnittlichen Leistung je Anlage von etwa 5,7 kWp.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatliche Entwicklung der Anzahl der 2017 in Betrieb gesetzten QUALIWATT-Anlagen (Datum der AOEA-Prüfung der Anlage ist maßgebend) sowie die im Laufe des Jahres kumulierte installierte Leistung. Insgesamt wurden 2017 8.248 Anlagen in Betrieb gesetzt.

DIAGRAMM 46 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER QUALIWATT-ANLAGEN, DIE 2017 IN BETRIEB GESETZT WURDEN



Wie schon in den vergangenen Jahren ist wieder ein beträchtlicher Anstieg der Inbetriebsetzungen im letzten Monat jedes Halbjahres festzustellen. Die Inbetriebsetzungen im Juni machten 37,50 % des ersten Halbjahres und die im Dezember 40 % des zweiten Halbjahres aus. Dieser Trend deutet darauf hin, dass die meisten Bestellungen aufgegeben werden nach der Veröffentlichung der halbjährlichen Revision des Prämienbetrags durch die CWaPE, die drei Monate vor Inkrafttreten erfolgt - wenn ein Sinken der Prämien für das folgende Halbjahr angekündigt wird.

Die nachstehenden Diagramme veranschaulichen die Gesamtzahl der Anlagen pro VNB sowie die installierte Gesamtleistung pro VNB am Sonntag, 31. Dezember 2017 (Datum der AOEA-Prüfung ist maßgebend).

DIAGRAMM 47 ANZAHL VON ANLAGEN PRO VNB

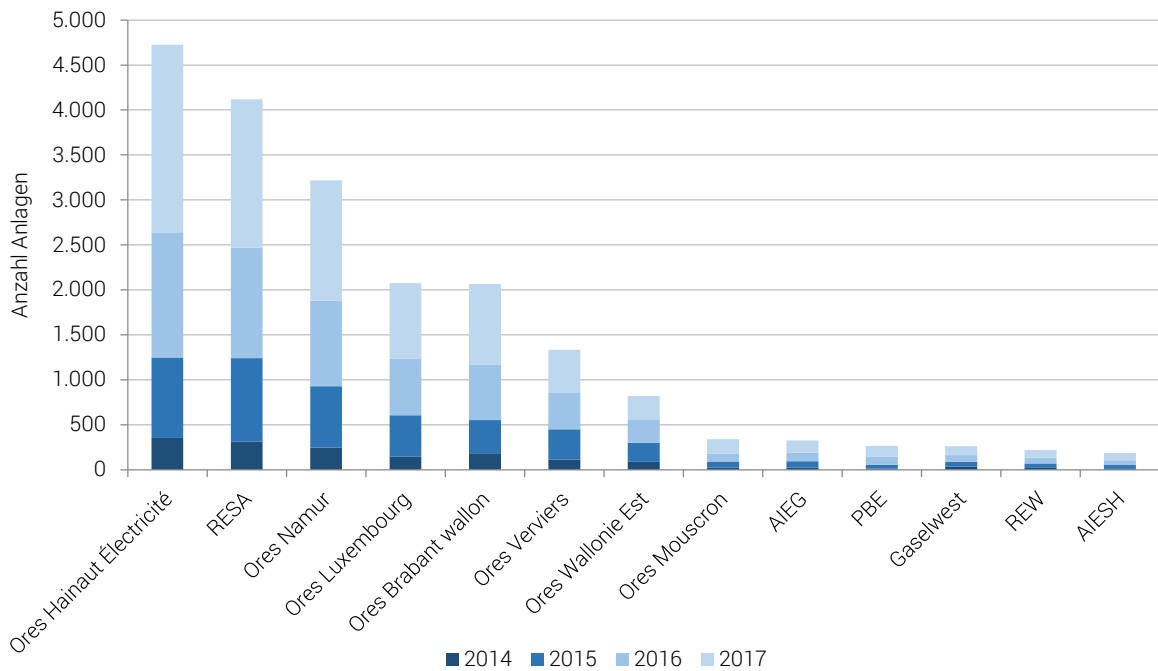
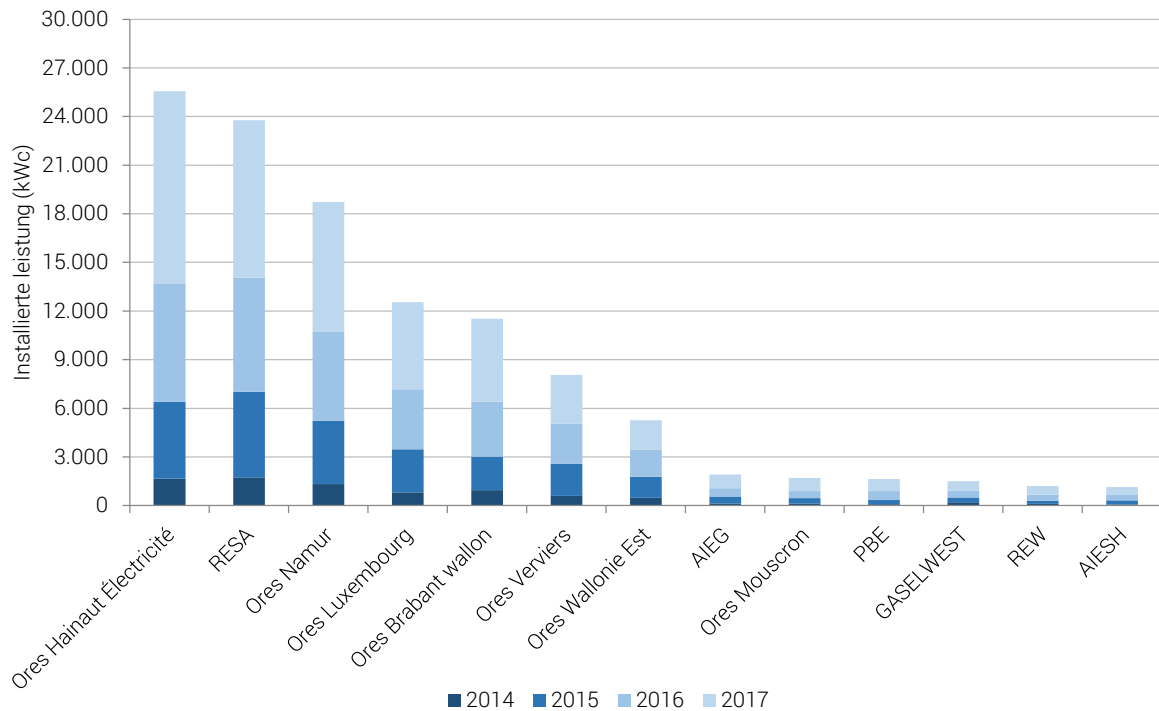


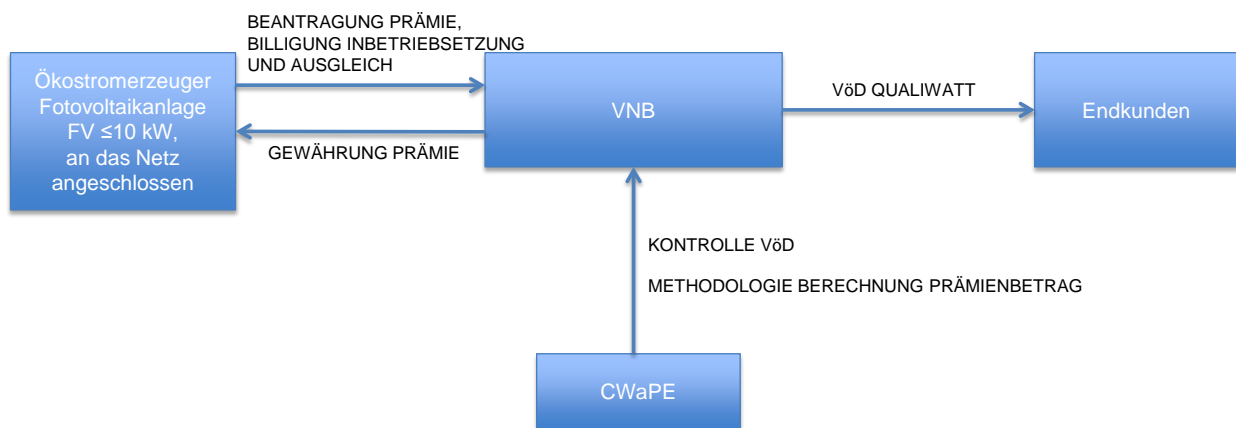
DIAGRAMM 48 INSTALLIERTE LEISTUNG NACH VNB



c. Funktionsweise der zentralen Anlaufstelle

Die CWaPE hat das Verfahren und die Formulare für QUALIWATT in Absprache mit den VNB festgelegt.

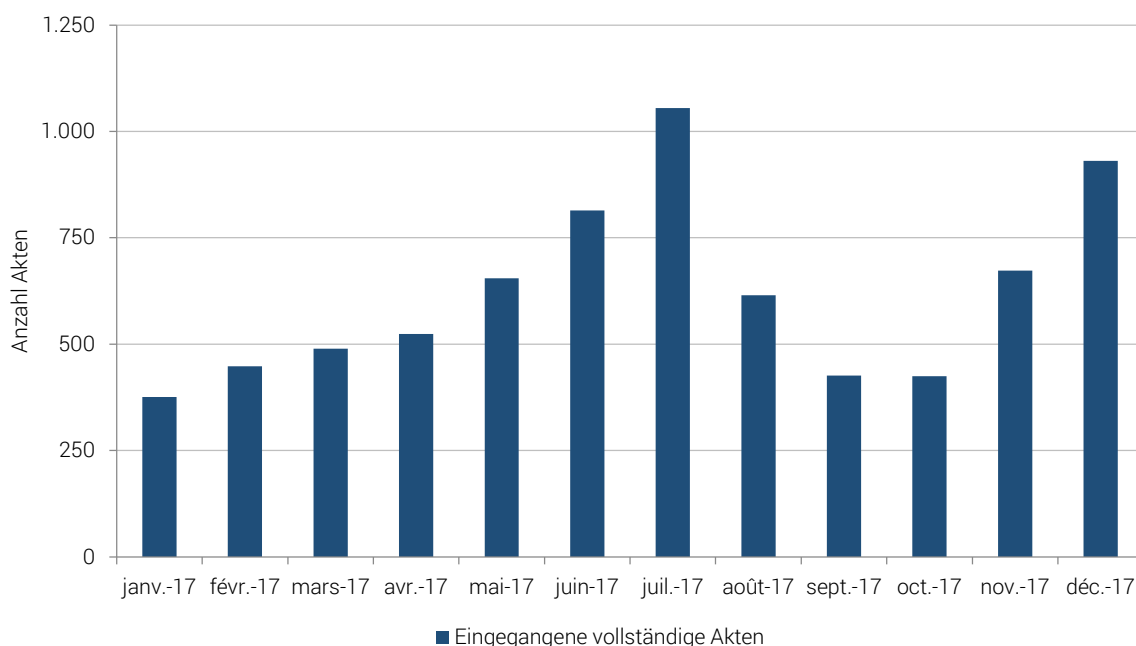
DIAGRAMM 49 FUNKTIONSPRINZIP DES QUALIWATT-MECHANISMUS



Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Erzeuger befugt, seine Anlage ab deren Abnahme (AOEA) durch eine Prüfstelle in Betrieb zu nehmen, wobei er allerdings verpflichtet ist, seinen Antrag (Einheitsformular) beim VNB innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab der Abnahme seiner Anlage einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine zweite Kontrolle vom VNB vorgeschrieben; die Förderung wird auf der Grundlage der letzten AOEAPrüfung gewährt.

Sobald das korrekt und vollständig ausgefüllte Formular eingeht, kümmert der VNB sich um die Bearbeitung des Antrags auf Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich der Anwendung des Ausgleichs). Der VNB verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um dem Erzeuger seine Zustimmung zur Inbetriebsetzung und zum Anrecht auf Ausgleich mitzuteilen. Die Prämie für das erste Jahr wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der positiven Entscheidung des VNB gewährt.

DIAGRAMM 50 MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VOLLSTÄNDIGER AKTEN, DIE 2017 BEI DEN VNB EINGEGANGEN SIND



Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die VNB im Rahmen der zentralen Anlaufstelle beauftragt sind, nicht nur die nach der Inbetriebsetzung der Anlage eingereichten Akten, sondern auch alle ergänzenden Akten zu prüfen, die von den Erzeugern infolge eines Wechsels des Nutznießers (Endverbraucher), einer Änderung von Bankdaten oder einer Änderung der Anlage (Erweiterung, Panne des Wechselrichters, Abbau) eingereicht werden.

d. Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes (VöD)

In Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt (EWR-VöD) ist festgelegt, dass der Verteilnetzbetreiber die Anträge auf die in Artikel 37 des Dekrets genannte Förderung der Erzeugung entgegennimmt, diese untersucht und dem Antragsteller den Betrag auszahlt, der dieser Förderung entspricht, gegebenenfalls erhöht um die ergänzende Prämie, unter Beachtung der Modalitäten und Bedingungen, die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (EWR-FGS) vorgesehen sind und gemäß dem kraft Artikel 6bis, Abs. 4 desselben Erlasses verabschiedeten Verfahren.

In Artikel 19a §6 und Artikel 19e des EWR-FGS sind die folgenden Bedingungen vorgesehen:

- Die Fotovoltaikanlage muss von einem Installateur eingerichtet worden sein, der Inhaber des Kompetenzzertifikats als Installateur von Fotovoltaikanlagen ist, welches ausgestellt wird durch RESCERT;

- Der Installateur muss eine Konformitätserklärung der Anlage auf der Grundlage der Standardvorlage erstellen, die auf der Website der DGO-4 Energie veröffentlicht wurde;
- Die Herkunft der Solarmodule muss durch das Factory Inspection Certificate (FIC) garantiert sein;
- Für die Nutznießer, die natürliche Personen sind, muss der Mustervertrag für Fotovoltaikanlagen, der auf der Website der DGO4-Energie veröffentlicht ist, ausgefüllt und vom Erzeuger und vom Installateur unterzeichnet werden;
- Die Module müssen zertifiziert sein gemäß:
 - der Norm IEC 61215 für die kristallinen Module;
 - der Norm IEC 61646 für die Dünnschichtmodule;
 - der Norm IEC 61730, wenn die Module per Indach- oder Aufdachmontage an einem Gebäude angebracht sind.

Die Zertifizierung muss von einem Prüflabor durchgeführt werden, das gemäß der Norm ISO 17025 von BELAC oder einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle, die eine gegenseitige Anerkennung mit BELAC genießt, akkreditiert ist;
- Der Installateur und der Vertreter des Verteilers oder des Erzeugers der Fotovoltaikmodule müssen bestätigen, dass die Module niemals in der Wallonischen Region oder außerhalb in Betrieb genommen wurden - durch gemeinsame Unterzeichnung einer eidesstattlichen Versicherung.
- Der Nutznießer der Prämie muss seine Anlage mindestens 5 Jahre lang in Betrieb halten.

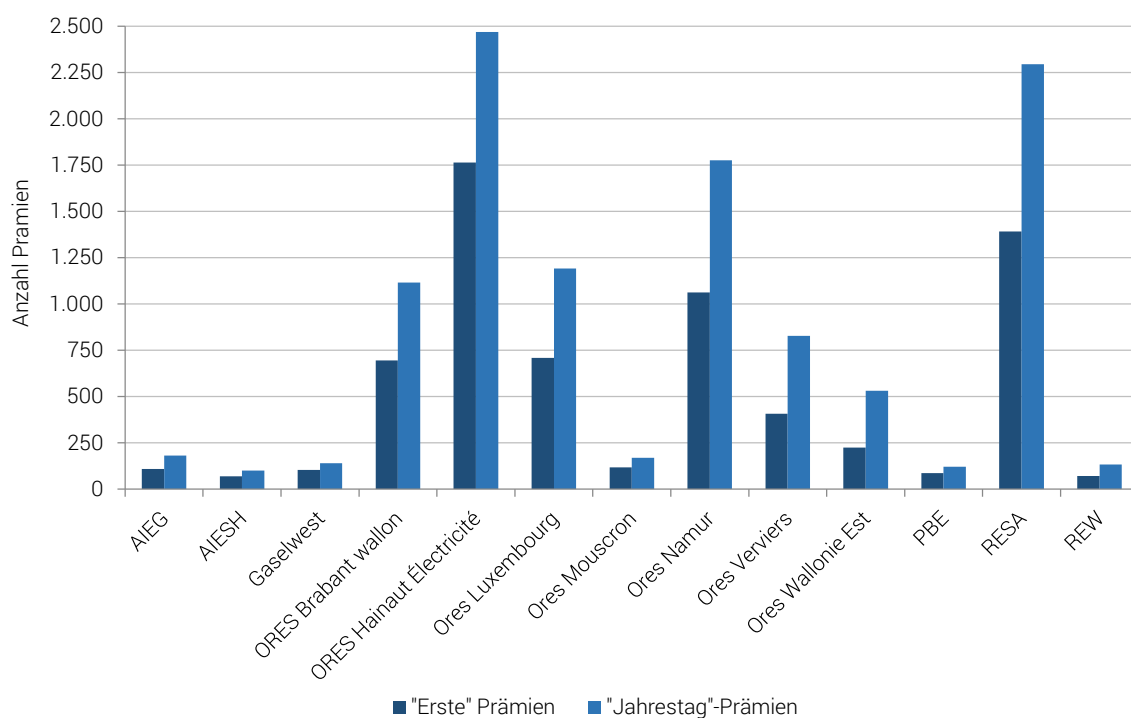
Die untenstehende Tabelle und die Diagramme geben die Anzahl und den Betrag der 2017 gezahlten Prämien¹² pro VNB wieder. Bestimmte Unterschiede zum Jahresbericht über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes der CWaPE können aufgrund einer Aktualisierung der Daten bei der Erstellung derselben beobachtet werden.

TABELLE 10 ANZAHL UND BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB

VNB	Anzahl der "ersten" Prämien	Anzahl der "Jahrestag"-Prämien	Betrag der "ersten" Prämien	Betrag der "Jahrestag"-Prämien
AIEG	109	181	61.401	114.472
AIESH	70	101	34.700	55.735
Gaselwest	105	141	52.523	89.925
ORES Brabant wallon	696	1.117	381.776	753.008
ORES Hainaut Électricité	1.765	2.470	936.391	1.458.244
Ores Luxembourg	709	1.192	355.659	736.304
Ores Mouscron	118	170	67.976	120.034
Ores Namur	1.063	1.776	564.707	1.123.143
Ores Verviers	408	829	193.396	434.582
Ores Wallonie Est	225	532	106.041	272.621
PBE	87	122	46.764	71.254
RESA*	1.393	2.295	782.809	1.583.075
REW	72	133	36.086	71.661
Gesamt	6 820	11 059	3 620 229	6 884 059

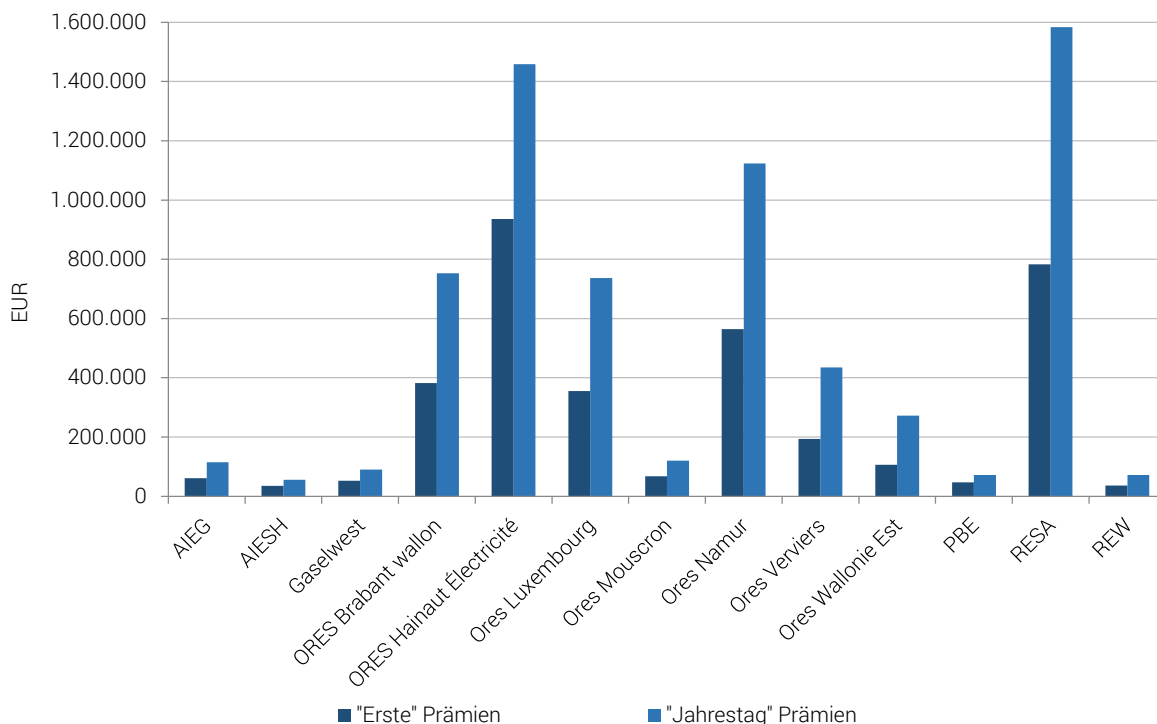
¹² „Erste“ Prämien: 1.: Zahlung für neue Anlagen - „Jahrestag“-Prämien: aufeinanderfolgende jährliche Zahlungen für die bestehenden Anlagen.

DIAGRAMM 51 ANZAHL DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



2017 haben die VNB 6.820 „erste“ Prämien und 11.059 „Jahrestag“-Prämien gezahlt. Die durchschnittliche Zahlungsfrist ab der Zustimmung des VNB zur Inbetriebsetzung betrug im Jahr 2017 4 Kalendertage.

DIAGRAMM 52 BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB



Der Gesamtbetrag der 2017 von allen VNB gezahlten Prämien belief sich auf 10.504.288 EUR, wovon 3.620.229 EUR auf die Zahlung der „ersten“ Prämien und 6.884.059 EUR auf die Zahlung der „Jahrestag“-Prämien entfielen.

Es ist anzumerken, dass die Kosten der oben genannten VöD nur die Zahlung der QUALIWATT-Prämie umfasst. Die Verwaltungskosten in Verbindung mit der gesamten Zentralen Anlaufstelle (also ohne Unterscheidung zwischen den Fördermechanismen QUALIWATT und SOLWATT) werden allerdings an die Verbraucher weitergegeben. Sie werden in dem von der CWaPE veröffentlichten Jahresbericht über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes angeführt.

e. Methodologie und Höhe der Förderung

Gemäß Artikel 19a, §4 des EWR-FGS hat die CWaPE in Absprache mit der Verwaltung eine Methodologie ausgearbeitet, um die zur Berechnung der Förderung der Erzeugung zu berücksichtigenden Werte festzustellen (Artikel 41a, §3 des Dekrets). Die erste Fassung dieser Methodologie wurde am 26. Februar 2014 auf der Website der CWaPE veröffentlicht. Seitdem wurde sie zweimal überarbeitet. Die jüngste Fassung wurde am 9. Oktober 2015 veröffentlicht.

Der Betrag der Prämien wurde zum ersten Mal im Februar 2014 festgelegt. Die letzte Aktualisierung der Höhe der Förderung wurde im Oktober 2017 mit Wirkung ab dem 1. Halbjahr 2018 vorgenommen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beträge pro Halbjahr und pro VNB. Bei diesen Beträgen wird ein „Prosumer“-Tarif ab 2020 berücksichtigt. Der Betrag der Prämie ist auf 3 kWp gedeckelt.

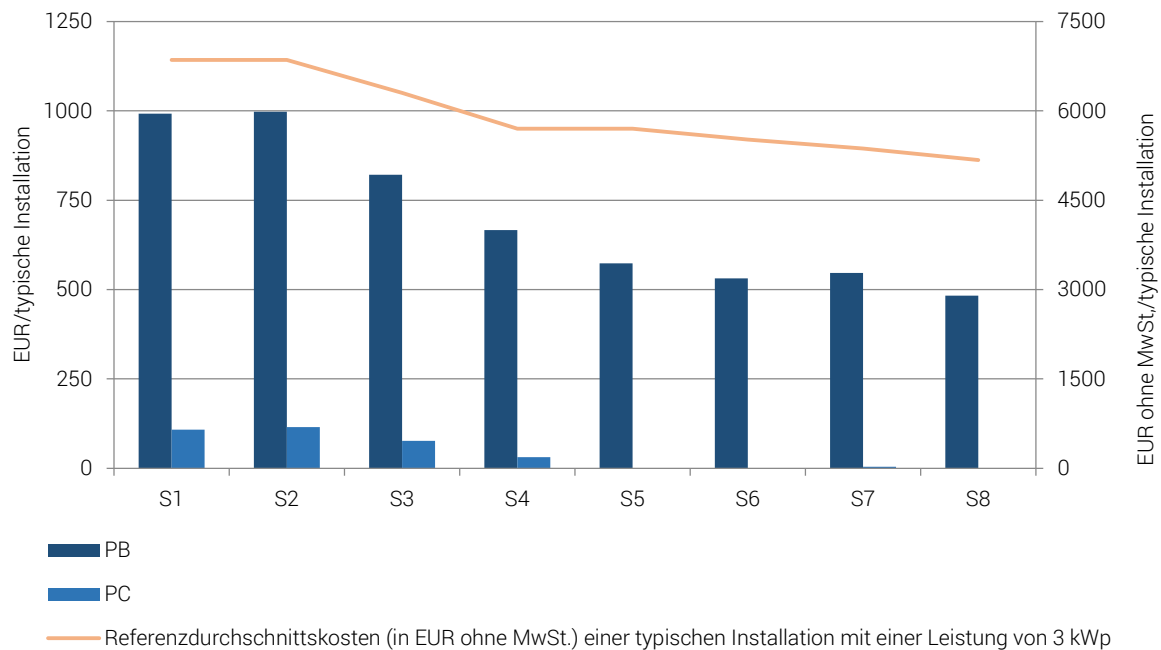
TABELLE 11 HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 KWP) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 31. DEZEMBER 2017 PRO VNB

HÖCHSTBETRAG DER QUALI-WATT-PRÄMIEN	01/01/2014-30/06/2014 S1		01/07/2014-31/12/2014 S2		01/01/2015-30/06/2015 S3		01/07/2015-31/12/2015 S4		01/01/2016-30/06/2016 S5		01/07/2016-31/12/2016 S6		01/01/2017-30/06/2017 S7		01/07/2017-31/12/2017 S8	
	IREF = 2285		IREF = 2285		IREF = 2100		IREF = 1900		IREF = 1900		IREF = 1840		IREF = 1789		IREF = 1725	
	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)	PB* (BASIS)	PC* (ERG)
	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]
AIEG	1.021	129	1.027	136	851	94	697	49	616	0	574	0	585	0	521	0
AIESH	976	97	981	104	810	70	639	15	542	0	501	0	518	0	455	0
GASELWEST	987	105	993	112	821	77	667	32	603	0	561	0	523	0	459	0
Ores Brabant wallon	1.004	117	1.010	124	839	87	686	42	604	0	563	0	584	12	521	0
ORES Hainaut Electricité	1.001	115	1.007	122	831	82	677	37	582	0	541	0	563	0	500	0
Ores Luxembourg	965	89	970	96	783	55	630	10	549	0	507	0	524	0	461	0
Ores Mouscron	1.017	126	1.023	133	862	100	708	55	628	5	586	0	607	26	544	1
Ores Namur	987	105	993	112	812	71	658	26	574	0	532	0	551	0	488	0
Ores Verviers	974	96	980	103	795	61	641	16	518	0	477	0	495	0	432	0
Ores Wallonie Est	960	86	965	93	780	53	626	8	514	0	473	0	494	0	430	0
PBE	1.005	117	1.011	124	837	86	684	41	558	0	516	0	557	0	493	0
RESA	1.000	114	1.006	121	830	82	676	37	610	0	569	0	584	12	520	0
REW	1.001	114	1.007	122	831	82	677	37	551	0	510	0	520	0	457	0

*PB : Grundprämie – PC: Ergänzende Prämie (nur für geschützte Kunden oder natürliche Personen, die über prekäre Einkommen verfügen)

Das nachstehende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung des durchschnittlichen Betrags der Basisförderung der Erzeugung (SPB, soutien à la production de base) sowie die ergänzende Förderung der Erzeugung (SPC, soutien à la production complémentaire) für eine Musteranlage mit einer Leistung bis 3 kWp. Diese Daten werden parallel zu den Referenzkosten einer Musteranlage von 3 kWp präsentiert.

DIAGRAMM 53 ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 KWP



Man kann feststellen, dass der Durchschnittsbetrag der Grundprämie zwischen dem 1. Halbjahr 2014 und dem 2. Halbjahr 2017 um 509 EUR gesunken ist. Der größte Rückgang trat im 2. Halbjahr 2015 (S4) in Folge der Erhöhung der MwSt. auf Strom von 6 auf 21 % auf. Bezüglich der ergänzenden Prämie gilt: Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn die Grundprämie bereits einen internen Zinsfuß von 6,5 % garantiert.

3.2.2.3. Andere Erzeugungsverfahren

Wir zählen nur 2 neue Anlagen mit einer Ersterfassung im Jahr 2017: eine Hydraulikanlage und eine KWK mit fossilen Brennstoffen. Es ist jedoch anzumerken, dass die CWaPE im Jahr 2017 elf Akten analysiert hat, die über eine Ersterfassung von vor 2017 verfügen.

Ende 2017 waren somit 244 nicht-fotovoltaische Anlagen mit einer Leistung < 10 kW erfasst, also eine installierte Leistung von 1.126 kW.

Es ist eine größere Entwicklung des Anlagenparks mit einer Leistung von bis zu 10 kW (außer Fotovoltaik) im Vergleich zu den vorherigen Jahren festzustellen. Diese Zunahme von etwa 68 kW ist sicherlich auf eine bessere Unterstützung für diesen Anlagen-Typ über das System der k_{ECO} zurückzuführen.

3.2.2.4. Prüfung der Anlagen

Die Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW (außer Fotovoltaik) unterliegen keiner vorausgehenden Prüfung durch eine zugelassene Einrichtung für „CV“. Die CWaPE hat daher eine zugelassene Prüfstelle mit einer Inspektion beauftragt (SGS wurde Anfang 2017 für eine Dauer von 2 Jahren bestellt), um die Erklärungen des Erzeugers zu bestätigen und die technischen Daten zu erfassen, die für die Erstellung der Bescheinigung zur Herkunftsgarantie benötigt werden. Außerdem werden stichprobenartige oder gezielte Kontrollen der Anlagen mit geringer Leistung durchgeführt.

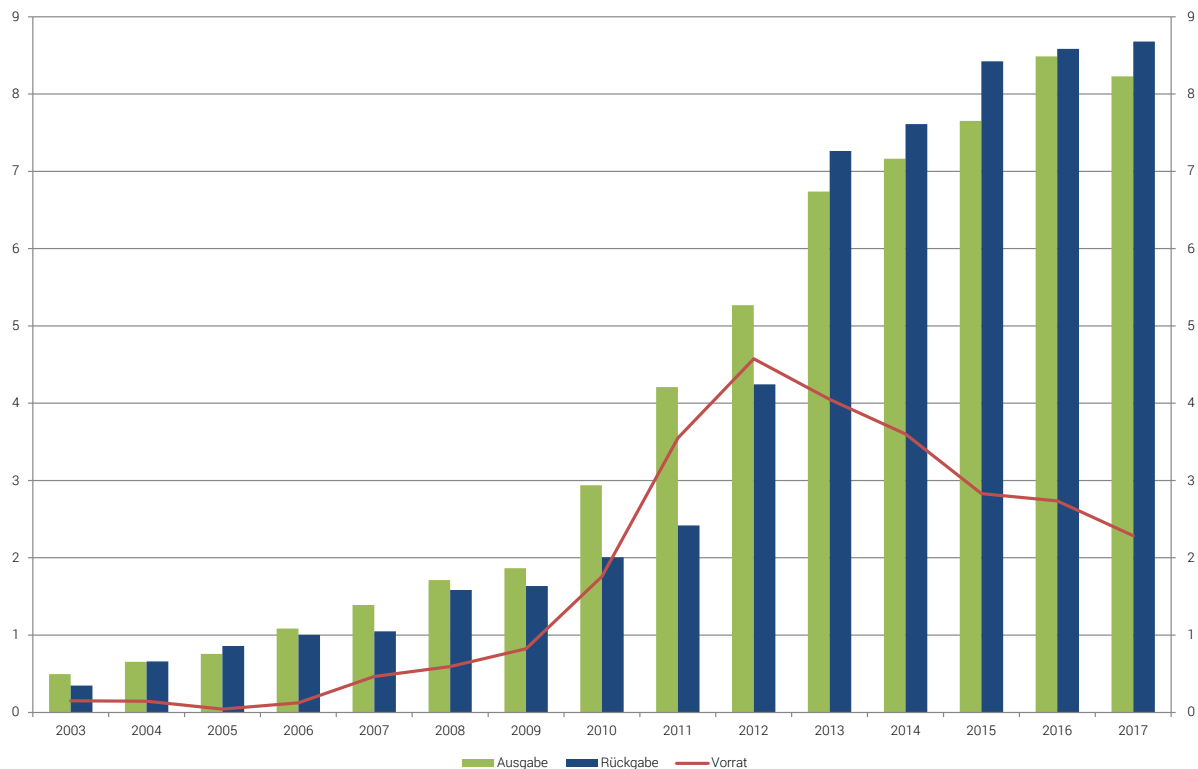
3.2.3. Funktionsweise des Marktes für grüne Bescheinigungen

3.2.3.1. Ungleichgewicht auf dem Markt für grüne Bescheinigungen

2017 war der Markt der GB im fünften aufeinanderfolgenden Jahr gekennzeichnet durch einen Rückgang des Vorrats¹³ an auf dem Markt verfügbaren GB. Dieser Rückgang erklärt sich durch den Anstieg der Quoten sowie dadurch, dass zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber Elia verkauft wird.

Der Vorrat am Jahresende ist so von mehr als 4.050.000 GB Ende 2013 auf etwa 3.600.000 GB Ende 2014, danach auf etwa 2.830.000 GB 2015 und 2.730.000 GB 2016 zurückgegangen und hat Ende 2017 schließlich einen Wert von knapp 2.285.000 GB erreicht.

DIAGRAMM 54 ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2017



Wie aus dem obenstehenden Diagramm ersichtlich, ist die Gesamtanzahl der ausgegebenen GV¹⁴ innerhalb von 15 Jahren um den Faktor 17 gestiegen. 2017 hat diese Zahl den Wert von 8.227.000 GB überschritten. Die Gesamtzahl der zurückgenommenen¹⁵GB hat einen Wert von mehr als 8.678.000 GB erreicht, darunter etwa 37 % GB, die zum regionalen garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an Elia verkauft wurden.

Dieses Ungleichgewicht ist im Wesentlichen die Folge der Entwicklung der Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung < 10 kW (SOLWATT), deren Anzahl 2012 um mehr als 48.000 Einheiten, 2013 um 21.000 Einheiten und 2014 um 1.000 Einheiten angewachsen ist, so dass es Ende des Jahres 2015 mehr als 121.000 installierte SOLWATT-Anlagen gab. Die Anzahl der 2017 zugelassenen GB für diese Anlagen (3.766.000 GB) geht zum zweiten Mal in Folge seit dem beobachteten Höhepunkt 2015 (4.120.000 GB) zurück.

13 Der Vorrat entspricht der Differenz zwischen der Anzahl ausgegebener grüner Bescheinigungen und der Anzahl zurückgegebener grüner Bescheinigungen. Der Vorrat stellt somit die Anzahl der auf dem Markt verfügbaren GB dar. Diese befinden sich auf den laufenden Konten der Erzeuger, Makler, Versorger und VNB.

14 Ausgabe: die Anzahl grüner Bescheinigungen, die gewährt und auf das laufende Wertschriftenkonto der Erzeuger gutgeschrieben worden sind und daher auf dem Markt zum Verkauf stehen.

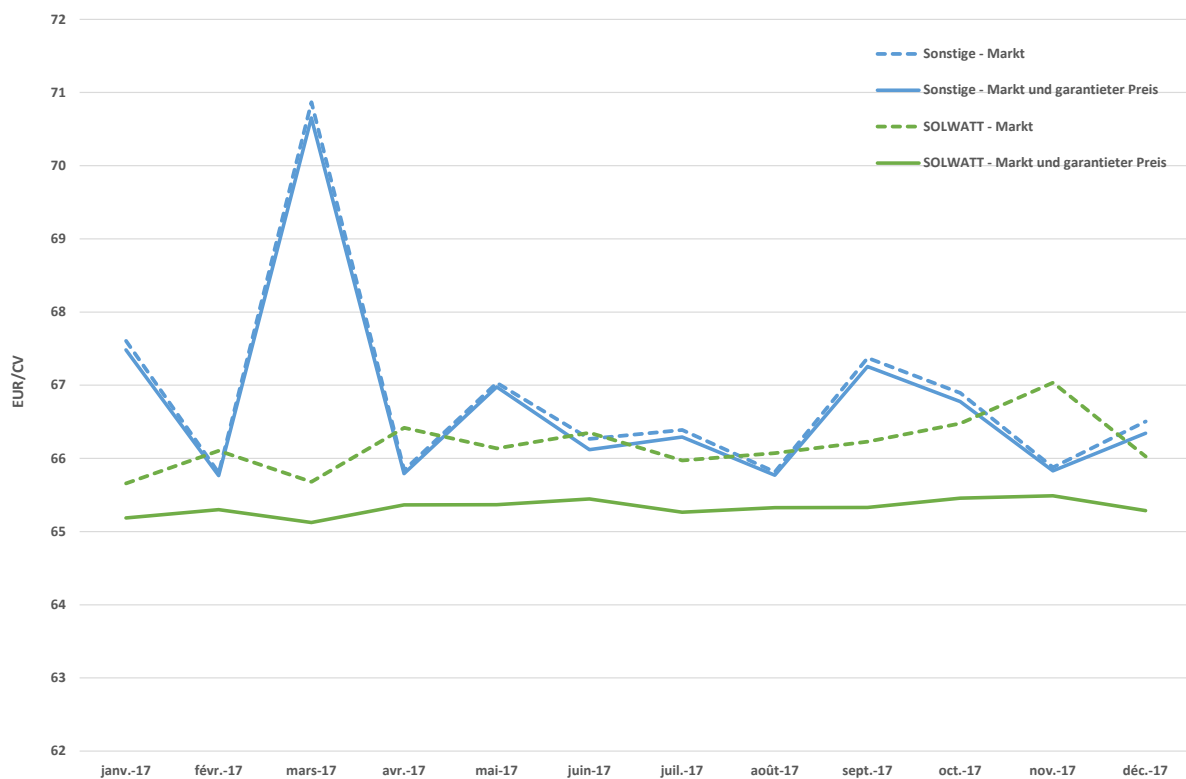
15 Der Begriff „Rückgabe“ bezieht sich auf die grünen Bescheinigungen, die von den Versorgern zurückgegeben werden, um ihren Quotenverpflichtungen in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt gerecht zu werden, auf die grünen Bescheinigungen, die zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB an den lokalen Übertragungsnetzbetreiber (LÜNB Elia) abgegeben werden (und somit nicht auf dem Markt zum Verkauf stehen) und die dann zurückgegeben werden sowie auch auf die abgelaufenen grünen Bescheinigungen. Die Rückgabe der grünen Bescheinigungen durch die Versorger zwecks Erfüllung ihrer Quotenverpflichtungen in der Wallonie oder in der Region Brüssel-Hauptstadt stützt sich auf das effektive Datum, an dem der Versorger die GB-Rückgabetransaktion für seine Quote in der Datenbank der CWaPE registriert. Sobald die Transaktion in der Datenbank der CWaPE registriert ist, sind die diese Transaktion betreffenden GB nicht mehr auf dem Markt verfügbar.

Dieses auf dem Markt beobachtete Ungleichgewicht hat sich in einem schrittweisen Preisverfall der GB und einem vermehrten Rückgriff auf den Verkauf an Elia zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB niedergeschlagen. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die monatliche Entwicklung der durchschnittlichen Verkaufspreise der SOLWATT-Erzeuger und der anderen Erzeuger auf dem Markt oder an Elia zum garantierten Mindestpreis.

Um diese Situation zu beheben, hat die Wallonische Regierung am 12. Dezember 2014 ein Dekret zur Abänderung des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes vom 12. April 2001 verabschiedet, um die externe Finanzierung der GB zu organisieren. Hauptziel war es, den Zuschlag für GB, die über den lokalen Übertragungsnetzbetreiber laufen, auf 13,82 EUR/MWh zu halten.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung des Verkaufspreises der GB durch die Erzeuger.

DIAGRAMM 55 MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN

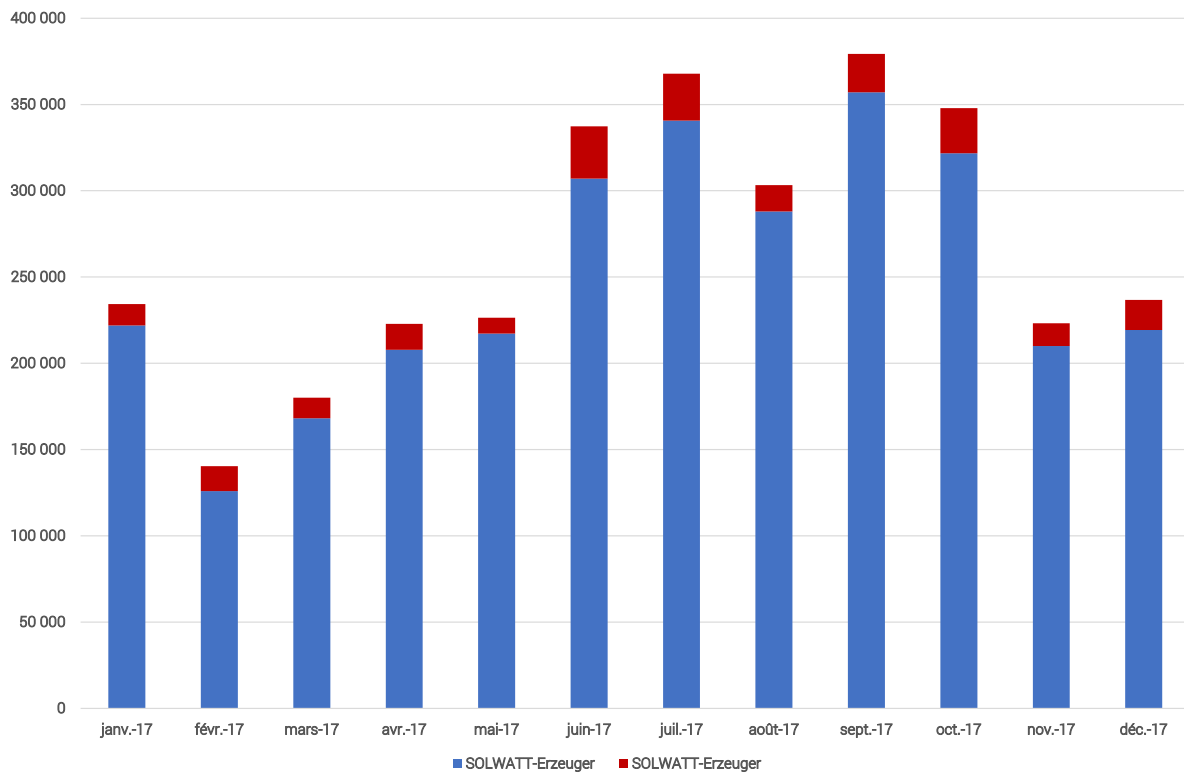


Diese durchschnittlichen Verkaufspreise werden monatlich von der CWaPE auf ihrer Website veröffentlicht und decken zugleich befristete Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen wurden (auf die das aktuelle Ungleichgewicht keinen Einfluss hat), die neuen befristeten Verträge (auf die das aktuelle Ungleichgewicht möglicherweise einen Einfluss hat) und die Verkäufe auf dem „Spotmarkt“ ab. Es ist festzustellen, dass der Verkaufspreis der SOLIWATT-Erzeuger, die meist nicht über befristete Verträge verfügen und meist zu dem von Elia garantierten Mindestpreis von 65 EUR exkl. MwSt. verkaufen (im Schnitt 72 % der GB im Jahr 2017), weiterhin bei etwa 66 EUR/GB liegt. Für die anderen Erzeuger ist der Preisrückgang stärker ausgeprägt, da ein Teil dieser Erzeuger noch durch die befristeten Verträge gedeckt wird, die vor Entstehen des aktuellen Ungleichgewichts auf dem Markt geschlossen wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass dieser anfängliche Trend seit Ende 2015 wieder zu verschwinden scheint, obwohl für die SOLWATT-Anlagen ein geringfügig niedrigerer Preis aufrechterhalten wurde.

3.2.3.2. Verkauf zum garantierten Mindestpreis von 65 EUR/GB (exkl. MwSt.)

Insgesamt wurden 2017 knapp 3.200.000 GB an Elia verkauft, darunter etwa 2.985.000 GB, die den SOLWATT-Erzeugern gewährt wurden; die restlichen 215.000 GB stammen von Anlagen mit einer Leistung > 10 kW. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der 2017 an Elia verkauften GB.

DIAGRAMM 56 MONATLICHE ENTWICKLUNG DES VERKAUFS VON GB AN ELIA ZUM GARANTIERTEN MINDESTPREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.)



3.1.1. Entwicklung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Herkunftsgarantien

Im Jahr 2017 wurde das Extranet der CWaPE (www.e-cwape.be) drei großen Aktualisierungen sowie mehreren kleineren Anpassungen unterzogen, um auf die Änderungen der Gesetzgebung sowie auf technische Anforderungen zu reagieren. Eines der wichtigsten Projekte war die Verbesserung der Bildschirme für die Eingabe von Akten für zugelassene Prüfstellen und die Erstellung der Bescheinigung zur Herkunftsgarantie, die die Konformität des Erzeugungsstandorts bescheinigt.

3.3. VERWALTUNG DES MECHANISMUS DER HERKUNFTSGARANTIE DES STROMS

3.3.1. Billigung der Gesamtenergieträgermixe der Versorger

In Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG sind die Versorger verpflichtet, die verwendeten Energiequellen transparent offenzulegen, um eine eindeutige und objektive Information der Elektrizitätsverbraucher zu garantieren, damit diese ausgehend vom Preis, der Qualität und der Herkunft der vermarkteten Elektrizität ihre Auswahl treffen können.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als Gesamtenergieträgermix bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte Energieträgermix entspricht den Energiequellen, die im vorausgehenden Jahr verwendet wurden.

In Belgien sind die Gesamtenergieträgermixe, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Billigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn der Versorger sich in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für die Lieferungen des Jahres 2017 hat die CWaPE die von 37 Versorgern vorgestellten Gesamtenergieträgermixe analysiert. Ausgehend von dieser Analyse wird für 25 % des im Jahr 2017 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Seit 2015 wird eine Stabilisierung festgestellt, die den ab 2012 eingeleiteten Rückgang unterbricht. Der Rückgang im Vergleich zu den Jahren 2012 (40 %) und 2011 (52 %) lässt sich durch den Wegfall in 2012 des Mechanismus zur teilweisen Befreiung vom föderalen Beitrag auf der Grundlage des Stromanteils aus erneuerbaren Quellen erklären. Dieser steuerliche Anreiz, der anfänglich dazu bestimmt war, die Ökostromerzeugung zu fördern, der jedoch nach der Einrichtung der Mechanismen der GB in Belgien überflüssig geworden ist, hatte zu einem massiven Aufkauf von Herkunftsnachweisen zu geringen Kosten auf einem global überschüssigen europäischen Markt geführt. Dieser 2012 aufgehobene Mechanismus hat ab dem Jahr 2013 keinerlei Auswirkungen mehr gehabt.

3.3.2. Verwendung der Herkunftsnachweise für den Gesamtenergieträgermix der Versorger

Für die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Billigung des Energieträgermixes durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsnachweisen – Gütesiegeln zum Herkunftsnachweis (GHN) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2009/28/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

3.3.2.1. Gewährung von Herkunftsnachweisen in der Wallonie

Die Herkunftsnachweise für die in der Wallonie liegenden Erzeugungsstandorte werden von der CWaPE gewährt. Die CWaPE gibt Herkunftsnachweise sowohl für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) als auch für Strom aus Hochleistungs-KWK (HN-CHP) aus.

Das Verfahren zur Zertifizierung von Anlagen entspricht jenem, welches hinsichtlich der Gewährung der GB eingerichtet wurde. Die Gewährung von Herkunftsnachweisen erfolgt auf der Grundlage der vierteljährlichen Ablesungen, die von den Erzeugern mit Blick auf den Erhalt der GB übermittelt werden. Die Anlagen, die keine GB erhalten, aber Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, können ebenfalls Herkunftsnachweise erhalten, sofern die betreffenden Anlagen zertifiziert worden sind. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur energetischen Abfallverwertung (Verbrennungsanlagen), die für den erneuerbaren Anteil ihrer Energieerzeugung Herkunftsnachweise erhalten können

3.3.2.2. Einfuhr und Ausfuhr von Herkunftsnachweisen

Die Herkunftsnachweise können in Europa gehandelt werden, da jeder Mitgliedstaat gemäß den europäischen Rechtsvorschriften die Herkunftsnachweise anerkennen muss, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder – in Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – in Island oder Norwegen ausgestellt worden sind. Es sei darauf hingewiesen, dass es zwar einen Tauschmarkt für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (HN-EEQ) gibt, aber keinen für Herkunftsnachweise für die Kraft-Wärme-Kopplung (HN-CHP).

Die CWaPE ist seit 2007 Mitglied der Association of Issuing Bodies¹ (AIB). Diese Agentur hat eine Norm für diese Herkunftsnachweise, das European Energy Certificate System (EECS), erstellt, um den internationalen Austausch zu fördern. Für die CWaPE hat es dieser Beitritt zur AIB ermöglicht, ab 2008 die Einfuhr und ab dem 1. Juli 2009 die Ausfuhr von Herkunftsnachweisen im Transit zu unterstützen. Die Ausfuhrbeschränkung für wallonische Herkunftsnachweise wurde theoretisch 2010 aufgehoben, hing in der Praxis jedoch lange von der technischen Umsetzung der EECS-Norm in jedem Land ab.

2017 ist diese einheitliche Umsetzung für die 25 aktiven Regionen oder Länder vollzogen. Die Einfuhr und Ausfuhr von (wallonischen oder anderweitigen) Herkunftsnachweisen aus den folgenden Ländern sind nun möglich: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern.

3.3.2.3. Nutzung der Herkunftsnachweise

Wenn ein Versorger eingeführte Herkunftsnachweise annullieren möchte (unwiderruflich verwenden), um seinen Energieträgermix ganz oder teilweise in der Wallonie festzulegen, prüft die CWaPE anhand der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen („EECS domain protocol“, das im Rahmen der AIB überprüft wurde, und Fragebogen von CA-RES), ob die Systeme zur Festlegung der Energieträgermixe im Herkunftsland den in der wallonischen Gesetzgebung vorgesehenen Nutzungsbedingungen entsprechen, um eine doppelte Buchung des Ökostroms, der auf dem europäischen Markt geliefert wird, zu vermeiden.

2017 betraf die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion für die Richtlinie über erneuerbare Energie (CA-RES) die harmonisierte Umsetzung der Ausgabe und der Einfuhr-Ausfuhr mit Hilfe des EECS, wobei auch die Harmonisierung des Energieträgermixes angesprochen wurde.

Im Rahmen der Billigung der Energieträgermixe der 2017 in der Wallonie tätigen Versorger hat die CWaPE erneuerbare Herkunftsnachweise aus den folgenden Ländern als annehmbar angesehen: Belgien (Flandern, Wallonien und Bundesstaat Belgien), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Tschechische Republik. Die Anträge auf Annullierung betrafen einige dieser zulässigen Herkunftsgebiete. Da sie keine Anfrage von Versorgern zur Anerkennung von HN anderer Länder erhalten hat, musste sie sich nicht äußern.

3.3.2.4. Statistiken

2017 machten die erneuerbaren Herkunftsnachweise, die von der CWaPE gewährt wurden, weniger als 0,46 % der Gesamtzahl der Herkunftsnachweise aus, die in den Mitgliedstaaten der AIB ausgestellt wurden, während die Anzahl der in der Wallonie verwendeten (annullierten) EECS-Herkunftsnachweise 0,59 % aller in Europa verwendeten EECS-Herkunftsnachweise ausmachte¹⁶. In den vorherigen Geschäftsjahren 2012 und 2016 sind diese Werte von 4,4 % auf 1,4 % zurückgegangen¹⁷, unter anderem aufgrund einer zunehmenden Nutzung von Herkunftsgarantien in Europa.

Die nachstehenden Diagramme verdeutlichen die Verteilung der Herkunftsnachweise (HN-EEQ) je Erzeugungsverfahren und je Herkunftsland, die 2017 von den Versorgern in der Wallonie verwendet worden sind. Die 1.097.000 annullierten wallonischen Herkunftsnachweise stellen 18 % der Gesamtzahl der Annullierungen für die Wallonische Region dar. Frankreich und Norwegen sind die beiden ersten Herkunftsgebiete von HN-EEQ – gefolgt von der Wallonischen Region – bei den Annullierungen für den Energieträgermix der Versorger in der Wallonie.

Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr ist der Anteil der Hydraulik- und Biomasse-Herkunftsnachweise gestiegen, während jener für die Windkraft spürbar zurückgegangen ist. Diese hydraulischen HN-EEQ stammen vor allem aus Frankreich und Norwegen (fast 51 % aller HN). Die Nachweise für Biomasse stammen mehrheitlich aus der Wallonischen Region (11 %).

Trotz der starken Präsenz von Solarenergieerzeugung in Belgien spielt diese für die Diagramme über die Lieferung (d.h. den Verkauf) kaum eine Rolle, da der Verbraucher, der über seine eigenen Sonnenkollektoren verfügt, seine Produktion verbraucht (dank eines Kompensationssystems und zu Bedingungen wirtschaftlicher Rentabilität im Zusammenhang mit Eigenverbrauch) und es für ihn wie für jeden Selbsterzeuger daher nicht erforderlich ist, Herkunftsgarantien zu erhalten, um die Herkunft seiner eigenen Erzeugung zu kennen.

¹⁶ Quelle: AIB - Annual report 2017: www.aib-net.org

¹⁷ Aktualisierung: Dieser Wert war beim vorherigen Bericht auf 0,9 % geschätzt worden und beträgt gegenwärtig nach Aktualisierungen 1,4 %.

DIAGRAMM 57 VERTEILUNG DER 2017 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN

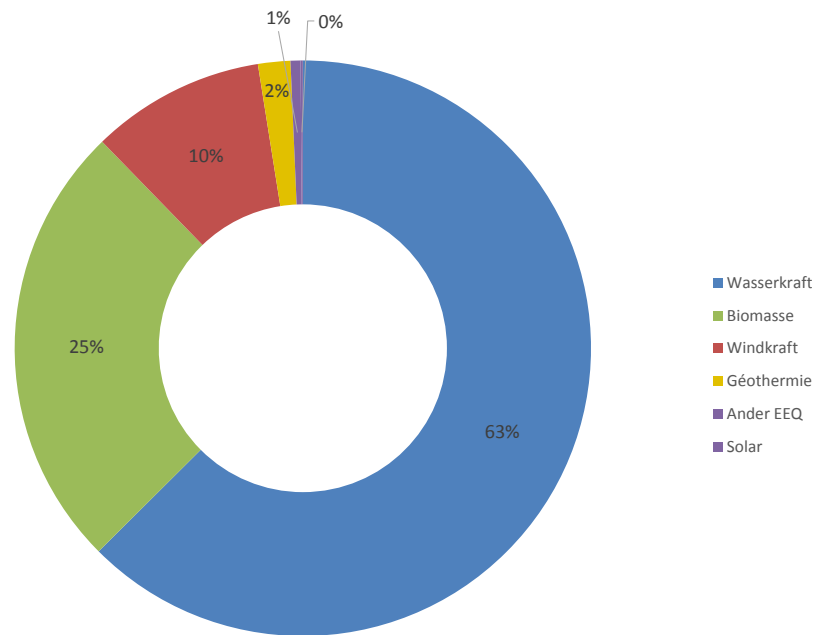
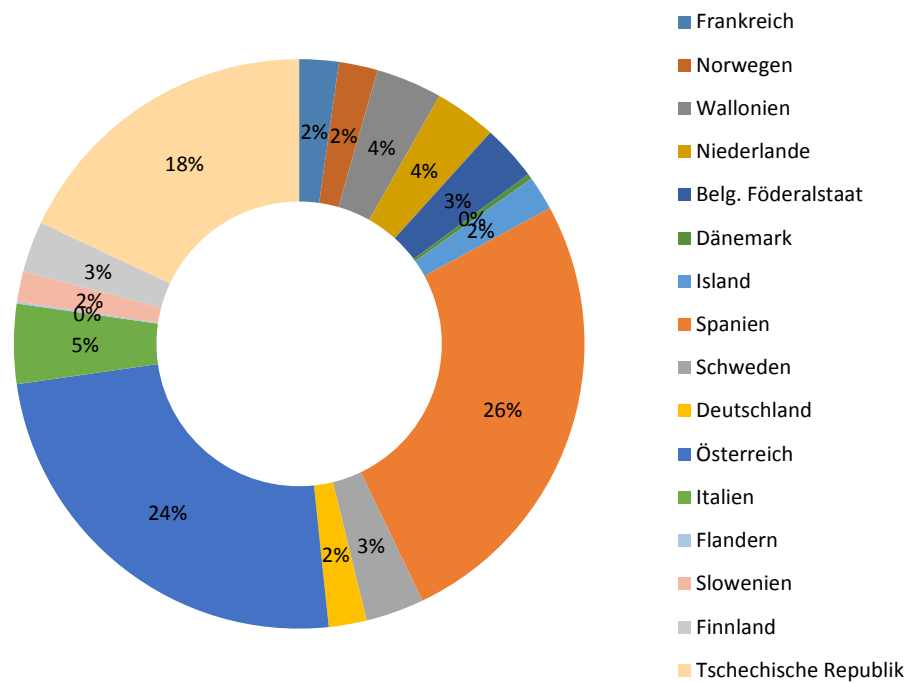


DIAGRAMM 58 VERTEILUNG DER 2017 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN



3.3.3. Regionale, nationale und internationale Koordination

Die CWaPE hat ihre Aufgaben mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden im Rahmen des Forums der belgischen Regulierungsbehörden (FORBEG) koordiniert.

Als Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB) hat die CWaPE den Vorsitz der internationalen Arbeitsgruppe, die das Informatik-System für Transaktionen von Herkunftsnachweisen verwaltet, beibehalten. Die Effizienz des EECS-IT-Systems (Hub) und die Konformität des Systems zur Ausgabe von Herkunftsgarantien der bestehenden und zukünftigen Mitglieder wurden im Jahr 2017 hervorgehoben. Die Integration eines technischen Teils in das regelmäßige Audit der Mitglieder hat es ermöglicht, die Robustheit zu verbessern – dank der Betonung der Nichtkonformitäten, die durch die Mitglieder korrigiert wurden. Um das Risiko von Karussellbetrug zu begrenzen, wurde ein Monitoring-Instrument eingerichtet, um verdächtige Transfers wie Umsatzsteuer-Karussells zu erkennen. Das Projekt einer zentralisierten Datenbank der Konten der Akteure wurde im Jahr 2017 hinsichtlich einer Entwicklung im Jahr 2018 analysiert. Der Übergang zum neuen Datenformat v71 wurde hinsichtlich seiner Umsetzung im Jahr 2018 vorbereitet. Wie die anderen Mitglieder hat sich auch die CWaPE an Arbeiten der Arbeitsgruppe für interne Angelegenheiten sowie an verschiedenen Komitees beteiligt.

Die CWaPE hat zudem die Entsendung eines Delegierten beibehalten, der Belgien auf den europäischen Konzertierungstreffen über die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG (CA-RES), insbesondere für den Vorsitz der Gruppe zur Bearbeitung von Herkunftsnachweisen und deren Nutzung in den Gesamtenergieträgermischen, vertritt.

4. Die Tarif- und Sozio- ökonomischen Aspekten

Respecter



4.1. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE

Die CWaPE wurde durch ein Dekret damit betraut, die Einhaltung und effektive Anwendung dieser Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen. Innerhalb der CWaPE ist es die sozioökonomische Zelle, die bei der sozioökonomischen und der Tariffdirektion eingerichtet ist, welche in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen diese Funktion sicherstellt.

Neben dieser Aufgabe kümmerte sich die sozioökonomische Zelle im Jahr 2017 auch um die Weiterverfolgung und Analyse der Projekte zur Anpassung der Dekrete für Strom und Gas sowie deren Erlasse zur Anwendung. Sie setzte auch ihre Arbeit zur Bereitstellung von Informationen über die Gas- und Strommärkte – Preisbeobachtungen, Berichte zu den Kosten der verschiedenen VöD etc. – sowie auch zur Bereitstellung von Instrumenten zur Unterstützung der Kunden bei ihrer Wahl eines Energieversorgers fort.

Sie nahm auch ihre Rolle als Beraterin bei den Behörden mittels der Durchführung verschiedener Studien wahr – häufig in Zusammenarbeit mit den anderen Einheiten der CWaPE. Sie brachte auch ihre Unterstützung in Projekten ein, die von anderen Marktteilnehmern durchgeführt wurden.

Der vorliegende Abschnitt veranschaulicht die Interventionsbereiche der sozioökonomischen Zelle im Jahr 2017.

4.1.1. Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren

Die Artikel 34 bis 34b des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und die Artikel 32 bis 33a des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes sehen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Versorger und der Verteilnetzbetreiber vor. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitäts- bzw. Gasmarkt festgeschrieben.

Die VöD können in verschiedene Kategorien je nach verfolgtem Ziel unterschieden werden:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbar sein muss,
- die VöD betreffend den Kundendienst,
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptzweck der Schutz der Haushaltskunden und insbesondere der am meisten gefährdeten Verbraucher ist,
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien,
- die VöD betreffend den Umweltschutz,
- die VöD für die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen,
- die VöD für die Sicherstellung der Lieferung von Informationen bezüglich der Liberalisierung des Energiemarktes an die Kunden.

Um die Umsetzung und Einhaltung der VöD durch die Marktteilnehmer zu kontrollieren und zu überwachen, hat die CWaPE mehrere Instrumente eingerichtet:

- Kontrollbesuche für die Einhaltung der VöD bei den Marktteilnehmern;
- Beobachtung der Angaben betreffend die sozialen VöD und deren Anwendung: auf der Grundlage der Analyse der vierteljährlich und jährlich von den Verteilnetzbetreibern und Versorgern übermittelten Daten;
- Evaluierung der Qualität der von den kommerziellen Versorgern gebotenen Dienstleistungen durch eine Analyse der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Leistungsindikatoren (KPI; dieser Punkt wird im Kapitel vorgestellt, der den „Hilfen für Konsumenten“ gewidmet ist);
- Eine Analyse der Kosten der den Verteilnetzbetreiber auferlegten VöD;
- Eine Analyse und eine Beobachtung der VöD bezüglich der öffentlichen Beleuchtung.

4.1.1.1. Kontrollbesuche für die Einhaltung der VöD bei den Marktteilnehmern

Seit mehreren Jahren überwacht und kontrolliert die CWaPE die Befolgung der VöD durch Besuche bei den Verteilnetzbetreibern und bei den Strom- und Erdgasversorgern, die im Marktsegment der wallonischen Haushaltskunden aktiv sind.

In einer durch die CWaPE erstellten Leitlinie (CD-12j29-CWaPE) werden sowohl die Grundsätze und die Methode dieser Aufsichts- und Kontrollaufgaben als auch deren Aktionsradius festgelegt.

Bezüglich der Kontrollbesuche erstellt die CWaPE auf Grundlage der beim Besuch gesammelten Informationen und der erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, der die kontrollierten Elemente zusammenfasst. Zudem stellt sie eine Liste mit allfälligen Anmerkungen auf, die auf Punkte hinweisen, die als Verstoß oder Nichtkonformität hinsichtlich der wallonischen VöD eingestuft werden können. Diese werden durch eine Frist ergänzt, innerhalb derer der Versorger oder der Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Handlungen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, gesetzt haben muss.

Im Jahr 2017 hat die CWaPE ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgabe gegenüber den Versorgern von Haushaltskunden umgesetzt, die kürzlich auf dem wallonischen Markt eingestiegen sind. Sie überwachte auch die Nachverfolgung von Akteuren, die zuvor bereits Gegenstand einer Kontrolle waren.

Außerhalb des Rahmens der Kontrollbesuche kann die CWaPE auch auf Grundlage der beim Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME) oder bei anderen Marktteilnehmern gesammelten Informationen einen Akteur befragen, falls sie feststellt, dass die durch letzteren verfolgten Verfahren oder Mechanismen nicht den wallonischen VöD entsprechen. Diese Befragung, die zunächst als konstruktiv betrachtet wird, kann zur Verhängung von Verwaltungsstrafen führen, falls der Akteur sich bei der Setzung von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen verspätet oder diese verweigert.

Die CWaPE beabsichtigt, diese Aufgabe im Verlauf des Jahres 2018 weiterzuverfolgen. Vorbeugend bietet sie an, die neu einsteigenden Versorger zu treffen, um ihnen die wallonischen VöD vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten. Sie verfolgt auch Kontrollen bei anderen Versorgern und zielt dabei auf jene ab, die noch nicht Gegenstand einer Kontrolle waren sowie auf jene, für die sie Probleme oder Versäumnisse im Zusammenhang mit den für die Konsumenten erbrachten Leistungen feststellen konnte und schließlich auf jene, deren Organisation und Verfahren hätten geprüft werden können.

4.1.1.2. Berichte zur Umsetzung der VöD

Die CWaPE sammelt bei den Versorgern und Netzbetreibern eine große Anzahl an Informationen über die VöD. Dabei geht es hauptsächlich um die sozialen VöD.

Die Analyse dieser Daten erfolgt im Rahmen der Aufgaben der Kontrolle, der Nachverfolgung und der Analyse der Entwicklung der VöD, jedoch auch als Teil der Reporting-Aufgaben der CWaPE.

Auf Grundlage der übertragenen Informationen erstellt die CWaPE vierteljährlich und jährlich einen detaillierten Bericht. Die Analyse der übertragenen Daten ermöglicht es, eventuelle Störungen, Mängel oder Missverständnisse eines Teilnehmers im Bereich der Verfahren rund um die VöD zu erkennen.

Der spezifische Jahresbericht ermöglicht zudem die Anführung von Tendenzen und Entwicklungen der VöD auf dem Energiemarkt und – genauer – deren eventuelle Konsequenzen für gefährdete Kunden. Er ermöglicht es zudem, Entwicklungen und Vergleiche zu aufzustellen – sowohl zwischen den Teilnehmern als auch im Vergleich zu den Vorjahren.

Der jährliche Bericht über die Umsetzung der VöD durch die Versorger und die Verteilnetzbetreiber wird an den für Energie zuständigen Minister übermittelt und ist auf der Website der CWaPE abrufbar.

Im Wissen über die Arbeitsbelastung, die dieses *Reporting* für die Akteure mit sich bringt, startete die CWaPE im Jahr 2017 eine umfangreiche Arbeit zur Rationalisierung der gesammelten Informationen. Dabei wollte die CWaPE auch die Definitionen der angeforderten Informationen präzisieren, um die Kohärenz der aggregierten berichteten Daten zu optimieren und die Arbeit der Akteure zu erleichtern. Diese Arbeit wird 2018 weiterverfolgt und abgeschlossen.

4.1.1.3. Die VöD im Bereich der öffentlichen Beleuchtung

Das Jahr 2017 war vor allem von der Abänderung des EWR vom 6. November 2008 zum Erhalt der kommunalen öffentlichen Beleuchtung geprägt.

Die Abänderung des obengenannten EWR folgte auf die Feststellung, dass die neuen Einschränkungen im Zeitraum 2020-2025 die Wartung der wallonischen öffentlichen Beleuchtung erheblich beeinflussen sollten – hinsichtlich der Erforderlichkeit einer schnellen Umsetzung des neuen Programms zum Austausch von Lampen.

Die erste Einschränkung im Bereich der Verordnungen ist die vorgesehene Entwicklung der Ökodesign-Richtlinie, die eine Erhöhung der Licht-Energieeffizienz bis 2025 vorschreiben wird, welche die aktuell im Netz größtenteils installierten Entladungslampen nicht mehr leisten werden können.

Die zweite Einschränkung technologischer Art ist das angekündigte Ende der Lampen aus der Familie der „Natriumniederdrucklampen“, deren Herstellung in den nächsten Jahren eingestellt werden sollte, obwohl ein erheblicher Anteil mit unterschiedlicher Stärke je nach Gemeinde des Parks der kommunalen öffentlichen Beleuchtung damit ausgestattet ist. Mittelfristig sieht sich der VNB nicht in der Lage, die Lampen, die mit diesen Leuchten ausgestattet sind, zu warten, wobei der Hersteller kurzfristig vorgesehen hat, vor dem geplanten Ende der Produktion die Preise der Leuchten erheblich und jährlich anzuheben. Falls nichts unternommen wird, um die betroffene Beleuchtung zu ersetzen, wird diese Preiserhöhung bei Lampen zwangsläufig die Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes beeinflussen.

Die dritte und letzte Einschränkung kommt von der Feststellung, dass der Park der kommunalen öffentlichen Beleuchtung altert und damit riskiert, Ausfallquoten und Pannen beim Wachstum in der Zukunft zu erzeugen.

Das neue Programm zum Austausch der Lampen, wie im EWR vom 14. September 2017 angeführt, zeigt sich in der Hinzufügung einer neuen VöD zulasten der VNB – eine VöD, die eine Modernisierung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks über einen Zeitraum von zehn Jahren vorsieht. Aus Gründen der Reife der Technologie und zukünftiger Einschränkungen bei den Regelungen erfolgt der Austausch der alten Lampen mithilfe von LED-Lampen oder mit einer anderen entsprechenden oder leistungsstärkeren Technologie. Im Bereich des Budgets sieht der geplante Finanzierungsmechanismus so aus: Das konstante Volumen des Stromverbrauchs bei den betroffenen Verteilnetzen und die Tarife für die Nutzung der Netze im Zusammenhang mit den VöD bezüglich des Erhalts und der Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen für die öffentliche Beleuchtung können durch diese Gebühr zur Finanzierung nicht erhöht werden.

Zudem konzentrierten sich die VNB 2017 auf einen anderen Plan zum Austausch aus dem Jahr 2013 in Hinblick auf Leuchten mit Hochdruck-Quecksilberdampflampen. Diese Lampen, welche keine gute Energieeffizienz aufweisen, werden im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie tatsächlich auf dem europäischen Markt verboten. Obwohl dieser Plan zum Austausch mit 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein soll, gab es Ende 2017 noch mehr als 30.000 Armaturen dieses Typs, die ungleichmäßig auf die kommunalen öffentlichen Beleuchtungsnetze, die von den verschiedenen VNB instand gehalten werden, verteilt waren. Größtenteils sind die Sektoren von ORES von diesem Auswechslungsprogramm betroffen. Während des Jahres 2017 achtete die CWaPE darauf, dass die VNB für diese Aufgabe Ressourcen in ausreichender Menge aufwendeten. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass bestimmte VNB, die durch diesen Plan stark beeinflusst sind, über Dezember 2018 hinaus einige Monate zusätzlich benötigen werden, um den Austausch der betreffenden Leuchten abzuschließen.

Im Jahr 2017 setzte sich die 2015 und 2016 begonnene Tendenz, dass die VNB vermehrt auf die Möglichkeiten des „Dimmings“ oder der Begrenzung der Spannung zurückgriffen, um den Verbrauch zu senken und die Finanzen der Gemeinden zu schonen, fort. Die VNB haben so vom Austausch von Armaturen des Typs Hochdruck-Quecksilberdampf profitiert, um ein Szenario zur Verringerung des Lichtstroms während der Nachtstunden einzurichten.

Für die CWaPE scheint es, dass der zunehmende Einsatz von LED-Technologie, der alle VNB überzeugt hat, bzw. denen er mitunter durch bestimmte Gemeinden, welche in der Leistung dieser Technologie die Möglichkeit einer erheblichen Reduktion ihres Verbrauchs öffentlicher Beleuchtung sahen, aufgezwungen wurden, wahrscheinlich die Art und Weise, wie die Verteilnetzbetreiber zukünftig ihre Aufgaben der Wartung und kommunaler öffentlicher Beleuchtung wahrnehmen werden, tiefgreifend verändern wird.

Schließlich vergewisserte sich die CWaPE, dass die VNB das zweite fünfjährige Audit zur kommunalen öffentlichen Beleuchtung über das Jahr 2016 durchgeführt haben und es jeder Gemeinde einzeln bis Juni 2017 zukommen ließen. Dieses zweite Audit zeigte im Vergleich zu den Zahlen des ersten Audits aus dem Jahr 2012 einen Rückgang des jährlichen Verbrauchs bei der öffentlichen Beleuchtung in der Wallonischen Region um 6 % – vor allem dank der Installation modernerer Lampen, der niedrigen Leistung sowie der wachsenden Anzahl von Vorrichtungen zur Verwaltung des Lichtstroms.

4.1.1.4. Bericht zur Evaluierung der Kosten der den Verteilnetzbetreiber auferlegten VöD.

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, die den Verteilnetzbetreibern in der Wallonischen Region obliegen. Dieser wird auf Grundlage eines Fragebogens zum Sammeln von Daten erstellt, welcher durch jeden Verteilnetzbetreiber in der Wallonischen Region zu den Aktivitäten des Jahres ausgefüllt wird. Sein Ziel ist es, eine Bewertung der betreffenden Kosten zu präsentieren und sie in eine Perspektive zu jenen der vorherigen Jahre zu bringen.

Es sind Verpflichtungen öffentlichen Dienstes unterschiedlicher Art betroffen: die Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kunden oder Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes, die Maßnahmen zur Sensibilisierung für die rationelle Nutzung von Energie und die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Maßnahmen in Bezug auf den Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Installationen zur kommunalen öffentlichen Beleuchtung.

Die Analyse der Daten bezüglich des Jahres 2016 haben in den Vordergrund gestellt, dass sich bei Strom die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB auf 62,5 Millionen EUR belaufen, während die Gesamtkosten bei Gas bei 44,5 Millionen EUR liegen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

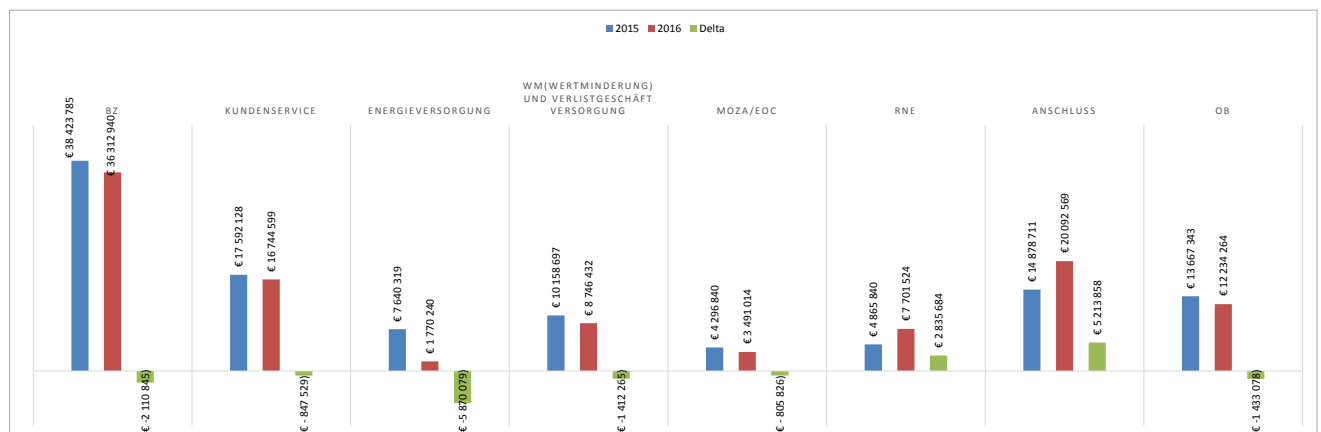
Beim Strom belaufen sich für einen Kundentyp Dc (3500 kWh/Jahr) die gesamten Jahreskosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD 2016 auf 31 Euro inkl. MwSt., d. h. 3,8 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (das sind 825 Euro inkl. MwSt.). Ebenso belaufen sich die Jahreskosten beim Gas für einen Kundentyp D3 (23.260 kWh/Jahr) auf 98 Euro inkl. MwSt., d. h. 7 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (das sind 1391 Euro inkl. MwSt.).

TABELLE 12 KOSTEN DER VÖD 2016 ZU LASTEN DER VNB

Kosten der VöD 2016 zu Lasten der Verteilernetzbetreiber						
	VöD mit sozialem Charakter	VöD Funkt des Marktes	VöD RNE	Kostenl. Standardanschluss	VöD öffentliche Beleuchtung	Ingesamt 2016
AIEG	€ 310 073	€ 5 587	€ 183 074		€ 174 453	€ 673 187
AIESH	€ 519 605	€ 56 052	€ 79 929		€ 237 223	€ 892 809
RESA ELEC	€ 9 070 750	€ 623 236	€ 1758 207		€ 2 769 529	€ 14 221 723
REW	€ 322 092	€ 48 648	€ 90 460		€ 357 922	€ 819 122
ORES ELEC	€ 29 815 669	€ 1 907 770	€ 5 535 159		€ 8 695 137	€ 45 953 734
Ingesamt	€ 40 038 189	€ 2 641 293	€ 7 646 829		€ 12 234 264	€ 62 560 575
RESA GAZ	€ 6 215 336	€ 113 383	€ 54 695	€ 7 850 744		€ 14 234 158
ORES GAZ	€ 17 320 686	€ 736 338	€ 0 000	€ 12 241 825		€ 30 298 849
Ingesamt	€ 23 536 022	€ 849 721	€ 54 695	€ 20 092 569		€ 44 533 007
Ingesamt	€ 63 574 211	€ 3 491 014	€ 7 701 524	€ 20 092 569	€ 12 234 264	€ 107 093 582

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD zwischen 2015 und 2016. Trotz der Erhöhung bestimmter notwendiger Kosten hinsichtlich der Energiewende, an welcher sich unsere Gesellschaft beteiligt (Qualiwatt-Fördermechanismus und kostenlose Standardanschlüsse für Gas), ist es wichtig, festzustellen, dass die anderen VöD-Kosten der VNB allgemein rückläufig sind. Das ist umso bemerkenswerter, als dass die Anzahl der zugrunde liegenden Leistungen mit der wachsenden Prekarisierung unserer Bevölkerungsgruppen eher ansteigt. Dies ist ein Zeichen sowohl einer Regelung, die gegenüber den VNB reizvoller erscheinen soll als auch eines freiwilligen Schrittes letzterer mit dem Ziel von mehr Effizienz bei ihren Leistungen für die Benutzer.

DIAGRAMM 59 ENTWICKLUNG DER VÖD KOSTENKATEGORIEN 2015-2016



4.1.2. Entwicklung der Bestimmungen sozialer Art und der VöD in Gesetzestexten

4.1.2.1. Bericht über die Bestimmungen der Dekrete für Strom und Gas

Die Artikel 64 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes („Stromdekret“) sowie 75 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes („Gasdekret“) sehen vor, dass die CWaPE die Bestimmungen der genannten Dekrete evaluiert und ihren Bericht zur Evaluierung der Regierung im Parlament bis zum 31. Januar 2017 vorlegt.

Die sozioökonomische Zelle hat aktiv zur Umsetzung dieses Berichts beigetragen. Ihre Analyse behandelte vor allem die Abänderungen und vorgesehenen neuen Bestimmungen im Bereich der Bestimmungen sozialer Art sowie der VöD in diesen Dekreten.

Der Bericht wurde unter Berücksichtigung der Tatsache erstellt, dass bestimmte Bestimmungen der Dekrete noch Gegenstand von Maßnahmen zur Umsetzung sein sollten und daher in diesem Stadium noch nicht korrekt evaluiert werden konnten.

Dieser Bericht war jedoch die Gelegenheit für die CWaPE, an ihre bereits zuvor vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge zu erinnern und bestimmte Empfehlungen zu unterstreichen, die sie in der 2016 durchgeführten Evaluierungsstudie der Budgetzähler herausgegeben hatte (Studie CD-16115-CWaPE-0018¹⁸).

4.1.2.2. Die Entwicklung der sozialen Maßnahmen und der VöD

2014 wurde der Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes vom wallonischen Parlament gebilligt. Ein Jahr später genehmigte das Parlament den Entwurf des Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes. Diese Texte brachten erhebliche Anpassungen im Bereich der sozialen Maßnahmen auf dem Energiemarkt, vor allem, um die Verfahren zum Schutz der Kunden in prekärer Lage zu verbessern und zu stärken und um das Nichtzahlungsverfahren zu verbessern. Zu den im Bereich der sozialen Maßnahmen eingeführten Abänderungen zählen vor allem:

- Die regional geschützten Kunden werden automatisch an ihren Verteilnetzbetreiber übertragen, damit sie in den Genuss des Sozialtarifs gelangen;
- Die Kategorien der regional geschützten Kunden werden auf die Nutznießer des fakturierbaren Höchstbetrags erweitert;
- die Einführung eines Verfahrens im Falle von Zahlungsverzug, welches den Abschluss eines vernünftigen Zahlungsplans ermöglicht, der an die finanziellen Möglichkeiten des Kunden angepasst ist.
- Die Aufgabe der X-Versorgung, das heißt der Versorgung durch den Netzbetreiber, falls ein Budgetzähler verspätet angebracht wird;
- Die vom Netzbetreiber veranlasste Aussetzung des Verfahrens zum Einbau eines Budgetzählers im Falle einer Anfechtung des Kunden und Intervention der lokalen Kommissionen für Energie bei einem Streitfall.

Die Anwendung einer großen Zahl dieser neuen Bestimmungen, die in den Strom- und Gasdekreten vorgesehen sind, erforderte die Abänderung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf dem Strom- und Gasmarkt (im Folgenden als EWR-VöD bezeichnet) sowie des Erlasses vom 17. Juli 2003 über die Kommission für Ausfallbenachrichtigung. Im diesem Rahmen wurde im Jahr 2015 eine umfangreiche Konzertierungsarbeit durch das Kabinett des Energieministers begonnen. Die CWaPE beteiligte sich daran aktiv.

Anschließend an diese Arbeiten verabschiedete die Regierung in erster Lesung 2016 einen Vorentwurf für einen Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung der drei erwähnten Erlasse sowie zur Aufhebung des Erlasses vom 16. Januar 2014 über die Verpflichtung öffentlichen Dienstes zulasten der Verteilnetzbetreiber und zur Förderung der rationellen Energienutzung (im Folgenden: abändernder Vorentwurf des EWR). Die CWaPE hat ihre Stellungnahme zu diesem Vorentwurf des abändernden EWR im Juni 2016 vorgelegt.

Das Jahr 2017 war von einem Wechsel der politischen Mehrheit gekennzeichnet. Die Diskussionen über den abändernden Vorentwurf des EWR wurden unterbrochen und die verschiedenen Konzertierungen mit den betreffenden Akteuren wurden vorübergehend eingestellt.

Im Verlauf des zweiten Halbjahrs 2017 nahm das neue Kabinett des Energieministers das Dossier wieder auf und verfolgte die begonnene Arbeit unter Berücksichtigung neuer Ausrichtungen weiter.

Am 21. Dezember 2017 wurde ein Vorentwurf des Programmdekrets in erster Lesung durch die Regierung verabschiedet. Die wichtigste Abänderung, die in diesem Vorentwurf des Dekrets im Bereich der sozialen Maßnahmen eingeführt wurde, ist der Wegfall der Erweiterung der Kategorien exklusiv regionaler geschützter Kunden. Die anderen zuvor zitierten Maßnahmen wurden beibehalten.

Die CWaPE wurde dazu aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Bestimmungen zur Energie in diesem Vorentwurf zum Programmdekret vorzulegen. Die sozioökonomische Zelle hat die eingebrachten Änderungen im Bereich der sozialen Maßnahmen genauer untersucht. Sie erinnerte hier vor allem daran, dass die CWaPE der Erweiterung der Kategorien geschützter Kunden wohlwollend gegenüber steht – jedoch in eher zielgerichteter Form, ohne Verallgemeinerung auf Basis eines Status. Sie unterstrich zudem die Problemstellungen, die im Vorentwurf nicht behandelt wurden, für welche die CWaPE jedoch davon ausgeht, dass die laufende Gesetzesänderung dazu genutzt werden könnte, um sie zu lösen. Dazu zählt etwa die Organisation der lokalen Kommissionen für Energie. Die Stellungnahme der CWaPE wurde dem Minister im Februar 2018 vorgelegt (Stellungnahme CD-18b09-CWaPE-1763). Die CWaPE wird die Entwicklung der Gesetzgebung in diesem Bereich auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Zum Abschluss dieses Kapitels: Der CWaPE erscheint es wichtig, dass sowohl die abändernden EWR-VöD als auch die durch den Vorentwurf des Dekrets eingebrachten Abänderungen schließlich dazu führen können, dass die Gesetzgebung im Bereich der VöD in der Wallonischen Region nach mehreren Jahren der Konzertierung und Verhandlung stabilisiert werden kann.

4.1.3. Hilfen für Konsumenten

Die CWaPE stellt den wallonischen Konsumenten eine bestimmte Anzahl an Instrumenten und Informationen zur Verfügung, um ihnen eine objektive Analyse der Entwicklung der Preise auf dem Energiemarkt zu präsentieren, jedoch auch um ihnen bei einem Wechsel eines Produkts oder des Versorgers zu helfen und um sie bei einer fundierten Entscheidung für eines der zahlreichen Angebote der kommerziellen Versorger zu unterstützen.

Die sozioökonomische Zelle ist dafür zuständig, diese Instrumente zu entwickeln und die übermittelten Daten zu aktualisieren, um den wallonischen Kunden eine klare, vollständige und objektive Information vorzulegen.

¹⁸ Die Studie zur Evaluierung der Budgetzähler kann auf der Internetseite der CWaPE über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.cwape.be/?lg=1&dir=1.6.04>

4.1.3.1. Der Tarifsimulator¹⁹

Der wallonische Haushaltskunde, der sich bewusst für einen Energieversorger entscheiden möchte, kann im Tarifvergleich, den die CWaPE auf ihrer Internetseite anbietet, alle nützlichen Informationen über Preis und Niveau der angebotenen Leistungen finden.

Dieser Simulator ermöglicht es dem Verbraucher, auf einfache Weise die verschiedenen kommerziellen Angebote der Versorger zu vergleichen und detaillierte Informationen über bestimmte Angebote zu erhalten. So kann der Kunde auf Grundlage seines historischen Verbrauchs oder seines Verbrauchsprofils eine Schätzung seiner Rechnung für verschiedene, durch jeden der Versorger angebotene Produkte erhalten.

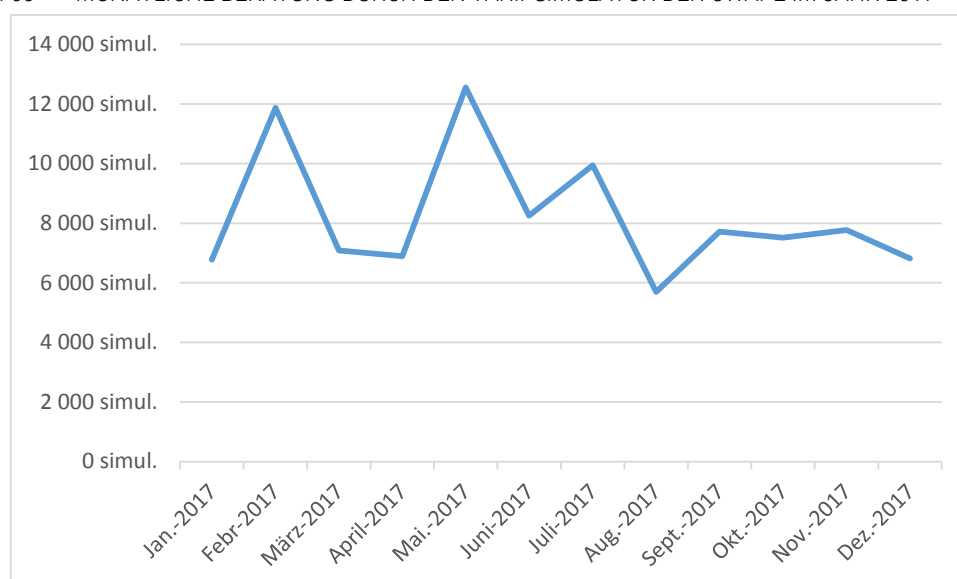
Die meisten Angebote der Versorger, die auf dem Marktsegment der Haushaltskunden aktiv sind, werden im Tarifsimulator der CWaPE vorgestellt.

Bei einer Preissimulation schlägt der Vergleich zunächst die wichtigsten Eigenschaften der verschiedenen, durch die Versorger angebotenen Produkte vor, darunter die Vertragsart (fix oder variabel), die Laufzeit des Vertrags, den Prozentanteil grüner Energie, allfällige Zusatzbedingungen (Zahlung per Einzugsverfahren, Verpflichtung zum Erhalt der Rechnungen auf elektronischem Wege etc.) sowie schließlich die gesamten Jahreskosten. Danach kann der Kunde nach Belieben eine bestimmte Anzahl an Produkten auswählen, für welche der Vergleich ihm noch mehr Details anzeigt, wie etwa die Formel der Preisvariabilität, den Betrag der Jahresgebühr oder auch den jeweiligen Betrag, der für jeden Bestandteil der Gesamtkosten berechnet wird.

Am Ende dieser beiden Etappen verfügt der Verbraucher über alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und sich gegebenenfalls für einen Wechsel des Versorger zu entscheiden.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die monatlichen Besuche beim Tarifsimulator der CWaPE im Verlauf des Jahres 2017.

DIAGRAMM 60 MONATLICHE BERATUNG DURCH DEN TARIFSIMULATOR DER CWAPE IM JAHR 2017



Die durchschnittliche Frequentierung für eine Beratung durch den Tarifvergleich der CWaPE pro Monat für das gesamte Jahr 2017, d.h. 8.241 Besuche, liegt etwas unter jener des Jahres 2016, wo sie sich auf 8.886 Besuche belief.

¹⁹ Der Simulator der CWaPE kann auf der Internetseite der CWaPE über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.compacwape.be>

Der Tarifvergleich der CWaPE richtet sich nach der Best Practice-Charta für Internetseiten zum Vergleich von Strom- und Gaspreisen für Haushaltskunden und für KMU der Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz (CREG). In diesem Rahmen beteiligt sich die CWaPE aktiv an der Konzertierung zur Anpassung dieser Charta, vor allem je nach Entwicklung des Marktes und der Produktangebote der verschiedenen Versorger.

4.1.3.2. Leistungsindikatoren²⁰

Als Ergänzung zum Tarifvergleich, der sich auf die Preise der verschiedenen Produkte konzentriert, die von den kommerziellen Versorgern angeboten werden, hat die CWaPE Leistungskennzahlen entwickelt, um auf transparente, objektive und nicht-diskriminierende Weise die Qualität der durch die Strom- und Gasversorger in der Wallonische Region angebotenen Services zu messen.

Einerseits werden die Rechnungsstellungsdienste sowie unter anderem die Fristen für die Ausstellung und den Versand von Abschluss- und Regularisierungsrechnungen und auch die Fristen für Rückzahlungen zugunsten des Kunden evaluiert. Andererseits handelt es sich um Informationsdienste und insbesondere die Erreichbarkeit der Callcenter, welche Gegenstand einer Bewertung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Umsetzung und Berichterstattung an die CWaPE bezüglich der Leistungsindikatoren stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Während des Jahres 2017 hat die CWaPE die vierteljährliche Veröffentlichung der Leistungsindikatoren auf ihrer Internetseite sichergestellt.

4.1.3.3. Die Beobachtungsstelle für Preise der Haushalts- und Geschäftskunden^{21 22}

Neben dem Vergleich der Angebote der Versorger und der Qualität der angebotenen Leistungen hat die CWaPE auch weitere Instrumente entwickelt, die den Konsumenten zur Verfügung gestellt werden. Diese Instrumente, die Beobachtungsstelle für Preise der Haushalts- und Geschäftskunden genannt werden, bestehen aus einer Analyse der Entwicklung der Gas- und Strompreise und der dazugehörigen Bestandteile.

a. Für Haushaltskunden

Zweimal pro Jahr veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Identifizierung und Hervorhebung der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007 - dem Datum der totalen Öffnung der Energiemärkte in der Wallonischen Region. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Informationen bezüglich der auf dem Markt am meisten verbreiteten Kundentypen, nämlich um einen Kunden, der 3500 kWh/Jahr Strom mit einem Kombizähler bzw. 23.260 kWh/h Gas verbraucht - dieser wird analysiert. Um diesen Bericht zu erstellen, stützt sich die CWaPE hauptsächlich auf die Daten aus ihrem Tarifsimulator.

²⁰ Die Leistungsindikatoren können auf der Internetseite der CWaPE über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.cwape.be/?dir=2.1.10>

²¹ Die Beobachtungsstelle für Preise der Haushaltskunden kann auf der Internetseite der CWaPE über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3517>

²² Die Beobachtungsstelle für Preise der Geschäftskunden kann auf der Internetseite der CWaPE über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3233>

Die bislang bei den Vergleichen dieses Berichts verwendete Referenz, nämlich die Jahresrechnung des gewichteten Mittelwerts der ernannten Versorger, wurde ab dem zweiten Halbjahr 2017 angepasst. Tatsächlich betraf letztere die Rechnung passiver Kunden, welche immer noch nicht die aktive Wahl eines Versorgers haben und welche daher seit Januar 2007 durch einen ernannten Versorger versorgt werden. Die Anzahl der passiven Kunden verringerte sich jedoch von Jahr zu Jahr und machte im zweiten Quartal 2017 nicht mehr als 8,1 % der Haushaltskunden in der Wallonischen Region beim Strom sowie nur 4,7 % beim Gas aus. Folglich wird die Jahresrechnung des gewichteten Mittelwerts der ernannten Versorger heute nicht mehr als Referenz betrachtet, mit welcher die Preisangebote auf dem Markt zu vergleichen wären. Als Konsequenz wurde eine neue Referenz in diesem Bericht eingeführt: Die durch den Haushaltskunden in der Wallonischen Region bezahlte durchschnittliche Jahresrechnung, welche durch Gewichten der Jahresrechnungen der Produkte aus dem Tarifsimulator für die berücksichtigte Periode mit dem Marktanteil der dazugehörigen Produkte erhalten wird.

Es ist jedoch Folgendes festzustellen: Die durchschnittliche Jahresrechnung, die von einem Haushaltskunden in der Wallonischen Region für Gas bezahlt wird, beläuft sich auf 870 EUR im Dezember 2017 für den Kundentyp Dc (d. h. ein Kunde mit einem Kombizähler und einem Jahresverbrauch von 1600 kWh am Tag und 1900 kWh in der Nacht) und liegt in der Nähe der Jahresrechnung des gewichteten Mittelwerts der ernannten Versorger – diese beläuft sich auf 877 EUR im Dezember 2017 für den Kundentyp Dc. Im Bereich von Gas ist die Analyse ähnlich. Die durchschnittliche Jahresrechnung, die von einem Haushaltskunden in der Wallonischen Region für Gas bezahlt wird, beläuft sich auf 1456 EUR im Dezember 2017 für den Kundentyp D3 (d. h. ein Kunde mit einem Verbrauch von 23 260 kWh pro Jahr) und liegt in der Nähe der Jahresrechnung des gewichteten Mittelwerts der ernannten Versorger – diese beläuft sich auf 1457 EUR im Dezember 2017 für den Kundentyp D3. Diese Analyse ist bemerkenswert, da sie bedeutet, dass der wallonische Haushaltskunde im Durchschnitt ein Produkt mit einem höheren Tarif unter den Angeboten auf dem Markt auswählt, welches in hohem Maße dem Tarif entspricht, den er gehabt hätte, wenn er seit der Liberalisierung des Marktes im Jahr 2007 inaktiv geblieben wäre. Angesichts dieser neuen Referenz bei der Beobachtungsstelle für Preise der Haushaltskunden erscheint also, dass für einen großen Teil der wallonischen Haushaltskunden erhebliche Einsparungen auf ihrer Strom- und Gasrechnung erreicht werden können, wenn ein Vergleich der auf dem Markt angebotenen Produkte sowie ein Wechsel des Versorgers oder Produkts bei demselben Versorger erfolgt.

Tatsächlich gibt es für den Kundentyp Dc im Strombereich 66 im Vergleich zur durchschnittlichen, durch den Haushaltskunden in der wallonischen Region bezahlten Stromrechnung wirtschaftlichere Produkte bei den 84 durch die 15 kommerziellen Versorger im Dezember 2017 angebotenen Produkten. Beim Gas gibt es für den Kundentyp D3 mehr als 50 im Vergleich zur durchschnittlichen, durch den Haushaltskunden in der wallonischen Region bezahlten Stromrechnung wirtschaftlichere Produkte bei den 58 durch die 14 kommerziellen Versorger im Dezember 2017 angebotenen Produkten.

Beim Strom hatte der Kundentyp Dc durch die Auswahl des besten Produkts auf dem Markt die Möglichkeit, bis zu 13 % vom Betrag seiner Jahresabrechnung im Vergleich zur durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung einzusparen. In absoluten Beträgen kann die jährliche Einsparung bis zu 112 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 13 MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

Kumentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen	
	2014 (April-Dez.)		2015 (Sept-Dez.)		2016		2017	
	€	%	€	%	€	%	€	%
Da	56,60	30,2%	65,78	29,9%	71,99	32,6%	69,17	30,6%
Db	59,23	19,4%	69,41	19,3%	80,49	22,4%	79,77	21,4%
Dc	62,78	8,9%	82,97	10,0%	109,15	13,2%	112,49	13,0%
Dc1	70,72	9,3%	90,46	10,1%	117,57	13,1%	120,77	12,9%
Dd	82,62	5,8%	112,79	6,7%	173,06	10,3%	178,77	10,1%
De	74,66	2,4%	119,41	3,2%	301,54	7,9%	345,75	8,5%

Im Gassegment hatte der Kundentyp D3 durch die umsichtige Auswahl eines Produkts die Möglichkeit, bis zu 19 % vom Betrag seiner Jahresabrechnung im Vergleich zur durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung einzusparen. In absoluten Beträgen kann die jährliche Einsparung bis zu 276 EUR betragen, vgl. nachstehende Tabelle.

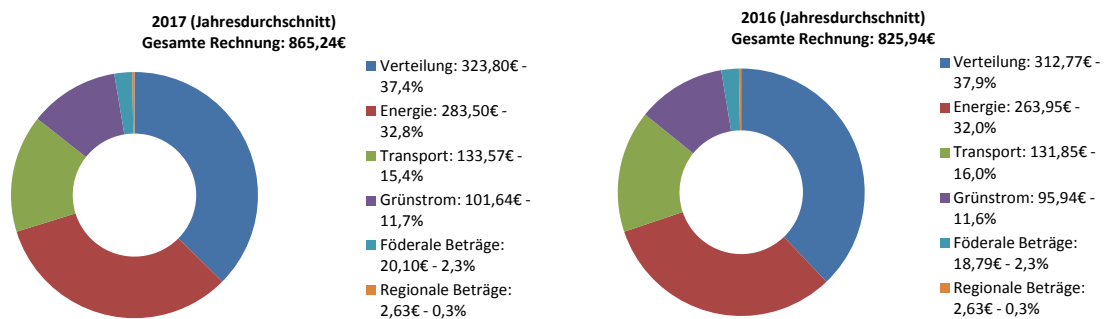
TABELLE 14 MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER

Kumentyp (Gas)	Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen		Durchschnittliches Einkommen	
	2014		2015		2016		2017	
	€	%	€	%	€	%	€	%
D1	52,51	21,3%	55,93	22,8%	55,41	23,6%	63,39	26,5%
D2	63,45	15,1%	64,74	15,5%	69,25	17,3%	87,41	21,5%
D3	180,62	11,7%	193,40	12,7%	208,86	15,0%	276,15	19,1%
D3-b	269,37	12,0%	291,82	13,2%	306,08	15,2%	398,53	19,1%

Zwischen 2016 und 2017 beträgt der Anstieg des gesamten Rechnungsbetrags für Strom 4,7 %. Er erklärt sich vor allem durch das Wachstum der Komponente „Energie“ um 7,4 %, der Komponente „Verteilung“ um 3,5 % und der Komponente „Grüne Energie“ um 5,9 %.

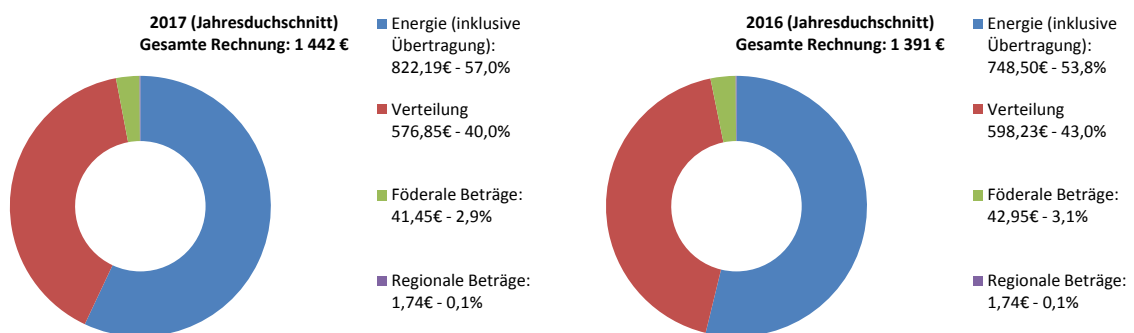
Im Übrigen übersteigt seit Dezember 2015 der Prozentsatz der Komponente „Verteilung“ im Gesamtpreis der kWh Strom denjenigen der Komponente „Energie“. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Verteilungen.

DIAGRAMM 61 BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER - DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Im Gasbereich erklärt sich die Zunahme des gesamten Rechnungsbetrags von 3,7 % zwischen 2016 und 2017 vor allem durch die Zunahme des Bestandteils „Energie“ um 9,8 %, welche teilweise durch die Abnahme des Bestandteils „Verteilung“ um 3,6 % kompensiert wurde.

DIAGRAMM 62 BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – D3-KUNDEN (23.260 KWH)



b. Für Geschäftskunden

Bezüglich des Marktsegments der Geschäftskunden erstellt die CWaPE jährlich eine Studie, deren Ziel es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenangaben über die monatliche Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für Geschäftskunden zu übermitteln, die über einen mindestens monatlich abgelesenen Anschluss verfügen und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh Strom und 250 GWh Erdgas liegt. Dieser Bericht – erstellt auf Grundlage von Informationen über an Geschäftskunden ausgestellte Rechnungen, die in aggregierter Form durch die Energieversorger übermittelt wurden – hebt das Gewicht der unterschiedlichen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betroffenen Geschäftskunden hervor.

4.1.4. Durch die sozioökonomische Zelle durchgeführte Studien

Im Rahmen ihrer Aufgabe als Beraterin bei den öffentlichen Behörden, kann die CWaPE auf Initiative oder Anforderung des Energieministers Studien durchführen, die vor allem darauf abzielen, die Funktionsweise des Energiemarktes zu verbessern, die Regierung über das Verhalten der Konsumenten zu informieren oder die technologischen Entwicklungen zu überwachen.

Während des Jahres 2017 hat die sozioökonomische Zelle der CWaPE zwei große Studien durchgeführt.

4.1.4.1. Studie über die Stromrechnung

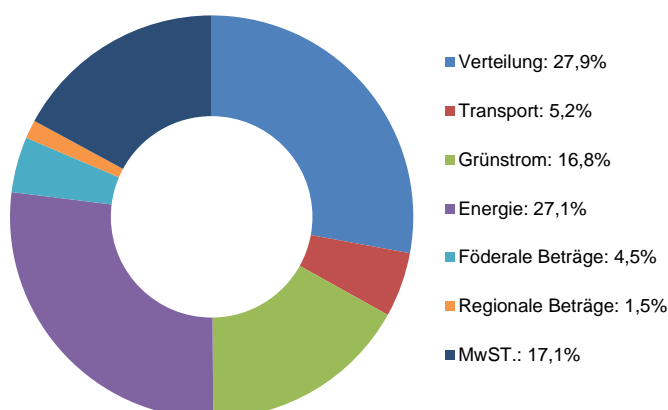
Auf Anforderung des Energieministers hat die CWaPE eine Studie durchgeführt, die darauf abzielt, eine Analyse der Stromrechnung eines Haushaltskunden gemäß einer Aufschlüsselung zu präsentieren, die es ermöglicht, genau die Art der verschiedenen Bestandteile, die durch die unterschiedlichen Akteure der Wertschöpfungskette berechnet wurden, zu bestimmen. Die angewendete Aufschlüsselung zeigte zwei große Unterschiede im Vergleich zu jener, die bei der Beobachtung von Haushaltskunden eingesetzt wird.

Zunächst werden unter der Bezeichnung „Steuern und Mehrbelastungen“ alle auf regionaler oder föderaler Ebene festgesetzten Steuern zusammengefasst, darunter auch jene, die in den Verteil- und Transporttarifen enthalten sind, sowie die MwSt.

Zweitens finden sich unter der Bezeichnung „Grünstrom“ alle Kosten im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen für erneuerbare Energien, die auf regionaler oder föderaler Ebene festgesetzt wurden. Es ist jedoch festzustellen, dass die Investitionen in das Transport- oder das Verteilnetz, um eine Einspeisung des auf Grundlage erneuerbarer Energie erzeugten Stroms zu ermöglichen, nicht isoliert wurden und in den Bestandteilen „Verteilung“ und „Transport“ inbegriffen bleiben. Ebenso stellt die strategische Reserve, die eingerichtet wurde, um eine Situation des Mangels an Produktion in Extremsituationen auszugleichen, für sich genommen keine Kosten dar, die direkt mit der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen verbunden sind, obwohl sie für den aktuellen Energietransport erforderlich geworden ist. Daher wurde dieser Kostenpunkt im Bestandteil „Transport“ belassen.

Der Vorgang wurde mit den Daten zum Monat Februar 2017 umgesetzt und das Produkt „Ernannter Versorger“ in der Zone für ORES Namur wurde als Referenz für diese Aufschlüsselung verwendet. Die erhaltenen Ergebnisse zeichnen ein von der „traditionellen“ Verteilung zwischen den verschiedenen Bestandteilen auf der Rechnung erheblich abweichendes Bild.

DIAGRAMM 63 KOMPONENTEN DES PREISES DER KILOWATTSTUNDE STROM – DC KUNDE (1600 KWH HOCHTARIFZEITEN– 1900 KWH NIEDERTARIFZEITEN) – FEBRUAR 2017



4.1.5. Unterstützung der sozioökonomischen Zelle bei der Zelle zur Tariffestsetzung und anderen Direktionen der CWaPE

Zwischen den beiden Zellen, welche die sozioökonomische und Tariffdirektion bilden, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmungsarbeit. Während des Jahres 2017 hat die sozioökonomische Zelle an Arbeitsgruppen für in der Wallonischen Region aktive Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas anzuwendenden Tarifmethodologie 2019-2023 teilgenommen. Die sozioökonomische Zelle war auch intensiv an der Kontrolle der Kosten im Zusammenhang mit VöD im Rahmen der nachträglichen Untersuchung des Berichts 2016 und des Tarifvorschlags für den Zeitraum 2019-2023 beteiligt.

Eine weitere Hauptaufgabe der sozioökonomischen Zelle besteht darin, andere Direktionen der CWaPE zu unterstützen. Während des Jahres 2017 unterstützte die sozioökonomische Zelle die Technische Direktion und die Direktion für Rechts- und Verbraucherdienste, vor allem bei der Bearbeitung und Überprüfung von Akten bezüglich Versorgungslizenzen, der Bearbeitung bestimmter Beschwerden oder Fragen an den regionalen Mediationsdienst für Energie. Bestimmte von anderen Direktionen der CWaPE 2017 verfasste Studien und Stellungnahmen konnten ebenfalls eine Bereicherung durch die Erfahrung und Analyse der sozioökonomischen Zelle erfahren.

4.1.6. Beteiligung der CWaPE an Projekten, die durch andere Marktteilnehmer durchgeführt wurden

Unter Berücksichtigung der unentbehrlichen Arbeit, die durch das ÖSHZ und andere soziale und Verbraucherverbände beim Schutz für die gefährdetsten Personen auf dem Energiemarkt geleistet wird, achtet die sozioökonomische Zelle der CWaPE auf eine enge Zusammenarbeit mit den Akteuren und achtet besonders darauf, Räume für Austausch und Konzertierung zu entwickeln. Die sozioökonomische Zelle beteiligt sich auch aktiv an in diesem Rahmen ausgeführten Projekten.

Im Jahr 2017 betreute die CWaPE insbesondere administrative Grundausbildungen, die von der Zelle für Energie des Verbands der ÖSHZ organisiert wurden. Diese Ausbildungen richten sich an Sozialarbeiter der ÖSHZ, die keine oder wenig Kenntnisse des Energiesektors haben, jedoch in diesem Bereich tätig werden sollen.

Sie brachte zudem ihre Expertise in die Arbeitsgruppe ein, die durch die König-Baudouin-Stiftung bezüglich der Vereinfachung der Energierechnung organisiert wurde. Diese Arbeitsgruppe vereinte Versorger, Netzbetreiber, Regulierungsbehörden und soziale Organisationen mit dem Ziel einer Vereinfachung der Energierechnung. Die geleistete Arbeit ermöglichte es der König-Baudouin-Stiftung, im Jahr 2017 hinsichtlich der Vereinfachung der Rechnung fünfzehn Empfehlungen für die politischen Entscheidungsträger zu veröffentlichen. Auf Basis dieser Arbeiten verfolgte das Kabinett von Minister Peeters die Diskussionen mit dem Ziel, der föderalen Regierung im Jahr 2018 einen Erlass zur Energierechnung vorzulegen.

Die CWaPE plant, 2018 ihre aktive Zusammenarbeit mit den Sozialverbänden und dem Konsumentenschutz fortzusetzen,

4.2. ZELLE ZUR TARIFFESTSETZUNG

4.2.1. Gesetzgeberischer Rahmen

Am 19. Januar 2017 verabschiedete das wallonische Parlament das Dekret bezüglich der auf Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom anwendbaren Tarifmethodologie, welches die in der Wallonischen Region geltenden Regeln für die Genehmigung von Verteiltarifen fixiert – es tritt nach dem 31. Dezember 2017 in Kraft. In Fortsetzung der Dekrete vom 11. April 2014 und vom 21. Mai 2015 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes bzw. des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes überträgt dieses Dekret der CWaPE die Aufgabe, nach öffentlicher Anhörung und Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern sowie den durch die für Erzeugungseinheiten geltende Tariffestsetzung betroffenen Marktteilnehmern eine Tarifmethodologie zu verabschieden. Die Bestimmungen des Tarifdekrets verpflichten auch die CWaPE, die Tarifvorschläge der Verteilnetzbetreiber zu genehmigen, bevor diese gemäß der erwähnten Tarifmethodologie eingerichtet werden können.

In diesen neuen gesetzlichen Rahmen fügen sich die 2017 durch die sozioökonomische und Tariffdirektion der CWaPE im Bereich der Verabschiedung der für in der wallonischen Region aktive Verteilnetzbetreiber für die regulatorische Periode 2019-2023 geltenden Tarifmethodologie, im Bereich der Verabschiedung von Netztarifen für das Jahr 2018 und im Bereich der Kontrolle der regulatorischen Saldi für die Jahre 2015 und 2016 durchgeführten Arbeiten ein.

4.2.2. Netztarife 2017

Der Vorstand vom 15. Dezember 2016 nahm die Entscheidungen mit den Referenznummern CD-16115-CWaPE-0051 bis CD-16115-CWaPE-0070 an, anhand welcher die CWaPE die neuen periodischen und nicht periodischen Tarife für die Verteilung von Gas und Strom der in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber mit Anwendung am 1. Januar 2017 genehmigte und die Verlängerung der Tarife 2016 der bi-regionalen Verteilnetzbetreiber GASELWEST und PBE bestätigte. Als Gegenstand eines Zeitplans zur separaten Genehmigung traten die Tarife 2017 für die Weiterverrechnung von Nutzungskosten für das Transportnetz ab 1. März 2017 in Kraft: Die am 31. Dezember 2016 geltenden Tarife blieben wiederum bis einschließlich 28. Februar 2017 in Kraft.

Bei den im Jahr 2017 eingebrachten Anpassungen bei den Verteiltarifen für Strom ist auf die Anwendung der Einspeisungstarife für Strom für die verschiedenen Spannungsstufen (mit Ausnahme der Anlagen, die Kompensation nutzen) hinzuweisen und zwar durch alle in der wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom mit Ausnahme von RESA. Zudem ist auf die Vereinheitlichung der nicht-periodischen Tarife von ORES Assets in den verschiedenen Sektoren hinzuweisen.

Bei den Verteiltarifen für Erdgas 2017 stellen die Anwendung des periodischen Tarifs T3 für die Verteilung von Erdgas für den bei CNG-Stationen verrechneten Verbrauch, die Vereinheitlichung der nicht-periodischen Tarife von ORES Assets in den verschiedenen Sektoren sowie die Anwendung der Tarifbedingungen für den Anschluss, welche den Einsatz von Ladestationen für Fahrzeuge mit CNG-Antrieb fördern, die größten Anpassungen dieser Tarife dar.

4.2.3. Netztarife 2018

4.2.3.1. Gesetzliche Bestimmungen

Bezüglich der Netztarife zur Anwendung nach dem 31. Dezember 2017 ist festzustellen, dass die Bestimmungen des Tarifdekrets für die Billigung der Netztarife des Jahres 2018 nicht anwendbar sind. Es gilt: während Artikel 2, § 1, des Tarifdekrets vorsieht, dass die Bestimmungen dieses Dekrets grundsätzlich für die Billigung der Verteiltarife für Gas und Strom, welche nach dem 31. Dezember 2017 in Kraft treten anwendbar sind, schreiben die Artikel 3, §3, und 9, §1, desselben Dekrets jeweils vor, dass die Verteilnetzbetreiber ab der Mitteilung per Einschreiben über die Entscheidung der CWaPE bezüglich der Tarifmethodologie über eine Frist von mindestens vier Monaten verfügen, um ihren Tarifvorschlag zu erstellen. Zudem schreiben sie vor, dass das Verfahren zur Billigung der Tarife spätestens am 1. Januar des Jahres n-1 gestartet wird. So hätte eine Tarifmethodologie spätestens im August 2016 verabschiedet werden sollen, das heißt vor der eigentlichen Verabschiedung des Tarifdekrets.

Für die Billigung der Netztarife 2018 sind folglich die Artikel 14 und 66 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarkts anzuwenden, welche die CWaPE dazu befähigen, Übergangstarifmaßnahmen für die Jahre 2015 bis frühestens 2017 zu setzen. Artikel 66 des Stromdekrets legt in seiner durch Artikel 24 des Tarifdekrets abgeänderten Form fest, dass die CWaPE dafür zuständig ist, *„alle nützlichen Übergangsmaßnahmen für die Annahme der Tarifmethodologien und die Billigung der Tarife für die Tarifperiode 2015 bis frühestens 2017(sic)“* zu setzen. Ebenso sieht Artikel 14, § 1, Absatz 2 desselben Dekrets in seiner durch Artikel 23 des Tarifdekrets abgeänderten Form vor, dass *„die Tarifmethodologie für die Periode 2015 bis frühestens 2017 (sic) gemäß einem Ad hoc-Verfahren erstellt wird. Dies umfasst Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den geltenden Leitlinien sowie mit angemessenen Fristen, die durch die CWaPE nach Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern vereinbart wurden“*.

4.2.3.2. Billigung der Netztarife für den Regulierungszeitraum 2018

a. Zeitplan der Billigung der Netztarife 2018

Am 19. Oktober 2017 übermittelte die CWaPE den in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern für Gas und Strom einen Zeitplan für das Verfahren zur Billigung ihrer periodischen und nicht-periodischen Tarife für das Jahr 2018 zur Abstimmung. Dieser Zeitplan sollte die Verlängerung der Verteiltarife für Gas und Strom 2017 in der Wallonischen Region über den 1. Januar 2018 hinaus ermöglichen – bis einschließlich 31. Dezember 2018.

Angesichts der Tarife zur Weiterverrechnung der Kosten für Nutzung des Transportnetzes und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Tarife der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Steuern und Mehrbelastungen bezüglich Transport üblicherweise am Ende des Jahres veröffentlicht werden, schlug die CWaPE vor, dass die Kontrolle und Bestätigung dieser Tarife für ein Inkrafttreten am 1. März 2018 Anfang 2018 durchgeführt werden sollten.

b. Entscheidung über die Billigung vom 1. Dezember 2017

Am 1. Dezember 2017 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen CD-17I01-122 bis CD-17I01-141 über einerseits die im Verlauf des Geschäftsjahrs 2018 vorherrschenden Tarifprinzipien und andererseits die Verlängerung der Verteiltarife für Strom und Gas, die von 31. Dezember 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2018 in Kraft sind sowie schließlich über die Verlängerung der Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung der Transportsätze, welche von 31. Dezember 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018 in Kraft sind.

Die Verlängerungen der obengenannten Tarife betreffen alle in der wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber, darunter auch die bi-regionalen Netzbetreiber, d. h. Gaselwest und PBE. Jedoch wurde die Verlängerung der Tarife des bi-regionalen Netzbetreibers PBE, die durch die Entscheidung mit der Referenz CD-17I01-CWaPE-0132 vorgesehen war, nur im Falle der Aufrechterhaltung der Aktivitäten dieses Verteilnetzbetreibers in der Wallonischen Region angewendet. Jedoch wurde das PBE erteilte Mandat als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville per Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017 am 1. Januar 2018 an die Interkommunale ORES Assets übertragen. Für die vier obengenannten Gemeinden gelten die Verteiltarife für Strom von ORES (Sektor Wallonisch-Brabant) seit dem 1. Januar 2018.

Bezüglich der für das Jahr 2018 erlassenen anwendbaren Tarifprinzipien: Diese orientieren sich hauptsächlich an den Bestimmungen der Übergangs-Tarifmethodologien 2017 für Gas und Strom mit einigen eingebrachten Anpassungen – einerseits bei der Aktualisierung des Werts des arithmetischen Mittels des Ertrags der linearen Obligationen (OLO) mit einer Dauer von zehn Jahren und andererseits bei den Indexierungsparametern M und S, bei den Fristen des Kontrollverfahrens im Nachhinein und bei den Regeln zur Festlegung des Budgets der nicht-steuerbaren Kosten im Nachhinein sowie schließlich bei den Erhöhungen bei den steuerbaren Kosten für die Entwicklung des Clearing House Atrias, bei den Entwicklungen intelligenter Netze und bei den Projekten zur Förderung von Erdgas.

c. Validierung der Tarifraster für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Übertragungsnetzes 2018

Gemäß dem Zeitplan der Billigung der Netztarife 2018 haben am 15. Januar 2018 die in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom bei der CWaPE die Tarife zur Weiterverrechnung von Kosten für die Nutzung des Transportnetzes und von Mehrbelastungen für das Jahr 2018 eingereicht. Am 9. Februar 2018 hat der Vorstand der CWaPE diese Tarife bestätigt, welche am 1. März 2018 in Kraft traten und bis zum 28. Februar 2019 gültig bleiben.

4.2.4. Entwicklung der zulässigen budgetierten Einkommen und der Netztarife für die Übergangsperioden 2016 bis 2018

Am 31. Dezember 2017 endete die durch die CWaPE in der Wallonischen Region fixierte zweite regulatorische Periode. Das Jahr 2017 ist Teil einer regulatorischen Übergangsperiode mit Beginn 1. Januar 2015, welche Ende 2018 mit der Einleitung einer ersten regulatorischen Periode von 5 Jahren endet. Gemäß den in Artikel 25 der Übergangs-Tarifmethodologien 2017 enthaltenen Bestimmungen berichtet die CWaPE durch diesen Teil über die Entwicklung zwischen 2016 und 2018, über das zulässige budgetierte Einkommen der in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom und deren periodische Tarife für Verteilung und Weiterverrechnung der Nutzungskosten des Transportnetzes.

4.2.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des zulässigen budgetierten Einkommens der Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas

Die Tarife für die Verteilung werden jährlich auf Grundlage des budgetierten zulässigen Einkommens der Verteilnetzbetreiber erstellt.

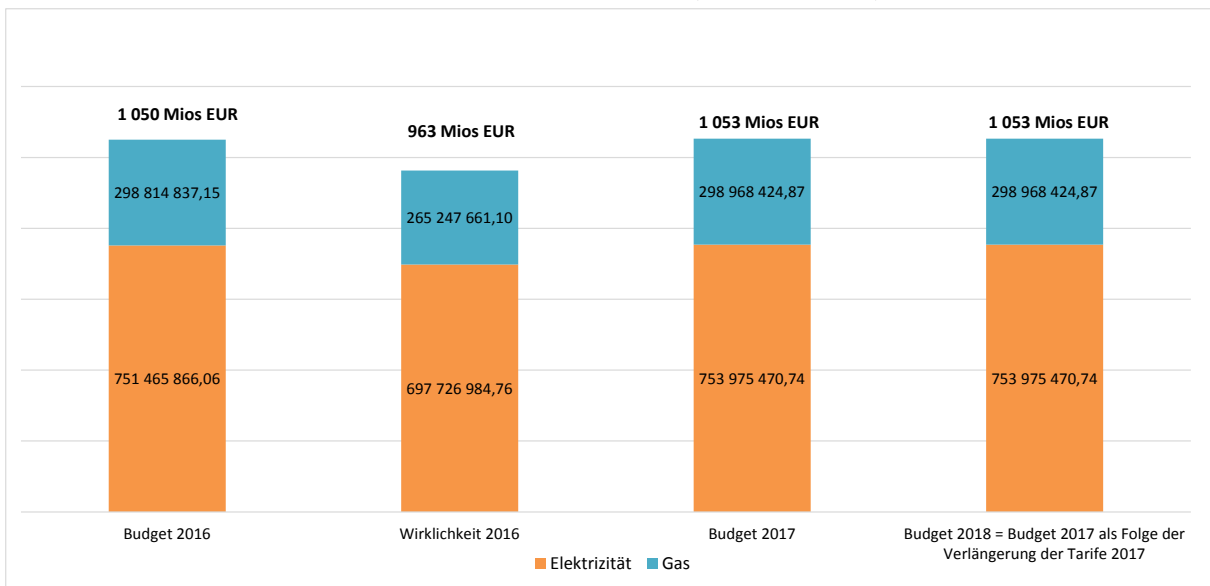
Für die regulatorischen Perioden 2015 bis 2018 besteht das zulässige Einkommen aus steuerbaren Netto-Betriebsausgaben, nicht steuerbaren Netto-Betriebsausgaben, Abschreibungsaufwand, Mehrbelastungen (einschließlich steuerliche Belastung im Zusammenhang mit Körperschaftsteuer), angemessener Gewinnspanne und gegebenenfalls einer Teil-Quote für regulatorische Saldi der vorherigen Jahre.

Die steuerbaren Netto-Ausgaben bestehen hauptsächlich aus Gehaltsausgaben, Kosten für verschiedene Leistungen und Güter wie etwa Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen, Kosten für Beschaffung und Materialien sowie Kosten für Struktur und Funktion des Netzbetreibers.

Bei den nicht steuerbaren Netto-Ausgaben finden sich Kosten für den Kauf von Strom für die Abdeckung bei Netzausfällen, Kosten im Zusammenhang mit Verfahren für Beilegung, Ausgaben im Zusammenhang mit Transit zwischen Verteilnetzbetreiber, Kosten bezüglich Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Nettofinanzaufwendungen sowie Steueraufwendungen für die Verteilnetzbetreiber. Bei diesem Thema ist daran zu erinnern, dass Interkommunalen gemäß dem Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 mit 1. Januar 2015 der Körperschaftsteuer unterliegen.

Der Gesamtbetrag des zulässigen budgetierten Einkommens (exklusive Gebühren für Transport) beläuft sich 2017 und 2018 auf 1053 Mio. EUR. Dies stellt einen leichten Anstieg um 0,25 % im Vergleich zum genehmigten Budget des Jahres 2016 dar. Die Aufteilung nach Energieträger beträgt 72 % für Strom und 28 % für den Bereich Gas und ist zwischen 2016 und 2018 relativ stabil. Das nachfolgende Diagramm zeigt das zulässige budgetierte aggregierte Einkommen (exklusive Gebühren für Transport) zwischen 2016 und 2018 auf Grundlage der genehmigten Tarifvorschläge 2015-2016 und 2017 und das reale zulässige aggregierte Einkommen von 2016, erstellt auf Grundlage realer Daten, welche für das Nutzungsjahr 2016 berichtet wurden. Es ist anzumerken, dass die Verlängerung der Verteiltarife 2017 über den 1. Januar 2018 hinaus zu keiner Bestätigung des zulässigen Einkommens der Verteilnetzbetreiber für das Jahr 2018 durch die CWaPE führte. Die Valorisierung dieser Budgets wird folglich auf Grundlage des ordnungsgemäß genehmigten Budgets 2017 erstellt.

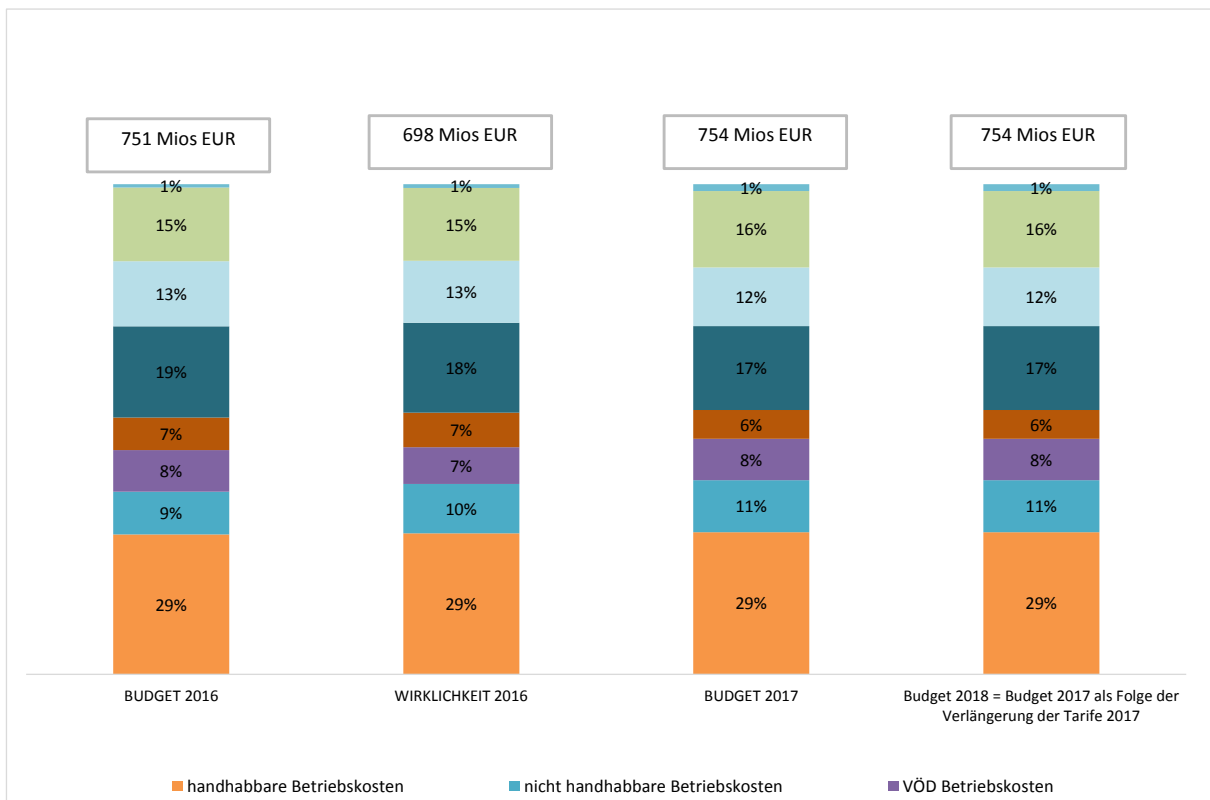
DIAGRAMM 64 ENTWICKLUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER VERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND (STROM UND GAS), ZWISCHEN 2016 UND 2018



d. Zulässiges aggregiertes Einkommen bei – Bereich Elektrizität

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des zulässigen budgetierten aggregierten Einkommens (exklusive Gebühren für Transport) der in der Wallonischen Region aktiven Verteilernetzbetreiber für Strom zwischen 2016 und 2018, welches sich auf 754 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 beläuft sowie den Betrag des realen zulässigen aggregierten Einkommens des Jahres 2016, welcher sich auf 698 Mio. EUR beläuft.

DIAGRAMM 65 ZUSAMMENSETZUNG DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS DER STROMVERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DIE JAHRE 2016 BIS 2018



Der Unterschied zwischen dem aggregierten zulässigen Einkommen wie von den Verteilnetzbetreibern für Strom für 2016 berichtet und dem aggregierten zulässigen budgetierten Einkommen für 2016 beläuft sich auf 56 Mio. EUR. Ein Rückgang im Bereich von 7 %, dessen Ursachen vor allem folgendermaßen erklärt werden können:

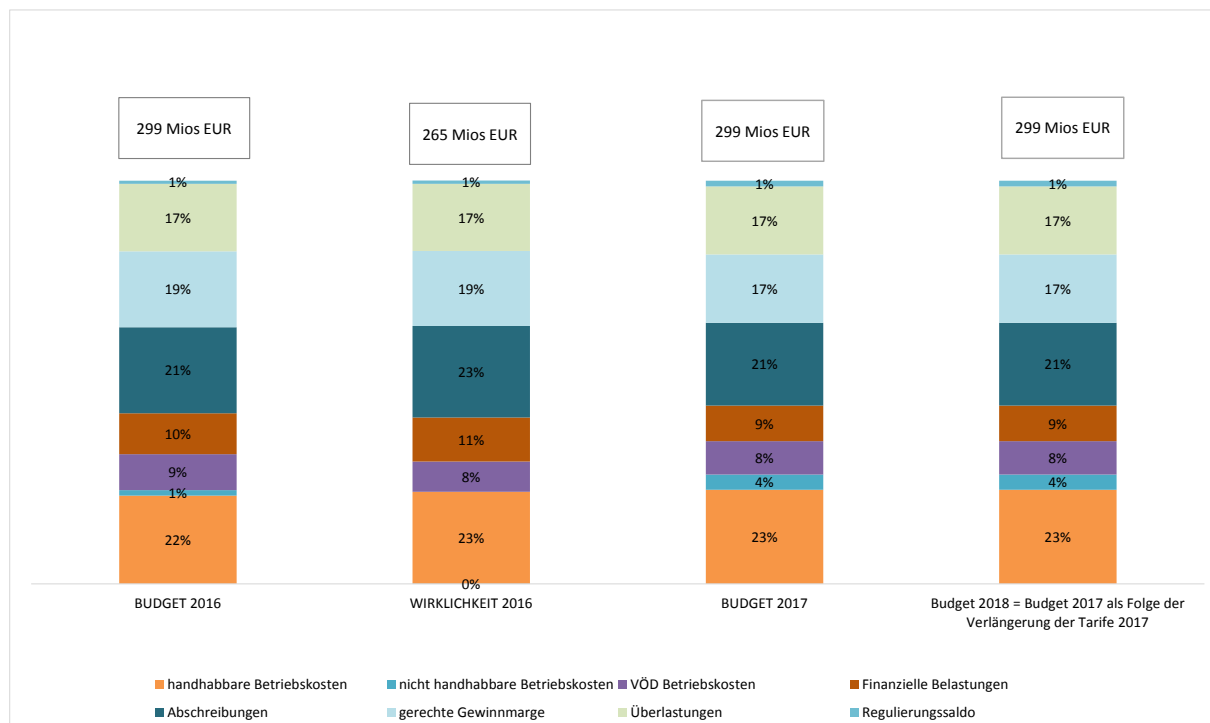
- Rückgang der durchschnittlichen Rate linearer Verpflichtungen auf 10 Jahre ab dem Jahr 2016 (valorisiert bei 0,49 %), was die Höhe der angemessenen Gewinnspanne, die für die Verteilnetzbetreiber bewilligt wird, beeinflusst;
- Rückgang der Kaufpreise für Strom auf den Energiemärkten, welche zu einer Verringerung der Kaufkosten bei Netzausfällen und der Versorgungskäufe für die Versorgung der von den Verteilnetzbetreibern versorgten Kunden (soziale Kunden und Kunden mit X-Versorgung) führt;
- Überbewertung der nicht steuerbaren Ausgaben wie etwa Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, mit Abschreibungen, Steuern und Mehrbelastungen.

Es ist angebracht zu unterstreichen, dass die Verteilnetzbetreiber im Jahr 2016 Boni freigegeben haben, die sich aus der positiven Differenz zwischen den Beträgen der steuerbaren budgetierten und realisierten Kosten ergaben.

e. Zulässiges aggregiertes Einkommen bei – Bereich Gas

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des zulässigen budgetierten aggregierten Einkommens der in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Gas zwischen 2016 und 2018, welches sich auf 299 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 beläuft sowie den Betrag des realen zulässigen aggregierten Einkommens des Jahres 2016, welcher sich auf 265 Mio. EUR beläuft.

DIAGRAMM 66 ZUSAMMENSETZUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER GASVERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DIE JAHRE 2016 BIS 2018

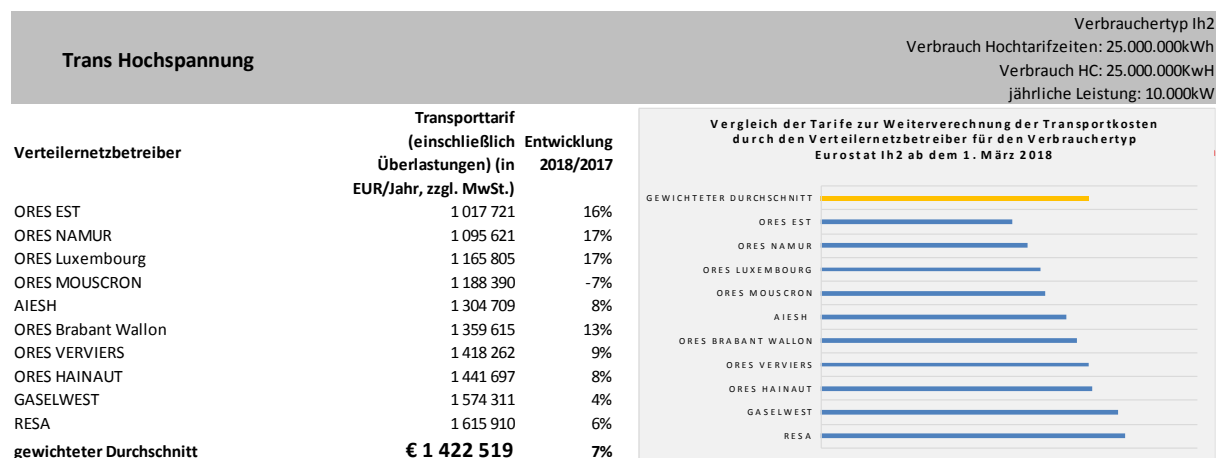
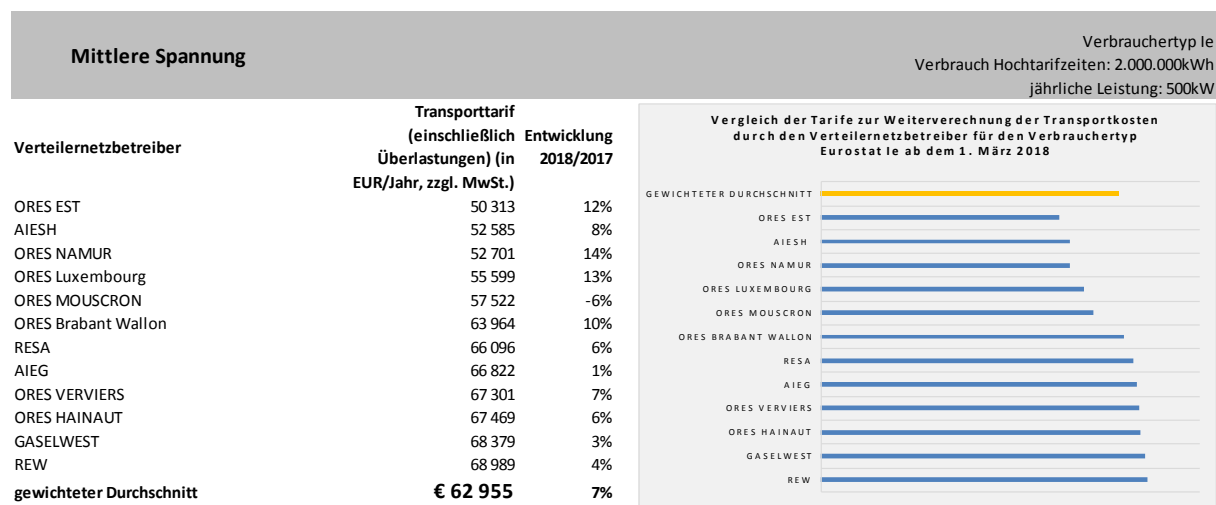
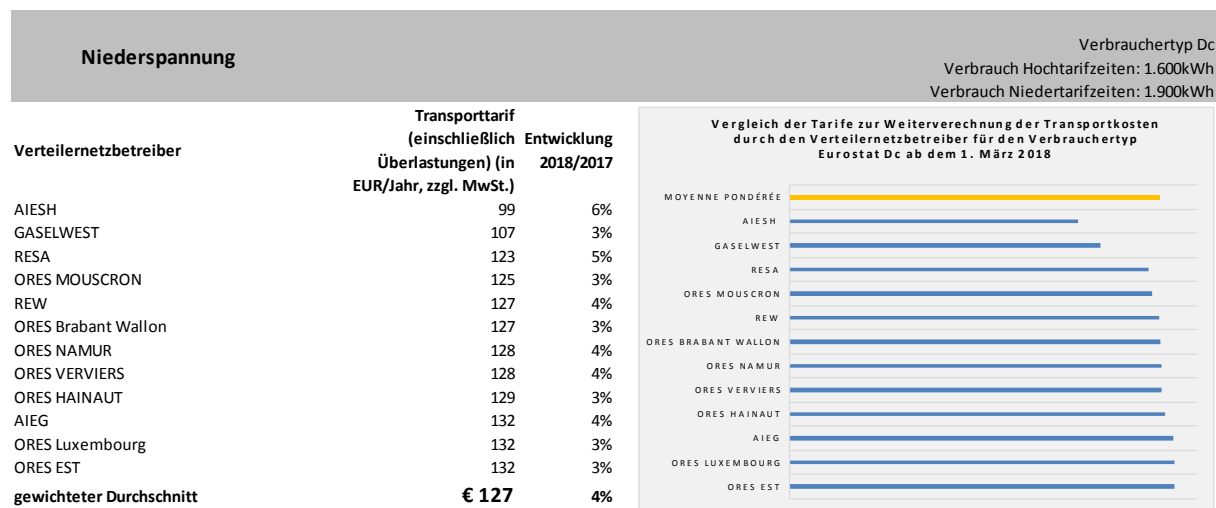


Der Unterschied zwischen dem aggregierten zulässigen Einkommen wie von den Verteilnetzbetreibern für Gas für 2016 berichtet und dem aggregierten zulässigen budgetierten Einkommen für 2016 beläuft sich auf [-343] Mio EUR. Ein Rückgang im Bereich von 11 %, dessen Ursache ebenso erklärt werden kann wie für den Sektor Strom – mit Ausnahme der Käufe bei Netzausfällen.

4.2.4.2. Periodische Stromverteilungstarife

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Höhe der Verteilnetztarife für die Entnahme von Strom, welche am 1. Januar 2018 von allen in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern angewendet wurden - nach Niveau der Spannung. Diese Tarife sind mit jenen identisch, die bis zum 31. Dezember 2017 in Anwendung waren.

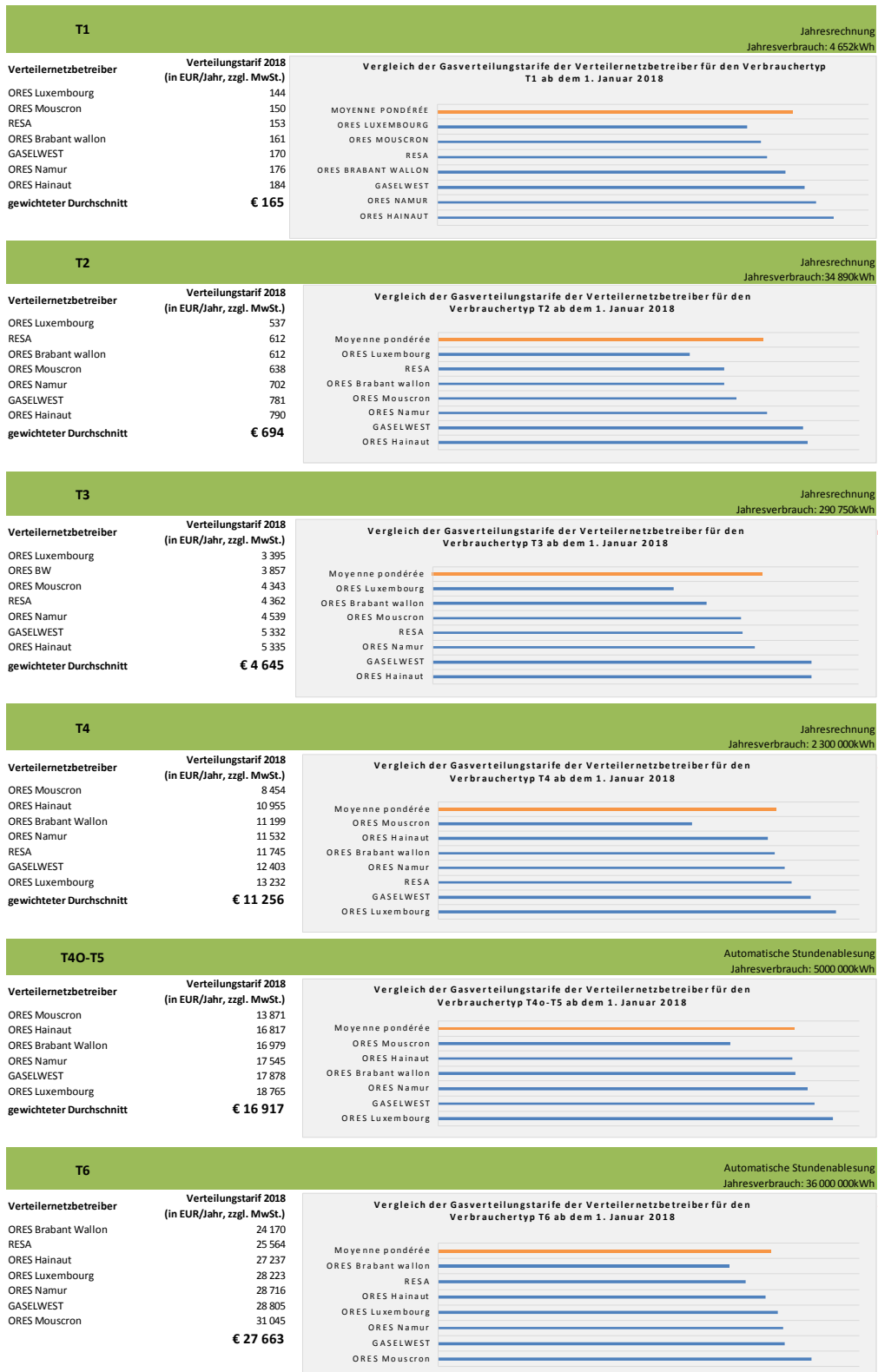
DIAGRAMM 67 STROMVERTEILUNGSTARIFE IN WALLONIEN



4.2.4.3. Periodische Erdgasverteilungstarife

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Höhe der Verteilnetztarife für die Entnahme von Erdgas, welche am 1. Januar 2018 von allen in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern angewendet wurden - nach Niveau des Verbrauchs. Diese Tarife sind mit jenen identisch, die bis zum 31. Dezember 2017 in Anwendung waren.

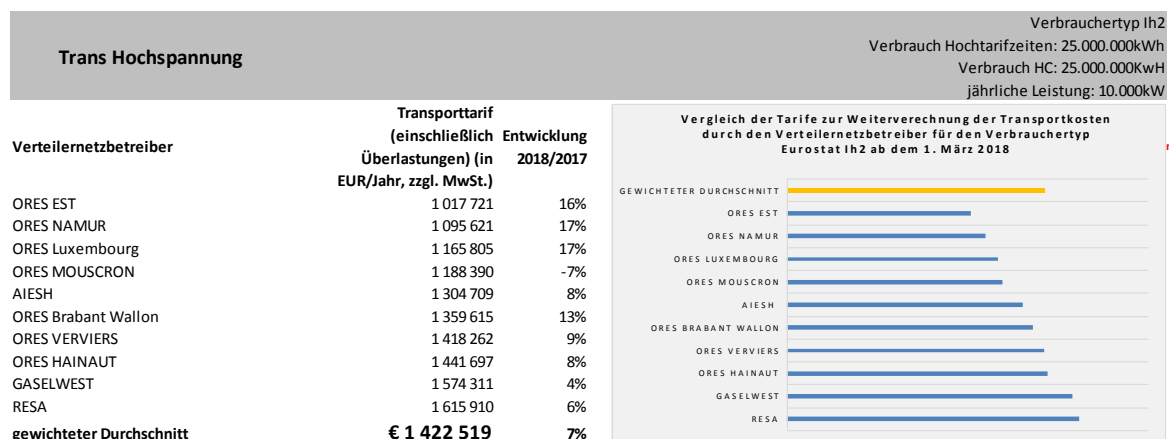
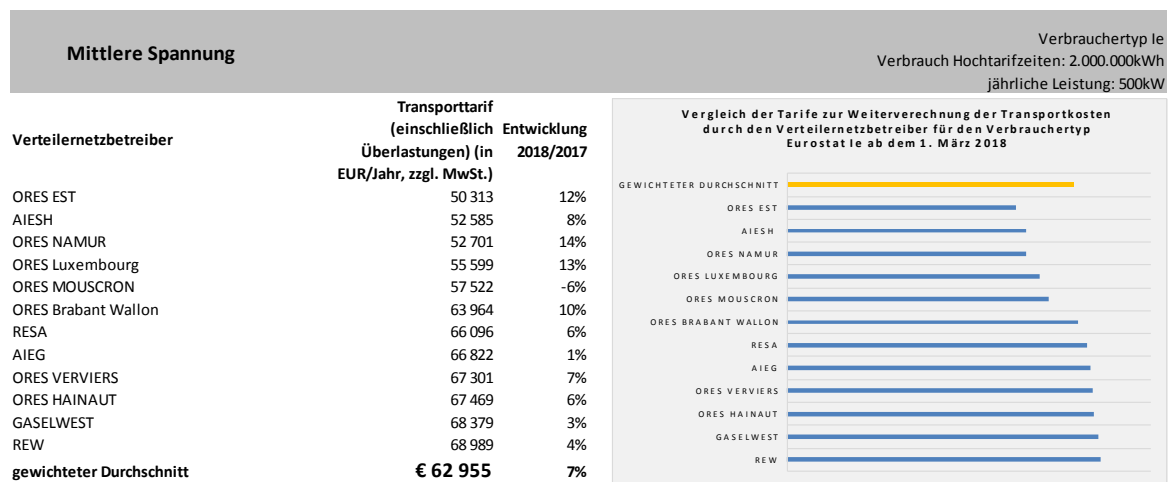
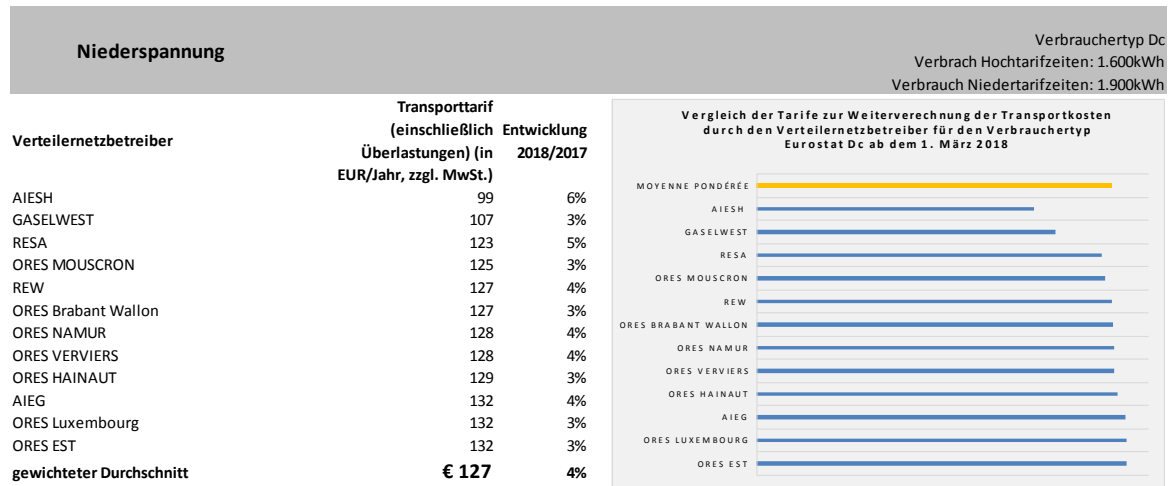
DIAGRAMM 68 GASVERTEILUNGSTARIFE IN WALLONIEN



4.2.4.4. Periodische Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten der Nutzung des Transportnetzes

Die CWaPE bestätigt jährlich die Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für die Nutzung des Transportnetzes, welche durch die Verteilnetzbetreiber erstellt werden. Dabei werden einerseits ein um die Kosten für Transport und damit zusammenhängende Mehrbelastungen aktualisiertes Budget sowie andererseits Raten für Netzausfälle und lokale Produktion berücksichtigt. Die nachstehenden Diagramme zeigen die Höhe der Transportnetztarife, welche am 1. März 2018 von allen in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber angewendet wurden - nach Niveau des Verbrauchs - sowie deren Entwicklung im Vergleich zu den geltenden Transporttarifen 2017.

DIAGRAMM 69 TARIFE ZUR WEITERVERRECHNUNG DER TRANSPORTKOSTEN IN WALLONIEN



4.2.5. Kontrolle der berichteten regulatorischen Saldi der Verteilnetzbetreiber

Gemäß den Bestimmungen der Übergangs-Tarifmethodologien 2015-2016, welche für in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas gelten (im Folgenden als „Übergangs-Tarifmethodologien 2015-2016 bezeichnet“), kontrolliert die CWaPE jährlich die durch die Verteilnetzbetreiber berichteten Saldi bezüglich der Ausübung der erfolgten Nutzung. Im Verlauf des Jahres 2017 hat die CWaPE die Kontrolle der regulatorischen Saldi 2015, welche im Verlauf des Jahres 2016 eingeleitet wurde, weiterverfolgt und die *Ex-Post*-Tarifberichte zum Geschäftsjahr 2016 begonnen.

4.2.5.1. Regulatorische Saldi für den Nutzungszeitraum 2016

a. Kontroll-Kalender

In Anwendung der Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie müssen die Verteilnetzbetreiber der CWaPE ihren Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2016 spätestens am 30. Juni des Folgejahres übermitteln. Diese Berichte wurden effektiv am 30. Juni 2017 und spätestens am 7. Juli 2017 für einen Verteilnetzbetreiber im Einvernehmen mit der CWaPE übermittelt. Diese Jahresberichte wurden von der CWaPE analysiert und waren Gegenstand von zusätzlichen Fragen, die mittels Einschreiben zwischen 31. August 2017 und 25. September 2017 an die Verteilnetzbetreiber gerichtet wurden.

Gemäß Artikel 16 des Tarifdekrets formulierten die Verteilnetzbetreiber ihre Antworten auf die zusätzlichen Fragen im Verlauf der Monate September und Oktober 2017. In demselben Zeitraum führte die CWaPE eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Verteilnetzbetreibern durch - in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23, 2 und 4 der Übergangs-Tarifmethodologien 2015-2016.

Am 9. November 2017 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die ersten Entscheidungen zur Billigung und Zuweisung der regulatorischen Saldi für das Geschäftsjahr 2016 bezüglich der Verteilnetzbetreiber AIESH und GASELWEST mit den Sektoren Strom und Gas. Die Entscheidungen zur Billigung und Zuweisung der regulatorischen Saldi für das Geschäftsjahr 2016 der Verteilnetzbetreiber AIEG, REW und des Strom-Sektors von ORES Assets wurden am 21. Dezember 2017 von der CWaPE getroffen.

b. Kontrollverfahren

Auf Grundlage des Tarif-Jahresberichtes und der übermittelten zusätzlichen Informationen führte die CWaPE eine Berechnung der durch die Verteilnetzbetreiber berichteten Verteilungs-Saldi durch. Dies erfolgte gemäß den Bestimmungen in Artikel 16 des Tarif-Dekrets.

Die Kontrolle der regulatorischen Saldi bezieht sich vor allem auf die Überprüfung der im Nachhinein durchgeführten Berechnung aller Elemente des gesamten budgetierten und genehmigten Einkommens für das betreffende Geschäftsjahr, auf die Transport-Saldi, auf die Überprüfung des allfälligen Vorhandenseins von Quersubventionen zwischen allen Elementen des gesamten Einkommens sowie auf die Analyse des angemessenen Charakters der erhaltenen und verbuchten Elemente des Einkommens.

Jedoch können bestimmte zusätzliche Kontrollen durch die CWaPE durchgeführt werden. So hat die CWaPE für das Geschäftsjahr 2016 unter anderem eine Untersuchung der folgenden spezifischen Kontrollelemente durchgeführt:

- Für ORES Assets: Das System der Kostenzuweisung von ORES Assets und ORES scrl und die Schlüssel für die Verteilung der Kosten zwischen den Tarifsektoren;
- Für RESA und folgend auf den parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der für die Transparenz und die Funktion der Gruppe PUBLIFIN zuständig war und ihren Endbericht vom 6. Juli 2017: die Vergütungen und Kosten der Entscheidungsorgane, die öffentlichen Märkte für die Leistungen von Anwaltskanzleien, Management-Gesellschaften, Revisorats-Kanzleien, Kosten und Vergütungen der Sektor-Komitees, Identifizierung der Empfänger von Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren für Strom- und Gasleitungen und schließlich die Bedingungen und Verbuchung der Gebühren bezüglich der durch die SA RESA durchgeführten Ausgaben der Anleiheemission im Juli 2016.

c. Entscheidung über die Billigung und die Ablehnung der regulatorischen Saldi 2016

Genau wie die regulatorischen Saldi 2015 ist die Analyse der regulatorischen Saldi 2016 der Verteilnetzbetreiber Gegenstand eines Verfahrens zur individuellen Kontrolle, welches von der CWaPE durchgeführt wird, um Entscheidungen zu Billigung und/oder Ablehnung zu verschiedenen Fristen für alle in der wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber zu treffen.

Am 31. Dezember 2017 sah der Status der verschiedenen Akten folgendermaßen aus: Die CWaPE traf eine endgültige Entscheidung über die Billigung bezüglich der Saldi 2016 der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, GASELWEST (Sektoren Strom und Gas), REW und ORES Assets (nur Strom-Sektoren).

Die CWaPE wird im Verlauf des Jahres 2018 die Analyse der regulatorischen Saldi 2016 der Verteilnetzbetreiber PBE, RESA (Sektoren Strom und Gas) und ORES Assets (Sektor Gas) weiterverfolgen.

4.2.5.2. Regulatorische Saldi für den Nutzungszeitraum 2015

Mit Ende Dezember 2016 waren die regulatorischen Saldi 2015 der Verteilnetzbetreiber REW, GASELWEST und PBE nicht Gegenstand einer Entscheidung über Billigung oder Ablehnung durch die CWaPE.

So verabschiedete der Vorstand der CWaPE am 9. November 2017 und am 21. Dezember 2017 jeweils die Entscheidungen über die Billigung und Zuweisung der regulatorischen Saldi 2015 von GASELWEST (Sektoren Gas und Sektor Strom) und der REW.

Zudem verabschiedete der Vorstand der CWaPE am 7. Juli 2016 die Entscheidungen über die Ablehnung der berichteten Saldi des Geschäftsjahres 2015 der Strom-Sektoren und der Gas-Sektoren des Verteilnetzbetreibers ORES Assets. Nach Beschwerden zur Neuuntersuchung, die am 5. August 2016 durch ORES Assets gegen die Entscheidungen vom 7. Juli 2016 eingereicht wurden, verabschiedete der Vorstand der CWaPE am 17. Juli 2017 die neuen Entscheidungen über die Ablehnung der berichteten Saldi des Geschäftsjahres 2015 der Strom-Sektoren und der Gas-Sektoren des Verteilnetzbetreibers ORES Assets. Am 1. September 2017 reichte ORES Assets einen Jahresbericht ein, der bezüglich der Ergebnisse des Geschäftsjahres 2015 angepasst war. Am 21. Dezember 2017 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen über die Billigung und Zuweisung der Saldi 2015 der Strom-Sektoren von ORES Assets.

Die Entscheidungen über die berichteten Saldi des Geschäftsjahres 2015 von PBE und der Gas-Sektoren von ORES Assets müssen im Verlauf des Jahres 2018 vom Vorstand der CWaPE getroffen werden.

4.2.5.3. Kumulierte regulatorische Saldi 2008-2016 und Zuweisungsregeln

d. Schätzung der kumulierten berichteten regulatorischen Saldi 2008-2016

Hinsichtlich des Status des Fortschritts der Verfahren für die Kontrolle der regulatorischen Saldi 2015 und 2016 Ende Dezember 2016 – wie in den Punkten 4.1 und 4.2 des vorliegenden Abschnitts beschrieben – konnte die CWaPE die endgültige Höhe der regulatorischen Saldi für die Jahre 2015 bis 2016 der in der wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas nicht bestätigen. Zudem waren die Saldi der Jahre 2008 bis 2014 nur Gegenstand einer teilweisen Billigung und das lediglich für die Jahre 2008 und 2009.

Die kumulierten regulatorischen Saldi 2008-2016 des Gas- und Stromsektors können folglich zum Großteil nur auf Grundlage der durch die Verteilnetzbetreiber über ihre(n) noch nicht bestätigten Tarif-Jahresbericht(e) berichteten Daten erstellt werden. Für die Wallonische Region belaufen sie sich auf [-92] Mio. EUR für den Stromsektor (Tarifverpflichtung) sowie auf [-3] Mio. EUR für den Gassektor (Tarifverpflichtung).

Die nachstehenden Diagramme führen für die Sektoren Strom und Gas die berichteten jährlichen regulatorischen Saldi zwischen 2008 und 2016 für alle in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber sowie die kumulierten regulatorischen Saldi am 31. Dezember 2016 an.

DIAGRAMM 70 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2016 UND KUMULIERTES SALDO ENDE 2016 – STROMBEREICH

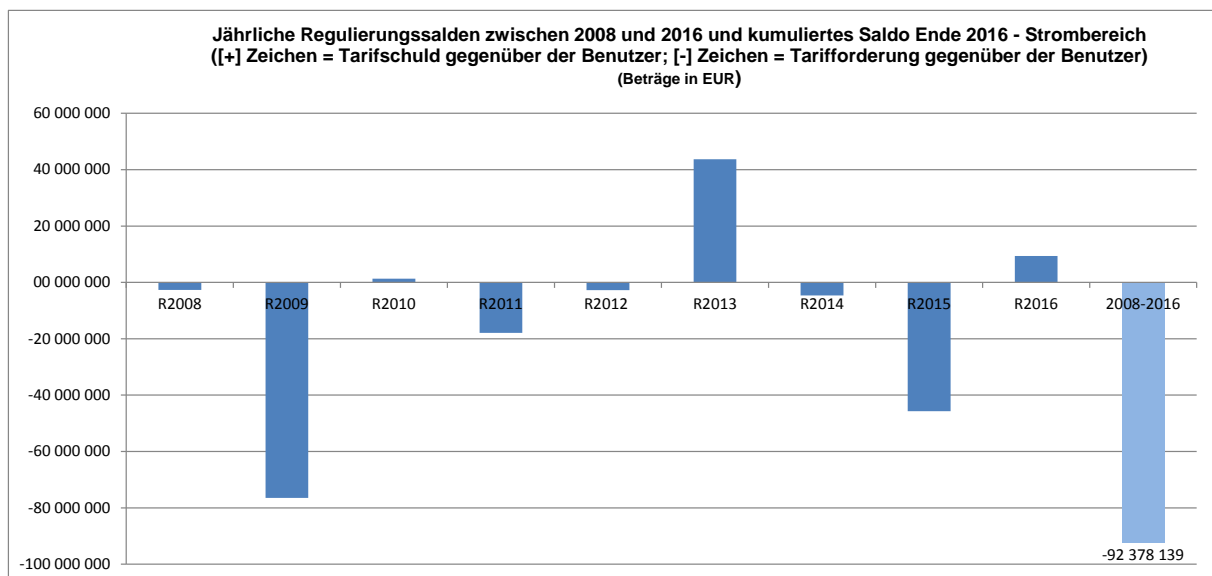
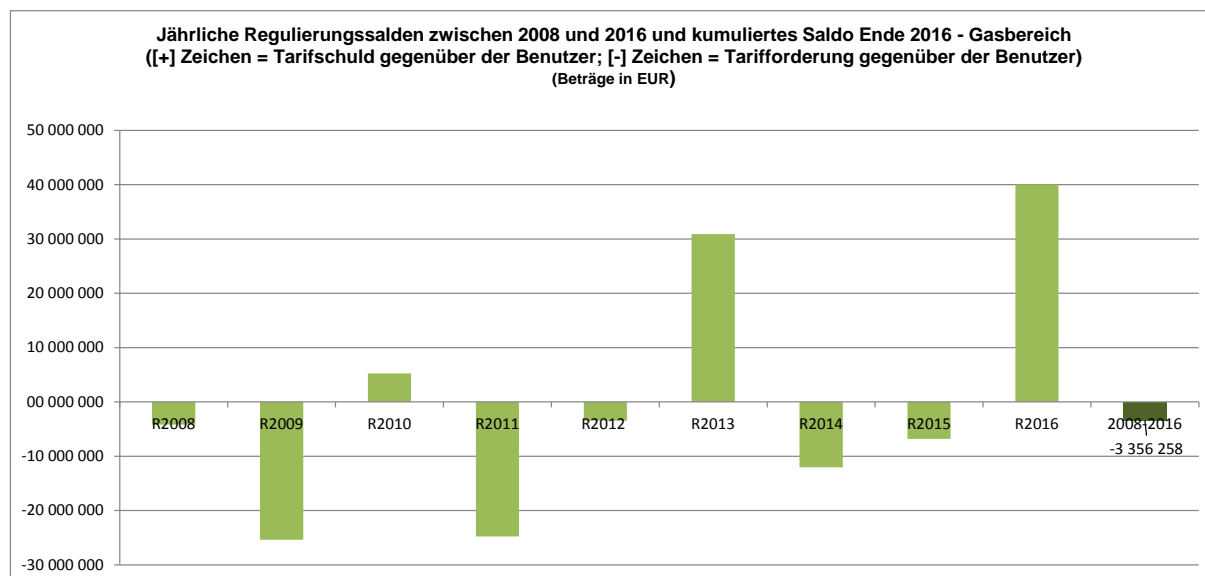


DIAGRAMM 71 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2016 UND KUMULIERTES SALDO ENDE 2016 – GASBEREICH



e. Zuweisungsregeln für Saldi der Vergangenheit und der regulatorischen Saldi 2015 und 2016

Die regulatorischen Saldi der Jahre 2008 bis 2014 (in den Bestimmungen des Tarifdekrets vom 19. Januar 2017 auch als „Saldi der Vergangenheit“ bezeichnet) waren Gegenstand von teilweisen und provisorischen Zuweisungen durch die Verteiltarife 2015 bis 2018 – durch die jährliche Berücksichtigung eines Vorschusses von 10 % der kumulierten Saldi 2008-2013 für die Jahre 2015 und 2016 sowie von 20 % der kumulierten Saldi 2008-2014 für die Jahre 2017 und 2018. Gemäß Artikel 25 des Tarifdekrets ermöglichen es die Bestimmungen der Tarifmethodologie 2019-2023, die gesamte Bereinigung der „Saldi der Vergangenheit“ im Verlauf der nächsten regulatorischen Periode sicherzustellen – aufgrund eines jährlichen, bei 25 % des Restsaldos fixierten Anteils (Verteilung und Transport) auf die Verteiltarife der Jahre 2019 bis 2022.

Für die Zuweisung der regulatorischen Saldi 2015 und 2016 sehen die Entscheidungen der CWaPE über Billigung und Zuweisung der Saldi über den 1. Januar 2017 hinaus das Prinzip der Zuweisung der Saldi im selben Rhythmus wie die Bereinigung der Saldi der Vergangenheit, nämlich bis zu einem jährlichen Anteil von 25 % des Saldos auf die Jahre 2019 bis 2022 vor. Jedoch sieht die CWaPE in bestimmten ihrer Entscheidungen über Billigung und Zuweisung der regulatorischen Saldi Ausnahmen von diesem Prinzip vor, welche ausreichend durch Bedenken der Tarifstabilität gerechtfertigt sind.

f. Schätzung der noch zuzuweisenden kumulierten regulatorischen Saldi 2008-2016

Unter Berücksichtigung der teilweisen Zuweisungen der Saldi der Vergangenheit und der genehmigten regulatorischen Saldi der Jahre 2015 und 2016 werden die kumulierten regulatorischen Saldi 2008 bis 2016, die am 31. Dezember 2018 noch zuzuweisen sind, auf [-44] Mio. EUR für den Stromsektor (Tarifverpflichtung) und auf 9 Mio. EUR für den Gassektor (Tarifschuld) geschätzt.

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Aufschlüsselung der kumulierten regulatorischen Saldi 2008-2016, welche pro Sektor und pro in der Wallonischen Region aktivem Verteilnetzbetreiber noch zuzuweisen sind.

DIAGRAMM 72 KUMULIERTER SALDO 2008-2016 STROMBEREICH, DER PRO VNB IN DER WALLONISCHEN REGION NOCH ZUZUWEISEN IST

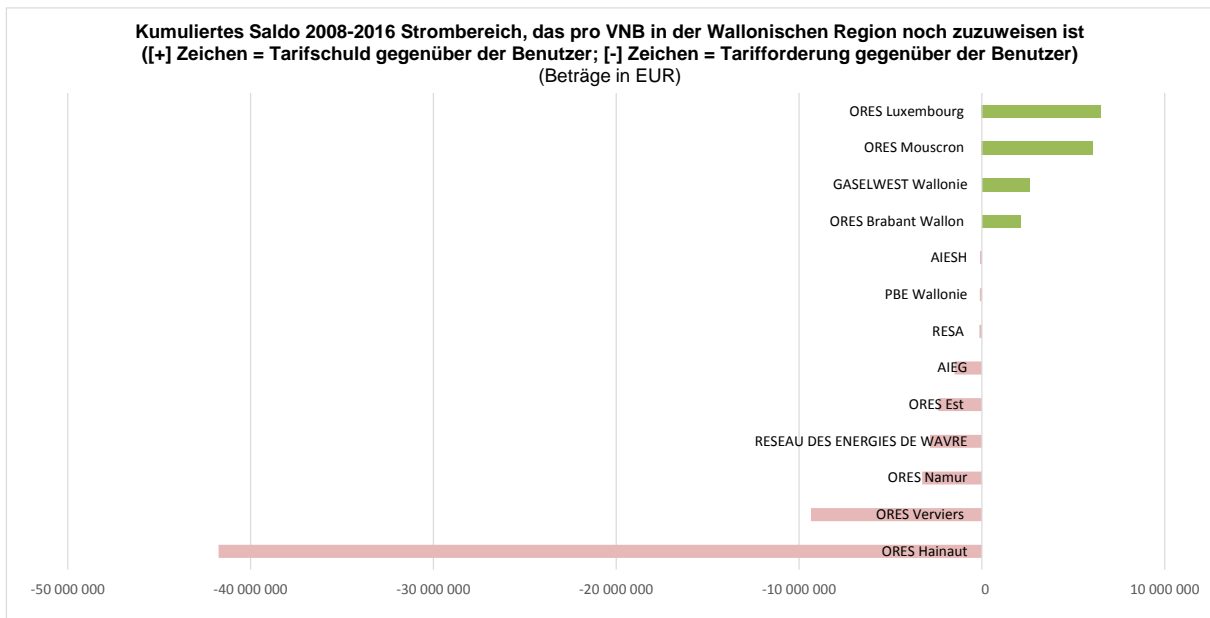
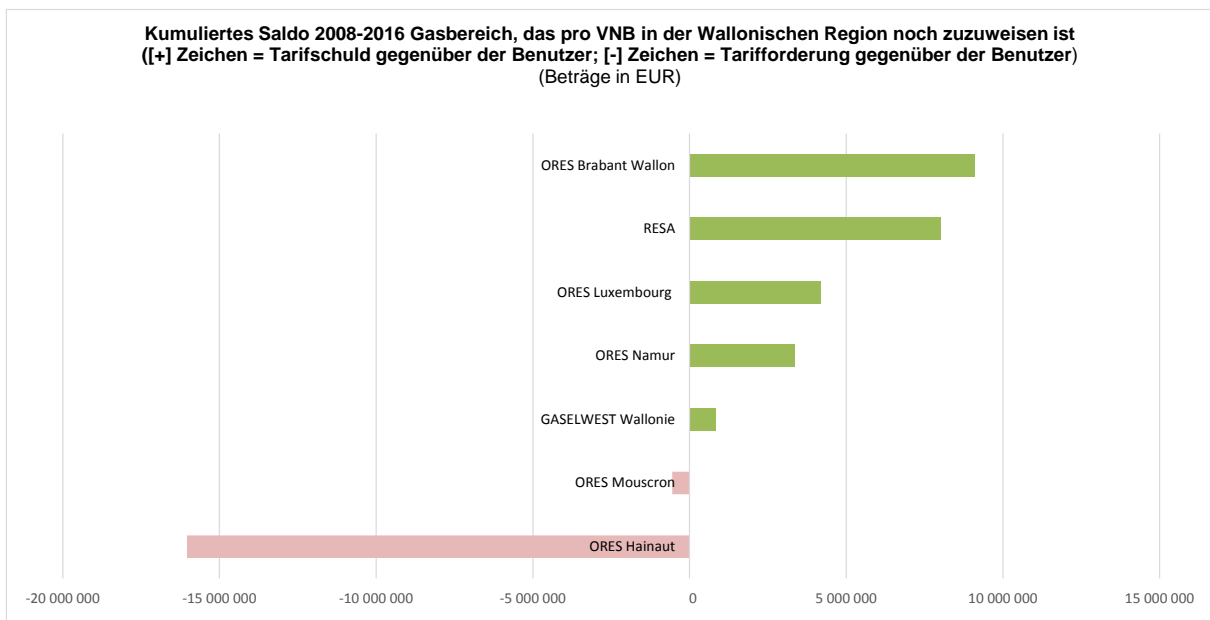


DIAGRAMM 73 KUMULIERTER SALDO 2008-2016 GASBEREICH, DER PRO VNB IN DER WALLONISCHEN REGION NOCH ZUZUWEISEN IST



4.2.6. Tarifmethodologie 2019-2023

4.2.6.1. Zeitplan der vorbereitenden Arbeiten und Vorbereitungsakt

a. Vorbereitende Arbeiten

In Erwartung der Fixierung des neuen gesetzlichen Rahmens, der im Tarifbereich gilt, wollte die CWaPE ab dem zweiten Halbjahr 2015 vorbereitende Arbeiten für die Annahme der Tarifprinzipien beginnen, welche für die nächste regulatorische Periode gelten, die ursprünglich auf die Jahre 2018 bis 2022 fixiert wurde.

Daher veröffentlichte die CWaPE am 3. August 2015 einen Vorbereitungsakt, in welchem die großen, für die zukünftige Tarifmethodologie geplanten Prinzipien erklärt wurden.

Die Verteilnetzbetreiber wurden eingeladen, der CWaPE bis zum 14. September 2015 ihre Fragen und Kommentare mitzuteilen. Diese waren dann Gegenstand einer Versammlung für Erklärungen am 24. September 2015.

Zwischen Oktober 2015 und Februar 2016 organisierte die CWaPE sieben Arbeitsgruppen mit den Verteilnetzbetreibern zu den großen Themenbereichen der Tarifmethodologie, nämlich der Typologie der Kosten, des zulässigen Einkommens, der angemessenen Gewinnspanne, der Tarifstruktur, der regulatorischen Saldi und der Anreize für Innovation. Diese Arbeitsgruppen endeten am 2. Februar 2017 zum Thema der Modelle für Berichte und der Tarifstruktur. Im Laufe dieser Versammlungen hatten die Verteilnetzbetreiber die Gelegenheit, ihre Anmerkungen und Kommentare zu den von der CWaPE in ihren technischen Notizen formulierten Vorschlägen abzugeben.

Alle ordnungsgemäß durch die Verteilnetzbetreiber bestätigten Arbeitsdokumente und Protokolle der Versammlungen wurden auf der Internetseite der CWaPE unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.cwape.be/?dir=7.7.1>. Diese Elemente sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Thema	Datum der Arbeitsgruppen	Veröffentlichte Unterlagen
Vorbereitungsakt vom 15 Juli 2015	24.09.2015	Vorbereitungsakt 2018-2022 VNB – Formuliere Anmerkungen zum Vorbereitungsakt ORES – Präsentationsmaterial CWaPE – Antworten auf formulierte Anmerkungen Protokoll der Versammlung vom 24.09.2015
Kostentypologie	06.10.2015	Technische Anmerkung zur Typologie der Kosten CWaPE – Präsentationsmaterial 1 2 3 Protokoll der Versammlung vom 06.10.2015
	27.10.2015	Protokoll der Versammlung vom 27.10.2015
	10.12.2015	CWaPE – Präsentationsmaterial (vertrauliche Version) Protokoll der Versammlung vom 10.12.2015

Zulässiges Einkommen	17.11.2015	Technische Anmerkung zum zulässigen Einkommen CWAPE – Präsentationsmaterial Protokoll der Versammlung vom 17.11.2015
Gerechte Gewinnmarge	17.11.2015	Technische Anmerkung zur angemessenen Gewinnspanne CWAPE – Präsentationsmaterial Protokoll der Versammlung vom 17.11.2015
	08.12.2015	Protokoll der Versammlung vom 08.12.2015
Tarifstruktur	08.12.2015	Technische Anmerkung zur Tarifstruktur CWAPE – Präsentationsmaterial Protokoll der Versammlung vom 08.12.2015
	12.01.2016	Protokoll der Versammlung vom 12.01.2016
	02.02.2017	Protokoll der Versammlung vom 02.02.2017 Tarifraster
Anreiz zur Innovation	12.01.2016	Technische Anmerkung zu den spezifischen Budgets CWAPE – Präsentationsmaterial Protokoll der Versammlung vom 12.01.2016
	04.02.2016	Protokoll der Versammlung vom 04.02.2016
Regulierungssalden	04.02.2016	Technische Anmerkung zu den regulatorischen Saldi CWAPE – Präsentationsmaterial 1 2 Protokoll der Versammlung vom 04.02.2016
Berichtsvorlagen	02.02.2017	Zeitplan der Billigung der Methodologie 2019-2023 CWAPE – Präsentationsmaterial 1 2 3 Protokoll der Versammlung vom 02.02.2017

b. Vorbereitungsakt

Die großen Tarifprinzipien, die im Vorbereitungsakt dargelegt sind, der am 15. Juli 2015 durch den Vorstand der Direktion genehmigt wurde und der die Referenz CD-15g15-CWaPE trägt, hatten die Einbringung einer konkreten Antwort auf durch die regionale Regulierungsbehörde gewünschte Entwicklungen in Bezug auf die Übergangstarifregelung, welche seit 2015 in der Wallonischen Region gültig ist, zum Ziel. Sie wurden auf Grundlage von sechs strategischen Zielen erstellt, welche mit den allgemeinen Zielen, die in den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2009/72/EG sowie in den Artikeln 40 und 41 der Richtlinie 2009/73/EG definiert sind, konform sind. Diese hat sich die CWaPE für die nächste regulatorische Periode gesetzt, nämlich:

- 1° Kontrolle der Kosten des Netzbetreibers, die von den Netzbenutzern durch Tarife getragen werden;
- 2° Verbesserung der Netzqualität;
- 3° Anreize für Innovation;
- 4° Förderung von Energieeinsparungen und Installation von dezentralisierten Produktionen mit erneuerbarer Energie und hochwertigen Kraft/Wärme-Kopplungen;
- 5° Unterstützung des optimalen Einsatzes von Erdgas;
- 6° Gerechte Vergütung des investierten Kapitals.

Die CWaPE schlug vor, eine regulatorische Periode von 5 Jahren einzuführen, welche es ermöglicht, gleichzeitig den Verteilnetzbetreibern bezüglich ihrer Einkommen und auch den wallonischen Konsumenten bezüglich der Verteiltarife für Erdgas und Strom, die zur Anwendung kommen, Einsicht zu geben.

Zudem plante die CWaPE einerseits, den Mechanismus zur Deckelung der Einkommen („Revenue Cap“) zu erweitern, was zu einer Bestimmung der Tarife für die Mehrheit der Kosten und Einnahmen der VNB führen würde. Diese Obergrenze wird jedes Jahr indexiert und einem Effizienzfaktor unterworfen. Andererseits plante sie, die allgemein in Europa verbreitete Methode zur Bestimmung der Rendite (WACC) anzuwenden, welche alle Finanzaufwendungen des Eigenkapitals und der Schulden der VNB abdecken würde.

Zudem wollte die CWaPE spezifische Anreize für Innovation umsetzen, um es den Netzbetreibern zu ermöglichen, sich voll an der Energiewende zu beteiligen.

Abschließend: Die für die Erstellung von Tarifen geltenden Regeln wurden gemäß den Bestimmungen des Dekrets festgelegt – bei Harmonisierung und Vereinheitlichung bestimmter Tarife.

c. Fixierung der regulatorischen Periode von 5 Jahren: 2019 - 2023

Die Verabschiedung des Dekrets vom 19. Januar 2017 und genauer gesagt die durch die Artikel 3, § 3, und 9, § 1 vorgesehenen Bestimmungen veranlassten die CWaPE dazu, die regulatorische Periode von einem Jahr auf fünf Jahre zu verändern. Sie bezieht sich damit auf die Jahre 2019 bis 2023.

4.2.6.2. Zeitplan der Billigung der Tarifmethodologie 2019-2023

Am 2. Februar 2017 legte die CWaPE den Verteilnetzbetreibern einen Vorschlag über den Zeitplan der Billigung der Tarifmethodologie 2019-2023 vor. Nach diesem Arbeitstreffen bestätigten die CWaPE und die Netzbetreiber in einer Sitzung die Anpassung des Zeitplans.

Dieser angepasste Zeitplan sieht die Veröffentlichung des Entwurfs der Tarifmethodologie 2019-2023 und der dazugehörigen Berichtsmodelle durch die CWaPE sowie eine für alle Marktteilnehmer offene Informationssitzung am Freitag, den 31. März 2017 vor. Dieser Veröffentlichung wird eine Periode der öffentlichen Anhörung zwischen 31. März und 19. Mai 2017 folgen. Danach werden alle Marktteilnehmer eingeladen sein, der CWaPE ihre Anmerkungen zukommen zu lassen.

Schließlich musste der Vorstand der CWaPE im Verlauf des Monats Juli 2017 die Tarifmethodologie 2019-2023 sowie die dazugehörigen Berichtsmodelle genehmigen – also mehr als fünf Monate vor dem Datum der Einbringung des Vorschlags des „zulässigen Einkommens“ durch die Verteilnetzbetreiber.

4.2.6.3. Entwurf der Tarifmethodologie 2019-2023

Am 31. März 2017 verabschiedete die CWaPE die Entscheidung CD-17c31-CWaPE-0083 bezüglich des Entwurfs der für die in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltenden Tarifmethodologie für die regulatorische Periode 2019-2023. Diese Veröffentlichung wurde am selben Datum von einer Informationssitzung begleitet, die für alle Marktteilnehmer offen war.

Die oben erwähnte Entscheidung sowie die dazugehörigen Berichtsmodelle, die auf der Internetseite der CWaPE veröffentlicht wurden, wurden einer öffentlichen Anhörung unterzogen.

4.2.6.4. Öffentliche Anhörung

Die öffentliche Anhörung wurde zwischen dem 31. März und dem 19. Mai 2017 organisiert. In diesem Zeitraum konnten alle Marktteilnehmer der CWaPE ihre schriftlichen Anmerkungen und Beobachtungen zum Entwurf der Tarifmethodologie 2019-2023 zukommen lassen. Um es den Marktteilnehmern zu ermöglichen, ihre Anmerkungen mündlich auszudrücken, veranstaltete die CWaPE am 2. Mai 2017 eine Sitzung zur Konzertierung mit den Verteilnetzbetreibern sowie am 4. Mai 2017 eine für alle Marktteilnehmer offene öffentliche Anhörung und eine Sitzung zur Konzertierung zu den für die an das Verteilnetz angeschlossenen Erzeugungseinheiten geltenden Einspeisungstarifen. Gemäß den Prinzipien für Transparenz, welche vor allem in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG festgehalten sind, wurden alle im Verlauf dieser beiden Sitzungen vorgelegten Dokumente sowie die Sitzungsprotokolle auf der Internetseite der CWaPE veröffentlicht.

Am 19. Mai 2017 erhielt die CWaPE die Reaktionen der in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA, ORES und REW, der APERE-Föderationen und -Verbände, des Verbands der Bauwirtschaft der Wallonie, von EDORA, FEBELIEC, FEBEG, GPPEV, INTER-REGIES, UVCW, TPCV, der Gesellschaften ELIA, DESIMONE und GREENWATCH sowie von Einzelpersonen.

All diese Reaktionen wurden auf der Internetseite der CWaPE veröffentlicht – unter Einhaltung der Regeln der Vertraulichkeit, welche vor allem durch Artikel 3, § 2 des Tarifdekrets vorgesehen sind.

Am 13. Juni 2017 wurde eine Arbeitsgruppe durch die CWaPE mit den Verteilnetzbetreibern organisiert, um ihnen die geplanten Vorschläge zur Anpassung am Entwurf des Textes der Tarifmethodologie 2019-2023 darzulegen und zu kommentieren – folgend auf die im Rahmen der Sitzungen zur Konzertierung und der öffentlichen Anhörung erhaltenen Anmerkungen.

Am Ende der Anhörungsperiode genehmigte und veröffentlichte der Vorstand der CWaPE am 17. Juli 2017 einen Bericht zur Anhörung mit dem Ziel, einerseits vollständig und strukturiert die von den verschiedenen Teilnehmern im Rahmen des Verfahrens zur Konzertierung und öffentlichen Anhörung formulierten Reaktionen und Vorschläge aufzuführen sowie andererseits die von der CWaPE eingenommenen Positionen gegenüber jenen in der Tarifmethodologie zu begründen.

4.2.6.5. Entscheidung über die Billigung der Tarifmethodologie 2019-2023

Am 17. Juli 2017 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung bezüglich der für die in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltenden Tarifmethodologie für die regulatorische Periode 2019-2023 sowie die dazugehörigen Anhänge. Gemäß Artikel 22 des Tarifdekrets übermittelte die CWaPE dem Wallonischen Parlament am 19. Juli 2017 die Tarifmethodologie, alle Unterlagen bezüglich der Konzertierung mit den Verteilnetzbetreibern sowie alle Dokumente, die sie als für die Begründung ihrer Entscheidung zur Tarifmethodologie notwendig erachtete.

Die verschiedenen Tarifprinzipien, die mit der neuen Tarifmethodologie einhergehen, sind in den folgenden Punkten 2.6.5.1 bis 2.6.5.7 dargelegt.

a. Stabilität und Sichtbarkeit der Tarife

Mithilfe der Tarifmethodologie 2019-2023 wollte die CWaPE die im Vorbereitungsakt erwähnten sechs strategischen Ziele umsetzen, jedoch auch eine bestimmte Stabilität und Sichtbarkeit der Tarife für die Nutzer des Verteilnetzes garantieren. So bleiben die Verteiltarife der Jahre 2019 bis 2023, die Ende 2018 genehmigt wurden, mit Ausnahme des Tarifs für die regulatorischen Saldi und unbeschadet der rechtlichen Abänderungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tarifdekrets eingebracht werden können, während der regulatorischen Periode unverändert. Gleichzeitig wird das jährliche zulässige Einkommen des Netzbetreibers für einen Zeitraum von 5 Jahren fixiert. Ebenso wird bei Schwierigkeiten mit der Kontrolle der Kosten ein Teil des zulässigen Einkommens für die Dauer der regulatorischen Periode gedeckelt.

b. Zusammensetzung des zulässigen Einkommens

Das zulässige Einkommen des Netzbetreibers besteht aus den Netto-Betriebsausgaben einschließlich jener bezüglich spezifischer Projekte, aus der angemessenen Gewinnspanne und gegebenenfalls aus einem Anteil des Betrags zur Bereinigung der regulatorischen Saldi der vorherigen Jahre.

Bei den Netto-Betriebsausgaben stuft die CWaPE bestimmte Elemente als nicht kontrollierbar ein. Allgemein stellt bei letzteren der Abstand zwischen dem budgetierten Betrag und dem realen Betrag ein(e) „Tarifschuld/regulatorisches Passivum“ (wenn das Budget über der Realität liegt) oder ein(e) „Tarifverpflichtung/regulatorisches Aktivum“ (wenn das Budget unter der Realität liegt) gegenüber den Nutzern des Netzes in ihrer Gesamtheit dar. In bestimmten besonderen Fällen wie etwa bei Kaufkosten für Strom und Gas, Kaufkosten für grüne Bescheinigungen und Entschädigungen, die für Verzögerungen bei der Anbringung von Budgetzählern durch den Netzbetreiber an die Versorger ausgezahlt werden, kann ein Teil der regulatorischen Saldi jedoch zulasten des Netzbetreibers gehen, falls der Kaufpreis oder die Verzögerung der Anbringung des Budgetzählers die durch die CWaPE festgelegten Grenzen überschreiten.

Die sonstigen Netto-Betriebsausgaben werden als kontrollierbar betrachtet. Allgemein stellt bei letzteren der Abstand zwischen dem budgetierten Betrag und dem realen Betrag einen „Bonus“ (wenn das Budget über der Realität liegt) oder einen „Malus“ (wenn das Budget unter der Realität liegt) gegenüber dem Netzbetreiber dar. Jedoch gilt: Damit der Netzbetreiber nicht die finanziellen Auswirkungen, die mit der Abweichung der Leistungen der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes verbunden sind, tragen muss, stellt der Abstand zwischen dem budgetierten Betrag und dem realen Betrag der variablen Netto-Belastungen für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, welcher einer Abweichung der Anzahl dieser Leistungen entspricht, einen regulatorischen Saldo gegenüber den Netzbenutzern in ihrer Gesamtheit dar.

c. TOTEX-Regelung und Regeln für Entwicklung

Die Tarifmethodologie 2019-2023 wird als „TOTEX“ bezeichnet, da die steuerbaren Netto-Ausgaben sowohl Betriebsausgaben und -produkte als auch Netto-Ausgaben im Zusammenhang mit Sachanlagen umfassen.

Mit Ausnahme der Netto-Ausgaben, die mit Sachanlagen verbunden sind, werden die steuerbaren, vorhergesagten Netto-Ausgaben der Jahre 2020 bis 2023 jährlich auf Grundlage der steuerbaren, vorhergesagten Netto-Ausgaben des Vorjahres erstellt, auf welche ein Indexierungsfaktor von 1,575 % und ein Effizienzfaktor von 1,5 % angewendet wird.

Die Netto-Ausgaben im Zusammenhang mit den vorhergesagten Sachanlagen der Jahre 2020 bis 2023 werden wiederum jährlich auf Grundlage der Netto-Ausgaben im Zusammenhang mit den vorhergesagten Sachanlagen des Vorjahres erstellt, auf welche ein Indexierungsfaktor von 1,575 % angewendet wird.

Die Regeln für die Entwicklung der oben erwähnten steuerbaren Netto-Ausgaben (einschließlich der Netto-Ausgaben im Zusammenhang mit Sachanlagen) veranlassen die Netzbetreiber dazu, ihre steuerbaren Netto-Ausgaben im Bereich des *ex ante* festgelegten Betrags aufzunehmen. Diese Kontrolle der steuerbaren Netto-Ausgaben läuft Gefahr, sich langfristig negativ auf die Qualität und die Zuverlässigkeit der Verteilnetze sowie auch auf die Qualität der erbrachten Leistungen auszuwirken. Um diese Gefahr zu vermeiden, hat die CWaPE in die Formel zur Festlegung des zulässigen Einkommens einen finanziellen Anreiz (Faktor Q) eingebracht, welcher das Leistungsniveau des Netzbetreibers widerspiegelt. Für die regulatorische Periode 2019-2023 wurde der Wert des Faktors Q bei null festgelegt. Die CWaPE rechnet damit, im Verlauf der regulatorischen Periode 2019-2023, in Abstimmung mit den Netzbetreibern, die Leistungsindikatoren festzulegen, die bei der nächsten regulatorischen Periode das Level der Leistung der Netzbetreiber bestimmen, welche wiederum die Höhe des zulässigen Einkommens positiv oder negativ beeinflussen kann.

d. Zusätzliche spezifische Budgets

Mithilfe der Anwendung eines Effizienzfaktors auf die steuerbaren Netto-Ausgaben verlangt die CWaPE von den Verteilnetzbetreibern, einen großen Teil ihrer Betriebskosten zu kontrollieren und gleichzeitig dauerhaft ihre Effizienz zu verbessern. Im Bewusstsein der Herausforderungen und Kosten, die mit der Energiewende verbunden sind, sieht die CWaPE jedoch für die Netzbetreiber die Möglichkeit vor, ergänzende Budgets für die Umsetzung zweier spezifischer Projekte in Anspruch zu nehmen, nämlich für den Einsatz kommunizierender Zähler und für die Förderung von Erdgas-Netzen.

Diese spezifischen Projekte müssen jedoch eine positive Rendite zeigen, um langfristig nicht die Strom- und Gasrechnung der Netzbenutzer zu beeinflussen.

e. Angemessene Gewinnspanne

Die angemessene Gewinnspanne stellt die Entschädigung des im Verteilnetz investierten Kapitals dar. Dieses Kapital besteht sowohl aus eigenen Fonds wie auch aus externen Finanzierungen. Die angemessene Gewinnspanne wird jährlich durch die Anwendung des Prozentsatzes des zulässigen Ertrags auf Grundlage der regulierten Aktiva berechnet. Der Prozentsatz des zulässigen Ertrags wird auf Grundlage der Formel der mittleren gewichteten Kosten des Kapitals (WACC) bestimmt, welche den gewichteten Mittelwert der Kosten der eigenen Fonds und der Kosten der für einen Verteilnetzbetreiber in der wallonischen Region eingeräumten Schulden darstellen. Dieser Prozentsatz ist für die regulatorische Periode 2019-2023 auf 4,053 % festgelegt und wird aus Gründen der Stabilität nicht *im Nachhinein* überprüft.

f. Bereinigung der regulatorischen Saldi

Die Tarifmethodologie 2019-2023 sieht vor, dass ab 2020 der Netzbetreiber einen Anteil der regulatorischen Saldi des Jahres N-2 in das zulässige Einkommen des Jahres N so integrieren kann, dass nach und nach die regulatorischen Saldi zugewiesen werden und eine Ansammlung dieser im Verlauf der regulatorischen Periode vermieden wird.

g. Netztarife und Tarifstruktur

Bezüglich der periodischen Verteiltarife verfolgt die Tarifmethodologie 2019-2023 die Ziele Stabilität, Transparenz und Lesbarkeit der Tarifraster.

Die Tarifstrukturen zu Entnahmen von Gas und Strom sehen vier bzw. fünf Tarife vor:

- I. Tarif für die Nutzung des Verteilnetzes,
- II. Tarif für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes,
- III. Tarif für die Mehrbelastungen,
- IV. Tarif für regulatorische Saldi,
- V. Tarif für Blindleistung (nur für Strom anwendbar).

Der Tarif für die Nutzung des Verteilnetzes umfasst eine kapazitätsbezogene, eine feste und eine proportionale Frist. Er deckt das zulässige Einkommen des Verteilnetzbetreibers ab – mit Ausnahme der Gebühren bezüglich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und der Mehrbelastungen, welche durch die jeweiligen speziellen Tarife abgedeckt sind. Die regulatorischen Saldi sind auch Gegenstand einer spezifischen Tariffestsetzung, welche Gegenstand einer jährlichen Revision mit dem Ziel der schrittweisen Bereinigung der Saldi sein kann.

Hinzuweisen ist auf zwei Tarifneuheiten im Vergleich zu den Tarifstrukturen der vorherigen regulatorischen Perioden:

- Beim Strom sieht die Tarifmethodologie ab 1. Januar 2020 einen angemessenen Beitrag der Prosumer zu den Netzkosten vor. Dies erfolgt durch die Integration eines kapazitätsbezogenen Tarifs auf Grundlage der entwickelbaren Nettoleistung ihrer Erzeugungsanlage. Dieser angemessene Beitrag knüpft an den Wunsch des Gesetzgebers an, das Prinzip eines angemessenen Beitrags aller Netzbetreiber einzuführen, *„um die Solidarität zwischen allen wallonischen Verbrauchern zu garantieren und um eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Umwälzung der Kosten der VNB zu vermeiden“*²³.
- Beim Gas sieht die Tarifmethodologie die Möglichkeit der Definition eines spezifischen einheitlichen Tarifs für die Service-Stationen, die komprimiertes Erdgas (CNG) aus dem Verteilnetz vertreiben, vor.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 des Tarifdekrets schlägt die CWaPE standardmäßig ein spezifisches Tarifraster für die Entnahme von Strom vor, welches gegebenenfalls für innovative Pilotprojekte gelten soll.

Die Einspeisungstarife sind Gegenstand einer kompletten Überprüfung. So werden für Strom die Einspeisungstarife auf dem Gebiet der Wallonischen Region vereinheitlicht. Sie sehen einen kapazitätsbezogenen Tarif, welcher je nach dem flexiblen oder permanenten Charakter der vereinbarten Kapazität abweicht, sowie einen festen Tarif vor.

Beim Gas berücksichtigt die Tarifmethodologie den Entwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf dem Gasmarkt, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über Bescheinigungen und Labels für die Herkunftsgarantie für Gas aus erneuerbaren Energiequellen. Zudem sieht sie bereits ein Tarifraster für die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) in das Verteilnetz vor. Die auf dieser Grundlage vorgeschlagenen Tarife für die Einspeisung von EEQ-Gas werden jedoch nur von der CWaPE genehmigt, sofern die Bestimmungen des geplanten Erlasses über die Einspeisung von EEQ-Gas durch die Regierung angenommen werden.

Bezüglich der nicht-periodischen Tarife: Sie sind Gegenstand eines Plans zur Vereinheitlichung zwischen den in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreibern – mit einem Zeithorizont von fünf Jahren. Die Tarifmethodologie 2019-2023 integriert somit eine Verpflichtung zulasten der Verteilnetzbetreiber, um diese Vereinheitlichung umzusetzen.

Abschließend: Zum Zwecke der Transparenz und Gerechtigkeit für die Nutzer der Verteilnetze sind die Tarife für die Weiterverrechnung der Nutzungskosten für die Transportnetze Gegenstand eines Ausgleichs auf dem Gebiet der wallonischen Region, sodass diese einzigartigen Tarife insgesamt ausreichende Einnahmen erzeugen, um die Summe der durch die Transportnetzbetreiber an die in der wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber ausgestellten Transportrechnungen abzudecken.

²³ Entwurf für das Dekret über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom anwendbare Methodologie, Erläuterung der Artikel, Dok., Parl., w. 2015-2016, Nr. 576-1, S. 7

4.2.6.6. Anfechtungsklagen

Am 16. August 2017 haben die Gesellschaften SCRL ORES Assets, die ASBL Touche Pas à mes Certificats Verts (TPCV) und die ASBL Groupement des Petits Producteurs d'Énergies Vertes (GPPEV) individuell vor dem Berufungsgericht Lüttich eine Anfechtungsklage für die ganze Entscheidung der CWaPE CD-17g17-CWaPE-0107 vom 17. Juli 2017 über die für in der wallonischen Region aktive Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltende Tarifmethodologie für die regulatorische Periode 2019-2023 eingereicht. Die Anhörung für die Einbringung dieser drei Rechtsmittel fand am 22. September 2017 statt. Die CWaPE verweist den Leser auf Kapitel 5.2.2.2. des vorliegenden Berichts, welches die Thematik der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der CWaPE genauer darlegt.

5. Die Verbraucherdienste und die Rechtsabteilung

Être responsable

5.1. DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE

Im Januar 2017 wurde der Regionale Mediationsdienst für Energie assoziiertes Mitglied des europäischen Netzwerks von Mediatoren NEON (National Energy Ombudsman Network). Dessen Ziele sind:

- Erleichterung des Austausches von Informationen, Erfahrung und bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedern;
- Förderung der alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Europa unter Beachtung der Empfehlungen der Europäischen Kommission und der EU-Richtlinien;
- Förderung des Schutzes und der Befähigung von Energieverbrauchern;
- Vertretung der Mitglieder auf europäischer Ebene.

Die Ombudsmänner und Mediationsdienste, die Mitglieder von NEON sind, haben sich 2017 viermal getroffen und tauschten sich dabei über ihre jeweiligen Aktivitäten sowie über die folgenden Themen aus:

- Aspekte des Clean Energy Package, insbesondere bezüglich der Verbraucher und der alternativen Beilegung von Streitfällen;
- Initiative „PEER“ (Partnership for the Enforcement of European Right²⁴) von CEER, an welcher die Vertreter von NEON beteiligt sind;
- Zugang zur Justiz, alternative Beilegung von Streitfällen und gefährdeter Verbraucher im Energiesektor: Dieses Thema wurde durch die Arbeiten von Naomi Creutzfeldt und Chris Gill (Universität Oxford) beleuchtet, welche an den Veranstaltungen von NEON im Jahr 2017 teilgenommen haben, um die Ergebnisse ihrer Studie zu präsentieren: „*Trusting the middle-man: Impact and Legitimacy of Ombudsmen in Europe*²⁵“;
- Konsequenzen des BREXIT für den englischen Ombudsmann, Gründungsmitglied von NEON;
- Entwicklung der Art der Beschwerden nach der Implementierung intelligenter Zähler;
- ...

Einige Zahlen

Im Jahr 2017 erhielt der regionale Mediationsdienst für Energie insgesamt 847 Beschwerden, 469 davon waren Gegenstand einer Befragung eines Versorgers und/oder eines Netzbetreibers (die sonstigen Akten sind nach wie vor noch nicht zulässig, unzulässig/außerhalb des Zuständigkeitsbereichs, unbegründet etc.). Der SRME stellt nicht speziell eine erhebliche Zunahme der Anzahl der Beschwerden im Vergleich zum Jahr 2016 fest. Die Zahlen sind im Vergleich zu 2016 und 2017 recht ähnlich.

Die häufigsten anzutreffenden Problemstellungen im Bereich der zulässigen Beschwerden sind:

- Anfechtung der Indizes des Verbrauchs (Schätzungen, Richtigstellungen, Nicht-Übermittlungen an Versorger): 36 %;
- Verfahren bei Zahlungsverzug (davon 83 % Haushaltskunden): 15 %;
- Technisches Problem beim Verteilnetz (Zähler, Verzögerung des Anschlusses, Qualität der Lieferung); 12 %;
- Problem im Zusammenhang mit Fotovoltaik (vor allem im Zusammenhang mit dem Kompensationsprinzip): 13 %;
- Problematischer Umzug: 5 %;
- Verteiltarife: 4,5 % (wobei der Großteil die Kosten der Erschließung und die Genauigkeit der sogenannten nicht-periodischen Tarife betrifft);
- Probleme im Zusammenhang mit einem Budgetzähler: 3,5 %;
- Sonstige: 3,5 %;
- Regional geschützte Kunden: 2 %;
- Sonstige Kategorien, jeweils mit bis zu 2 %: + 5,5 %

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass die Probleme mit dem Zählerstand, welche direkt die Energierechnungen beeinflussen, erneut die am häufigsten anzutreffenden Streitfälle darstellen.

Es ist möglich, dass diese Probleme mit dem Zählerstand, die Anlass für Anfechtungen von Rechnungen geben, zur zweiten Kategorie der häufigsten Beschwerden führen, nämlich dem Verfahren bei Nichtzahlung (Anbringung von Budgetzähler oder Unterbrechung der Energieversorgung). Die hohe Anzahl der Beschwerden bezüglich des Verfahrens bei Nichtzahlung für Haushaltskunden erklärt sich häufig durch aufeinanderfolgende Probleme (Probleme mit Zähler und/oder Verbrauchsindex, Anfechtungen von Rechnungen und Nichtzahlung etc.). Diese Beschwerden stehen nicht immer mit tatsächlichem wiederholtem Zahlungsverzug in Verbindung, welcher Ausdruck von finanziellen Problemen der betroffenen Verbraucher ist. Da dieses Verfahren recht automatisiert ist, sind die Verbraucher manchmal zu schnell mit dieser sozialen Maßnahme konfrontiert, welche sich für ihre genaue Situation als wenig geeignet erweist.

Der SRME bearbeitet auch schriftliche Fragen, nämlich insgesamt 467 Fragen im Jahr 2017. Fragen zu den Kosten des Verteilnetzes sind am häufigsten mit einer Gesamtanzahl von 184 Fragen (40 %), die im Jahr 2017 erhalten und bearbeitet wurden. Sie sind häufig Gegenstand von Verwunderung, Nachfragen und Anfechtungen bezüglich des Verhältnisses des Betrags ihrer Energierechnung, welches den alleinigen Kosten des Netzes zugeordnet wird. Der SRME muss auch anmerken, dass diese Fragen häufig Beschwerden ähneln, jedoch keine Intervention bei einem Verteilnetzbetreiber und/oder Versorger erfordern. Der SRME überprüft den Bestandteil „Netzkosten“ der Rechnung, welcher meistens korrekt verrechnet wird, und übermittelt detaillierte Erklärungen, die es den Konsumenten ermöglichen, diese auf ihrer Rechnung angeführten Kosten besser zu verstehen. Insgesamt gilt: Die geringe Anzahl der im Rahmen der Anfechtungen von Verteiltarifen registrierten Beschwerden (4,5 %) muss durch die hohe Anzahl an Fragen (40 %) relativiert werden. Angesichts der hohen Zahl der Fragen über dasselbe Thema könnte diese Kategorie von Beschwerden als die wichtigste unter allen beim SRME bearbeiteten Akten bezeichnet werden. Dies erklärt auch die Zunahme der Anzahl der erhaltenen Fragen seit 2015.

Weitere häufig gestellte Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf das Prinzip der Kompensation (Fotovoltaik-Erzeuger), auf technische Aspekte, auf den Status des geschützten Kunden, die Energiepreise (Tarifsimulator), Quali watt etc.

Bezüglich der Widerspruchsfälle zu Entschädigungen: Die Zahlen sind nach dem außergewöhnlichen Höchstwert, der nach Vorfällen bei Unwettern im Januar 2016 auftrat, zum Durchschnittswert zurückgekehrt. Der SRME kann jedoch erwähnen, dass RESA Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit im Rahmen abgelehnter Entschädigungen für Verzögerungen von Netzanschlüssen war.

Für genauere Angaben beachten Sie bitte den spezifischen Jahresbericht 2017 des SRME.

²⁴ Die *Partnership for the Enforcement of European Rights* (PEER) ist eine Initiative, die von den europäischen Energie-Regulierungsbehörden geführt wird, um durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Behörden auf europäischer Ebene die Umsetzung der Rechte europäischer Verbraucher zu verbessern. PEER versammelt die Behörden, die für den Schutz/die Unterstützung von Verbrauchern in verschiedenen Bereichen zuständig sind: Behörden für Datenschutz, Verbraucherverbände, Wettbewerbsbehörden, Regulierungsbehörden für bestimmte Sektoren (Energie, Telekommunikation, Finanzen etc.).

²⁵ <https://www.law.ox.ac.uk/trusting-middle-man-impact-and-legitimacy-ombudsmen-europe>

5.2. DIE RECHTSDIREKTION

5.2.1. Alternative Netze

Die Bezeichnung „alternative Netze“, die geschlossene private oder geschäftliche Netze sowie Direktleitungen betrifft, verweist auf den außerordentlichen Charakter dieser Netze im Verhältnis zu dem Grundsatz des Monopols der Verteilnetzbetreiber.

Die Rechtsdirektion wird regelmäßig von den Teilnehmern und den Projektträgern bezüglich der Interpretation der spezifischen Gesetzgebung sowie für eine Orientierung bei den zu setzenden Schritten angerufen.

Die Direktleitungen und geschlossenen Netze für Geschäftskunden (oder privaten Netze) folgen besonderen rechtlichen Regelungen, welche sich jedoch überschneiden können. Unter der Annahme, dass eine dezentralisierte Erzeugung in einem geschlossenen Netz für Geschäftskunden oder in einem privaten Netz umgesetzt wird oder falls die Einrichtung einer Direktleitung zu einer Situation eines privaten Netzes oder eines Netzes für Geschäftskunden führt, stellt sich die Frage, wie man diese Situation, in der sich potenziell zwei Regelungen vermischen, administrativ und juristisch behandelt.

Im Jahr 2017 befasste sich die Rechtsdirektion in Zusammenarbeit mit den technischen Experten damit, die verschiedenen Möglichkeiten und die jeweils geltende Regelung zu bestimmen. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass eine Unklarheit für bestimmte Situationen bleibt, wenn es technisch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Verhältnis ein nachgeschalteter Kunde mit Strom aus einem Verteilnetz oder aus einer lokalen Erzeugung mit Anschluss an ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden oder an ein privates Netz angeschlossen wird.

Die Überlegung wird 2018 weiterverfolgt und bezieht sich auch auf die Perspektive der Entwicklungen der Gesetzgebung und der Vorschriften, welche auf die Verabschiedung der europäischen Rechtsvorschriften folgen, die das „Clean Energy Package“ bilden. Dieses zielt darauf ab, eine neue Ausgangssituation für die Verbraucher bei den lokalen Netzen zu schaffen. Es schlägt die Anerkennung der Energiegemeinden vor und plant, einen günstigen Rahmen für den zusammengelegten Eigenverbrauch zu erstellen.

In Zusammenarbeit mit der Technischen Direktion wurde auch eine Überlegung zum Thema der Pilotprojekte (E-Clouds, Microgrids etc.) und der Bedingungen, die diese erfüllen müssen, um bei der CWaPE auf Grundlage von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie die Anwendung der Regeln des Marktes und der spezifischen Tarifregeln für eine begrenzte Zeitspanne zu beantragen, angestellt. Diese Überlegung wird im Jahr 2018 weiterverfolgt, insbesondere im Rahmen von Diskussionen über die geplanten Abänderungen im Bereich der Gesetzgebung.

Alternative Mobilität ist ebenfalls ein Bereich, in welchem sich verschiedene Fragen im Zusammenhang mit privaten oder professionellen Netzen sowie mit Direktleitungen stellen. In bestimmten Konfigurationen wird geplant, dass die Ladestationen für Elektrofahrzeuge von einer anderen juristischen Person genutzt werden als von jener, die am Standort der Ladestation über einen Anschluss an das Netz verfügt, oder dass ein kommerzieller Vermittler bei der Versorgung mit gasförmigen Brennstoffen aus dem Anschluss an das Verteilnetz für Gas einer anderen Einheit eingreift.

In einem gesetzlichen Rahmen, der 2017 im Bereich der geschlossenen Netze für Geschäftskunden noch nicht vollständig abgeschlossen war, und der die alternative Mobilität noch nicht einplante, war jede Möglichkeit Gegenstand einer individualisierten Untersuchung durch die Rechtsdirektion, um den Projektträgern Orientierung zu bieten. Im Rahmen des Projekts „FAST-E“, das von der Europäischen Kommission mitfinanziert wird, und welches das Ziel hat, Stationen für die schnelle Ladung von Elektroautos unter Berücksichtigung des Bedarfs in jenen Gebieten Europas zu installieren, in welchen die Infrastruktur ausreichend entwickelt ist, erfolgte eine Entscheidung der CWaPE (CD-17h11-CWaPE-0108) am 11. August 2017, in welcher berücksichtigt wird, dass die elektrischen Ladestationen, die durch den Antragsteller zu errichten sind, angemessenerweise nicht vom Anschluss einer dritten Einheit aus installiert werden können und dass diese Situation keine Genehmigung als geschlossenes Netz für Geschäftskunden erfordert.

5.2.1.1. Direktleitungen

Als Direktleitung gilt eine Stromleitung, die einen isolierten Erzeugungsstandort mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Die Errichtung neuer Direktleitungen setzt die vorausgehende Vergabe einer individuellen Genehmigung voraus, die von der CWaPE erteilt wird, unter der Bedingung, dass der Zugang zum Netz verweigert wird oder dass es kein Angebot zur Nutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen gibt.

Im Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 sind die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien dargelegt, gemäß denen das Fehlen eines Angebots zur Nutzung des Netzes unter wirtschaftlich und technisch vernünftigen Bedingungen festgestellt werden kann; daneben legt dieser Erlass das Verfahren für die Erteilung oder Regularisierung der Genehmigungen, die für die Untersuchung der Akte zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

Die Rechtsdirektion erstellte 2017 sechs Anträge auf Genehmigung für den Bau neuer Direktleitungen. Davon führten fünf zu einer positiven Entscheidung der CWaPE, welche auf deren Internetseite veröffentlicht wurde. Am 31. Dezember 2017 werden für eine Akte noch zusätzliche Informationen erwartet.

Drei Anträge auf Regularisierung von bestehenden Direktleitungen wurden zudem durch die Rechtsdirektion untersucht. Einer davon führte 2017 zu einer positiven Entscheidung der CWaPE. Die Regelung der anderen Situationen wird 2018 fortgesetzt.

5.2.1.2. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem die Elektrizität oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort präsenten Körperschaften juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die per Datum 27. Juni 2014 für Stromnetze und per Datum 12. Juni 2015 für Gasnetze („historische Netze“) bereits vorhanden waren oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus der Übertragung eines Teils eines zu den oben angeführten Daten bestehenden internen Gas- oder Stromnetzes hervorgingen, einer Erklärung bei der CWaPE unterliegen. Für historische Netze musste diese Erklärung vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) oder vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) erfolgen.

Neue geschlossene Elektrizitäts- und Gasnetze für Geschäftskunden unterliegen der Genehmigung der CWaPE, deren Verfahren noch in einem Erlass der Regierung festgelegt werden muss. Die Diskussionen zum Thema des Entwurfs des Erlasses, die Ende 2015 begonnen wurden, wurden 2017 aus Gründen eingestellt, die außerhalb des Einflussbereichs der CWaPE lagen.

Die Rechtsdirektion überwacht die Anwendung des Systems und achtet besonders auf die Entdeckung von historischen geschlossenen Netzen für Geschäftskunden, die nicht Gegenstand einer Erklärung gegenüber der CWaPE gewesen sind.

Obwohl die Frist für die Erklärung der historischen geschlossenen Netze für Geschäftskunden abgelaufen ist, entschied sich die CWaPE dafür, die spät eingebrachten Akten zu regeln, jedoch ein Verfahren zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe für die ab Juni 2017 eingebrachten Akten in die Wege zu leiten.

Im Jahr 2017 untersuchte die Rechtsdirektion vier Akten zur Erklärung eines geschlossenen Stromnetzes für Geschäftskunden. Der Status geschlossenes Netz für Geschäftskunden wurde für eines davon bestätigt und es wurde eine Strafe von 500 Euro verhängt. Am 31. Dezember 2017 werden für drei dieser Akten noch zusätzliche Informationen erwartet.

Die Rechtsdirektion sichert auch die Nachverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Betreiber von geschlossenen Netzen für Geschäftskunden – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Technischen Direktion, vor allem, was die Demonstration der technischen Konformität dieser Netze betrifft.

5.2.1.3. Private Netze

Man spricht von einem privaten Netz, wenn eine natürliche oder juristische Person, welche an das öffentliche Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, durch eigene Anlagen zur Privatnutzung an einen oder mehrere Kunden Strom oder Gas weiterverteilt.

Die in der Wallonischen Region geltende Regelung sieht hier ein grundsätzliches Verbot mit wenigen Ausnahmen (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, permanente Bewohner, private Netze, bei denen der Verbrauch von Haushaltskunden nur einen Bestandteil einer Gesamtleistung darstellt, die diesen durch den Eigentümer des Standorts geliefert wird) vor.

Die Rechtsdirektion arbeitet an der Anwendung des geltenden Systems, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Verteilnetzes, an das das nun illegal gewordene Netz angeschlossen ist.

In einer eigenen Akte über ein verbotenes privates Stromnetz mit etwa 300 nachgeschalteten Kunden (zumeist Haushaltskunden) hat die Rechtsdirektion die betreffenden Akteure zwecks der Führung in Richtung der Wiederaufnahme des Netzes durch den Netzbetreiber begleitet. Diese erfolgte im Juni 2017.

Ein Mitglied der Rechtsdirektion ist hier an den Aspekten bezüglich der privaten Netze beteiligt – gemäß Verfolgung des Plans „Ständiges Wohnen“ der Wallonischen Region. Ziel dieses Plans ist es, den Zugang zu Grundrechten und insbesondere zum Wohnrecht für Personen zu fördern, die ständig in einer touristischen Anlage wohnen.

Im März 2017 richtete die Rechtsdirektion an alle wallonischen Bürgermeister ein Schreiben, in dem sie sie über die für private Netze geltende Gesetzgebung informierte und sie für die Problematik der für die permanenten Bewohner nachteiligen privaten Netze, welche nicht in den Plan „Ständiges Wohnen“ übernommen wurden (verbotene Netze), sensibilisierte. Im Bewusstsein der Tatsache, dass der Abbau solcher Netze angesichts der Prekarität bestimmter Bewohner und der Erforderlichkeit, eine globale Lösung für diese zu finden, keine geeignete Aktion darstellen kann, hat die Rechtsdirektion die Gemeinden, auf deren Gebiet sich solche Anlagen befinden eingeladen, um die Möglichkeit einzuplanen, sie bei einem Einschluss in den Plan „Ständiges Wohnen“ zu betreuen.

Die Rechtsdirektion bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Akten in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern, in denen es einerseits um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen sich das private Netz zusammensetzt, und andererseits um die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

Was die erste Problematik betrifft, verfügt die CWaPE nicht über die geeigneten rechtlichen Mittel, um eine effiziente und konsequente Maßnahme gegenüber den Betreibern privater Netze einzuleiten. Die CWaPE sensibilisiert jedoch die lokalen Behörden (z.B. Bürgermeister) bezüglich dieser zumindest delikaten menschlichen Situation. Was die Rechnungsstellung für die Bewohner, die an private Netze angeschlossen sind, angeht, beschränkt die CWaPE sich darauf sicherzustellen, dass die wallonische Gesetzgebung betreffend die Versorgungslizenz eingehalten wird und dass der Verwalter des privaten Netzes keine wirtschaftlich lukrative Tätigkeit durchführt, die nicht in den Rahmen der Verwaltung des genannten Netzes fällt.

5.2.2. Juristische Unterstützung der anderen Direktionen der CWaPE

Obwohl sie externen Anfragen gegenüber offen ist, besteht eine der Hauptaufgaben der Rechtsdirektion darin, die anderen Direktionen der CWaPE zu unterstützen. Die technischen, sozioökonomischen und tarifbezogenen Problemstellungen und die Probleme in Verbindung mit der Förderung erneuerbarer Energiequellen, die von diesen Direktionen bearbeitet werden, benötigen häufig eine Analyse oder eine langfristige Beobachtung unter dem juristischen Blickwinkel.

Die Rechtsdirektion wird ebenfalls für eine Reihe von besonderen Fragen bezüglich der Durchführung der operativen Aufgaben angerufen (Formulare, Ereignisse, die die Verwaltung der Datenbank der grünen Bescheinigungen und der Gütezeichen zum Herkunftsnachweis beeinflussen, Untersuchung von Akten über die Vergabe von Versorgungslizenzen usw.). Sie ist auch eng mit den Kontrollaktionen der CWaPE verbunden und kümmert sich um jene Dossiers, die strittig geworden sind oder die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe erforderlich machen.

2017 hat die Rechtsdirektion in den folgenden Bereichen unterstützend gewirkt.

5.2.2.1. Stellungnahmen der CWaPE

Die Stellungnahmen und Vorschläge der CWaPE erfordern im Allgemeinen eine rechtliche Analyse der behandelten Bereiche und enthalten regelmäßig von der Rechtsdirektion verfasste Vorschläge zur Abänderungen von Gesetzen. Im Jahr 2017 leitete sie die Erstellung der folgenden Dokumente:

- Funktion der Kammer für Streitfälle: Stellungnahme CD-17a18-CWaPE-1616 über den Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Modalitäten für die Zusammensetzung, das Verfahren und die Funktion der Kammer für Streitfälle, welche durch das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, verabschiedet in erster Lesung am 8. Dezember 2016, eingerichtet wurde. Die Rechtsdirektion hat zudem nach der Vorlage ihrer Stellungnahme zur Änderung des Entwurfes des Erlasses beigetragen;
- Verwaltung der VNB: Stellungnahme CD-17I01-CWaPE-1751 über den Vorentwurf des Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes, verabschiedet in erster Lesung am 26. Oktober 2017. Vor diesem Vorentwurf hatte die CWaPE auf Anforderung durch den Energieminister am 29. Mai 2017 verschiedene Vorschläge im Bereich der Vereinfachung der Strukturen der Verteilnetzbetreiber formuliert – die Rechtsdirektion leistete hier auch einen Beitrag;
- Befreiung von Quoten von grünen Bescheinigungen für zum Zwecke der Speicherung absorbierte elektrische Energie: Vorschlag zur Abänderung von Artikel 25, § 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms;
- Übertragung von vier wallonischen Gemeinden (Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville) vom VNB PBE auf einen wallonischen VNB: Stellungnahme CD-17j24-CWaPE-1732 über die zu befolgenden Verfahren im Rahmen der Übertragung von vier wallonischen Gemeinden von PBE auf einen wallonischen VNB, Vorschlag CD-17I01-CWaPE-1752 über die Erneuerung des Mandats der VNB im Rahmen der Übertragung von vier wallonischen Gemeinden von PEB auf einen wallonischen VNB (4. Dezember 2017) sowie Stellungnahme CD-17I07-CWaPE-1755 über die Übertragung der Infrastruktur und der zum Verteilnetz gehörenden Ausstattung im Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville im Rahmen der teilweisen Spaltung durch Übernahme von PBE zugunsten von ORES Assets;
- Übernahme des Netzes der Stadt Couvin durch AIESH: Stellungnahme CD-17h24-CWaPE-1713 über die Übernahme des Netzes der Stadt Couvin. Die Stadt Couvin beantragte beim Minister die Bestätigung, dass die Interkommunale AIESH als zur Nutzung des Verteilnetzes für Strom auf dem Gebiet der Stadt Couvin berechtigt und damit als neuer Betreiber dieses Netzes betrachtet werden kann.

Die Rechtsdirektion beteiligte sich zudem an der Erstellung der folgenden Stellungnahmen:

- Verzögerung grüner Bescheinigungen: Stellungnahme CD-17b17-CWaPE-1618 über den Vorentwurf des Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, verabschiedet in erster Lesung am 24. November 2016, zur Organisation eines Mechanismus zur Verzögerung von Volumina grüner Bescheinigungen, die auf den Markt gebracht wurden, Stellungnahme CD-17d20-CWaPE-1693 über den Entwurf des speziellen Lastenhefts zur Verzögerung wallonischer grüner Bescheinigungen und Stellungnahme CD-17g17-CWaPE-1707 über die Bestimmung des Volumens grüner Bescheinigungen, welches von der Wallonischen Agentur für Luft und Klima (AWAC) beim LTNB im Rahmen des Mechanismus zur Verzögerung erworben werden muss – Jahr 2017;
- Unterstützung von erneuerbaren Energien: Gutachten (CD-17a18-CWaPE-1617) zum Vorentwurf eines Erlasses zur Abänderung des Erlasses der Wallonische Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms, verabschiedet in erster Lesung am 18. August 2016 – Angebotsaspekte für grüne Bescheinigungen/Revision des Wirtschaftskoeffizienten keco/Rettungsplan-Maßnahmen für Biomasse.

5.2.2.2. Nachverfolgung von Streitsachen und Beschwerden auf Neuuntersuchung

Die Entscheidungen der CWaPE können innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Mitteilung Gegenstand einer Berufung auf Annullierung vor dem Berufungsgericht sein. Es gilt der angegebene Sitz der CWaPE (Artikel 50b des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes).

Zwei Entscheidungen der CWaPE waren im Jahr 2017 Gegenstand einer oder mehrerer Anfechtungen. In diesem Kontext stellt die Rechtsdirektion die Verbindung zwischen den Anwälten, die mit der Einbringung der Akte bei Gericht beauftragt wurden, und den Diensten der CWaPE, die an der Entscheidung in dem Streitfall beteiligt sind, dar. Sie trägt die für die Plädoyers erforderlichen sachbezogenen und juristischen Elemente zusammen, prüft die Entwürfe für Schlussfolgerungen und achtet auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Gerichtsentscheidungen.

Das Dekret sieht außerdem die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde auf Neuuntersuchung einer Entscheidung der CWaPE durch die Partei, die sich als benachteiligt betrachtet, vor (Artikel 50a).

Dieses Verfahren wurde 2017 nur einmal eingeleitet. Die Notwendigkeit der Überprüfung der durch die CWaPE getroffenen Entscheidung am Ende der durch die Rechtsdirektion geführten Untersuchung wurde nicht als gegeben betrachtet.

Außerdem: Nach Beschwerden zur Neuuntersuchung, die am 5. August 2016 durch ORES Assets gegen die Entscheidungen 16g07-CWaPE-0021 bis 16g07-CWaPE-0032 eingereicht wurden, verabschiedete der Vorstand der CWaPE am 17. Juli 2017 neue Entscheidungen über die Ablehnung der berichteten Saldi des Geschäftsjahres 2015 der Strom-Sektoren und der Gas-Sektoren des Verteilnetzbetreibers ORES Assets.

Die Rechtsdirektion hat die sozioökonomische und Tarifiedirektion bei der Erstellung dieser Entscheidungen unterstützt.

5.2.2.3. Erlass „Förderung von Grünstrom“, Interpretation und Anwendungsbereich der folgenden Abänderungen

Die Anwendung der durch den EWR-FGS²⁶ erlassenen Maßnahmen wurde besonders kompliziert gemacht, insbesondere aufgrund von daraus folgenden Abänderungen und aufgrund des Fehlens von Bestimmungen für die Präzisierung der zeitlichen Reichweite der eingeführten Änderungen.

Die Rechtsdirektion arbeitet stets eng mit der Direktion zur Förderung von Grünstrom zusammen, wenn die Eigenschaften einer Akte dies erfordern, so dass die damit zusammenhängenden Entscheidungen strikt rechtlich begründet sind.

5.2.3. Tarifmethodologie 2019-2023 und Entscheidungen zu den Verteiltarifen 2018

Am 17. Juli 2017 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung bezüglich der für die in der Wallonischen Region aktiven Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltenden Tarifmethodologie für die regulatorische Periode 2019-2023 sowie die dazugehörigen Anhänge.

Die Rechtsdirektion unterstützte die sozioökonomische und Tarifiedirektion während des gesamten Verfahrens zur Ausarbeitung dieser Methodologie und der dazugehörigen Anhänge.

Zudem unterstützte die Rechtsdirektion die Verabschiedung der Entscheidungen vom 1. Dezember 2017 über die Verlängerung der Verteiltarife für Strom und Gas, die von 31. Dezember 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2018 in Kraft sind.

5.2.4. Revision der technischen Vorschriften für die Verwaltung der Verteilnetze für Strom und den Zugriff darauf und Umsetzung der europäischen Netzkodizes

Im Jahr 2017 begann die Technische Direktion eine Tätigkeit zur Revision der technischen Vorschriften für die Verwaltung der Verteilnetze für Strom und den Zugriff darauf sowie zur Umsetzung der europäischen Netzkodizes.

Die Rechtsdirektion bietet in diesem Rahmen regelmäßig Unterstützung.

5.2.5. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

Die Rechtsdirektion verfolgt aufmerksam die Entwicklung des europäischen Rechts sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Union oder beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt werden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regierungsbehörde gewährleistet werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen den Regulierungsbehörden zu europäischen Belangen erfolgt im Rahmen einer spezifischen Arbeitsgruppe namens „FORBEG²⁷Europe“, in der ein Mitglied der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

Das Jahr 2017 war auf europäischer Ebene durch das umfangreiche Paket der Europäischen Kommission mit dem Titel „*Clean Energy for all Europeans*“ geprägt. Die Kommission präsentierte Ende 2016 eine Sammlung von Gesetzesvorschlägen mit dem Ziel der Begleitung der Transformation des Stromsektors im kommenden Jahrzehnt für die „*Lieferung einer sauberen und für alle europäischen Verbraucher zugänglichen Energie*“.

Diese Vorschläge folgen auf die Annahme des „Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ durch den Europäischen Rat im Oktober 2014, welcher drei große Ziele für 2030 festlegt:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (im Verhältnis zu den Emissionen im Jahr 1990);
- den Anteil erneuerbarer Energien auf mindestens 27 % erhöhen;
- Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben sich 2017 mit den Vorschlägen der Kommission gemäß dem Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene befasst. Die Arbeit dieser Einrichtungen wurde während des ganzen Jahres durch FORBEG Europe, der die regionalen Regulierungsbehörden ihre Positionen und ihren Klärungsbedarf mitteilen konnten, verfolgt. Die CWaPE musste insbesondere auf folgende Themen reagieren:

- Beibehaltung eines sozialen Tarifs, der mit den Grundlagen des Wettbewerbs kompatibel ist;
- Ausweitung der Befugnisse von ACER bei Angelegenheiten, die für regionale Kompetenz relevant sind;
- Notwendigkeit der Klärung des für lokale Energiegemeinschaften geltenden Rahmens.

²⁷ Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

Zwei spezifischere Arbeitsgruppen, die „FORBEG VNB“ und „FORBEG Erneuerbar“, an welchen sich die technischen Experten der CWaPE beteiligen, haben die europäischen Maßnahmen genauer untersucht, die die Verteilnetze und Energien aus erneuerbaren Quellen betreffen.

Die Rechtsdirektion beteiligt sich im Übrigen an der Erstellung der jährlichen Berichte an die Europäische Kommission und die ACER, in denen die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr dargestellt werden, und überwacht die Erstellung dieser für Belgien vorgeschriebenen Berichte in Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen.

5.2.6. Konformität mit DSGVO

Die CWaPE achtet besonders auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Sicherung ihrer Prozesse im organisatorischen und Informatik-Bereich. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) bemüht sie sich, ihre Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfüllen.

Zudem gilt: gemäß Artikel 47a des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes unterliegen die Mitglieder und das Personal der CWaPE einer Verschwiegenheitspflicht. Sie dürfen gegenüber niemandem vertrauliche Informationen offenlegen, über welche sie aufgrund ihrer Funktionen bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben – mit Ausnahme des Falls, dass sie eine Zeugenaussage vor Gericht machen müssen sowie unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, aufgrund einer europäischen, nationalen oder regionalen Verpflichtung Informationen zu übermitteln.

Die Rechtsdirektion begann im Jahr 2017 das umfangreiche Projekt einer Herstellung der Konformität mit den neuen Anforderungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO.

5.2.7. Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art

Die Rechtsdirektion unterstützt die sozio-ökonomische Direktion bei der Interpretation der Gesetzgebung, der Erstellung von Stellungnahmen, der Durchführung von Studien, der Erstellung von Anweisungen, der Billigung von (Änderungen von) allgemeinen Bedingungen von Versorgern etc. Im Jahr 2017 beteiligte sich die Rechtsdirektion an der Kontrolle der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art eines Versorgers für Strom und Gas, der neu in den Markt eintrat.

5.2.8. Das Verfahren betreffend den Ersatzversorger

Während des Jahres 2017 verfolgte die CWaPE in Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden ihre Überlegungen und Analysen zum Mechanismus für den Ersatzversorger. Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass bei Ausfällen (Aufhebung der Versorgungslizenz, Bankrott, Unterbrechung des Zugangs zum Verteilnetz etc.) eines Energieversorgers das Kunden-Portfolio desselben auf einen Ersatzversorger übertragen wird. Hauptziel dieser Maßnahme ist, die Kundschaft des ausgefallenen Versorgers vor einer Unterbrechung der Energieversorgung zu schützen.

So ist zurzeit in den Texten vorgesehen, dass der Verteilnetzbetreiber vorzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den ausgefallenen Versorger unverzüglich durch einen Ersatzversorger zu ersetzen, um die Kontinuität der Versorgung eines Nutzers des Verteilnetzes sicherzustellen, dessen Versorger plötzlich ausfällt. Dieser Ersatzversorger ist der Versorger, der zum Zeitpunkt der Liberalisierung der zugewiesenen Kunden der betroffene Versorger war, außer wenn der Verteilnetzbetreiber unter Beachtung der Gesetzgebung über die öffentliche Auftragsvergabe ein Abkommen mit einem anderen Versorger für diese Funktion geschlossen hat. Falls der Ersatzversorger die Versorgung übernimmt, muss der Verteilnetzbetreiber den Nutzer informieren.

In diesem Zusammenhang haben die CWaPE und die anderen regionalen Regulierungsbehörden eine Mitteilung bezüglich eines gemeinsamen Mechanismus für Ersatzversorger erstellt. Dazu wurden im Verlauf des Jahres 2017 Beratungen mit verschiedenen beteiligten Parteien (VNB, Versorger, Verbraucher etc.) sowie Möglichkeiten zum Austausch mit Verwaltern organisiert. Ziel der Regulierungsbehörden war es dabei, diese Mitteilung im Jahr 2018 einer öffentlichen Anhörung zu unterziehen.

Parallel zur kommenden Revision des Mechanismus in allen Regionen führte die CWaPE Gespräche zur Anwendung und Interpretation der im Bereich der Ersatzversorgung bestehenden wallonischen Bestimmungen. In diesem Rahmen traf die CWaPE verschiedene wallonische Verteilnetzbetreiber sowie ernannte Versorger am Tag der Liberalisierung des Marktes, um langfristig Leitlinien für die Umsetzung der aktuellen Bestimmungen der Verordnungen auszuarbeiten.

5.2.9. Sonstige Tätigkeiten

Die Direktion Verbraucherdienste und die Rechtsabteilungen organisieren weiterhin verschiedene Schulungen für Sozialarbeiter oder andere Personen, die sich für die mit dem regionalen Energierecht verbundenen Problematiken interessieren, und dies unter Federführung des Verbands des ÖSHZ, der Zelle für nachhaltige Entwicklung der Provinz Luxemburg, der VoE Énergie Info Wallonie oder auch der Université ouverte de la Fédération Wallonie-Bruxelles.

Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: www.cwape.be.

- [Vorbereitende Schriftstücke und Berichte](#)
- [Stellungnahmen/Vorschläge allgemeiner Tragweite](#)
- [Stellungnahmen/Vorschläge individueller Tragweite](#)
- [Mitteilungen und Anmerkungen](#)
- [Pressemitteilungen](#)
- [Entscheidungen](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – laufend](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – abgeschlossen](#)
- [Externe Studien](#)
- [Leitlinien](#)
- [Powerpoint-Präsentationen](#)
- [Jahresberichte](#)
- [Berichte, Studien und Analyse](#)

Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2017

AKTIVA		Geschäftsjahr 2017		Geschäftsjahr 2016	
	ACTIFS IMMOBILISES		76 896,40		124 083,56
I.	Frais d'établissement et Immobilisations incorporelles				
II.	Sachanlagen	0,00	76 896,40		124 083,56
	A. Grundstücke und Bauten	0,00		0,00	
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00		0,00	
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	76 896,40		124 083,56	
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00		0,00	
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00		0,00	
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
	UMLAUFVERMÖGEN		3 467 859,67		3 027 946,44
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		112 768,15		1 594 124,54
	A. Betriebliche Forderungen	0,00		0,00	
	B. Sonstige Forderungen	112 768,15		1 594 124,54	
V.	Geldanlagen		3 200 195,49		1 300 195,49
VI.	Flüssige Mittel		68 601,72		48 731,75
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten		86 294,31		84 894,66
	SUMME DER AKTIVA		3 544 756,07		3 152 030,00
PASSIVA		Geschäftsjahr 2017		Geschäftsjahr 2016	
	EIGENKAPITAL		2 032 949,52		2 032 949,52
I.	Übertragenes Ergebnis		0,00		0,00
II.	Nicht verfügbare Rücklagen		2 032 949,52		2 032 949,52
III.	Kapitalsubventionen		0,00		0,00
	RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN		394 928,60		261 229,17
IV.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen		394 928,60		261 229,17
	VERBINDLICHKEITEN		1 116 877,95		857 851,31
V.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,00		0,00
	A. Finanzverbindlichkeiten	0,00		0,00	
	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00	
VI.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		1 116 877,95		857 851,31
	A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00		0,00	
	B. Finanzverbindlichkeiten	0,00		0,00	
	1. Kreditinstitute				
	2. Sonstige Anleihen				
	C. Betriebliche Verbindlichkeiten	309 575,79		406 403,56	
	1. Versorger	304 784,19		144 633,07	
	2. Zu erhaltende Rechnungen	4 791,60		261 770,49	
	D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	532 267,81		445 027,08	
	1. Steuern	143 033,42		130 554,39	
	2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	389 234,39		314 472,69	
	E. Sonstige Verbindlichkeiten	275 034,35		6 420,67	
	1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	1 632,43		1 239,04	
	2. Gewinn, der dem Energiefonds zu bezahlen ist	273 401,92		5 181,63	
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		0,00
	SUMME DER PASSIVA		3 544 756,07		3 152 030,00

ERGEBNISRECHNUNG		Geschäftsjahr 2017		Geschäftsjahr 2016	
I.	Betriebliche Erträge		7 092 535,24		6 629 233,36
	A. Betriebliche Dotation	5 108 207,00		4 958 000,00	
	A. Gebühren Grüne Bescheinigungen	1 946 515,23		1 559 103,08	
	B. Gebühren Direktleitungen	3 071,21		5 000,00	
	B. Andere betriebliche Erträge	34 741,80		30 330,28	
	E. Einmalige Betriebseinkommen	0,00		76 800,00	
II.	Betriebskosten (-)		-6 817 818,14		-6 622 998,92
	A. Käufe von Gütern und Dienstleistungen	1 413 948,12		1 416 408,21	
	B. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	5 203 648,48		5 084 456,91	
	C. Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	45 818,63		49 920,50	
	D. Wertminderungen auf Umlaufvermögen	16 477,29		421,90	
	E. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)	133 699,43		70 489,88	
	F. Andere betriebliche Aufwendungen	4 226,19		1 301,52	
III.	Betriebsgewinn/Betriebsverlust		274 717,10		6 234,44
IV.	Finanzerträge		0,00		219,69
	A. Erträge aus Anlagen	0,00		219,69	
	B. Sonstige Finanzerträge	0,00		0,00	
V.	Finanzaufwendungen		-790,94		-1 213,18
	A. Aufwendungen für Verbindlichkeiten (-)	0,00		0,00	
	B. Sonstige Finanzaufwendungen	790,94		1 213,18	
VI.	Gewinn/(Verlust) der normalen Geschäftstätigkeit (+)		273 926,16		5 240,95
VII.	Außerordentliche Erträge		0,00		0,00
VIII.	Außerordentliche Aufwendungen (-)		0,00		0,00
IX.	Gewinn/(Verlust) des Geschäftsjahres vor Steuern (+)		273 926,16		5 240,95
X.	Steuern und Abgaben (-) (+)		-524,24		-59,32
XI.	Zu verwendendes Ergebnis (+)		273 401,92		5 181,63
VERWENDUNG					
A.	Zu verwendendes Ergebnis (-) (+)		273 401,92		5 181,63
	1. Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	273 401,92		5 181,63	
	2. Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr	0,00		0,00	
B.	Vorzutragender Gewinn/(Verlust) (-) (+)		0,00		0,00
C.	Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage		0,00		0,00
D.	Rückabtretung an die Region		-273 401,92		-5 181,63

Liste der Diagramme

DIAGRAMM 1	ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEHENDER ANRUFE	9
DIAGRAMM 2	ENTWICKLUNG DER ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFE	9
DIAGRAMM 3	ENTGEGENNAHME DER EINGEHENDEN ANRUFE - DURCHSCHNITT 2017	9
DIAGRAMM 4	GLOBALE VERTEILUNG DER ANRUFE NACH THEMEN.....	10
DIAGRAMM 5	SOLWATT-ANRUFEN NACH UNTERTHEMEN	11
DIAGRAMM 6	SOLWATT-BESUCHE NACH UNTERTHEMEN.....	11
DIAGRAMM 7	VERTEILUNG DER BESUCHE DER WEBSITE PRO THEMA.....	12
DIAGRAMM 8	VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN FÜR DAS GESAMTE TEAM DER CWAPE.....	13
DIAGRAMM 9	VERTEILUNG DER HÄUFIGKEIT DER TELEARBEITSLEISTUNGEN JE DIREKTION.....	14
DIAGRAMM 10	VERTEILUNG DES VERTRAGSPERSONALS.....	21
DIAGRAMM 11	VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQ).....	22
DIAGRAMM 12	ELEKTRIZITÄT - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2017	44
DIAGRAMM 13	GAS - HAUSHALTSKUNDEN - AKTIVES/PASSIVES VERHALTEN VON 2007 BIS 2017.....	45
DIAGRAMM 14	ELEKTRIZITÄT – AKTIVITÄT DER KUNDEN.....	46
DIAGRAMM 15	GAS – AKTIVITÄT DER KUNDEN	46
DIAGRAMM 16	ELEKTRIZITÄT – HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER 2017)	47
DIAGRAMM 17	GAS - HAUSHALTSKUNDEN - VERTEILUNG DER ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE – (SITUATION AM 1. DEZEMBER 2017).....	47
DIAGRAMM 18	ELEKTRIZITÄT – VERSORGUNG 2017 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT:22,2 TWH).....	48
DIAGRAMM 19	GAS – VERSORGUNG 2017 – AUFTEILUNG ZW. ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG (GESAMT:48,1 TWH).....	48
DIAGRAMM 20	ELEKTRIZITÄT – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN.....	49
DIAGRAMM 21	GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH IN DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN WALLONIEN.....	49
DIAGRAMM 22	ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2016 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,88 TWH).....	50
DIAGRAMM 23	ELEKTRIZITÄT – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 – VERTEILUNG PRO VERSORGER (GESAMT: 20,83 TWH).....	50
DIAGRAMM 24	ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN+LÜN+ÜN)	51
DIAGRAMM 25	ELEKTRIZITÄT – FOKUS AUF NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH: VN+LÜN+ÜN).....	51
DIAGRAMM 26	GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2016 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT =:19,65 TWH).....	52
DIAGRAMM 27	GAS – LIEFERUNGEN IM JAHR 2017 - VERTEILUNG PRO VERSORGER (VN: GESAMT:19,34 TWH).....	52
DIAGRAMM 28	GAS – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH – ALLE NETZE ZUSAMMEN)).....	53
DIAGRAMM 29	GAS – FOKUS NEUE MARKTTEILNEHMER (IN GWH – VN).....	53
DIAGRAMM 30	ELEKTRIZITÄT – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER).....	54
DIAGRAMM 31	GAS – ENTWICKLUNG DER SWITCHES PRO QUARTAL (ANGABEN VERSORGER).....	54
DIAGRAMM 32	ELEKTRIZITÄT – ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2016 UND DEM 1. DEZEMBER 2017).....	55
DIAGRAMM 33	GAS - ÄNDERUNG DER ANZAHL VON KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1. DEZEMBER 2016 UND DEM 1. DEZEMBER 2017)	55
DIAGRAMM 34	ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017	56
DIAGRAMM 35	GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017.....	57
DIAGRAMM 36	CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZE IN WALLONIEN	58
DIAGRAMM 37	CHRONOLOGISCHER ÜBERBLICK DER GASVERTEILNETZE IN WALLONIEN.....	58
DIAGRAMM 38	ENTWICKLUNG DER NOMINALQUOTEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN IM ZEITRAUM 2003-2024	61
DIAGRAMM 39	GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2017 AN ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW VERGEBEN WURDEN.....	66
DIAGRAMM 40	2017 FÜR ANLAGEN MIT EINER LEISTUNG > 10 KW GEWÄHRTE GRÜNE BESCHEINIGUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHREN).....	67
DIAGRAMM 41	ENTWICKLUNG DER ANZAHL UND DER LEISTUNG DER SOLWATT-INSTALLATIONEN	70
DIAGRAMM 42	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ÄNDERUNGSAKTEN, DIE 2017 EINGEREICHT WURDEN	71
DIAGRAMM 43	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER VON DER CWAPE IM JAHR 2017 BEARBEITETEN INTERVENTIONSANFRAGEN.....	71
DIAGRAMM 44	GRÜNE BESCHEINIGUNGEN, DIE 2017 FÜR SOLWATT-ANLAGEN GEWÄHRT WURDEN	72
DIAGRAMM 45	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON ERZEUGUNGSWERTEN, DIE 2017 AN DIE CWAPE ÜBERMITTELT WURDEN..	73
DIAGRAMM 46	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER QUALIWATT-ANLAGEN, DIE 2017 IN BETRIEB GESETZT WURDEN.....	74
DIAGRAMM 47	ANZAHL VON ANLAGEN PRO VNB.....	75
DIAGRAMM 48	INSTALLIERTE LEISTUNG NACH VNB.....	76
DIAGRAMM 49	FUNKTIONSPRINZIP DES QUALIWATT-MECHANISMUS.....	76

DIAGRAMM 50	MONATLICHE ENTWICKLUNG DER ANZAHL VOLLSTÄNDIGER AKTEN, DIE 2017 BEI DEN VNB EINGEGANGEN SIND	77
DIAGRAMM 51	ANZAHL DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	79
DIAGRAMM 52	BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB	79
DIAGRAMM 53	ENTWICKLUNG DES BETRAGS DER GRUNDPRÄMIE UND DER ERGÄNZENDEN PRÄMIE PRO HALBJAHR FÜR EINE MUSTERANLAGE VON 3 KWP	81
DIAGRAMM 54	ENTWICKLUNG DES VORRATS AN GB AM JAHRESENDE IM ZEITRAUM 2003-2017	82
DIAGRAMM 55	MONATLICHE ENTWICKLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN VERKAUFSPREISES, DEN DIE ERZEUGER FÜR EINE GRÜNE BESCHEINIGUNG ERZIELT HABEN	83
DIAGRAMM 56	MONATLICHE ENTWICKLUNG DES VERKAUFS VON GB AN ELIA ZUM GARANTIIERTEN MINDESTPREIS VON 65 EUR/GB (EXKL. MWST.)	84
DIAGRAMM 57	VERTEILUNG DER 2017 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH ERZEUGUNGSVERFAHREN	88
DIAGRAMM 58	VERTEILUNG DER 2017 VON DEN VERSORGERN VERWENDETEN HN-EEQ NACH LÄNDERN	88
DIAGRAMM 59	ENTWICKLUNG DER VÖD KOSTENKATEGORIEN 2015-2016	95
DIAGRAMM 60	MONATLICHE BERATUNG DURCH DEN TARIFSIMULATOR DER CWAPE IM JAHR 2017	98
DIAGRAMM 61	BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER - DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM).....	102
DIAGRAMM 62	BESTANDTEILE DES GEWICHTETEN MITTELWERTS JE VNB DER RECHNUNGEN DER ZUGEWIESENEN VERSORGER – D3-KUNDEN (23.260 KWH)	102
DIAGRAMM 63	KOMPONENTEN DES PREISES DER KILOWATTSTUNDE STROM – DC KUNDE (1600 KWH HOCHTARIFZEITEN– 1900 KWH NIEDERTARIFZEITEN) – FEBRUAR 2017	103
DIAGRAMM 64	ENTWICKLUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER VERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND (STROM UND GAS), ZWISCHEN 2016 UND 2018.....	109
DIAGRAMM 65	ZUSAMMENSETZUNG DES ZULÄSSIGEN EINKOMMENS DER STROMVERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DIE JAHRE 2016 BIS 2018.....	109
DIAGRAMM 66	ZUSAMMENSETZUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS DER GASVERTEILERNETZBETREIBER, DIE IN DER WALLONISCHEN REGION TÄTIG SIND, FÜR DIE JAHRE 2016 BIS 2018.....	110
DIAGRAMM 67	STROMVERTEILUNGSTARIFE IN WALLONIEN.....	111
DIAGRAMM 68	GASVERTEILUNGSTARIFE IN WALLONIEN.....	112
DIAGRAMM 69	TARIFE ZUR WEITERVERRECHNUNG DER TRANSPORTKOSTEN IN WALLONIEN	113
DIAGRAMM 70	JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2016 UND KUMULIERTES SALDO ENDE 2016 – STROMBEREICH.....	116
DIAGRAMM 71	JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN ZWISCHEN 2008 UND 2016 UND KUMULIERTES SALDO ENDE 2016 – GASBEREICH.....	117
DIAGRAMM 72	KUMULIERTER SALDO 2008-2016 STROMBEREICH, DER PRO VNB IN DER WALLONISCHEN REGION NOCH ZUZUWEISEN IST	118
DIAGRAMM 73	KUMULIERTER SALDO 2008-2016 GASBEREICH, DER PRO VNB IN DER WALLONISCHEN REGION NOCH ZUZUWEISEN IST.....	118

Liste der Tabellen

TABELLE 1	ZUSAMMENFASSUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN BETRÄGE AB 2012 BIS ENDE MAI 2017 IN MIO EUR	16
TABELLE 2	VERTEILUNG DER KOSTEN DER LÖHNE UND GEHÄLTER UND DER SOZIALEN LASTEN	21
TABELLE 3	VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP.....	21
TABELLE 4	LAGE DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN.....	39
TABELLE 5	TEILWEISE BEFREIUNG GB-MEHRBELASTUNG	41
TABELLE 6	LISTE DER INHABER EINER VERSORGUNGLIZENZ AM 31.12.2017	43
TABELLE 7	ELEKTRIZITÄT – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017	56
TABELLE 8	GAS – STATISTIKEN DER VERTEILNETZE 2017.....	57
TABELLE 9	JÄHRLICHER GLOBALER VERGABERAHMEN FÜR GRÜNE BESCHEINIGUNGEN.....	69
TABELLE 10	ANZAHL UND BETRAG DER 2017 GEZAHLTEN PRÄMIEN PRO VNB.....	78
TABELLE 11	HÖCHSTBETRAG DER FÖRDERUNG (MAX. 3 KWP) ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 2014 UND DEM 31. DEZEMBER 2017 PRO VNB	80
TABELLE 12	KOSTEN DER VÖD 2016 ZU LASTEN DER VNB.....	95
TABELLE 13	MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM ELEKTRIZITÄTSSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER.....	101
TABELLE 14	MÖGLICHE DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GEWINNE IM GASSEGMENT IM VERGLEICH ZUM DURCHSCHNITT BEIM ZUGEWIESENEN VERSORGER.....	101